

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1996

MONTAG, 15. JANUAR 1996

Nr. 3

Seite		Seite		Seite
	<b>Hessische Staatskanzlei</b>			
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Dezember 1995.....	206		
	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>			
	26. Änderungstarifverträge vom 4. 7. 1995 zu den Tarifverträgen vom 1. 4. 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure, b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure ..	206		
	Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. 3. 1974, zuletzt geändert am 16. 2. 1979; hier: Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte gemäß § 4 der o. a. Tarifverträge vom 1. 1. 1996 an ..	210		
	Richtlinien über die Aufgaben der Polizeibehörden bei Straßenverkehrsunfällen (Unfallaufnahmeleitlinien) ..	211		
	Nachweisung der Kredite und inneren Darlehen sowie der Zinsen und Kreditbeschaffungskosten hierfür bei körperschaftsteuerpflichtigen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände ..	215		
	<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>			
	Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1996 ..	215		
	<b>Hessisches Kultusministerium</b>			
	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda vom 20. 4. 1979 ..	216		
	Gebührenordnung für die Hessische Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein ..	217		
	Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses 1996 für den hessischen Anteil der Diözese Fulda ..	218		
	Genehmigung des Religionsgemeindesteuerbeschlusses der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996 ..	219		
	Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996 ..	219		
	Errichtung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes „Ökumenische Diakoniestation Ohm-Felda“ ..	219		
	<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung</b>			
	Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Dreieich/Buchsschlag und Sprendlingen (Südumgehung) im Zuge der Landesstraße 3262 von Bau-km 0,00 + 00 bis Bau-km 2,5 + 77,175 einschließlich Beseitigung (Aufhebung) des Bahnüberganges im Zuge der DB-Strecke Darmstadt—Frankfurt am Main und der Landesstraße 3262 und einer Verbindungsspanne zwischen der jetzigen Landesstraße 3262 und der geplanten Ortsumgehung in Verlängerung der Buchwaldstraße von Bau-km 0,0—10,50 bis Bau-km 0,5 + 15,292 in den Gemarkungen Buchschlag und Sprendlingen; hier: Aufhebungsbeschuß ..	223		
	Regionale Raumordnungspläne ..	223		
	Flurbereinigung Wolfhagen-Istha ..	226		
	<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit</b>			
	Vergabe von Ingenieurleistungen; hier: Handbuch für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft. ....	227		
	<b>Personalnachrichten</b>			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ..	227		
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. ....	227		
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit ..	228		
	<b>Die Regierungspräsidien</b>			
	<b>DARMSTADT</b>			
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lerchenberg und Kernesbellen von Darmstadt-Eberstadt“ vom 28. 12. 1995 ..	228		
	Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Wald-Michelbach, Landkreis Bergstraße“ vom 28. 7. 1995 ..	234		
	Genehmigung der Elinor Kirchner von Opel-Stiftung, Sitz Rüsselsheim ..	236		
	Innungskrankenkasse Südhessen; hier: Anschluß der Zimmer-Innung Darmstadt, Tischler-Innung Groß-Gerau, der Metall-Innung Groß-Gerau, der Elektro-Innung des Kreises Groß-Gerau ..	236		
	Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden; hier: Anschluß der Innung für das Maler- und Lackierer-Handwerk Hanau, Maler- und Lackierer-Innung Rheingau und der Maler- und Lackierer-Innung Untertaunus ..	236		
	Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden; hier: Anschluß der Innung für das Zimmer-Handwerk Hanau, Metall-Innung Hanau, Maler- und Lackierer-Innung Gelnhausen, Maler- und			
	Lackierer-Innung Schlüchtern, Fachinnung Sanitär, Heizung, Lüftung und Klempner Büdingen ..	237		
	<b>GIESSEN</b>			
	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Boxbachtal“ in der Gemarkung Wiesenbach der Gemeinde Breidenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 11. 12. 1995 ..	237		
	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen) ..	240		
	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle ..	241		
	<b>KASSEL</b>			
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbrighäuser Bach“ vom 14. 12. 1995 ..	242		
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberlauf des Linspherbaches“ vom 14. 12. 1995 ..	258		
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nitzelbachtal“ vom 14. 12. 1995 ..	267		
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Biedgraben“ vom 14. 12. 1995 ..	277		
	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 1. 12. 1995 ..	286		
	Erklärung des Naturwaldreservates „Ruine Reichenbach“ zu Bannwald vom 14. 12. 1995 ..	294		
	Genehmigung der „Stiftung Waldeckische Landesbibliothek“, Sitz Arolsen ..	296		
	<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>			
	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main ..	296		
	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel ..	296		
	<b>Buchbesprechungen</b> ..	316		
	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> ..	320		
	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>			
	Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden; hier: Änderung der Satzung. AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen, Eschborn; hier: Satzungsänderung ..	330		
	<b>Öffentliche Ausschreibungen</b> ..	330		
	<b>Stellenausschreibungen</b> ..	331		

67

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Dezember 1995****Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 11 — November 1995 — 50. Jahrgang

**Inhalt**

Verurteilte in Hessen 1994

Die Zerlegung der Lohnsteuer 1992 (Erstmals mit Ergebnissen für die neuen Bundesländer)

Deutsche und ausländische Schulentlassene 1994 nach Bildungsabschlüssen

Die Statistische Woche 1995

Daten zur Wirtschaftslage

Hessischer Zahlenspiegel

Buchbesprechungen

4,50 DM/45,— DM Jahresabonnement

**Beiträge zur Statistik Hessens**

Nr. 302

Die Industrie in den hessischen Stadt- und Landkreisen 1994 — Gemeinschaftsveröffentlichung der HLT Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung mbH und des Hessischen Statistischen Landesamtes — 8,50 DM

**Sonstige Veröffentlichungen**

Hessische Gemeindestatistik 1995 — Ausgewählte Strukturdaten aus Bevölkerung und Wirtschaft 1994 — 15,— DM

**Statistische Berichte****A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Die Bevölkerung der hessischen Gemeinden am 30. Juni 1995 — (A I 1, A I 2, A I 4 — hj 1/95, A II 1, A III 1 — hj 1/95, A V 1, A V 2 — hj 1/95) — 8,50 DM

Bevölkerung, Erwerbsbeteiligung, Haushalte und Familien in Hessen 1990 bis 1994 nach Regionaleinheiten — (A I 7/S — j/94 mit A VI 2/S — j/94) — 8,50 DM

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 31. März 1995 — (A VI 5 — vj 1/95) — 5,— DM

**C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**

Gemüseernte im Verkaufsanbau in Hessen 1995 — (C II 2 — j/95) — 1,50 DM

Obsternte im Verkaufsanbau in Hessen 1995 — (C II 3 — j/95) — 1,50 DM

Schlachtungen in Hessen im Oktober 1995 — (C III 2 — m 10/95) — 1,50 DM

Weinbestände in Hessen im Jahr 1995 — (C IV 5 — j/95) — 1,50 DM

**E. Produzierendes Gewerbe**

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen von Juli bis September 1995 — (E I 1 — m 7/95 bis 9/95) — 5,— DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Oktober 1995 — (E II 1 — m 10/95) — 3,50 DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Oktober 1995 — (E III 1 — m 10/95) — 3,50 DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im September 1995 — (E IV 2 — m 9/95, E IV 3 — m 9/95) — 1,50 DM

**F. Bautätigkeit und Wohnungswesen**

Baugenehmigungen in Hessen im Oktober 1995 — (F II 1 — m 10/95) — 1,50 DM

**G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr**

Die Ausfuhr Hessens im August 1995 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 8/95) — 3,50 DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im August 1995 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 8/95) — 3,50 DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Hessen im August 1995 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 1 — m 8/95) — 7,— DM

**H. Verkehr**

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Oktober 1995 — (H I 1 — m 10/95 — Vorauswertung) — 1,50 DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 1995 — Vorläufige Ergebnisse — (H I 1 — m 9/95) — 3,50 DM

Binnenschifffahrt in Hessen im September 1995 — (H II 1 — m 9/95) — 3,50 DM

**K. Öffentliche Sozialleistungen**

Die Jugendhilfe in Hessen im Jahr 1994: Ausgaben und Einnahmen — (K I 8 — j/94) — 3,50 DM

**L. Finanzen und Steuern**

Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern in Hessen im 3. Vierteljahr 1995 — (L I und L II/S — vj 3/95) — 1,50 DM

**M. Preise und Preisindizes**

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im November 1995 — (M I 2 — m 11/95 — Schnellbericht) — 1,50 DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im November 1995 — (M I 2 — m 11/95) — 7,— DM

**Z. Zusammenfassende Berichte**

Hessen unter den Ländern der Bundesrepublik — (Z 1 — hj/95 — 2) — 4,50 DM

Wiesbaden, 28. Dezember 1995

Hessisches Statistisches Landesamt  
Z A 2 — c 1/95

StAnz. 3/1996 S. 206

68

HESSISCHES MINISTERIUM  
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**26. Änderungstarifverträge vom 4. Juli 1995 zu den Tarifverträgen vom 1. April 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der**

- a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure,
- b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 4. Juli 1995 sowohl mit der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft als auch mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes Einvernehmen über den Abschluß je eines 26. Änderungstarifvertrages zu den genannten Tarifverträgen erzielt. Mit

den Änderungstarifverträgen werden Folgerungen aus den für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vereinbarten Vergütungs- und Lohnerhöhungen gezogen. Ferner sind die Regelungen zur Zahlung von Krankenbezügen den geänderten Vorschriften im BAT angepaßt worden. Auf Grund der Tatsache, daß sich noch Änderungswünsche zu den Tarifverträgen ergeben hatten, liegt mir deren endgültige Fassung erst jetzt vor.

Im Bereich der hessischen Landesverwaltung ist nur der 26. Änderungstarifvertrag vom 4. Juli 1995 für das außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätige Fleischuntersuchungspersonal von Bedeutung. Die neuen Vergütungssätze gelten vom 1. Mai 1995 an.

I.

Ich gebe den Wortlaut des Tarifvertrages für das außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätige Fleischuntersuchungspersonal hiermit zum Vollzug bekannt.

Durchführungshinweise zu dem Änderungstarifvertrag werden nach Abstimmung auf Bundesebene in Kürze folgen.

Wiesbaden, 18. Dezember 1995

**Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz**

I B 42 — P 2100 A — 393

StAnz. 3/1996 S. 206

Anlage  
zum HMdILFN-Rundschreiben  
vom 18. Dezember 1995  
I B 42 — P 2100 A — 393

**26. Änderungstarifvertrag  
vom 4. Juli 1995  
zum Tarifvertrag über die Regelung der  
Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte  
und Fleischkontrolleure außerhalb  
öffentlicher Schlachthöfe  
(TV Ang aöS)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits\*

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Wiederinkraftsetzung des § 12 des Tarifvertrages**

§ 12 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang aöS) vom 1. April 1969 wird in der am 30. April 1995 geltenden Fassung wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2**

**Einmalzahlung**

(1) Der Angestellte, der am 1. Mai 1995 in einem unter den TV Ang aöS fallenden Arbeitsverhältnis gestanden hat, erhält eine Einmalzahlung, wenn er mindestens für einen Teil des Monats Mai 1995 Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) erhalten oder nur deswegen nicht erhalten hat, weil wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.

(2) Die Einmalzahlung beträgt

- a) für die amtlichen Tierärzte 2,00 v. H.,  
b) für die übrigen Angestellten 4,50 v. H.  
der Urlaubsvergütung (§ 17 Abs. 2 TV Ang aöS), die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er im gesamten Monat Mai 1995 Erholungsurlaub gehabt hätte, höchstens jedoch 140,— DM.

(3) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

**Protokollerklärung zu Absatz 1:**

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. Mai 1995 ein Wochenfeiertag war, erst am 2. Mai 1995 begonnen, ist der Angestellte so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am 1. Mai 1995 begonnen hätte.

**§ 3**

**Änderung des Tarifvertrages**

Der zuletzt durch den 25. Änderungstarifvertrag vom 26. Juli 1994 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang aöS) vom 1. April 1969 wird wie folgt geändert:

**\* Anmerkung:**

- Der Tarifvertrag ist — gleichlautend — vereinbart mit  
a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, diese zugleich handelnd für den — Marburger Bund (MB)  
b) der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

1. Dem § 1 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

**Protokollerklärung:**

Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Angestellte“ umfaßt auch weibliche Angestellte.

2. In § 11 a Satz 3 werden nach dem Wort „anzuzeigen“ ein Semikolon und die Worte „§ 13 a bleibt unberührt“ eingefügt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 wird die Zahl „3,30“ durch die Zahl „3,50“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschlag beträgt, wenn die Untersuchung in Großbetrieben (Absatz 1 Unterabs. 4) durchgeführt wird, für die

- a) stichprobenweise Rückstandsuntersuchung 3,61 DM,  
b) Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht 9,25 DM,  
c) bakteriologische Fleischuntersuchung 13,23 DM,  
d) sonstige Untersuchung 9,25 DM;

wird die Untersuchung außerhalb von Großbetrieben durchgeführt, erhöht sich der Zuschlag um 5 v. H.“

bb) In Unterabsatz 2 werden nach den Worten „erhält er“ die Worte „als Vergütung“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 werden in den Buchstaben a bis c die Zahl „6610“ durch die Zahl „6805“, die Zahl „4368“ durch die Zahl „4496“ und die Zahl „3705“ durch die Zahl „3814“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 2 werden in den Buchstaben a bis c die Zahl „4506“ durch die Zahl „4572“, die Zahl „2980“ durch die Zahl „3024“ und die Zahl „2754“ durch die Zahl „2794“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 2 werden

— in Buchstabe a die Zahl „49,33“ durch die Zahl „50,78“,

— in Buchstabe b die Zahl „24,22“ durch die Zahl „24,93“,

— in Buchstabe c die Zahl „20,07“ durch die Zahl „20,66“,

— in Buchstabe d die Zahl „18,72“ durch die Zahl „19,27“

ersetzt.

bb) In Unterabsatz 2 Satz 2 werden

— in Buchstabe a Doppelbuchst. aa die Zahl „8,31“ durch die Zahl „8,57“,

— in Buchstabe a Doppelbuchst. bb die Zahl „4,39“ durch die Zahl „4,53“,

— in Buchstabe a Doppelbuchst. cc die Zahl „4,15“ durch die Zahl „4,28“,

— in Buchstabe a Doppelbuchst. dd die Zahl „3,94“ durch die Zahl „4,06“,

— in Buchstabe b Doppelbuchst. aa die Zahl „44,85“ durch die Zahl „46,29“,

— in Buchstabe b Doppelbuchst. bb die Zahl „23,68“ durch die Zahl „24,45“,

— in Buchstabe b Doppelbuchst. cc die Zahl „22,40“ durch die Zahl „23,11“,

— in Buchstabe b Doppelbuchst. dd die Zahl „21,26“ durch die Zahl „21,94“

ersetzt.

cc) In Unterabsatz 2 Satz 2 Buchst. b werden die Worte „auch wenn sie auf einen Sonntag fallen,“ durch die Worte „sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag“ ersetzt.

dd) In Unterabsatz 2 Satz 2 wird der bisherige Buchstabe c neuer Buchstabe d und der folgende Buchstabe c eingefügt:

„c) für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,

aa) in den Fällen des

Unterabsatzes 1

Buchst. a

51,44 DM,

- bb) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. b 27,17 DM,  
 cc) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. c 25,68 DM,  
 dd) in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. d 24,38 DM,  
 ee) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Unterabsatz 2 Satz 2 Buchst. a bis c wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.“

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

**Krankenzuzüge**

(1) Wird der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenzuzüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 11.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenzuzüge in der sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Höhe.

Wird der Angestellte infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenzuzüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenzuzüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Als Krankenzuzüge werden für jeden Werktag 1/300 der Bezüge (Stückvergütungen, Stundenvergütungen, Vergütungen nach § 12 Abs. 3 Unterabs. 2 und § 24, Zeitzuschläge, Zuschläge nach § 12 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 und Abs. 3 Unterabs. 1, 3 und 4, Krankenzuzüge, Krankengeldzuschuß und Urlaubsgeld) des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt. Hat der Angestellte nicht für jeden Kalendermonat des vorangegangenen Kalenderjahres Bezüge erhalten, wird für jeden Werktag 1/25 der durchschnittlichen monatlichen Bezüge der abgerechneten vollen Kalendermonate des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt. Hat der Angestellte während des gesamten vorangegangenen Kalenderjahres keine Bezüge erhalten, wird für jeden Werktag 1/25 der durchschnittlichen monatlichen Bezüge der abgerechneten vollen Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres gezahlt. Hat der Angestellte noch keinen vollen Kalendermonat Anspruch auf Bezüge ge-

habt, wird für jeden Werktag der Betrag gezahlt, der dem Angestellten seit Bestehen des Arbeitsverhältnisses durchschnittlich je Werktag zugestanden hat.

(4) Ist während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraumes für die Krankenzuzüge eine Erhöhung der Vergütung (§ 12) eingetreten, erhöhen sich die Bezüge des maßgebenden Zeitraumes, soweit sie auf die Kalendermonate vor dem Inkrafttreten der Erhöhung entfallen, um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz.

(5) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Angestellte für den Zeitraum, für den ihm Krankenzuzug oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenzuzüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht,

- a) wenn der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3,
- c) für den Zeitraum, für den die Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.

(6) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer ununterbrochenen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger (Beschäftigungszeit)

- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche,
- b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet der Angestellte im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.

(7) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabs. 1 oder 2 und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit

- a) von mehr als einem Jahr längstens für die Dauer von 13 Wochen,
- b) von mehr als drei Jahren längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden; Absatz 6 Unterabs. 3 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Angestellte im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(8) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(9) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Angestellte Bezüge auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes

1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Angestellte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(10) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und den um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderten Krankenbezügen, die ihm nach Absatz 3 zustünden, gezahlt.

(11) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 5 bis 10 hat auch der Angestellte, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 10 als tatsächliche Barleistungen für jeden Werktag der Arbeitsunfähigkeit 80 v. H. der Krankenbezüge zugrunde zu legen, die nach Absatz 3 zustünden, höchstens jedoch 1/375 der in der gesetzlichen Krankenversicherung jeweils geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze. Bei der Ermittlung der um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderten Krankenbezüge ist bei dem in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Angestellten zusätzlich zu den gesetzlichen Lohnabzügen die Hälfte seines Krankenversicherungsbeitrages, höchstens jedoch die Hälfte des Pflichtbeitrages zur Allgemeinen Ortskrankenkasse abzuziehen.

#### Protokollerklärung zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

#### Protokollerklärung zu Absatz 8:

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 8 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten auf Grund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit hinausgeschoben.“

5. Der folgende § 13 a wird eingefügt:

#### „§ 13 a

##### Anzeige- und Nachweispflichten

(1) In den Fällen des § 13 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 ist der Angestellte verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Angestellte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Angestellte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Angestellte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Angestellte, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Angestellter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Angestellte die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, daß der Angestellte die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des § 13 Abs. 1 Unterabs. 2 ist der Angestellte verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

- a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 oder
- b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne des § 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2

unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabs. 3 gilt entsprechend.“

6. § 14 erhält folgende Fassung:

#### „§ 14

##### Förderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann der Angestellte auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Angestellten Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Angestellte hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Förderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Angestellten geltend gemacht werden.

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Angestellte den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Angestellte die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.“

7. In § 17 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub“ durch die Worte „Sonderurlaub ohne Bezüge“ ersetzt.
8. In § 19 wird in der Überschrift das Wort „Erreichen“ durch das Wort „Erreichung“ ersetzt.
9. In § 25 Satz 3 Buchst. b werden die Worte „30. April 1995“ durch die Worte „31. Mai 1996“ ersetzt.
10. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die diesem Tarifvertrag beigefügten Anlagen 1 und 2 ersetzt.

#### § 4

##### Dynamisierung der Bemessungsgrundlagen für die Krankenbezüge und die Urlaubsvergütung.

Haben Angestellte nach dem 31. Mai 1995 Anspruch auf Krankenbezüge oder auf Urlaubsvergütung, sind gemäß § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 TV Ang aöS

- a) die Bezüge, ausgenommen die in Buchstabe c genannten Stundenvergütungen und Zeitzuschläge; für die Untersuchungen außerhalb von Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 TV Ang aöS, die
  - aa) vom 1. Januar 1994 bis 31. Juli 1994 bzw. — amtliche Tierärzte — bis 30. September 1994 zugeflossen sind, um 4,76 v. H.,
  - bb) vom 1. August 1994 bzw. — amtliche Tierärzte — vom 1. Oktober 1994 bis 31. Mai 1995 zugeflossen sind, um 2,94 v. H.,
- b) die Bezüge, ausgenommen die in Buchstabe c genannten Stundenvergütungen und Zeitzuschläge, für die Untersuchungen in Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 4 TV Ang aöS, die
  - aa) vom 1. Januar 1994 bis 31. Juli 1994 bzw. — amtliche Tierärzte — bis 30. September 1994 zugeflossen sind, um 2,85 v. H.,
  - bb) vom 1. August 1994 bzw. — amtliche Tierärzte — vom 1. Oktober 1994 bis 31. Mai 1995 zugeflossen sind, um 1,60 v. H.,
- c) die Stundenvergütungen (§ 12 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 TV Ang aöS) und Zeitzuschläge (§ 12 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 2 TV Ang aöS), die
  - aa) vom 1. Januar 1994 bis 31. Juli 1994 bzw. — amtliche Tierärzte — bis 30. September 1994 zugeflossen sind, um 4,76 v. H.,

bb) vom 1. August 1994 bzw.  
— amtliche Tierärzte —  
vom 1. Oktober 1994 bis  
31. Mai 1995 zugeflossen  
sind,

zu erhöhen.

um 2,94 v. H.

### § 5

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die §§ 2 bis 4 dieses Tarifvertrages werden nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 6

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

- §§ 1, 2 und 5 mit Wirkung vom 1. Mai 1995,
- § 3 Nrn. 1 und 2, Nr. 3 Buchst. d Doppelbuchst. cc bis ee und Nrn. 4 bis 6 am 1. September 1995

in Kraft.

Köln, 4. Juli 1995

gez. Unterschriften

Gültig ab 1. Juni 1995

Anlage 1

#### Tabelle der Stückvergütungen für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 TV Ang aöS

Tier	Angestellter	Stückvergütung DM
Einhufer	Tierarzt und Fleischkontrolleur	24,62
Rind	Tierarzt	17,94
	Fleischkontrolleur	16,70
Schaf, Ziege	Tierarzt und Fleischkontrolleur	6,14
Haarwild 1)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	8,02
Schwein Fleischunter- suchung	Tierarzt	7,82
	Fleischkontrolleur	7,06
Schwein, Sumpfbiber Trichinenunter- suchung 2) (Tierkörper und Tierkörperanteil)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	7,75
Wildschwein Trichinenunter- suchung 2)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	9,50
Einhufer, andere Tiere Trichinenunter- suchung 2)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	9,11

- Stückvergütung für die Fleischuntersuchung von Haarwild im Sinne der Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.9 der Fleischhygiene-Verordnung (FHV).
- Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

Gültig ab 1. Juni 1995

Anlage 2

#### Tabelle der Stückvergütungen für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1 TV Ang aöS

Tier	Angestellter	Stückvergütung DM
Einhufer	Tierarzt und Fleischkontrolleur	11,73
Rind	Tierarzt	8,93
	Fleischkontrolleur	8,43
Schaf, Ziege	Tierarzt und Fleischkontrolleur	2,72
Schwein Fleischunter- suchung	Tierarzt	3,44
	Fleischkontrolleur	3,22
Schwein Trichinenunter- suchung 1) (Tierkörper und Tierkörperanteil)	Tierarzt und Fleischkontrolleur	2,98

1) Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

69

#### Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. März 1974, zuletzt geändert am 16. Februar 1979;

hier: Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte gemäß § 4 der o. a. Tarifverträge vom 1. Januar 1996 an

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 12. Januar 1995 (StAnz. S. 318)

### I.

Durch die Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1996 (Sachbezugsverordnung 1996) — bekanntgegeben als Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1995 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1643) — ist für die Gewährung freier Unterkunft ein amtlicher Sachbezugswert bestimmt worden. Für das Jahr 1996 beträgt der Wert für die Gewährung freier Unterkunft monatlich 327,— DM. Zur Arbeits-erleichterung gebe ich nachstehend die Fassung des § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte mit den ab dem 1. Januar 1996 maßgebenden Beträgen bekannt:

### „§ 3

#### Bewertung der Personalunterkünfte

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	10,99
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	12,16
3	mit eigenem Bad oder Dusche	13,90
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	15,48
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	16,49.“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag von „6,35 DM“ durch den Betrag von „6,59 DM“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 28. Dezember 1995

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
I B 43 — P 2100 A — 544

StAnz. 3/1996 S. 210

## Richtlinien über die Aufgaben der Polizeibehörden bei Straßenverkehrsunfällen (Unfallaufnahme Richtlinien)

### Inhaltsübersicht

1. Begriff des Straßenverkehrsunfalls
  2. Allgemeine Grundsätze
  3. Einteilung der Unfälle
  4. Bearbeitung der Unfälle
  5. Sofortmaßnahmen
  - 5.1 Sicherung der Unfallstelle, Verkehrsregelung
  - 5.2 Unfälle mit Verletzten und Toten
  - 5.3 Maßnahmen gegen Beschuldigte/Betroffene
  - 5.4 Behandlung von unfallbeteiligten Fahrzeugen
  - 5.5 Maßnahmen bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort
  - 5.6 Mitwirkung bei der Schadensregulierung
  - 5.7 Unterrichtung anderer Stellen
  6. Zusätzliche Bestimmungen für Sonderfälle
  - 6.1 Ausländer oder außerdeutsche Kraftfahrzeuge
  - 6.2 Stationierungstreitkräfte
  - 6.3 Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen
  - 6.4 Abgeordnete
  - 6.5 Dienstfahrzeuge des Landes Hessen
  7. Mitteilungen an die Medien
  8. Auskünfte, Akteneinsicht, Übersendungen
  9. Statistische Erfassung
  10. Örtliche Unfalluntersuchung
  11. Berichterstattung
  12. Hinweise auf ergänzende Regelungen
  13. Schlußvorschriften
1. **Begriff des Straßenverkehrsunfalls**  
Ein Straßenverkehrsunfall (Unfall) i. S. der Richtlinien ist ein vom normalen Verkehrsablauf im öffentlichen Straßenverkehr abweichendes Ereignis, durch das Personen- oder nicht ganz unerheblicher Sachschaden entstanden ist.
  2. **Allgemeine Grundsätze**  
Bei Unfällen haben die Polizeibehörden — abgesehen von der Pflicht zur Ersten Hilfe — vor allem zwei Aufgaben:  
— Zur Gefahrenabwehr haben sie die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen und dabei eng mit anderen zur Gefahrenabwehr berufenen Stellen zusammenzuarbeiten (z. B. Feuerwehren, Rettungsdiensten).  
— Zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben sie den Sachverhalt zu erforschen und Beweise zu sichern. Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen hängen wesentlich von der Schwere des Unfalls und der Verkehrslage ab. Bei leichteren Unfällen ist es in der Regel wichtiger, den Verkehr flüssig zu halten als den Sachverhalt in allen Einzelheiten an Ort und Stelle aufzunehmen. Bei schweren Unfällen, insbesondere Unfällen mit Personenschäden, müssen dagegen auch zeitweilige Behinderungen des Verkehrs hingenommen werden, um den Sachverhalt eingehend aufzuklären.
  3. **Einteilung der Unfälle**
    - 3.1 **A-Unfall: Unfall, bei dem**
      - kein Verkehrsverstoß erkennbar ist oder
      - lediglich eine geringfügige Ordnungswidrigkeit (Verwarnungstatbestand) anzunehmen ist
      - und
      - Sachschaden entstanden ist.
    - 3.2 **B-Unfall: Unfall, bei dem**
      - eine nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit (Bußgeldtatbestand) anzunehmen ist oder
      - der Sachverhalt unklar ist
      - und
      - Sachschaden entstanden ist oder
      - ausschließlich die alleinige Unfallverursacherin oder der alleinige Unfallverursacher verletzt wurde.

- 3.3 **C-Unfall: Unfall, bei dem**
  - eine Straftat anzunehmen ist
  - oder
  - eine Person getötet wurde
  - oder
  - andere Personen als die Unfallverursacherin oder der Unfallverursacher verletzt wurden.

### 4. Bearbeitung der Unfälle

#### 4.1 A-Unfall

##### 4.1.1 Verwarnung an Ort und Stelle

Ist als Unfallursache eine geringfügige Ordnungswidrigkeit anzunehmen, ist unter Beachtung der einschlägigen Kataloge zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (insbesondere dem Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten — HESOWI —) eine Verwarnung auszusprechen und ein Verwarnungsgeld zu erheben. Bei unbedeutenden Ordnungswidrigkeiten genügt in der Regel eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld. Die Verwarnung ist aktenkundig zu machen (Beteiligte, Tatbestand oder Tatbestandsnummer, Höhe des ggf. erhobenen Verwarnungsgeldes). Außerdem sind die für die örtliche Unfalluntersuchung erforderlichen Angaben und Daten zu erheben.

##### 4.1.2 Anzeige an die Verfolgungsbehörde

Ist eine Verwarnung an Ort und Stelle nicht möglich (Betroffene können oder möchten das festgesetzte Verwarnungsgeld nicht an Ort und Stelle bezahlen oder lehnen die Verwarnung ab), ist der Unfall der Verfolgungsbehörde zur Durchführung eines schriftlichen Verwarnungsverfahrens oder Bußgeldverfahrens anzuzeigen. Dazu ist die Verkehrsunfallanzeige (Vordruck 3.459) zu verwenden. In der Anzeige ist der vorgeworfene Tatbestand oder die Tatbestandsnummer des HESOWI-Katalogs und die Höhe des angebotenen Verwarnungsgelds sowie ggf. die Ablehnung der Verwarnung zu vermerken. Bei Ablehnung der Verwarnung sind die Betroffenen außerdem möglichst an Ort und Stelle anzuhören, ansonsten die entsprechenden Vordrucke zur schriftlichen Äußerung auszuhändigen oder zu übersenden.

##### 4.1.3 Absehen von Ahndungsmaßnahmen

Melden Unfallbeteiligte mündlich oder fernmündlich einen Unfall, bei dem davon ausgegangen werden kann, daß es sich um einen A-Unfall handelt und polizeiliche Sofortmaßnahmen (s. Nr. 5) nicht erforderlich sind, kann grundsätzlich vom Aufsuchen der Unfallstelle und der Einleitung von Ahndungsmaßnahmen abgesehen werden. Die Unfallmeldung ist aktenkundig zu machen (z. B. mit Vordruck 3.458-1) und für Zwecke der örtlichen Unfalluntersuchung und der Unfallstatistik (s. Nr. 9) auszuwerten. Beteiligte sind auf die nach § 34 StVO bestehenden Pflichten hinzuweisen.

Ist eine Geschädigte oder ein Geschädigter nicht am Unfallort anwesend, sind auch die Personalien der anrufenden Person und die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Kraftfahrzeuge sowie sonstige beschädigte Sachen (z. B. Leitplanken) zu erfragen und aktenkundig zu machen. Geschädigte sind zu ermitteln und zu benachrichtigen.

Bestehen Unfallbeteiligte auf der Verfolgung der unfallsächlichen Ordnungswidrigkeit, sind die zur Durchführung von Ahndungsmaßnahmen erforderlichen Angaben zu erfragen und die Anzeige ohne weitere Ermittlungen der Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Wird die Unfallstelle aufgesucht, ist der Sachverhalt zu ermitteln und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Verfolgung der festgestellten Verkehrsverstöße zu ergreifen.

Ist bei einem Unfall kein Verkehrsverstoß erkennbar, sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

#### 4.2 B-Unfall

Der Tatbestand ist der Bußgeldbehörde mit Verkehrsunfallanzeige anzuzeigen. Dazu ist Vordruck 3.457-1 und -2 zu verwenden, wenn nach polizeilicher Einschätzung mindestens ein Kraftfahrzeug abgeschleppt werden muß oder die Unfallverursacherin oder der Unfallverursacher verletzt wurde. In den übrigen Fällen kann Vordruck 3.459 verwendet werden.

Im Interesse eines einfachen und schnellen Verfahrens soll den Beteiligten an Ort und Stelle Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden; ansonsten sind die entsprechenden Vordrucke zur schriftlichen Äußerung auszuhändigen oder zuzusenden.

Name und Anschrift von sonstigen Zeugen und Geschädigten sind festzustellen. Bei klarer Sach- und Rechtslage kann in der Regel von Zeugenvernehmungen abgesehen werden. Die Schilderung des Unfallhergangs ist ggf. durch eine Handskizze, erforderlichenfalls durch eine maßgenaue Skizze zu ergänzen.

#### 4.3 C-Unfall

Der Tatbestand ist der Staatsanwaltschaft mit Verkehrsunfallanzeige anzuzeigen. Dazu ist grundsätzlich Vordruck 3.457-1 und -2, ggf. -3 zu verwenden. Bei Unfällen, die nicht gemäß Nr. 9 Abs. 2 dem Hessischen Statistischen Landesamt zu melden sind, kann mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft Vordruck 3.459 verwendet werden.

Beschuldigte und Zeugen sind in einfachen Fällen möglichst an Ort und Stelle, ansonsten baldmöglichst zu vernehmen. In geeigneten Fällen kann in Betracht kommen, Beteiligten an Stelle von Vernehmungen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

Bei klarer Sach- und Rechtslage kann von Zeugenvernehmungen abgesehen werden, wenn die unfallverursachende Person ihr Verschulden zugibt. Die Personalien von Zeugen sind jedoch aktenkundig zu machen.

Von der Unfallstelle ist mindestens eine Handskizze mit Maßangaben, erforderlichenfalls eine maßgenaue Skizze zu fertigen. Nach Möglichkeit sind Lichtbilder anzufertigen. Insbesondere bei schwerem Personenschaden ist eine fotografische Unfallaufnahme mit der Stereomeßkammer oder die Anwendung eines vergleichbaren Aufnahmeverfahrens zweckmäßig.

Bei unübersichtlichen Sachverhalten empfiehlt sich die Anfertigung eines Schlußvermerks; Schlußberichte sind nicht zu fertigen. Aus den Ermittlungsunterlagen nicht ersichtliche Umstände, die für das Verfahren aber von Bedeutung sein können (z. B. die Benutzung von Sicherheitsgurten und Schutzhelmen), sind aktenkundig zu machen.

#### 5. Sofortmaßnahmen

##### 5.1 Sicherung der Unfallstelle, Verkehrsregelung

5.1.1 Die Unfallstelle ist zu sichern und erforderlichenfalls abzusperren (vgl. VwV zu § 44 Abs. 2 StVO). Dies gilt besonders bei Dunkelheit oder schlechter Sicht.

Bei Verkehrsstörungen sind die vorläufigen Maßnahmen zur Regelung und ggf. Umleitung des Verkehrs zu treffen. Auf die Verkehrswarndienstrichtlinien weise ich hin (s. Nr. 12.1).

Wird wegen der Art des Unfalls eine länger andauernde Verkehrssicherung oder -regelung notwendig, ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde zwecks Durchführung der weiteren Maßnahmen zu unterrichten.

5.1.2 Sind Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung (z. B. Mineralöl, Sprengstoffe, Säuren, Kernbrennstoffe) an Unfällen beteiligt, ist die Unfallstelle in ausreichender Entfernung abzusperren.

5.1.3 Bei Unfällen, die die Sicherheit des Bahnverkehrs beeinträchtigen, sind umgehend folgende Maßnahmen zum Anhalten herannahender Züge zu ergreifen:

1. Die örtlich zuständige Polizeibehörde informiert

— die Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei. Diese benachrichtigt die Leitstelle der Betriebsleitung der Deutschen Bahn AG in Frankfurt am Main, damit Züge ggf. über Zugbahnfunk gewarnt werden können;

— den nächstgelegenen Bahnhof.

2. Bis zur Bestätigung durch die Deutsche Bahn AG, daß der Zugverkehr gestoppt wurde, muß versucht werden, Züge durch „Kreissignal“ (kreisförmiges Bewegen eines Armes, eines beliebigen Gegenstands oder einer roten Leuchte) anzuhalten. Dabei ist die Länge des Bremswegs von Schienenfahrzeugen zu bedenken. Sie kann bis zu 1 000 m betragen; auf Schnellfahrstrecken bis zu 2 750 m.

##### 5.2 Unfälle mit Verletzten und Toten

5.2.1 Bei Unfällen mit Verletzten fordert die Polizeibehörde bei der örtlich zuständigen Zentralen Leitstelle ärztliche Hilfe an. Davon kann abgesehen werden, wenn offensichtlich nur leichte Verletzungen vorliegen. In jedem Fall leistet sie den Verletzten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Erste Hilfe.

5.2.2 Wünscht eine schwerverletzte Person geistlichen Beistand, ist nach Möglichkeit ein solcher ihres Bekenntnisses oder ihrer Religion zu verständigen.

5.2.3 Unfalltote sind in geeigneter Weise zu bedecken. Der Tod ist ärztlich feststellen zu lassen; der Leichenschauchein ist durch eine Ärztin oder einen Arzt ausstellen zu lassen.

5.2.4 Die Angehörigen tödlich verunglückter oder schwerverletzter Personen sind durch die Polizeibehörde zu benachrichtigen oder durch vertrauenswürdige Personen benachrichtigen zu lassen, sofern die Benachrichtigung nicht bereits durch andere Stellen (z. B. Krankenhaus) erfolgt oder von den Verletzten selbst vorgenommen werden kann.

Wird bei einem Unfall eine Ausländerin oder ein Ausländer getötet oder schwerverletzt, ist die zuständige konsularische Vertretung unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich zu benachrichtigen, sofern Angehörige der Person im Bundesgebiet nicht kurzfristig erreicht werden können. Dies gilt nicht, wenn Verletzte die Benachrichtigung nicht wünschen.

Zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft s. Nr. 5.7.1.

##### 5.3 Maßnahmen gegen Beschuldigte und Betroffene

5.3.1 Besteht bei Unfallbeteiligten der Verdacht der Einwirkung von Alkohol oder anderen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen, sind die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Dabei ist der Erlaß über die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluß bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Fahrausweisen zu beachten (s. Nr. 12.2).

Wir bei einem Unfall die allein beteiligte Person (Alleinunfall) getötet, ist eine Blutentnahme nur auf Anordnung der Staatsanwaltschaft zu veranlassen. Ferner ist unverzüglich der Bürgermeister (Oberbürgermeister) als örtliche Ordnungsbehörde (§ 85 HSOG) zu unterrichten, damit dieser ggf. Maßnahmen nach Maßgabe des § 1559 RVO ergreifen kann.

5.3.2 Es ist darauf zu achten, ob Unfälle auf körperliche Mängel der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers oder darauf zurückzuführen sind, daß Auflagen, die mit der Fahrerlaubnis erteilt worden sind, nicht beachtet wurden. Ggf. ist die Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten. Unabhängig von der Unfallursache gilt dies auch dann, wenn begründeter Verdacht besteht, daß Unfallbeteiligte zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet sind.

5.3.3 Bei Unfallbeteiligten, die den Sozialvorschriften im Straßenverkehr unterliegen, ist insbesondere beim Verdacht der Übermüdung zu prüfen, ob die einschlägigen Bestimmungen beachtet wurden. U. U. wird es dabei notwendig sein, nähere Feststellungen über Lenk- und Ruhezeiten am Unfalltag und an den vorhergehenden Tagen zu treffen. Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik bzw. dem Bundesamt für Güterverkehr — Außenstelle Hessen — kann sich empfehlen.

Beim Verdacht von Verstößen gegen Sozialvorschriften im Straßenverkehr ist dem zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik bzw. dem Bundesamt für Güterverkehr — Außenstelle Hessen — eine Ausfertigung der Verkehrsunfallanzeige mit den entsprechenden Beweisen zu übersenden.

5.3.4 Liegen bei einer unfallbeteiligten Person die Voraussetzungen zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis vor, ist der Führerschein sicherzustellen bzw. zu beschlagnahmen (vgl. hierzu § 69 StGB, §§ 111 a und 94 Abs. 3 StPO). Dies gilt auch für ausländische Fahrausweise und Fahrausweise von Personen, für die das NATO-Truppenstatut gilt (vgl. insbesondere §§ 111 a Abs. 6 und 463 b Abs. 2 StPO). Fahrausweise, die nicht von einer deutschen Behörde ausgestellt wurden, sollten nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden. Sie sind umgehend mit der Unfallanzeige und bereits vorliegenden Vernehmungen/schriftlichen Äußerungen von Unfallbeteiligten und Zeugen der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

5.3.5 Bei Fahrzeugen mit Fahrtschreiber oder Kontrollgerät kann das Schaublatt Aufschluß über Unfallursachen geben.

5.3.6 Sofern das Bremsverhalten auf Grund von Reifenspuren bewertet werden soll, ist zu bedenken, daß das Fahrzeug mit einem Anti-Blockier-System (ABS) o. ä. ausgerüstet sein kann.

##### 5.4 Behandlungen von unfallbeteiligten Fahrzeugen

5.4.1 Gefährden Unfallfahrzeuge den übrigen Verkehr und damit die öffentliche Sicherheit, gibt die Polizeibehörde der verantwortlichen Person auf, das Fahrzeug unverzüglich zu entfernen. Ist sie dazu nicht in der Lage oder weigert sie sich, hat die Polizeibehörde das Fahrzeug abschleppen zu



- lassen. Dabei ist der Erlaß über die Anforderung von Abschleppdiensten zu beachten (s. Nr. 12.3).
- 5.4.2 Um sicherzustellen, daß die Verkehrssicherheit unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge wiederhergestellt wird, ist das Verfahren nach Feststellung von Fahrzeugmängeln anzuwenden.
- 5.4.3 Erscheinen Beschädigungen oder Spuren an Fahrzeugen als Beweismittel von Bedeutung und können sie nicht fotografisch oder auf andere Weise festgehalten werden oder besteht der Verdacht, daß der Unfall auf Fahrzeugmängel zurückzuführen ist, kann das Fahrzeug sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden (§§ 94, 98 StPO ggf. i. V. m. § 46 OWiG). Es ist jedoch sorgfältig zu prüfen, ob die Beschlagnahme noch in einem angemessenen Verhältnis zur Zuwiderhandlung steht. Dies gilt insbesondere beim Verdacht einer Ordnungswidrigkeit.
- Sachverständige sind beim Verdacht einer Straftat grundsätzlich nur von der Staatsanwaltschaft zu beauftragen. Erscheint die sofortige Hinzuziehung einer sachverständigen Person (ggf. noch am Unfallort) erforderlich, so kann die Polizeibehörde die vorläufige Anordnung treffen, wenn die Staatsanwaltschaft nicht erreichbar ist. Die Anordnung ist jedoch alsbald von der Staatsanwaltschaft bestätigen zu lassen. Beim Verdacht einer Ordnungswidrigkeit kann die Polizeibehörde Sachverständige heranziehen, wenn dies zur Beurteilung technischer Fragen notwendig erscheint und hohe Sachschäden vorliegen.
- 5.5 Maßnahmen bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort
- Neben einer unverzüglichen Fahndung ist eine besonders sorgfältige Spurensicherung erforderlich. Die Bearbeitung des Unfalls sollte daher möglichst von entsprechend ausgebildeten Beamtinnen oder Beamten erfolgen.
- 5.6 Mitwirkung bei der Schadensregulierung
- 5.6.1 Den Unfallbeteiligten ist zu empfehlen, zur Erleichterung des privatrechtlichen Schadensausgleichs ihre Anschriften und möglichst die Anschriften ihrer Haftpflichtversicherer an Ort und Stelle auszutauschen.
- 5.6.2 Bei Unfällen (insbesondere mit Wild), die gemäß Nr. 4.1.1 bearbeitet wurden, kann
- der betroffenen Person (zur Vorlage bei der Versicherung) oder
  - der Versicherung
- eine Ausfertigung der Verkehrsunfallanzeige überlassen werden. Besondere Bescheinigungen sind nicht auszustellen. Ansonsten s. Nr. 8
- 5.6.3 Sind an sog. Massenunfällen mindestens 20 Fahrzeuge beteiligt, ist über die Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei unverzüglich ein Mitglied der Lenkungscommission des Verbandes der Schadenversicherer e. V. (VDS) zu informieren. Dieses entscheidet, ob eine zentrale Schadensregulierung erfolgen wird. Bei mindestens 50 beteiligten Fahrzeugen ist dies grundsätzlich der Fall. Ggf. sind dem Mitglied der Lenkungscommission die beteiligten Fahrzeuge, deren Halterinnen oder Halter und möglichst auch Versicherer mitzuteilen.
- 5.7 Unterrichtung anderer Stellen
- 5.7.1 Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich zu unterrichten bei
- Unfällen, bei denen Personen tödlich verletzt wurden (§ 159 StPO),
  - anderen besonders schweren Unfällen, bei denen eine Straftat anzunehmen ist.
- Erscheint eine unverzügliche richterliche Inaugenscheinnahme notwendig und kann die Staatsanwaltschaft nicht erreicht werden, ist das Amtsgericht zu unterrichten (§ 163 Abs. 2 StPO). Leichen sind bis zur Freigabe durch die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht in geeignete verschließbare Räume zu überführen.
- 5.7.2 Besteht Grund zu der Annahme, daß der Unfall auf die Beschaffenheit der Straße oder auf fehlende, mangelhafte oder unzureichend angebrachte Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen zurückzuführen ist, sind die zuständigen Stellen (Straßenverkehrsbehörde, Straßenbauamt, Straßenmeisterei) unverzüglich zu unterrichten. Zur Verhütung weiterer Unfälle hat die Polizeibehörde die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen.
- 5.7.3 Drohen bei Unfällen Gefahren durch gefährliche Güter, sind unverzüglich die zuständigen Behörden zu verständigen.
- 5.7.4 Ist an einem Unfall ein Fahrzeug beteiligt, das Zollgut befördert, ist die zuständige Zolldienststelle (in der Regel nächstgelegene Zolldienststelle) unverzüglich zu unterrichten, wenn das Zollgut nicht fristgerecht bei der Empfangszolldienststelle gestellt werden kann oder die Wirkung von Zollplomben, Siegeln und ähnlichem beeinträchtigt worden ist.
- 5.7.5 Konnte bei einem Unfall angefahrenes Wild noch flüchten, ist unverzüglich der zuständige Jagdpächter/Jagdausübungsberechtigte zu unterrichten, damit dieser eine Nachsuche mit einem Hund vornehmen kann. Sofern bei diesen Unfällen eine Tatbestandsaufnahme erfolgt, soll zur Erleichterung der Nachsuche die Anstoßstelle möglichst genau auf der Fahrbahn mit Kreide durch einen Pfeil in Fluchtrichtung des Wildes markiert werden.
6. **Zusätzliche Bestimmungen für Sonderfälle**
- 6.1 Ausländische Personen oder außerdeutsche Kraftfahrzeuge
- 6.1.1 Bei unfallbeteiligten Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, erleichtert ein fremdsprachlicher Fragebogen die Unfallaufnahme. Der Vordruck soll von der Person selbst ausgefüllt werden. Die Angaben zur Person und zum Fahrzeug sind jedoch anhand amtlicher Ausweise zu überprüfen.
- Ist eine durchreisende ausländische Person verdächtig, den Unfall durch eine Straftat oder nicht mehr geringfügige Ordnungswidrigkeit verursacht zu haben, ist gemäß Erlaß über Maßnahmen zur Sicherstellung von Bußgeldverfahren, der Strafverfolgung und Strafvollstreckung zu verfahren (s. Nr. 12.4).
- 6.1.2 Bei unfallbeteiligten außerdeutschen Kraftfahrzeugen sind amtliche Kennzeichen (ggf. Fahrgestell- oder Motornummer) und nach Möglichkeit die Adresse der Haftpflichtversicherung, die Nummer der (grünen) Internationalen Versicherungskarte oder des (rosa) Grenzversicherungsscheins sowie der Gültigkeitszeitraum (von — bis) festzustellen und in die Unfallakte aufzunehmen bzw. den Geschädigten bekanntzugeben. Die Aufzeichnung dieser Daten erübrigt sich, wenn mit Zustimmung der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers der Versicherungskarte ein Doppel entnommen und der Unfallakte beigelegt wird.
- Bei begründetem Verdacht, daß kein ausreichender Versicherungsschutz besteht, ist das Fahrzeug sicherzustellen, bis ein ausreichender Versicherungsnachweis erbracht wird. In Zweifelsfällen ist zuständigkeitshalber die Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten.
- 6.2 Stationierungstreitkräfte
- 6.2.1 Sind an Unfällen Personen beteiligt, für die das NATO-Truppenstatut gilt, sollten möglichst Angehörige der zuständigen Militärpolizeidienststelle hinzugezogen werden. Dies gilt insbesondere bei Personenschadensunfällen und Beteiligung von Dienstkraftfahrzeugen der Stationierungstreitkräfte.
- Unfallanzeigen sind beschleunigt der zuständigen Verfolgungsbehörde zuzuleiten. Im übrigen gilt der Erlaß über die Befugnisse der deutschen Polizei nach Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (s. Nr. 12.5).
- Bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen der Stationierungstreitkräfte sind die Geschädigten darauf hinzuweisen, daß sie innerhalb von drei Monaten beim Amt für Verteidigungslasten, 35394 Gießen, Schadensersatzansprüche geltend machen können.
- Geschädigte sind z. B. auch die Gemeinden bei einem Feuerwehreinsatz oder die Grundstückseigentümer bei Verunreinigung des Erdreichs durch ausgelaufenen Treibstoff. Die Belehrung der Geschädigten ist, außer bei Behörden, mit Vordruck Nr. 3.450 aktenkundig zu machen. Dem Amt für Verteidigungslasten ist eine Ausfertigung der Verkehrsunfallanzeige zuzuleiten. In der Anzeige müssen stets die Personalien der unfallbeteiligten Angehörigen der Streitkräfte enthalten sein, bei Angehörigen der US-Streitkräfte insbesondere auch die Sozialversicherungsnummer (SSN).
- 6.3 Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen
- Diplomaten und andere gleichzubehandelnde Personen unterliegen nicht der deutschen Gerichtsbarkeit. Gegen sie dürfen Polizeibehörden weder bei Straftaten noch bei Ordnungswidrigkeiten Verfolgungsmaßnahmen durchführen. Verwarnungen sind ebenfalls unzulässig.
- Für die Aufnahme von A- und B-Unfällen ist stets Blatt 1 und 2 der Verkehrsunfallanzeige zu verwenden.
- Die Anzeigen sind der zuständigen Verfolgungsbehörde beschleunigt zuzuleiten; zur Unterrichtung des Auswärtigen Amtes ist ihnen eine weitere Ausfertigung beizufügen. In der Anzeige ist zu vermerken, ob die betroffene Person

einen vom Auswärtigen Amt ausgegebenen Diplomatenausweis besitzt und welche Farbe und Nummer der Ausweis hat.

Sind Diplomaten oder andere bevorrechtigte Personen von sich aus bereit, Aussagen zum Unfall zu machen, ist die Aussage zu protokollieren. Es ist aktenkundig zu machen, daß die Aussage freiwillig erfolgte.

Im übrigen ist mein Erlaß betreffend Vorrechte und Befreiung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen zu beachten (s. Nr. 12.6).

#### 6.4 Abgeordnete

Die Zulässigkeit von Maßnahmen der Polizeibehörden ergibt sich aus meinem Erlaß betreffend Indemnität und Immunität der Abgeordneten (s. Nr. 12.7). Danach ist beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch die Durchführung von Blutentnahmen und Verwarnungen zulässig. Unfallanzeigen sind beschleunigt der zuständigen Verfolgungsbehörde zuzuleiten.

#### 6.5 Dienstkraftfahrzeuge des Landes Hessen

Auf die Richtlinien für die Schadensabwicklung bei Unfällen von Dienstkraftfahrzeugen (Kfz-Unfallrichtlinien) weise ich hin (s. Nr. 12.8).

#### 7. Mitteilungen an die Medien

Mitteilungen an die Medien richten sich nach meinem Erlaß betreffend Mitteilungen der Vollzugspolizei an die Presse, den Hörfunk und das Fernsehen (s. Nr. 12.9).

Es bestehen keine Bedenken, daß die zuständige Polizeibehörde Angaben über die vermutliche Unfallursache macht, ohne dabei zur Schuldfrage Stellung zu nehmen. Durch die Einschaltung der Medien darf der Verkehr nicht zusätzlich behindert und das Räumen der Unfallstelle nicht verzögert werden.

#### 8. Auskünfte, Akteneinsicht, Übersendungen

##### 8.1 Auskünfte

Anderen Behörden, öffentlichen Körperschaften und Personen, die ein berechtigtes Interesse (z. B. für die Prüfung bürgerlich-rechtlicher Ansprüche oder für die Vorbereitung eines Verwaltungsverfahrens) darlegen können, wie z. B. Unfallbeteiligten oder deren Rechtsanwälte, Haftpflichtversicherern oder Krankenkassen, kann, sofern keine begründeten Bedenken bestehen, auf entsprechende Ersuchen Auskunft erteilt werden über

- Ort und Zeitpunkt des Unfalls,
- die amtlichen Kennzeichen der Kraftfahrzeuge,
- die Personalien der Kfz-Halterin oder des Kfz-Halters sowie von Unbeteiligten und Geschädigten,
- die sachbearbeitende Polizeibehörde und das Aktenzeichen des Vorgangs,
- die zuständige Verfolgungsbehörde.

Weitergehende Auskünfte sind nur mit Zustimmung der Verfolgungsbehörde zu erteilen.

Verbleiben Ermittlungsvorgänge auf der Dienststelle (s. Nr. 4.1.1) ist Auskunft zu erteilen, soweit dies auf Grund der Vorgänge möglich ist. Ersuchen um Akteneinsicht ist grundsätzlich zu entsprechen.

Auskünfte können auch durch Überlassung von Durchschriften oder Kopien erteilt werden.

##### 8.2 Akteneinsicht

Ersuchen um Akteneinsicht in Ermittlungsvorgänge sind unverzüglich an die zuständige Verfolgungsbehörde weiterzuleiten, sofern diese im Einzelfall nicht die Gewährung der Akteneinsicht durch die Polizeibehörde gestattet hat.

##### 8.3 Übersendungen

Ist durch einen Unfall dem Land, dem Bund, einer Gemeinde, einem Landkreis oder den Stationierungskräften ein Schaden entstanden, ist der zuständigen Dienststelle unaufgefordert eine für sonstige Stellen bestimmte Ausfertigung der Verkehrsunfallanzeige zu übersenden. Bei unfallbeteiligten Fahrzeugen des Landes Hessen erfolgt die Übermittlung unmittelbar an das Hessische Ministerium der Finanzen, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden.

Wird ein Material- oder Konstruktionsfehler an typgeprüften Fahrzeugen oder bauartgenehmigten Fahrzeugteilen als Unfallursache festgestellt oder vermutet, ist dem Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg eine Kopie der für statistische Zwecke vorgesehenen Ausfertigung der Unfallanzeige zu übersenden, damit ggf. bei einzelnen Fahrzeugtypen serienmäßig auftretende Mängel erkannt werden können. Vorhandene Lichtbilder sind beizufügen; darauf erkennbare personenbezogene Daten sind zu löschen.

#### 8.4 Besondere Rechtsvorschriften

Die vorstehenden Bestimmungen regeln Übermittlungen aus Straf- und Bußgeldakten. Die §§ 21 bis 23 HSOG finden daher gemäß Nr. 21.0 VVHSOG keine Anwendung (s. Nr. 12.10).

Das gilt auch im Hinblick auf die Anwendung des § 29 HSOG.

#### 9. Statistische Erfassung

Meldepflichtig ist die für den Unfallort zuständige Polizeidienststelle.

Dem Hessischen Statistischen Landesamt sind mit den für die statistische Aufbereitung bestimmten Ausfertigungen der Verkehrsunfallanzeige — Vordruck 3.457 — zu melden

- Unfälle mit Personenschäden,
- Unfälle, bei denen in der Verkehrsunfallanzeige „Alkoholeinwirkung“ angegeben ist,
- Unfälle, bei denen als Unfallursache eine nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit oder eine Verkehrsstraftat anzunehmen ist und nach polizeilicher Einschätzung mindestens 1 Kraftfahrzeug auf Grund der Unfallschäden abgeschleppt werden muß.

Die Ausfertigung ist der Unfallanzeige zu entnehmen, wenn alle für die Straßenverkehrsunfallstatistik benötigten (vorläufigen) Angaben einschließlich der Unfallursachen gemäß Unfallursachenverzeichnis des Hessischen Statistischen Landesamtes vollständig eingetragen sind. Zu diesem Vorgang gehörende Ausfertigungen sind am linken Rand oben zu heften und gesammelt nach folgendem Zeitplan unmittelbar dem Hessischen Statistischen Landesamt zu übersenden:

Unfalldatum	übersenden bis
1.—10. des Monats	15. des Monats
11.—20. des Monats	25. des Monats
21.—31. des Monats	5. des folgenden Monats

Personen, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall noch an den Unfallfolgen sterben, sind unverzüglich mit Blatt 2 bzw. 3 der Verkehrsunfallanzeige nachzumelden. Die Meldung ist als „Nachmeldung“ zu kennzeichnen und muß folgende Angaben enthalten:

Behördenkennung, Unfalldaten, Unfallzeit und Ordnungsnummer des Verstorbenen sowie die Unfallfolge „getötet“, bei Verwendung von Blatt 3 der Verkehrsunfallanzeige außerdem noch Alter und Geschlecht des Verstorbenen.

Nachmeldungen aus anderen Gründen sind der Sendung zum nächsten Meldetermin beizufügen.

Unfälle, die nicht gemäß Abs. 2 zu melden sind, werden nur zahlenmäßig erfaßt. Diese Unfälle sind, unbeschadet von Sonderregelungen, dem Hessischen Statistischen Landesamt als Gesamtzahl eines Monats ohne zusätzliche Angaben zum 5. des folgenden Monats wie folgt zu melden:

1. Unfälle auf Autobahnen	
2. Unfälle auf sonstigen Straßen	insgesamt:
	davon innerorts:
	außerorts:

#### 10. Örtliche Unfalluntersuchung

Die örtliche Unfalluntersuchung der Unfälle ist nach den einschlägigen Regelungen durchzuführen (s. Nr. 12.11).

Als Erfassungsbeleg dient eine Ausfertigung der Verkehrsunfallanzeige.

#### 11. Berichterstattung

Unfälle von besonderer Bedeutung sind gemäß Erlaß betreffend die Berichterstattung (Sofortmeldungen) über wichtige Ereignisse in polizeilichen Angelegenheiten (WE-Erlaß) zu melden (s. Nr. 12.12). Wird ein Unfall erst nach Durchführung der im ersten Zuge vorgenommenen Ermittlungen zu einem meldepflichtigen Unfall (z. B. beim nachträglichen Bekanntwerden des Ablebens einer als schwerverletzt im Krankenhaus aufgenommenen Person), kann grundsätzlich von einer nachträglichen WE-Meldung abgesehen werden.

#### 12. Hinweise auf ergänzende Regelungen

12.1 Richtlinien über die Erfassung, Auswertung und Weiterleitung von Meldungen für den Verkehrswarndienst (Verkehrswarndienstrichtlinien) vom 24. Juni/8. Juli 1993 (StAnz. S. 1902)

12.2 Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluß bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen  
— Erlaß vom 31. Mai 1995 (StAnz. S. 1872) —

- 12.3 Anforderung von Abschlepp- oder Reparaturdiensten (Hilfsdiensten) durch die Vollzugspolizei  
— Erlaß vom 15. Februar 1989 (StAnz. S. 644), Anlage geändert durch FS-Erlaß vom 25. Mai 1993 (n. v.) —
- 12.4 Maßnahmen zur Sicherstellung von Bußgeldverfahren, der Strafverfolgung und Strafvollstreckung  
— Erlaß vom 13. Februar 1992 (StAnz. S. 587) —
- 12.5 Befugnisse der deutschen Polizei nach Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und der Zusatzvereinbarungen zu diesem Abkommen (BGBl. 1961 II S. 1183)  
— Erlaß vom 27. Januar 1993 (StAnz. S. 429) —
- 12.6 Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen  
— Erlaß vom 8. Juni 1994 (StAnz. S. 1994) —
- 12.7 Indemnität und Immunität der Abgeordneten  
— Erlaß vom 3. März 1983 (StAnz. S. 722) —
- 12.8 Richtlinien für die Schadensabwicklung bei Unfällen von Dienstfahrzeugen (Kfz-Unfallrichtlinien)  
vom 22. März 1989 (StAnz. S. 950)
- 12.9 Mitteilungen der Vollzugspolizei an die Presse, den Hörfunk und das Fernsehen  
— Erlaß vom 12. Dezember 1989 (StAnz. S. 2619), geändert durch Erlaß vom 15. Dezember 1993 (StAnz. 1994 S. 2) —
- 12.10 Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (VVHSOG)  
vom 25. April 1994 (StAnz. S. 1214)
- 12.11 Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle durch die Schutzpolizei  
— Erlaß vom 24. August 1990 (StAnz. S. 1919) —
- 12.12 Berichterstattung (Sofortmeldung) über wichtige Ereignisse in polizeilichen Angelegenheiten (WE-Erlaß)  
— Erlaß vom 29. Juni 1995 (StAnz. S. 2045) —
13. **Schlußvorschriften**  
Der Erlaß vom 12. Februar 1991 (StAnz. S. 628), geändert durch Erlaß vom 27. Dezember 1994 — III A 52 — 66 k 2605 (n. v.) — wird aufgehoben.  
Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Wiesbaden, 28. Dezember 1995

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
III A 52 — 66 k 2605  
— Gült.-Verz. 31001 —

StAnz. 3/1996 S. 211

71

### Nachweisung der Kredite und inneren Darlehen sowie der Zinsen und Kreditbeschaffungskosten hierfür bei Körperschaftsteuerpflichtigen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv)

Um steuerliche Nachteile für die Gemeinden infolge der Gesamtdeckung im Vermögenshaushalt zu vermeiden, bitte ich, bei der Ermittlung des Zinsaufwandes und der Kreditbeschaffungskosten für kreditfinanzierte Investitionen der **körperschaftsteuerpflichtigen Einrichtungen** — soweit es sich nicht um Sondervermögen mit Sonderrechnung (§ 115 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HGO) handelt — wie folgt zu verfahren:

1. Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen, Zinsen, Tilgungen und Kreditbeschaffungskosten sind den Zuordnungsvorschriften entsprechend in Abschnitt 91 zu veranschlagen und zu buchen. Dabei ist mein Erlaß vom 30. September 1981 (StAnz. S. 1926) wegen des getrennten Ausweises der außerordentlichen Tilgungen einschließlich Umschuldungen zu beachten.
2. Für Kredite und innere Darlehen, die die Gemeinde vor dem 1. Januar 1974 zur Finanzierung von Investitionen für ihre körperschaftsteuerpflichtigen Einrichtungen aufgenommen hat, werden die Zinsausgaben bis zur völligen Tilgung der betreffenden Kredite und inneren Darlehen zusätzlich besonders in der Erläuterungsspalte oder unter dem Text der Haushaltsstelle angegeben.
3. Werden im Rahmen der Gesamtdeckung auch Investitionen körperschaftsteuerpflichtiger Einrichtungen unter Verwendung von Krediten und inneren Darlehen finanziert, ist bei der Veranschlagung der Kredite und inneren Darlehen im Haushaltsplan in der Erläuterungsspalte oder unter dem Text der Haushaltsstelle anzugeben, inwieweit sie auf die genannten Maßnahmen entfallen. Das gleiche gilt für Kreditbeschaffungskosten. Für die Nachweisung der Zinsaufwendungen ist nach Nr. 2 zu verfahren.
4. Die Angaben zu Nr. 2 und 3 nach dem Rechnungsergebnis sind in den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung aufzunehmen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen. Mein Erlaß vom 9. Oktober 1985 (StAnz. S. 1919) wird durch diesen Erlaß ersetzt.

Wiesbaden, 18. Dezember 1995

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
IV B 11 — 33 c 02/11 h  
— Gült.-Verz. 3350 —

StAnz. 3/1996 S. 215

72

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

### Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1996

#### 1. Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Haushaltsplan 1996 wird nicht bis zum Schluß des Jahres 1995 durch das Haushaltsgesetz festgestellt sein.  
Bis zu seiner Verabschiedung ist nach den Vorschriften der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung des Art. 140 der Verfassung des Landes Hessen (HV) und der §§ 18 Abs. 3 sowie 45 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zu verfahren.
  - 1.2 Nach § 5 LHO werden hierzu die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen.
- #### 2. Allgemeines
- 2.1 Die Ansätze des Landeshaushaltsplans 1995 stellen die obere Grenze der im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung zu leistenden Ausgaben dar.
  - 2.2 Ist der Ansatz nach dem von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Landeshaushaltsplans 1996 (einschließlich Änderungsvorlage) oder nach dem Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß über diesen Entwurf niedriger als der entsprechende Ansatz im Landeshaushaltsplan

1995, so ist der niedrigere Ansatz maßgebend i. S. von Nr. 2.1.

- 2.3 Ausgabeansätze, die nach dem von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Landeshaushaltsplans 1996 (einschließlich Änderungsvorlage) oder nach dem Ergebnis der Beratungen des Haushaltsausschusses über diesen Entwurf weggefallen sind, dürfen nicht mehr in Anspruch genommen werden.
- 2.4 Nach dem von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Landeshaushaltsplans 1996 (einschließlich Änderungsvorlage) oder nach dem Ergebnis der Beratungen des Haushaltsausschusses über diesen Entwurf erstmalig vorgesehene Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.
- 2.5 Die nach § 45 Abs. 1 Satz 2 LHO weitergeltenden Verpflichtungsermächtigungen dürfen nach Maßgabe der im Landeshaushaltsplan 1995 ausgebrachten Jahresbeträge zu Lasten der Jahre ab 1997 in Anspruch genommen werden.
- 2.6 Ausgaben, zu denen die Bestimmungen über die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht ermächtigen, können mit meiner vorherigen Zustimmung nur unter den Voraussetzungen des Art. 143 HV (§ 37 LHO) geleistet werden.

- 2.7 Vorsorglich weise ich darauf hin, daß während der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung die nach dem Haushaltsgeszentwurf 1996 vorgesehenen Bestimmungen zur Deckungsfähigkeit sowie die Regelungen bei haushaltswirtschaftlichen Modellversuchen nicht anwendbar sind.
- 3 Die unter Nrn. 2.1 bis 2.4 enthaltenen allgemeinen Hinweise gelten mit den folgenden Einschränkungen:
- 3.1 **Persönliche Verwaltungsausgaben**
- 3.1.1 Persönliche Verwaltungsausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen oder zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Landesverwaltung mit ihren bestehenden Einrichtungen nötig sind.
- 3.1.2 Über die im Landeshaushaltsplan 1995 ausgebrachten Stellen kann unter Berücksichtigung der nach § 50 LHO erfolgten Stellenumsetzungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verfügt werden:
- 3.1.3 Planstellen und andere Stellen, die nach dem von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Landeshaushaltsplans 1996 (einschließlich Änderungsvorlage) oder nach dem Ergebnis der Beratungen des Haushaltsausschusses über diesen Entwurf gegenüber dem Vorjahr weggefallen sind, dürfen nicht mehr besetzt werden.
- 3.1.4 Umwandlungen von Planstellen und anderen Stellen durch Herabstufung sowie kw- und ku-Vermerke, die nach dem von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Landeshaushaltsplans 1996 (einschließlich Änderungsvorlage) oder auf Grund der Beratungen des Haushaltsausschusses über diesen Entwurf vorgesehen sind, sind zu beachten.
- 3.1.5 Für die Wiedereinsetzung freier und freierwerdender Planstellen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, freier und freierwerdender Stellen für Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter ist der Beschluß der Landesregierung über die Stellenbesetzungssperre vom 19. Dezember 1995 maßgeblich.
- 3.1.6 Nrn. 3.1.1. bis 3.1.5 gelten entsprechend für Landesbetriebe.
- 3.2 **Sächliche Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5)**
- 3.2.1 Sächliche Verwaltungsausgaben dürfen geleistet werden, wenn sie nötig sind, um rechtlich begründete Verpflichtungen des Landes zu erfüllen oder die Landesverwaltung sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen auf Grund Landes- oder Bundesrechts mit ihren bestehenden Einrichtungen funktionsfähig zu erhalten oder soweit für diesen Zweck durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bewilligte Beträge (Ausgabereste) noch verfügbar sind.
- 3.2.2 Im Rahmen von 3.2.1 dürfen Ausgaben der Hauptgruppe 5 zunächst nur bis zu 40 v. H. des in den Nrn. 2.1 bis 2.3 begrenzten Umfangs geleistet werden. Ausnahmen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.
- 3.3 **Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen (Hauptgruppe 6)**
- 3.3.1 Ausgaben der Hauptgruppe 6 dürfen geleistet werden, um gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen, um rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen, um die Landesverwaltung sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen auf Grund Landes- oder Bundesrechts mit ihren bestehenden Einrichtungen funktionsfähig zu erhalten oder soweit für diesen Zweck durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bewilligte Beträge (Ausgabereste) noch verfügbar sind.  
Zur institutionellen Förderung im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung weise ich darauf hin,
- daß unter „gesetzlich bestehenden Einrichtungen“ i. S. von Art. 140 Abs. 1 Buchst. a HV alle Einrichtungen zu verstehen sind, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geschaffen sind. Als gesetzlich bestehend gelten auch Einrichtungen, deren Förderung im vorangegangenen Haushaltsplan zugelassen war. Im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung können (Abschlags-) Zahlungen in dem Umfang geleistet werden, wie sie zur notwendigen Ausstattung der Einrichtung mit Personal, Gerät und laufendem Geschäftsbedarf im bisherigen Umfang erforderlich sind.
- 3.3.2 Im Rahmen von Nr. 3.3.1 dürfen Ausgaben der Hauptgruppe 6 zunächst nur bis zu 40 v. H. des in den Nrn. 2.1 bis 2.3 begrenzten Umfangs geleistet werden. Ausnahmen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.
- 3.4 **Bauausgaben (Hauptgruppe 7) und sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Hauptgruppe 8)**
- 3.4.1 Ausgaben für die Fortsetzung eigener Baumaßnahmen des Landes, für den Erwerb beweglicher und unbeweglicher Sachen (Obergruppen 81 bis 82) und den Erwerb von Beteiligungen (Obergruppe 83) dürfen nur geleistet werden, soweit sie auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen oder soweit für diesen Zweck durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bewilligte Beträge (Ausgabereste) noch verfügbar sind.  
Darüber hinaus dürfen Ausgaben für Ersatzbeschaffungen beweglicher Sachen geleistet werden, wenn sie zur Funktionsfähigkeit der Landesverwaltung mit ihren Einrichtungen notwendig sind.
- 3.4.2 Zuschüsse, Zuweisungen und andere nicht zurückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen für Investitionen können Dritten gewährt werden, soweit hierzu eine rechtliche Verpflichtung des Landes besteht oder soweit für diese Zwecke durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bewilligte Beträge (Ausgabereste) noch verfügbar sind.
- 3.4.3 Im Rahmen der Nrn. 3.4.1 und 3.4.2 dürfen Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 zunächst nur bis zu 60 v. H. des in den Nrn. 2.1 bis 2.3 begrenzten Umfangs geleistet werden. Ausnahmen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.
- 3.5 Durchlaufende Mittel und Zuwendungen Dritter unterliegen nicht den Beschränkungen der Nrn. 2 bis 3.4.3.
- 4 **Buchung und Betriebsmittelbewirtschaftung**
- 4.1 Die Einnahmen und Ausgaben 1996 sind an der Stelle zu buchen, die nach dem von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Landeshaushaltsplans (einschließlich Änderungsvorlage) oder nach dem Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß über diesen Entwurf vorgesehen sind. Dies gilt auch für die ab Haushaltsjahr 1996 erstmals vorgesehenen haushaltswirtschaftlichen Modellversuche.
- 4.2 Die Betriebsmittelbewirtschaftung richtet sich nach den VV zu § 43 LHO (StAnz. 1990 S. 2733).

Wiesbaden, 20. Dezember 1995

Hessisches Ministerium der Finanzen  
H 1000/1996 — III A 1 a  
StAnz. 3/1996 S. 215

73

## HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

### Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda vom 20. April 1979 (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz — 1. KVVG-ÄndG)

Nachstehendes Gesetz wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 27. Dezember 1995

Hessisches Kultusministerium  
VI A 6.1 — 871/61 — 82  
StAnz. 3/1996 S. 216

### Erstes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda vom 20. April 1979 (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz — 1. KVVG-ÄndG)

#### Art. 1:

I § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Nicht wahlberechtigt ist,

a) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung

bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4, 1906 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt;

- b) wer sich infolge richterlicher Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet;
- c) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.

2. § 5 Abs. 5 entfällt.

#### Art. 2:

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### § 17: Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

(1) Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden bedürfen nach Maßgabe der festgelegten Wertgrenzen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

#### 1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
- b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,
- d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
- e) Aufnahme von Darlehen, Bürgschaften, Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
- g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
- h) Abschluß und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
- j) Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungen,
- k) Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen, sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
- l) Abschluß von Reiseverträgen,
- m) Gesellschaftsverträge, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art,
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten,
- o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
- p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
- q) Begründung öffentlich rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter 1. c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösevereinbarungen,
- r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des ortskirchlichen Verwaltungsorgans und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
- s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im letzteren ist das Bischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen.

#### 2. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte mit einem Gegenstandswert von mehr als 20 000,— DM

- a) Schenkungen,
- b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
- c) Kauf- und Tauschverträge,
- d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen,
- e) Werkverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge,

- f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge und Treuhandverträge,
- g) Abtretung von Forderungen, Schuldenerlaß, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.

#### 3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge

Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt, auf das Jahr berechnet, 20 000,— DM übersteigt.

#### 4. Genehmigungsbestimmungen für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime

Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:

(1) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig

- a) alle unter Nr. 1, Buchstaben a)—g), i)—l), r) und s) genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte,
- b) Abschluß und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung — insbesondere mit Chefarzten und leitenden Oberärzten, mit Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern — sowie mit Oberärzten,
- c) Belegarztverträge.

(2) Mit einem Gegenstandswert von mehr als 200 000,— DM sind genehmigungspflichtig die in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte.

(3) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn sie unbefristet sind oder ihre Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder das Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 200 000,— DM übersteigt.

#### 5. Bestimmung des Gegenstandswertes

Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

#### Art. 3

Dieses erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda vom 20. April 1979 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Fulda, 12. Dezember 1995

gez. Johannes Dyb a  
Erzbischof  
Bischof von Fulda

74

#### Gebührenordnung für die Hessische Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein (HEF)

Für die durch Kabinettsbeschluß vom 22. November 1977 und Erlaß vom 29. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 150) errichtete Hessische Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein wird folgende Gebührenordnung erlassen:

#### § 1

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Hessischen Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein werden Gebühren in Form von Tagessätzen pro Person und Tag nach dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Dies gilt auch für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen in der Hessischen Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein durch Träger und Institutionen der Erwachsenenbildung.

(3) Für die Nutzung der Hessischen Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein für andere, nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Erwachsenenbildungsmaßnahmen stehende Zwecke kann ein höherer Kostenbeitrag erhoben werden.

#### § 2

(1) Gebührenschnldner sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen in der Hessischen Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein. Bei Veranstaltungen von Maßnahmeträgern und sonstigen Veranstaltern sind diese Gebührenschnldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei Einzelpersonen mit der Anmeldung, bei Maßnahmeträgern und sonstigen Veranstaltern mit dem Abschluß eines Belegungsvertrages.

(3) Für Kinder bis einschließlich zwei Jahren werden keine Gebühren erhoben; für Kinder bis einschließlich sechs Jahren werden 25%, für Kinder bis einschließlich zwölf Jahren 50% des jeweils

gültigen Tagessatzes, ggf. des ermäßigten Tagessatzes, berechnet. Kinder ab dreizehn Jahren sind voll gebührenpflichtig.

(4) Darüber hinaus kann die Hessische Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Landes Hessen (Kap. 04 46-119 61) für folgende Teilnehmergruppen eine Ermäßigung des Tagessatzes gewähren:

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen des Bildungsurlaubs nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 16. Oktober 1984 (GVBl. I S. 261),
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungsmaßnahmen für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschulen und der nach dem Erwachsenenbildungsgesetz anerkannten Landesorganisationen,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Begleit- und Einführungsseminaren für Problemgruppen des Arbeitsmarktes,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Begleit- und Einführungsseminaren des zweiten Bildungsweges (Hessenkollegs, Abendhaupt- und Realschulen, Abendgymnasien) sowie an den Vorbereitungskursen zum Nachholen schulischer Abschlüsse der nach dem Volkshochschul- und dem Erwachsenenbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen.

Es sind jedoch mindestens 30,— DM für das Doppelzimmer und 42,— DM für das Einzelzimmer zu berechnen.

### § 3

(1) Die Höhe des Tagessatzes beträgt

- im Doppelzimmer 50,— DM pro Person
- im Einzelzimmer 62,— DM pro Person
- für Einzelbelegung von Doppelzimmer 87,— DM pro Person
- Zuschlag bei nur einer Übernachtung 5,— DM pro Person

e) Für Maßnahmeträger, die ausschließlich Einzelunterbringung wünschen, kann ein Sondertarif vereinbart werden.

(2) Die Tagessätze gliedern sich in folgende Einzelleistungen

- Tagessatz von 50,— DM (Doppelzimmer)
  - Übernachtung 25,— DM
  - Frühstück 5,50 DM
  - Mittagessen 9,— DM
  - Nachmittagskaffee 2,50 DM
  - Abendessen 6,— DM
  - Pausenkaffee 2,— DM

- Tagessatz von 62,— DM (Einzelzimmer)
  - Übernachtung 37,— DM
  - Frühstück 5,50 DM
  - Mittagessen 9,— DM
  - Nachmittagskaffee 2,50 DM
  - Abendessen 6,— DM
  - Pausenkaffee/Tee 2,— DM

(3) Die Übernachtungskosten betragen für sonstige Veranstalter:

- im Doppelzimmer 37,— DM pro Person
- im Einzelzimmer 52,— DM pro Person

Verpflegungsleistungen siehe Nr. 2, Abs. a/b.

Für die Vergabe der Räume und die Dienstleistungen haben die hessischen Volkshochschulen und die nach dem Hessischen Erwachsenenbildungsgesetz anerkannten Landesorganisationen Vorrang.

(4) Für Veranstaltungen ohne Übernachtung, jedoch mit Verpflegung, gelten die Verpflegungssätze nach Abs. 2 a) entsprechend.

### § 4

Bei Bildungsveranstaltungen mit Übernachtung ist die Nutzung eines Seminarraumes im Tagessatz enthalten.

Für die Nutzung des Computerraumes wird eine Gebühr von 20,— DM pro Tag erhoben.

Bei Seminaren ohne Übernachtung im Hause berechnen wir:

- für den Computerraum 50,— DM pro Tag
- für den Hörsaal 30,— DM pro Tag
- für alle anderen Seminarräume 20,— DM pro Tag

### § 5

(1) Eine Ausfallgebühr wird von Einzelpersonen erhoben

- in Höhe von 80% des jeweils gültigen Tagessatzes bei Nichtteilnahme oder bei Abmeldung innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn,
- in Höhe von 60% des jeweils gültigen Tagessatzes bei Abmeldung innerhalb von 28 Tagen bis 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn,

c) in Höhe von 40% des jeweils gültigen Tagessatzes bei Abmeldung innerhalb von zwei Monaten bis 28. Tagen vor Veranstaltungsbeginn.

(2) In besonders begründeten Fällen kann mit vorheriger Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums auf die Erhebung der Ausfallgebühr verzichtet oder eine Ermäßigung vereinbart werden.

Bei Nichtteilnahme oder Abmeldung auf Grund einer nachgewiesenen Erkrankung entscheidet die Hessische Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein über den Verzicht oder die Ermäßigung in eigener Zuständigkeit.

(3) Eine Ausfallgebühr wird von Maßnahmeträgern und anderen Veranstaltern

a) in Höhe von 100% des jeweils gültigen Tagessatzes bei Absage der Veranstaltung innerhalb von zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn,

b) in Höhe von 80% des jeweils gültigen Tagessatzes bei Absage der Veranstaltung innerhalb von vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn,

c) in Höhe von 60% des jeweils gültigen Tagessatzes bei Absage der Veranstaltung innerhalb von acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn,

d) in Höhe von 40% des jeweils gültigen Tagessatzes bei Absage der Veranstaltung innerhalb von zwölf Wochen vor Veranstaltungsbeginn erhoben.

(4) Bei Nichtbelegung vorgebuchter Plätze gelten pro Platz die Bestimmungen des Absatzes 3 analog.

(5) In besonders begründeten Fällen kann mit vorheriger Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums eine Ermäßigung der Ausfallgebühr nach Abs. 3 oder 4 vorgenommen werden. Bei Ausfällen von Veranstaltungen der hessischen Volkshochschulen, der nach dem Erwachsenenbildungsgesetz anerkannten Landesorganisationen und der Hessischen Hochschulen entscheidet die Hessische Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein über den Verzicht oder die Ermäßigung in eigener Zuständigkeit.

(6) Können die gebuchten Räume auf Grund besonderer Umstände (Schließung wegen dringender Bau/Umbau/oder Reparaturmaßnahmen) nicht zur Verfügung gestellt werden und können auch keine Ersatzräume angeboten werden, ist eine Haftung durch die HEF ausgeschlossen.

### § 6

(1) Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Die bis zum Inkrafttreten dieser Gebührenordnung auf der Grundlage der bisherigen Bestimmungen mit Vertragspartnern abgeschlossenen Vereinbarungen für 1996 bleiben unverändert bestehen.

(2) Die Gebührenordnung vom 8. Mai 1994 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 7. Dezember 1995

Hessisches Kultusministerium  
VI B 3.1 — 959/591 — 24  
— Gült.-Verz. 73 —

StAnz. 3/1996 S. 217

## 75

### Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses 1996 für den hessischen Anteil der Diözese Fulda

Auf Grund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), i. V. m. der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 19 ff.), zuletzt geändert durch Beschluß vom 7. Februar 1990 (StAnz. S. 458), genehmige ich den nach Zustimmung des Diözesan-Kirchensteuerates — Beschluß vom 1. Dezember 1995 — vom Bischof von Fulda am 7. Dezember 1995 erlassenen Diözesan-Kirchensteuerbeschuß für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 1996:

- Im hessischen Anteil der Diözese Fulda wird von den Mitgliedern der katholischen Kirche im Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 1996 eine Diözesankirchensteuer vom Einkommen in Höhe von 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; die Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlasse der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. Dezember 1990, Az.: Hessisches

Ministerium der Finanzen: — S. 2444 A — 7 — II B 2 a — BStBl. 1990 I S. 779) gelten für 1996 fort. Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

2. Die Erhebung des besonderen Kirchengeldes von Kirchensteuerepflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes) richtet sich weiterhin in 1996 nach der in der Kirchensteuerordnung der Diözese Fulda (hessischer Anteil) enthaltenen Tabelle.
3. Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 18. Dezember 1995

Hessisches Kultusministerium  
VI A 6.1 — 873/6/4 — 5 — 58  
StAnz. 3/1996 S. 218

76

### Genehmigung des Religionsgemeindesteuerbeschlusses der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr 1996)

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich unter Bezugnahme auf den Beschluß der Außerordentlichen Gemeindeversammlung der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main vom 10. November 1974 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996 einen Kirchensteuerhebesatz in Höhe eines Zuschlages von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Wiesbaden, 20. Dezember 1995

Hessisches Kultusministerium  
VI A 6.1 — 873/6/4 — 9 — 28  
StAnz. 3/1996 S. 219

77

### Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 24. November 1995 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1996. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10. September 1990 — Az.: S 2444 A — 7 — II B 2 a —, BStBl. I S. 773) gelten für 1996 fort.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968 i. d. F. vom 16. Dezember 1989 bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 28. Dezember 1995

Hessisches Kultusministerium  
VI A 6.1 — 873/6/4 — 4 — 41  
StAnz. 3/1996 S. 219

78

### Errichtung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes „Ökumenische Diakoniestation Ohm-Felda“

Gemäß Art. 4, 67 und 68 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau i. V. m. § 7 des Verbandsgesetzes hat die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau festgestellt:

§ 1

Die evangelischen Kirchengemeinden Homberg, Ober-Offeiden, Nieder-Offeiden, Haarhausen, Deckenbach-Höingen, Schadenbach, Büßfeld, Maulbach, Appenrod, Dannenrod, Bleidenrod, Erbenhausen, Nieder-Gemünden, Elpenrod, Hainbach, Ehringshausen, Rülfenrod, Burg-Gemünden, Ermenrod, Zeilbach, Stumpertenrod, Köddingen, Windhausen, Kestrich, Groß-Felda, Nieder-Ohmen, Atzenhain, Bernsfeld, Wettsaasen, Merlau, Flensungen, Ober-Ohmen, Ruppertenrod, Ilsdorf, Groß-Eichen und Sellnrod haben durch zustimmenden Beschluß ihrer Kirchenvorstände zur Verbandssatzung vom 16. Dezember 1994 den Evangelischen Kirchlichen Zweckverband Diakoniestation Ohm-Felda gebildet.

§ 2

Gemäß der Bestimmung der Verbandssatzung über ihr Inkrafttreten ist der Zweckverband am 1. Januar 1995 entstanden.

### Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Ohm-Felda vom 16. Dezember 1994

Grundlage für die nachstehende Verbandssatzung ist das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz).

Präambel

Die Sorge für den kranken und leidenden Menschen ist ein Teil des christlichen Zeugnisses. Im Dienst der Gemeindefrankenpflege sind, da er sich dem Menschen in seiner Ganzheit zuwendet, Leib- und Seelsorge unmittelbar miteinander verbunden.

§ 1

### Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Die evangelischen Kirchengemeinden Homberg, Ober-Offeiden, Nieder-Offeiden, Haarhausen, Deckenbach-Höingen, Schadenbach, Büßfeld, Maulbach, Appenrod, Dannenrod, Bleidenrod, Erbenhausen, Nieder-Gemünden, Elpenrod, Hainbach, Ehringshausen, Rülfenrod, Burg-Gemünden, Ermenrod, Zeilbach, Stumpertenrod, Köddingen, Windhausen, Kestrich, Groß-Felda, Nieder-Ohmen, Atzenhain, Bernsfeld, Wettsaasen, Merlau, Flensungen, Ober-Ohmen, Ruppertenrod, Ilsdorf, Groß-Eichen und Sellnrod bilden innerhalb des Gebietes der Kommunen Feldatal, Gemünden, Mücke und Homberg (Ohm) einen Evangelischen Kirchlichen Zweckverband zur Errichtung einer Zentrale für ambulante Pflegedienste mit Sitz in Mücke.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchlicher Zweckverband Diakoniestation Ohm-Felda“.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, das Kronenkreuz — das Zeichen des Diakonischen Werkes — zu führen.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 70 der Kirchenordnung.

(5) Der Zweckverband wird, unbeschadet der Aufsicht der Kirchenverwaltung, Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(6) Er tritt den zwischen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassen- und Pflegekassenverbänden betroffenen Vereinbarungen über die häusliche Krankenpflege und über sonstige Leistungen in der jeweils gültigen Fassung bei.

§ 2

### Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen

aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

### § 3

#### Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband gewährt und koordiniert die ambulanten Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) in seinem Gebiet.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Pflege von Kranken, insbesondere Langzeitkranken jeden Alters,
- b) Pflege von frühentlassenen Krankenhauspatienten,
- c) Pflege von behinderten und alten Menschen,
- d) Mobile Soziale Dienste, insbesondere hauswirtschaftliche Hilfen,
- e) Hilfe für Familien in besonders belasteten Lebenssituationen,
- f) Gesundheitsvorsorge und -erziehung durch Beratung in den Familien, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- g) Seminare für häusliche Krankenpflege und Gesundheitserziehung, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- h) Förderung der gemeindlichen Diakonie (Nachbarschaftshilfe, Helfergruppen, Altenarbeit) sowie
- i) Vermittlung und Verleih von Hilfsmitteln.

Weitere Aufgaben können übernommen werden.

(2) Die Dienste des Zweckverbandes können nach Maßgabe der Personalsituation und nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit von jedem in Anspruch genommen werden, der im Versorgungsgebiet des Verbandes wohnt.

(3) Der Zweckverband gestaltet seine Arbeit nach den „Grundsätzen für die Errichtung von Zentralen für ambulante Pflegedienste“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Fachberatung erfolgt durch das Diakonische Werk.

(4) Das Pflegepersonal soll eng mit den Kirchengemeinden zusammenarbeiten. Es soll auf Wunsch des/der Pflegebedürftigen den/die zuständige Gemeindepfarrer/in informieren. Soweit möglich, soll das Pflegepersonal ständig einem bestimmten Pflegebezirk zugeordnet werden und im Bereich der Diakoniestation seinen Wohnsitz haben.

### § 4

#### Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind  
die Verbandsvertretung,  
der Verbandsvorstand sowie  
das Kuratorium.

Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

### § 5

#### Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des/r Vorsitzenden und des/r Stellvertreters/in sowie deren vorzeitige Abberufung aus ihrem Amt,
- b) die Wahl des/r Vorsitzenden der Verbandsvertretung und des/r Stellvertreters/in sowie deren vorzeitige Abberufung aus ihrem Amt,
- c) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,
- d) die Beschlußfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Zweckverbandes, die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben sowie einer etwaigen Verbandsumlage,
- e) die Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der EKHN,
- f) die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die

Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,

- g) die Beschlußfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
  - h) die Beschlußfassung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - i) die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung,
  - j) die Beschlußfassung über den Erlaß von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes und deren Änderungen sowie
  - k) die Beschlußfassung über die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Auf Beschlüssen der Verbandsvertretung finden die Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts (§§ 29 und 29 a KGO) sinngemäß Anwendung.

### § 6

#### Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsvertretung je ein Gemeindeglied oder einen Pfarrer/eine Pfarrerin als Mitglied. Von den Mitgliedern sollen mindestens fünf Pfarrer/Pfarrerinnen sein. Die Verbandsmitglieder unterrichten sich vorab über die jeweils zur Wahl stehenden Kandidaten/innen. Voraussetzung für die Wählbarkeit im übrigen ist die Gemeindezugehörigkeit.

(2) Die von den Verbandsmitgliedern zu wählenden Mitglieder der Verbandsvertretung werden jeweils von deren Vertretungsorganen in geheimer Wahl gewählt. Für jedes gewählte Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit innerhalb einer Frist von einem Monat durch das betroffene Verbandsmitglied ein neues Mitglied zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Verbandsvertretung bis zur Konstituierung der neugebildeten Verbandsvertretung im Amt. Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

### § 7

#### Sitzung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Sie tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zusammen und wird vom/von der lebensältesten Pfarrer/in in der neugewählten Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl des/r Vorsitzenden geleitet.

(3) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(4) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der/die Vorsitzende, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist schriftlich ein.

(5) Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.

(6) Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Wahlen in der Verbandsvertretung sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidaten/Kandidatinnen auch im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlußfassung der Verbandsvertretung erforderlichen Stimmen, erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahl solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der/die Vorsitzende des Vorstandes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der/die Bürgermeister/in der in § 1 Abs. 1 genannten Kommunen oder ihre/seine Vertreter/in können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(9) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzustel-



len. Die Beschlüsse der Verbandsvertretung werden zwei Wochen nach Übersendung der Niederschrift an die Mitglieder rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut dieser Niederschrift erfolgt ist.

(10) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen für die Geschäftsführung die §§ 35—43 KGO sinngemäß.

### § 8

#### Vorsitz in der Verbandsvertretung

(1) Der/die Vorsitzende der Verbandsvertretung und der/die Stellvertreter/in werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Seine/ihre Aufgaben sind insbesondere:

a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,

b) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Verbandsvorstand,

c) die Vertretung der Verbandsvertretung im Kuratorium.

(3) Ist der/die Vorsitzende fortgesetzt verhindert, die Funktion im Vorsitz wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihm/ihr nahelegen, das Amt zur Verfügung zu stellen.

Stellt die Verbandsvertretung gegenüber dem/der Vorsitzenden einen groben Verstoß gegen die Pflicht als Vorsitzende/r fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlußfassung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

### § 9

#### Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung gegeben ist, insbesondere:

a) bereitet er die Sitzung der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung vor,

b) führt er im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus,

c) erledigt er die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes,

d) nimmt er die Dienstaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbandes wahr,

e) stellt er den Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes des Zweckverbandes nach Anhörung des Kuratoriums auf,

f) erstattet er der Verbandsvertretung einen schriftlichen Jahresbericht,

g) legt er der Verbandsvertretung die Jahresrechnung nach Anhörung des Kuratoriums vor,

h) stellt er im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes ein und

i) erstellt er im Bedarfsfall für diese Dienstanweisungen.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Verbandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes, abgegeben.

(3) Urkunden- und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen. Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(4) Der Verbandsvorstand kann gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Beschlußfassung schriftlich zu erheben und muß mit einer Begründung versehen werden. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.

(5) Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes die §§ 35 ff. KGO sinngemäß.

(6) Auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes finden die Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts (§§ 29 und 29 a KGO) sinngemäß Anwendung.

### § 10

#### Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsvorstandes

(1) Dem Verbandsvorstand gehören fünf Mitglieder an, die aus der Mitte der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden.

Die Zahl der Pfarrer/innen soll die Zahl der übrigen Mitglieder im Verbandsvorstand nicht übersteigen. Mit ihrer Wahl in den Verbandsvorstand scheidet die Gewählten als Mitglieder der Verbandsvertretung aus. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Verbandsvertretung wählt den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in des Verbandsvorstandes.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Wahlperiode der Verbandsvertretung. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl und Konstituierung des gesamten Verbandsvorstandes durch die neugebildete Verbandsvertretung fort.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist durch die Verbandsvertretung innerhalb einer Frist von drei Monaten für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Das gleiche gilt, falls der gesamte Verbandsvorstand vorzeitig von seinem Amt zurücktritt. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ist der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in fortgesetzt verhindert, seine/ihre Pflichten wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihm/ihr nahelegen, das Amt zur Verfügung zu stellen.

Stellt die Verbandsvertretung gegenüber dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in einen groben Verstoß gegen seine/ihre Pflichten fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlußfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

### § 11

#### Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der/die Bürgermeister/in der in § 1 Abs. 1 genannten Kommunen oder seine/ihre Stellvertreter/in können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Verbandsvorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist. Die Beschlüsse werden zwei Wochen nach Übersendung der Niederschrift rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut der Niederschrift erfolgt ist.

### § 12

#### Befugnisse des/der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes

Die Aufgaben des/der Vorsitzenden sind insbesondere:

a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verbandsvorstandes,

b) die Vertretung des Verbandsvorstandes im Kuratorium.

c) Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes.

### § 13

#### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät die Verbandsvertretung und den Verbandsvorstand in allen wichtigen Fragen des Zweckverbandes. Beschlüsse des Kuratoriums haben gegenüber den beiden anderen Verbandsorganen empfehlende Wirkung.

(2) Das Kuratorium ist in allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu hören. Es ist insbesondere zu hören bei:

a) Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes des Zweckverbandes,

b) Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

c) Änderung der Verbandssatzung,

d) Auflösung des Zweckverbandes,

e) Übernahme neuer Aufgaben durch den Zweckverband.

(3) Das Kuratorium ist regelmäßig durch den Verbandsvorstand über die Arbeit des Verbandes zu unterrichten und hat seinerseits das Recht, jederzeit von der Verbandsvertretung Auskünfte einzuholen.

Das Kuratorium ist insbesondere über Entscheidungen zu informieren, zu denen es vorab gehört wurde. Von den Vorschlägen des

Kuratoriums abweichende Entscheidungen der beiden anderen Verbandsorgane sind zu begründen.

(4) Das Kuratorium kann von sich aus den beiden anderen Verbandsorganen Vorschläge für die Arbeit des Zweckverbandes unterbreiten, die von diesen zu beraten sind.

(5) Das Kuratorium hat das Recht, einmal im Jahr einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und die Arbeit der Diakoniestation entgegenzunehmen.

#### § 14

##### Zusammensetzung und Amtszeit des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung,
- b) dem/der Vorsitzenden des Vorstandes,
- c) der Pflegedienstleitung der Diakoniestation,
- d) dem/der Verwaltungsleiter/in für Diakoniestationen,
- e) einem/r Vertreter/in des Vogelsbergkreises,
- f) dem/der Bürgermeister/in der Gemeinden Feldatal, Gemünden, Mücke und der Stadt Homburg,
- g) einem Vertreter/in der Dekanatsstelle Vogelsberg des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau,
- h) einem/r Vertreter/in der Katholischen Kirchengemeinden im Verbandsgebiet,
- i) je einem Vorstandsmitglied der Fördervereine,
- j) einem/r Vertreter/in der Ärzteschaft.

Die Vertreter/innen zu e), g), h), i) und j) werden auf Vorschlag ihrer entsendenden Stelle durch den Vorstand berufen.

Die Mitglieder des Kuratoriums können bei Verhinderung eine/n Stellvertreter/in entsenden.

Weitere Mitglieder können auf der Grundlage von § 12 Abs. 3 VerbG durch den Vorstand auf Vorschlag des Kuratoriums berufen werden.

(2) Die Amtszeit des Kuratoriums entspricht der Amtszeit der Verbandsvertretung.

#### § 15

##### Vorsitz und Einberufung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Kuratorium wird jährlich mindestens einmal durch seine/n Vorsitzende/n oder auf Verlangen von mindestens vier der Mitglieder des Kuratoriums schriftlich zu Sitzungen einberufen. Zur ersten Sitzung nach seiner Neubildung beruft der/die Vorsitzende des Vorstandes innerhalb eines Monats ein und führt den Vorsitz bis zur Konstituierung und Wahl des/der Vorsitzenden des Kuratoriums.

(3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Verbandsvertretung bedarf. Im übrigen gelten für die Geschäftsordnung die §§ 35—43 KGO sinngemäß.

#### § 16

##### Finanzierung und Kassenführung

(1) Grundlage des Finanzwesens ist das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KHO).

Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Kassenführung erfolgt durch das Evangelische Rentamt Alsfeld.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(3) Die Arbeit des Zweckverbandes wird finanziert durch Zuschüsse des Landes, des Kreises, der beteiligten Kommunen, Zuweisungen der Gesamtkirche (EKHN), durch Entgelte der Sozialleistungs- und Kranken- und Pflegeversicherungsträger sowie der Selbstzahler für nicht mit anderen Kostenträgern abrechenbare Leistungen, durch Beiträge der Fördervereine, durch Spenden und Eigenmittel der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes. Als Maßstab für die Beteiligung der Verbandsmitglieder gilt der in § 18 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung geregelte Berechnungsmodus entsprechend.

Die Beteiligung der Gemeinden Feldatal, Gemünden, Mücke und Stadt Homburg (Ohm) wird durch Vertrag geregelt.

Die Gesamtkirche beteiligt sich an der Aufbringung der Kosten mit einer Zuweisung, deren Bewilligungsvoraussetzungen und Umfang in der Anlage zur Rechtsverordnung über die Bemessung der Zuweisung, das Zuweisungsverfahren und die Bildung von Rücklagen aus Landeskirchensteuern geregelt sind.

#### § 17

##### Mitgliedschaft

(1) Weitere Evangelische Kirchengemeinden, Dekanate und sonstige selbständige gemeinnützige kirchliche Einrichtungen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitrittsbeschluss des betreffenden Zweckverbandes bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Durch einen Beitritt wird keine Satzungsänderung veranlaßt.

(2) Verbandsmitglieder können frühestens drei Jahre nach Bildung des Zweckverbandes zum Ende des Haushaltsjahres ausscheiden. Ihr Ausscheiden ist spätestens zwölf Monate zum Ende des Haushaltsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann das Ausscheiden nur mit einjähriger Frist zum Ende des darauffolgenden Haushaltsjahres erklärt werden. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung unter Berücksichtigung des in § 18 Abs. 1 dieser Verbandsatzung geregelten Berechnungsmodus statt.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so scheidet gleichzeitig die von ihm bestellten Mitglieder in der Verbandsvertretung und im Vorstand aus diesen Organen aus.

#### § 18

##### Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das bestehende Inventar fällt den Verbandsmitgliedern zu. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung im übrigen sind die Verhältnisse der Gemeindegliederzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Der Beschluss der Auflösung durch die Verbandsvertretung bedarf nach Anhörung des Kuratoriums einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Mitglieder sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

#### § 19

##### Änderungen der Verbandsatzung

(1) Die Verbandsvertretung kann die Verbandsatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern.

Für Veränderungen der Bestimmungen über Aufgaben, Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere über die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Befugnisse des/der Vorsitzenden des Vorstandes, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

(2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

#### § 20

##### Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch die „Alsfelder Allgemeine“. Die Verbandsatzung sowie Änderungen der Verbandsatzung werden daneben im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht.

#### § 21

##### Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

Vorstehende Errichtungsurkunde sowie die Verbandsatzung werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 19. Dezember 1995

Hessisches Kultusministerium  
VI A 6.1 — 881/0/02 — 73

StAnz. 3/1996 S. 219

79

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

**Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Dreieich/Buchsschlag und Sprendlingen (Südumgehung) im Zuge der Landesstraße 3262 von Bau-km 0,0+00 bis Bau-km 2,5+77,175 einschließlich Beseitigung (Aufhebung) des Bahnüberganges im Zuge der DB-Strecke Darmstadt—Frankfurt am Main und der Landesstraße 3262 und einer Verbindungsspanne zwischen der jetzigen Landesstraße 3262 und der geplanten Ortsumgehung in Verlängerung der Buchwaldstraße von Bau-km 0,0—01,50 bis Bau-km 0,5+15,292 in den Gemarkungen Buchschlag und Sprendlingen;**

hier: Aufhebungsbeschuß

**Öffentliche Bekanntmachung**

Mit Beschluß des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 28. Dezember 1995 — V a 21 — 61 k 08 (1.376) ist der Planfeststellungsbeschuß des früheren Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 7. März 1989 — IV a 22 — 61 k 08 (1.376) i. d. F. des Teilaufhebungsbeschlusses vom 27. Dezember 1989 — IV a 21 — 61 k 08 (1.376) für den Neubau der Umgehungsstraße Dreieich/Buchsschlag und Sprendlingen (Südumgehung) im Zuge der Landesstraße 3262 von Bau-km 0,0+00 bis Bau-km 2,5+77,175 einschließlich Beseitigung (Aufhebung) des Bahnüberganges im Zuge der DB-Strecke Darmstadt—Frankfurt am Main und der Landesstraße 3262 und einer Verbindungsspanne zwischen der jetzigen Landesstraße 3262 und der geplanten Ortsumgehung in Verlängerung der Buchwaldstraße von Bau-km 0,0—01,50 bis Bau-km 0,5—15,292 in den Gemarkungen Buchschlag und Sprendlingen sowie die Festlegung von ökologischen Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Straßenkörpers südlich des vom Straßenplan betroffenen Waldgebietes in der Flur 17 der Gemarkung Sprendlingen und südlich des Schlesienweges zwischen Buchschlag und Sprendlingen in den Fluren 12 und 13 der Gemarkung Sprendlingen gemäß § 77 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677), aufgehoben worden.

Je eine Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses vom 28. Dezember 1995 und des Planfeststellungsbeschlusses vom 7. März 1989 sowie eine Übersichtskarte, in der die festgestellte Baumaßnahme dargestellt ist, liegen in der Zeit vom **23. Januar 1996 bis 6. Februar 1996** einschließlich in der Stadt Dreieich

— im Bauverwaltungsamt im Stadtteil Dreieichenhain, Taunusstraße 1, (2. Ausfertigung des Beschlusses),

montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,

freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr,

aus.

Der Aufhebungsbeschuß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen gegenüber als zugestellt. Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von Personen, über deren Einwendungen im Planfeststellungsbeschuß vom 7. März 1989 entschieden worden ist, schriftlich beim Amt für Straßen- und Verkehrswesen, Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstraße 3, 64283 Darmstadt, erhoben werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Aufhebungsbeschuß allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, über deren Einwendungen in dem Planfeststellungsbeschuß vom 7. März 1989 entschieden worden ist, als zugestellt.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift, Abschrift oder Kopie beigelegt werden.

Wiesbaden, 28. Dezember 1995

**Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung**  
V a 21 — 61 k 08 (1.376)

StAnz. 3/1996 S. 223

80

**Regionale Raumordnungspläne**

Auf Grund von Fehlern bei der Drucklegung der Regionalen Raumordnungspläne sind folgende Korrekturen erforderlich:

**Regionaler Raumordnungsplan Südhessen:**

1. Die Karten des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen, die dem Staatsanzeiger Nr. 26/95 beigelegt waren, sind komplett durch die diesem Exemplar beigelegten Karten zu ersetzen.
2. Auf S. 1895 (StAnz. 26/95) fällt im Kapitel 3.7 „Bodenschutz“ der fünfte Spiegelstrich fort. Der korrekte Text heißt danach:  
— in der Wetterau, dem unteren Vogelsberg und dem Büdinger Wald die Aueböden der dortigen Flüsse und Bäche.

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelhessen:**

1. Auf S. 1664 (StAnz. 23/95) ist die Textkarte „Zentrale Orte und Verbindungsachsen“ durch die im vorliegenden Exemplar auf der S. 224 gedruckte Textkarte „Zentrale Orte und Verbindungsachsen“ zu ersetzen.

**Regionaler Raumordnungsplan Nordhessen:**

1. Auf S. 2140 (StAnz. 29/95) ist der unter Kapitel 2.4.2 „Biosphärenreservat Rhön“ abgedruckte Text durch den nachfolgenden Text zu ersetzen. Der zu ersetzende Text ist der Begründungstext, der auf der S. 2185 noch einmal erscheint.

**2.4.2 Biosphärenreservat Rhön**

Die Rhön, mit ihren natürlichen und kulturbedingten Lebensräumen, mit einer für deutsche Mittelgebirge einmaligen Artenvielfalt, wurde von der UNESCO grenzübergreifend, die Länder Hessen, Bayern und Thüringen umfassend, zum „Biosphärenreservat“ erklärt. In ihm sind die Grundlagen für eine umweltgerechte Nutzung der Naturgüter und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen zu sichern und zu entwickeln.

Unter Beachtung der natürlichen Gegebenheiten sind darüber hinaus insbesondere die wirtschaftlichen, verkehrlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse zum Wohle der dort lebenden Menschen weiterzuentwickeln, und zwar so, daß im Vergleich zum Land und anderen Landesteilen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen bestehen.

In den einzelnen Fachkapiteln sind die aus der Sicht der Landes- und Regionalplanung zu beachtenden Ziele für das Biosphärenreservat ausgewiesen. Zur Umsetzung dieser Ziele und weiterer erforderlicher Planungen und Maßnahmen auf kleinräumiger und örtlicher Ebene zur Entwicklung des Biosphärenreservats werden besondere Programme erarbeitet und Fördermittel bereitgestellt.

2. Auf S. 2141 (StAnz. 29/95) ist die Textkarte „Biosphärenreservat Rhön“ durch die in diesem Exemplar auf S. 225 abgedruckte zu ersetzen.

3. Auf S. 2171 (StAnz. 29/95) wird vor dem Abschnitt „Begründung . . .“ eingefügt:

**II. Karten**

— Siedlung und Landschaft (SL)

— Verkehr und Versorgung (VV)

Der Abschnitt „Begründung“ erhält die Ordnungszahl III.

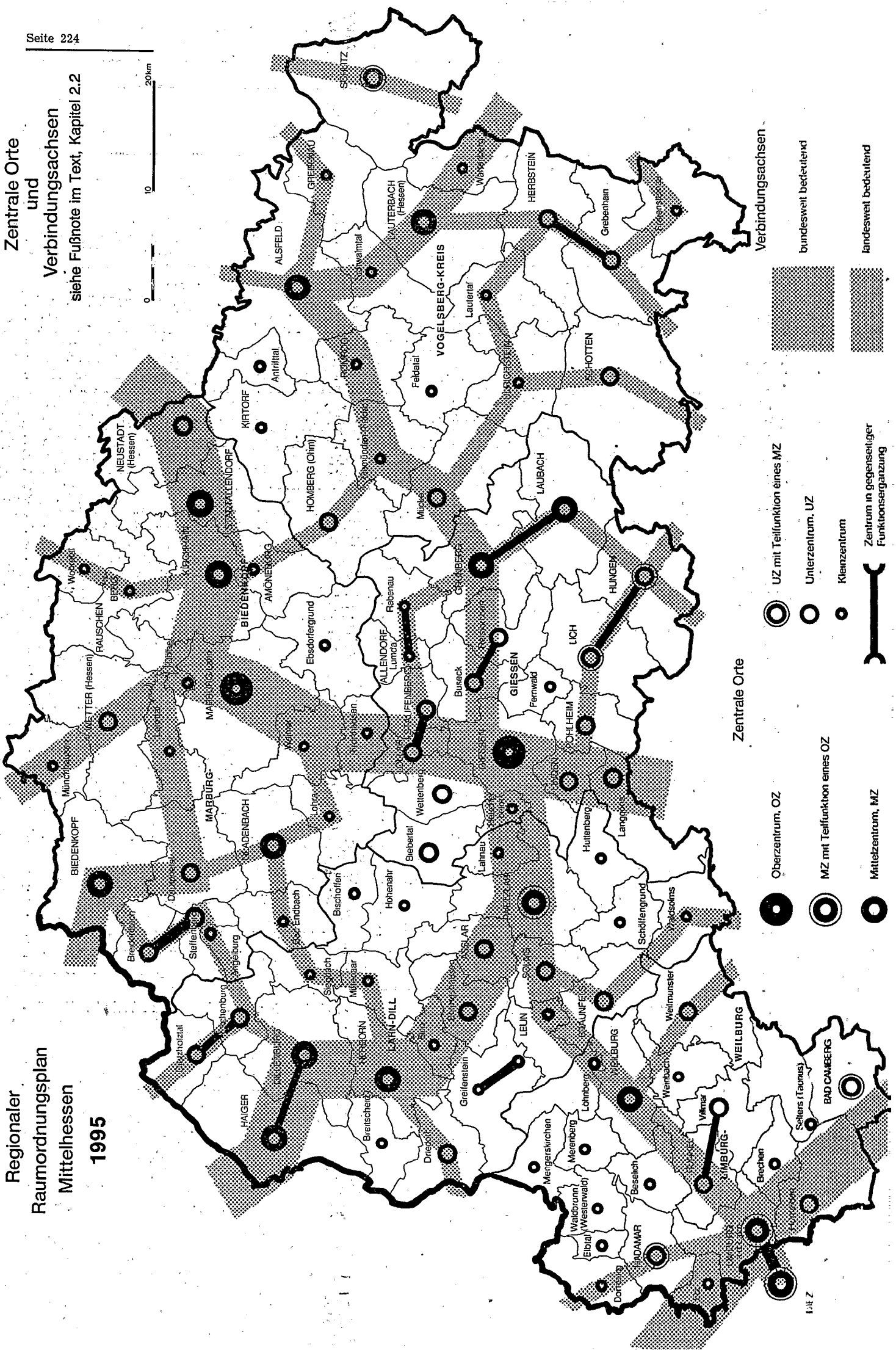
Wiesbaden, 3. Januar 1996

**Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr,  
und Landesentwicklung**  
I a 6 — 93 d 38/57 — 61

StAnz. 3/1996 S. 223

Regionaler  
Raumordnungsplan  
Mittelhessen  
1995

Zentrale Orte  
und  
Verbindungsachsen  
siehe Fußnote im Text, Kapitel 2.2



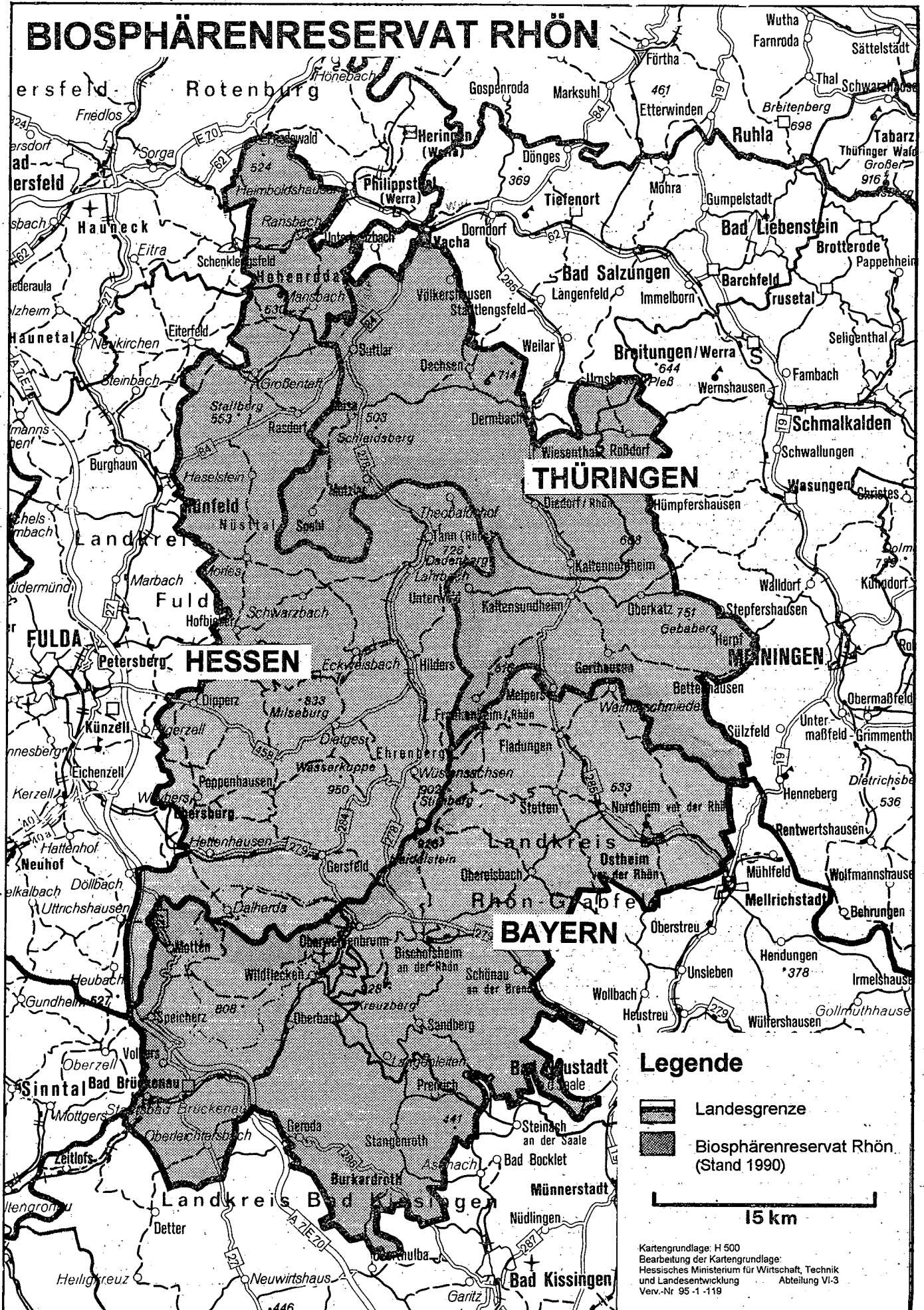
Zentrale Orte

- Oberzentrum, OZ
- MZ mit Teilfunktion eines OZ
- MZ
- UZ mit Teilfunktion eines MZ
- Unterzentrum, UZ
- Kleinzentrum
- Zentrum in gegenseitiger Funktionsergänzung



Verbindungsachsen

- bundesweit bedeutend
- landesweit bedeutend

# BIOSPHERÄNRESERVAT RHÖN



## Legende

-  Landesgrenze
-  Biosphärenreservat Rhön (Stand 1990)



Kartengrundlage: H 500  
 Bearbeitung der Kartengrundlage:  
 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Technik  
 und Landesentwicklung Abteilung VI-3  
 Verv.-Nr 95-1-119

81

## Flurbereinigung Wolfhagen-Istha

Vom Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft Wiesbaden ist nachstehender Flurbereinigungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 21. Dezember 1995

Hessisches Landesamt für  
Regionalentwicklung und  
Landwirtschaft  
37.1 — U F 1067 — Wolfhagen-Istha —  
3980/95

StAnz. 3/1996 S. 226

### Flurbereinigungsbeschuß

#### 1. Anordnung

Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1994, wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Istha, Bründerssen und Wolfhagen die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

#### 2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 711 ha, davon 3 ha Wald. Die Verfahrensgrenze ist in der Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 in Orange, bzw. soweit sie mit der Gemarkungsgrenze identisch ist, in Grün dargestellt.

#### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Wolfhagen-Istha“ mit Sitz in Wolfhagen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### 4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte insbesondere

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

#### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Hofgeismar, Manteuffel-Anlage 5 in 34369 Hofgeismar, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. g. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 6. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### 7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Wolfhagen und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Städten Naumburg und Zierenberg und in den Gemeinden Bad Emstal und Schauenburg öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Wolfhagen in dem Rathaus in 34466 Wolfhagen und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Städten bzw. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

#### Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschuß von Wolfhagen-Istha

Als Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

##### Gemarkung Bründerssen:

Flur 5, die Grundstücke Nr.:

19/1, 20, 21/1, 25/1, 27, 87/2, 87/5, 88/1, 91, 116/26, 154/92, 170/89, 175/90, 178/26.

##### Gemarkung Istha:

Flur 3, die Grundstücke Nr.:

18, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59/1, 59/2, 60/1, 61/1, 62, 63, 64, 65/1, 66/1, 67, 69/1, 72/1, 73/1, 73/2, 75/1, 77, 78, 79/1, 86, 87, 89, 90, 91/1, 92, 93/15, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 108/1, 109, 110, 111, 112/20, 113/21, 114/88, 117/41, 118/41, 119/35, 120/35, 123/68, 124/68, 125/45, 126/45, 129/42, 130/42.

Flur 7, die Grundstücke Nr.:

55/4, 55/5, 58/3, 58/4, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68/1, 69/1, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 111/3, 112, 113, 114, 115, 116, 117/33, 122/1, 123, 124/1, 132/60, 133/60, 134/60.

Flur 10 ganz

Flur 11 ganz

Flur 12 ganz

Flur 13 ganz

Flur 14 ganz

Flur 15 ganz

Flur 16 ganz

Flur 17 ganz

Flur 18 ganz

Flur 19 ganz

Flur 20 ganz

Flur 21, die Grundstücke Nr.:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 62/1, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74/1, 76, 77, 78, 79/1, 80/1, 81, 82, 83/1, 84/1, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 110, 115/1, 115/2, 118, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145/1, 146/1, 147/2, 149, 150, 151, 152, 153/1, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162/2, 164, 165, 166/75, 167/75, 171/120, 172/120, 173/109, 174/109, 175/99, 176/99, 177/107, 178/107, 179/55, 180/55, 181/55, 182/73, 183/73, 192/114, 193/114, 194/12, 195/12, 196/45, 197/45, 198/46, 199/46, 200/74, 206/111, 207/112, 208/163, 209/113, 213/115, 214/117, 215/117, 220/119, 222/119, 223/119, 224/119, 225/121, 226/122, 227/113.

Flur 23, die Grundstücke Nr.:  
42, 43/2, 46, 47, 48, 49/1, 51, 52, 53/1, 56/1, 80/17, 82/4, 83/1, 84, 86,  
95/49, 98/50, 99/50, 104/45, 105/45, 106/45.

Flur 26 ganz.

**Gemarkung Wolfhagen:**

Flur 38, Grundstücke Nr.:  
22, 46, 47, 48, 49, 50.

Flur 40, die Grundstücke Nr.:  
47, 48, 49, 50, 51, 52/3, 52/4, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 71/1, 73,  
74, 75, 76, 77/1, 78.

Flur 41, die Grundstücke Nr.:  
54, 55, 56, 57, 59/2, 59/3, 60/2, 61, 62, 63, 143/1, 148/2, 149/2, 160/6,  
161/7, 163/58, 168, 169, 170, 171, 172, 173/1, 174/1, 175, 176/1, 177,  
179/1, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192,  
193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 209/173,  
215/167, 216/167.

82

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

**Vergabe von Ingenieurleistungen;**

**hier:** Handbuch für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft (HIV-Was)

**Bezug:** Erlaß vom 11. September 1995 (StAnz. S. 3273)

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat ein „Handbuch für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft (HIV-Was)“ herausgegeben. In ihm sind zum Abschluß von Ingenieurverträgen Richtlinien für

- die Vergabe und Vertragsabschluß,
- die Vertragsgestaltung und Honorarermittlung,
- das Abwickeln der Verträge

und die

- gängigen (Muster) Vordrucke sowie Vertragsbedingungen (Allgemeine Vertragsbedingungen und Zusätzliche Vertragsbedingungen)

enthalten.

Für den Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung wird dieses Vergabehandbuch verbindlich eingeführt. Ebenso ist es für den Bereich der Abfallwirtschaft sowie der Altlastensanierung anwendbar.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Wasser- und Bodenverbänden wird ebenfalls empfohlen, dieses Handbuch ihren Verträgen zur Vergabe von Ingenieurleistungen zugrunde zu legen.

Das Handbuch für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft kann bei der Geschäftsstelle der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) — z. Z. Umweltministerium Baden-Württemberg,

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart — gegen Kostenerstattung bezogen werden. Der Herausgeber wird bei gegebenem Anlaß das Vergabehandbuch fortschreiben und aktualisieren.

In Ergänzung der im Vergabehandbuch aufgenommenen Regelung wird zur Bewertung der Grundleistung in § 55 Abs. 1 HOAI, Leistungsphase 8 „Bauoberleitung“, für den Fall, daß die örtliche Bauüberwachung und Bauoberleitung an ein und dasselbe Ingenieurbüro vergeben werden, folgende Regelung empfohlen:

Da bei einer nicht getrennten Vergabe wegen des Interessenkonfliktes auf Grund von Überschneidungen in Teilbereichen die Leistung „Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung“ nicht erbracht werden kann, hat eine Minderung des für die Bauoberleitung vorgesehenen Honoraranteiles zu erfolgen: Für den Fall der nicht getrennten Vergabe ist im Hinblick auf den reduzierten Leistungsaufwand eine Minderung des Bewertungsansatzes in § 55 Abs. 1 Nr. 8 der HOAI für die Bauoberleitung um 1 v. H. vertretbar.

Durch die Einführung des Handbuches für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft verlieren die bisher geltenden Ingenieurvertragsmuster ihre Gültigkeit. Demzufolge tritt der Erlaß vom 11. September 1995 (StAnz. S. 3273) außer Kraft.

Wiesbaden, 12. Dezember 1995

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Jugend, Familie  
und Gesundheit**

III C 3 — 79 a 14.03 — 3119/95

— Gült.-Verz. 85, 891 —

StAnz. 3/1996 S. 227

83

**PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

ernannt:

zu **Regierungsräten** die Oberamtsräte (BaL) Werner Judenhuth, Dieter Kessler, Hanspeter Pchalek (sämtlich 1. 12. 95);

zu **Amtmännern/Amtfrauen** die Oberinspektoren/innen (BaL) Knut Bachmann, Rudolf Gremm-Rehbein, Andrea Lapp, Frank Lehnhardt, Dirk Mehring, Tim Müller, Marcus Nauheimer, Norbert Sachs, Annette Schaub-Walsdorf, Klaus Wahl (sämtlich 1. 12. 95), Stefan Diez (4. 12. 95);

zum/zu **Oberinspektor/innen** Inspektor (BaL) Christian Thielen, die Inspektorinnen (BaP) Daniela Becker, Ingeborg Thielen (sämtlich 1. 12. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor (BaP) Karsten Müller (31. 10. 95);

in den Ruhestand getreten:

Leitender Baudirektor Pankraz Saam (1. 12. 95).

Wiesbaden, 12. Dezember 1995

**Hessische Zentrale  
für Datenverarbeitung  
A 01 1 01/00 — Z 2**

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

verstorben:

Kriminaloberkommissar Ernst Klein (19. 12. 95).

Frankfurt am Main, 22. Dezember 1995

**Polizeipräsidium Frankfurt am Main**

V 323 (P III/23) — 8 b 22

StAnz. 3/1996 S. 227

**H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

bei der Eichverwaltung

ernannt:

zum **Eichrat (BaL)** Eichrat z. A. (BaP) Günter Karallus, Hessische Eichdirektion (1. 12. 95);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Walter Schloßbauer, Eichamt Gießen (1. 12. 95);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Peter Bernhard, Eichamt Fulda (1. 12. 95);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Hans Werner Havenstein, Eichamt Kassel (1. 12. 95);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Reinhard Nette, Eichamt Kassel (1. 12. 95);

zur Techn. Oberinspektor-Anwärterin (BaW) die Bewerberin Marion Hansmann, Hessische Eichdirektion (1. 12. 95);

zum Techn. Obersekretär (BaL) Techn. Obersekretär z. A. (BaP) Mario Woywod, Eichamt Frankfurt/M. (1. 1. 96);

zum Techn. Obersekretär z. A. (BaP) Techn. Sekretär-Anwärter (BaW) Michael Müller, Eichamt Darmstadt (1. 1. 96).

Darmstadt, 2. Januar 1996

Hessische Eichdirektion  
42.11 — 1.2

StAnz. 3/1996 S. 227

## I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung

ernannt:

zur Geologierätin z. A. die Dipl.-Geologin Dr. Gudrun Radtke (27. 12. 95).

Wiesbaden, 28. Dezember 1995

Hessisches Landesamt für  
Bodenforschung  
8 b — PA Dr. Radtke

StAnz. 3/1996 S. 228

84

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lerchenberg und Kernesbellen von Darmstadt-Eberstadt“ vom 28. Dezember 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Das Flugsandgebiet östlich von Darmstadt-Eberstadt wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Lerchenberg und Kernesbellen von Darmstadt-Eberstadt“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 10 und 11 der Gemarkung Eberstadt der Stadt Darmstadt. Es hat eine Größe von 17,11 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum Bergstraße im Kontakt mit den großflächigen Flugsandgebieten der Nördlichen Oberrheinebene und als wichtige Vernetzungsfunktion mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet „Brömster bei Darmstadt-Eberstadt“ gelegenen Flugsanddünen mit ihren charakteristischen Sandrasengesellschaften zu erhalten. Insbesondere die an mehreren Stellen im Gebiet noch vorhandenen Filzcharten-Blauschillergrasfluren auf kalkreichen Flugsanden, die artenreichen, lichten Kalksandkiefernwälder und die Streuobstbestände sind als Lebensraum für eine Vielzahl hochgradig gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Tierarten zu sichern und durch geeignete Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohn-

stätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. mit Fahrrädern außerhalb der befestigten Wege zu fahren;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
10. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung des Grünlandes zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Hunde außerhalb der befestigten Wege zu führen oder frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13, 14, 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die der Förderung lichter Kiefernwaldgesellschaften dienen, unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen:
  - a) die einzelstammweise Nutzung,
  - b) Maßnahmen zur Erhaltung des Waldes mit lichter Bestockung, d. h. Bestockungsgrad bis maximal 0,7 mit der Hauptbaumart Kiefer auf den Flurstücken Flur 11 Nr. 627 bis 630; die Beimischung von heimischer Eiche ist möglich,
  - c) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
  - d) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen; die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar durchzuführen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar;
5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar;
6. die Ausübung der Einzeljagd, ohne die Jagd auf Feldhase und Dachs und die Fallenjagd und ohne Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen;
7. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;



- 8. die Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen ab dem 15. April eines jeden Jahres, jedoch ohne Pferchhaltung;
- 9. die Nutzung legal betriebener Gärten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- 3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
- 5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
- 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. entgegen § 3 Nr. 8 mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege fährt;
- 9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;

- 10. entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der befestigten Wege reitet;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 Grünland oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung des Grünlandes ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
- 17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
- 18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde außerhalb der befestigten Wege führt oder frei laufen läßt;
- 19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

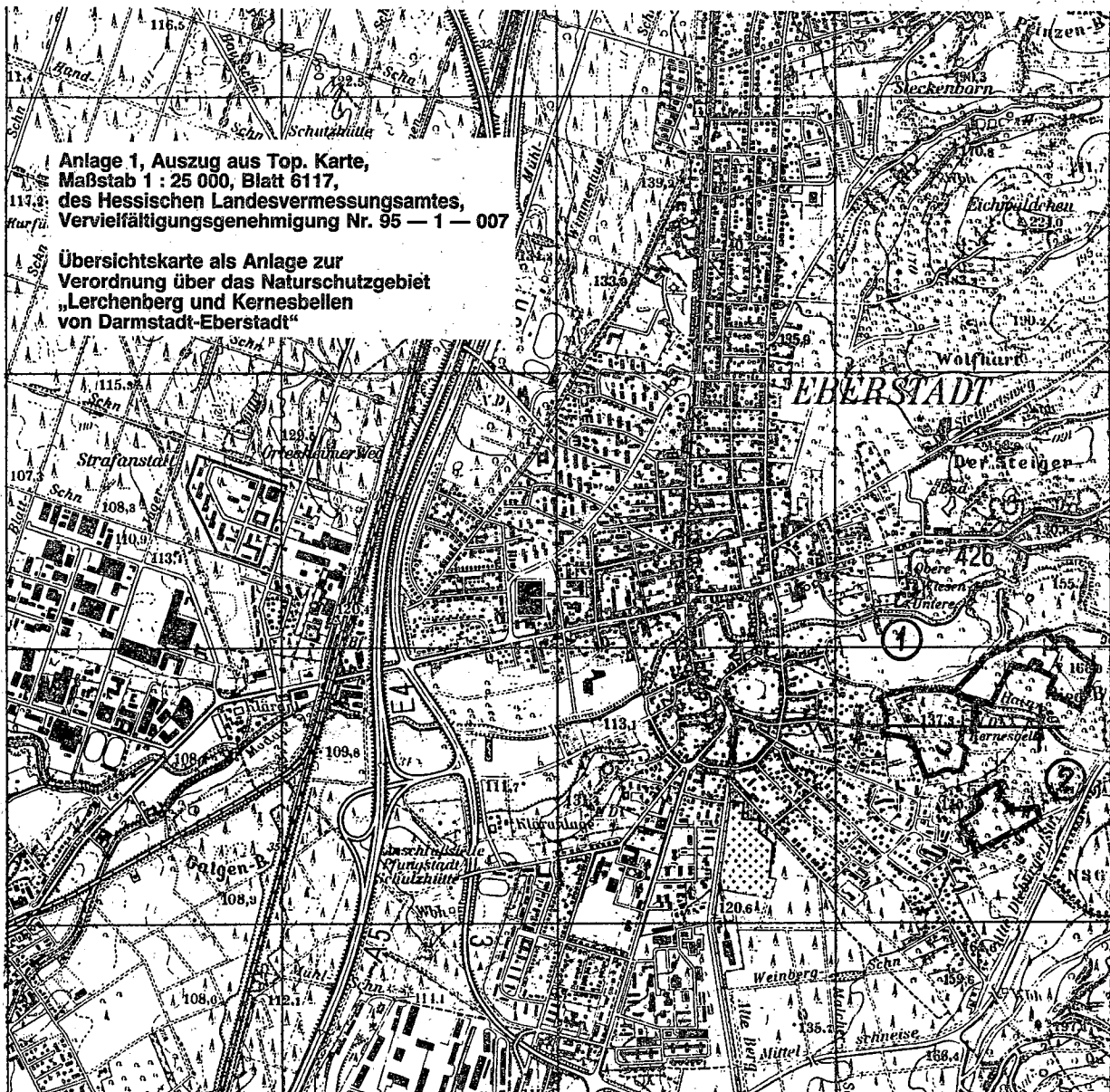
§ 6

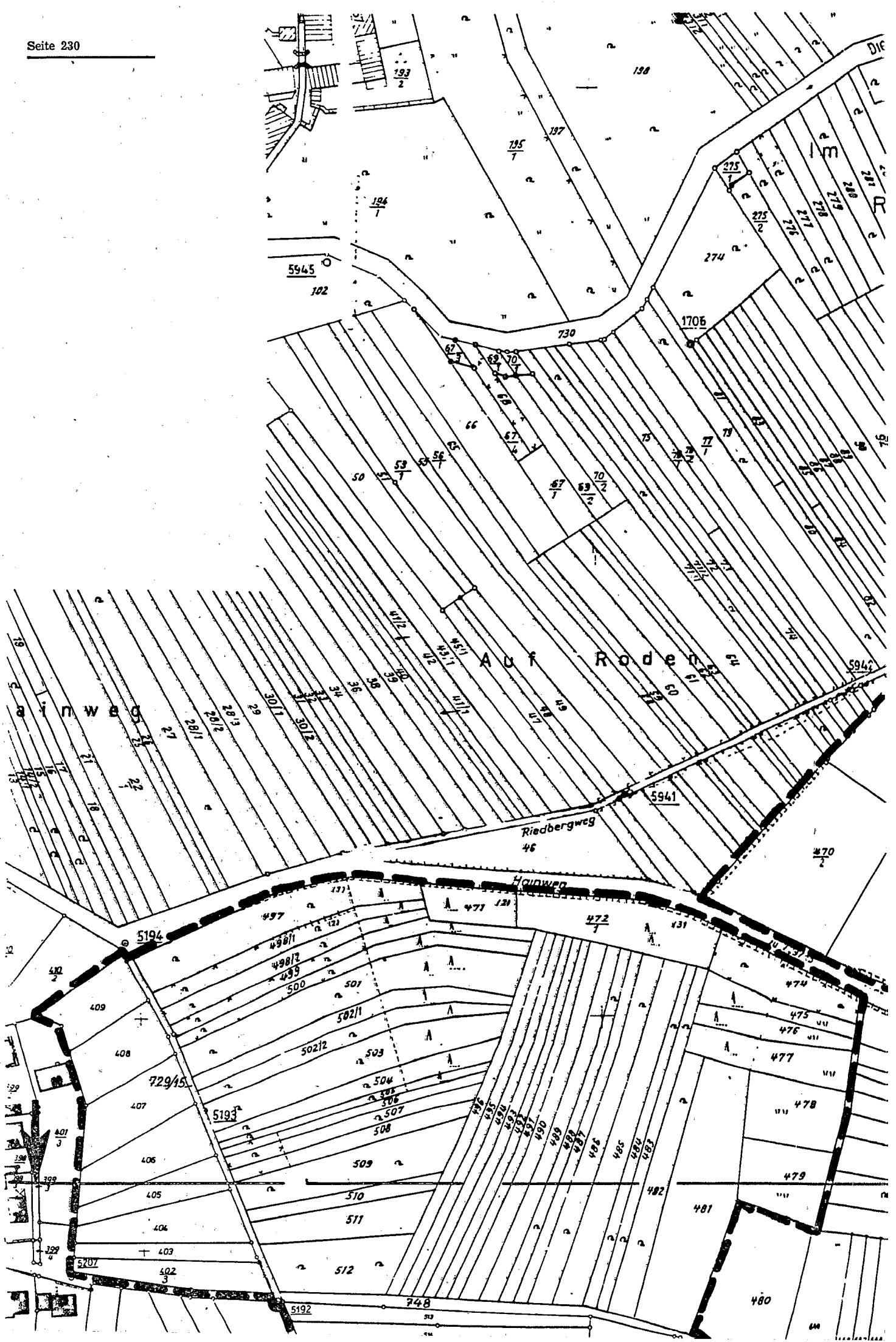
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 28. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
 In Vertretung  
 gez. Dr. Hirschler  
 Regierungsvizepräsident

StAnz. 3/1996 S. 228





Blatt 1



Fl. 11

Am Riedberg,

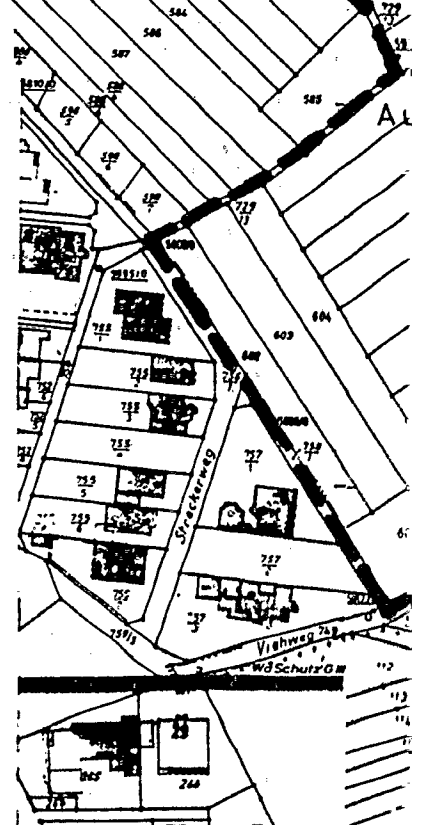


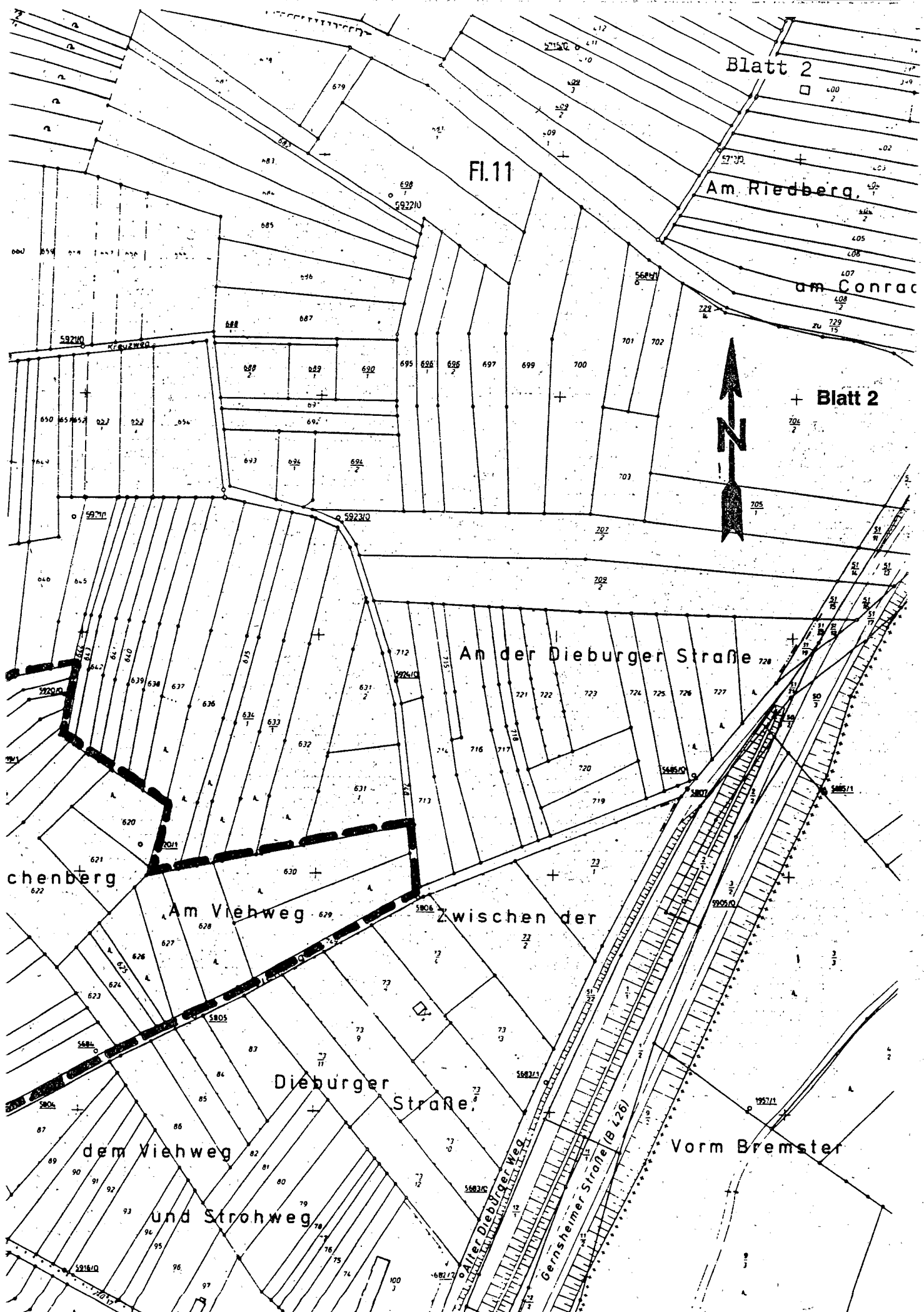
Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000 (2 Blätter),  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet „Lerchenberg und Kernesbellen  
 von Darmstadt-Eberstadt“  
 vom 28. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
 In Vertretung  
 gez. Dr. Hirschler  
 Regierungsvizepräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Stadt: Darmstadt  
 Gemarkung: Eberstadt  
 Flur: 10 und 11





## Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Wald-Michelbach, Landkreis Bergstraße“ vom 18. April 1978

Vom 28. Juli 1995

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1546), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), wird folgendes verordnet:

Die „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Wald-Michelbach, Landkreis Bergstraße“ vom 18. April 1978 (StAnz. S. 945), wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

##### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zonen I (Fassungsbereiche),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I = rote Umrandungen,
- Zone II = blaue Umrandung,
- Zone III = gelbe Umrandung.“

2. § 2 II 2. entfällt.

3. § 2 III wird wie folgt gefaßt:

#### „III Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf die Gemarkungen Wald-Michelbach und Aschbach (teilweise).“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

##### I. Anwendung von Stickstoffdünger im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung:

Die landwirtschaftliche Anwendung von Stickstoffdünger im Wasserschutzgebiet darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken erfolgen.

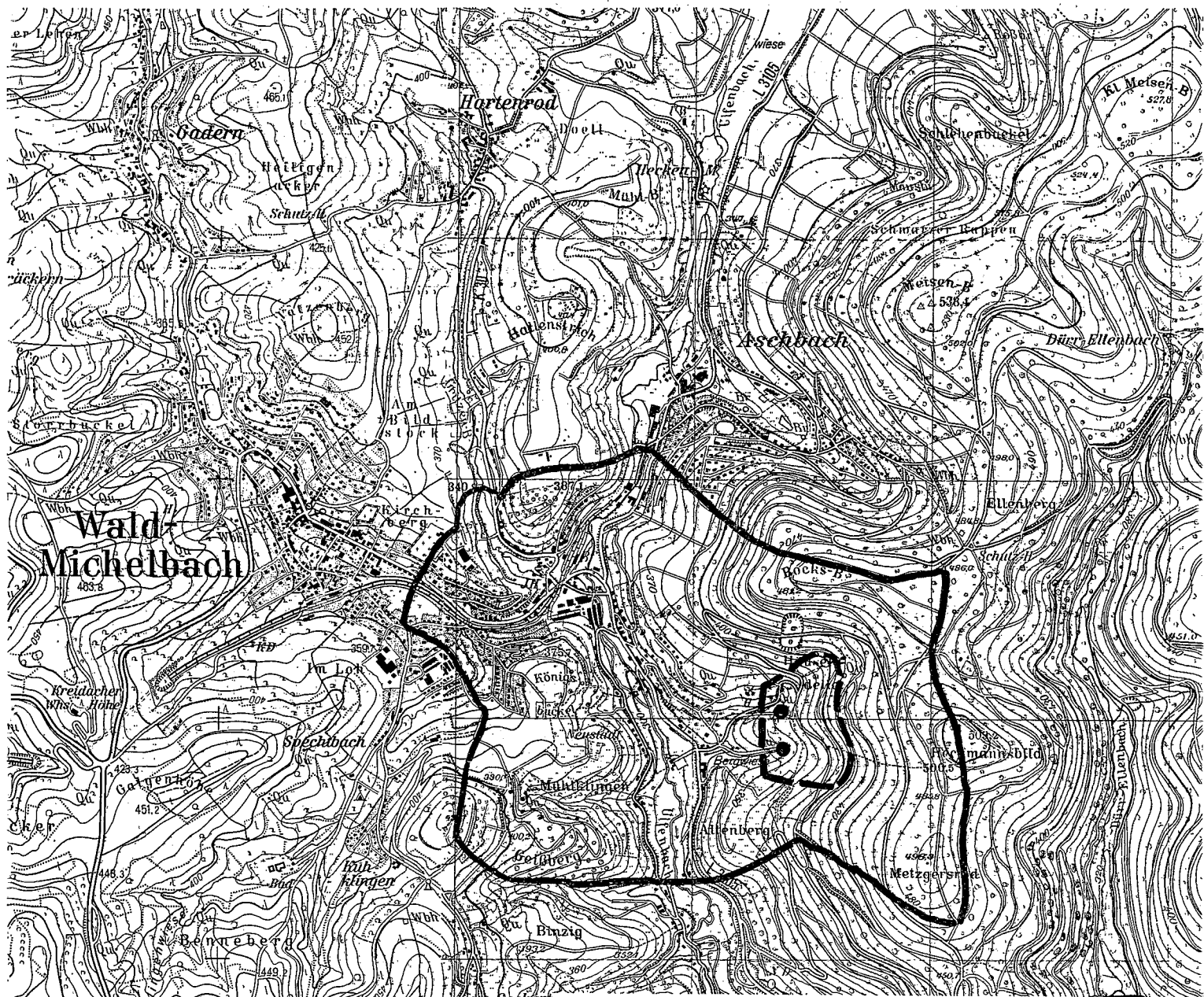
##### II. Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
2. das Versenken und Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers; davon ausgenommen ist die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit,
3. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
4. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG umgegangen wird,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulä-

sigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,

7. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird,
8. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Befördern in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind,
9. Kläranlagen, mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und Sammelgruben,
10. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagern von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen oder diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden. § 3 II Nr. 17 bleibt unberührt,
11. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
12. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Aufgaben und der von der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung erfaßten Pflanzenschutzmittel, die in Wasserschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen,
13. das Aufbringen von organischen Düngemitteln auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden, soweit — insbesondere bei Hangneigung — Abschwemmungsgefahr besteht,
14. das Aufbringen von Gülle, Jauche, nicht entwässertem Klärschlamm und Silagesickersäften bis zum 15. Oktober, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur ausgesät wird,
15. das Ausbringen von Gülle, nicht entwässertem Klärschlamm, Jauche und Silagesickersäften auf unbelasteten Flächen vom 15. Oktober bis zum 15. Februar,
16. das Ausbringen von Festmist, Kompost und entwässertem Klärschlamm auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. Oktober auf sehr schwerem Boden, ansonsten bis zum 1. November, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird,
17. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind,
18. Abfallanlagen mit Ausnahme von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser und keine Sickersäfte anfallen oder diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden,
19. das Errichten und Betreiben von Siloanlagen, Freigärhaufen sowie Anlagen zur Lagerung von Stallmist, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden,
20. der Umbruch von Dauergrünland,
21. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen, das Erweitern von Gartenbaubetrieben, soweit nicht wasserschützende Techniken angewandt werden,
22. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und phenolhaltige Stoffe,
23. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
24. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen,
25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,



**Zeichenerklärung**

- Fassungsbereich (Zone I)
- engere Schutzzone (Zone II)
- weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte,  
 Maßstab 1 : 25 000,  
 Nrn. 6418, 6419,  
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 — 1 — 008

Übersichtskarte zur Verordnung zum Schutz der  
 Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde  
 Wald-Michelbach, Landkreis Bergstrasse

26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
28. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
29. das Zwischenlagern von Stallmist auf unbefestigten Flächen, wenn nicht durch geeignete Abdeckungen das Entstehen von Sickerwasser oder dessen Eindringen in den Untergrund verhindert wird.

### III. Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.  
Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
9. Sprengungen,
10. das Vergraben von Tierkörpern,
11. das Befördern von radioaktiven Stoffen,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. militärische Anlagen,
14. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen,
15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Beförderns von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Pflanzenschutzmitteln und Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, sowie das Ausbringen zugelassener Pflanzenschutzmittel,
16. das Lagern oder Ausbringen von Silagesickersäften, Jauche, Gülle, Fäkaltschlamm, Klärschlamm sowie Kompost,
17. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
18. das Halten von übergroßen Viehbeständen,
19. die Intensivbeweidung,
20. Siloanlagen, Freigärhaufen, Dungstätten und Zwischenlager für Mist,
21. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
22. das Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger und von Stallmist in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke zur Verfügung steht,
23. das offene Lagern von Handelsdüngern,
24. erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken sowie Kleingartenanlagen,
25. das Versickern des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit.

### IV. Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zone II.  
Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. die Düngung,
4. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
5. das Verletzen der belebten Bodenzone.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

#### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.“

#### Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. Juli 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 3/1996 S. 234

86

#### Genehmigung der Elinor Kirchner von Opel-Stiftung, Sitz Rüsselsheim

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 7. Dezember 1995 errichtete Elinor Kirchner von Opel-Stiftung, Sitz Rüsselsheim, mit Stiftungsurkunde vom 21. Dezember 1995 genehmigt.

Darmstadt, 21. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 — (3) — 14

StAnz. 3/1996 S. 236

87

#### Innungskrankenkasse Südhessen;

hier: Anschluß der Zimmerer-Innung Darmstadt, Tischler-Innung Groß-Gerau, der Metall-Innung Groß-Gerau, der Elektro-Innung des Kreises Groß-Gerau

Gemäß § 158 SGB V genehmige ich mit Wirkung vom 1. Januar 1996 die Erstreckung des Bereichs der Innungskrankenkasse Südhessen auf folgende Innungen:

- Zimmerer-Innung Darmstadt,
- Tischler-Innung Groß-Gerau,
- Metall-Innung Groß-Gerau,
- Elektro-Innung des Kreises Groß-Gerau.

Darmstadt, 11. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
II 18 — 54 e 08/01 Ubd. 3 (29, 33, 34, 39)

StAnz. 3/1996 S. 236

88

#### Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden;

hier: Anschluß der Innung für das Maler- und Lackierer-Handwerk Hanau, Maler- und Lackierer-Innung Rheingau und der Maler- und Lackierer-Innung Untertaunus

Gemäß § 158 SGB V genehmige ich mit Wirkung vom 1. Januar 1996 die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Rhein-Main auf folgende Innungen:

- Innung für das Maler- und Lackierer-Handwerk Hanau,
- Maler- und Lackierer-Innung Rheingau,
- Maler- und Lackierer-Innung Untertaunus.

Darmstadt, 11. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
II 18 — 54 e 08/01 Ubd. 3 (46 u. 50)

StAnz. 3/1996 S. 236



89

**Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden;**

hier: Anschluß der Innung für das Zimmer-Handwerk Hanau, Metall-Innung Hanau, Maler- und Lackierer-Innung Gelnhausen, Maler- und Lackierer-Innung Schlüchtern, Fachinnung Sanitär, Heizung, Lüftung und Klempner Büdingen

Gemäß § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Rhein-Main auf folgende Innungen mit Wirkung vom 1. Januar 1996 genehmigt:

- Innung für das Zimmer-Handwerk Hanau,
- Metall-Innung Hanau,
- Maler- und Lackierer-Innung Gelnhausen,
- Maler- und Lackierer-Innung Schlüchtern,
- Fachinnung Sanitär, Heizung, Lüftung und Klempner Büdingen.

Darmstadt, 27. November 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**

II 18 — 54 e 08/01 Ubd. 3 (30, 43, 44, 46)

StAnz. 3/1996 S. 237

90

**GIESSEN**

**Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Boxbachtal“ in der Gemarkung Wiesenbach der Gemeinde Breidenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 11. Dezember 1995**

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), wird folgendes verordnet:

**§ 1****Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers in dem Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Boxbachtal“ in der Gemarkung Wiesenbach zugunsten der Gemeinde Breidenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

**§ 2****Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1. bis 3 und der Übersichtskarte) im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,**  
alternativ:  
schwarze Umrandung mit innenliegender schwarzer ganzflächiger Schattierung,
- Zone II (Engere Schutzzone) schwarze Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung,**  
alternativ:  
schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender gestrichelter Schattierung,
- Zone III (Weitere Schutzzone) schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung,**  
alternativ:  
schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Gemeindevorstand der Gemeinde Breidenbach,  
Bachstraße 4—14,  
35236 Breidenbach,

Wasserwirtschaftsamt Marburg,  
Robert-Koch-Straße 17,  
35037 Marburg,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
65189 Wiesbaden,

Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf

— untere Wasserbehörde —,

Im Lichtenholz 60,  
35043 Marburg,

Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf

— Gesundheitsamt —,

Im Lichtenholz 60,  
35043 Marburg,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186,  
65203 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung  
und Landwirtschaft,  
Parkstraße 44,  
65189 Wiesbaden,

Regierungspräsidium Gießen

— obere Naturschutzbehörde —,

Eichgärtenallee 1,  
35394 Gießen,

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege  
und Landwirtschaft,

Biegenstraße 36,  
35037 Marburg,

Forstamt Dautphetal,  
Hospitalstraße 47,  
35216 Biedenkopf,

Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf

— Bauaufsicht —,

Im Lichtenholz 60,  
35043 Marburg,

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,  
Wilhelmstraße 10,  
65185 Wiesbaden,

Regierungspräsidium Gießen

— obere Landesplanungsbehörde —,

Landgraf-Philipp-Platz 1,  
35390 Gießen,

Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf

— Katasteramt —,

Robert-Koch-Straße 17,  
35037 Marburg.

**§ 3****Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Boxbachtal“ umfaßt das Flurstück 14 (teilweise) der Flur 4 in der Gemarkung Wiesenbach der Gemeinde Breidenbach.

(2) Die Engere Schutzzone (Zone II) für diese Trinkwassergewinnungsanlage umfaßt teilweise die Flur 4 und teilweise die Flur 5 in der Gemarkung Wiesenbach der Gemeinde Breidenbach.

(3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) für diese Trinkwassergewinnungsanlage umfaßt teilweise die Gemarkung Wiesenbach der Gemeinde Breidenbach.

**§ 4****Verbote in der Zone III**

In der Zone III ist verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
2. das Versenken und Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers; davon ausgenommen ist die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit;
3. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
4. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG umgegangen wird;

6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
7. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
8. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgebietes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für das Wasserschutzgebiet geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
9. Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
10. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden; § 4 Nr. 13 bleibt unberührt;
11. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgebietes;
12. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und von in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung erfaßten Pflanzenschutzmittel, die in Wasserschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen;
13. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind;
14. Abfallanlagen mit Ausnahmen von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser und keine Sickersäfte anfallen oder diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
15. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
16. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer und phenolhaltige Stoffe;
17. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
18. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
19. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
20. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
21. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
22. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

## § 5

## Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;

8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmüldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern;
11. das Befördern von radioaktiven Stoffen;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. militärische Anlagen;
14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Beförderns von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Pflanzenschutzmitteln und Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen sowie das Ausbringen zugelassener Pflanzenschutzmittel;
16. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das Versickern des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstiger Untergrundbeschaffenheit.

## § 6

## Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung;
3. das Verletzen der belebten Bodenzone.

## § 7

## Regelungen für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung

## (1) Zone III

In der Zone III gelten folgende Regelungen:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu erfolgen.
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Zur Grünlanderneuerung darf eine Bodenbearbeitung vorgenommen werden, jedoch erst ab dem 1. November, auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) ab dem 1. Oktober, und mit möglichst früher Aussaat im folgenden Jahr.
3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.
4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 15. Oktober nur ausgebracht werden, wenn in diesem Zeitraum eine Kultur angesät wird.
5. Festmist und Kompost dürfen auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober.
6. Die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden.
7. Die Zwischenlagerung von Festmist darf nur so erfolgen, daß durch geeignete Abdeckung das Eindringen von Niederschlagswasser verhindert wird.
8. Die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten.

## (2) Zone II

In der Zone II gelten die Regelungen für die Zone III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern ist verboten.
2. Jegliche Beweidung ist verboten.
3. Die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten.

## (3) Zone I

In der Zone I gelten die Regelungen für die Zonen II und III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

Die landwirtschaftliche Nutzung, das Anwenden von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist verboten.

§ 8

**Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen**

- (1) § 7 gilt für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen nicht.
- (2) Landwirtschaftliche Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:  
Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse und Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.
- (3) Mit Ausnahme des Anbaus in Gewächshäusern und des Freilandanbaus im geschlossenen System gelten für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen folgende Regelungen:

**I. Zone III**

Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu erfolgen.

**II. Zone II**

In der Zone II gelten die Regelungen für die Zone III. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- 1. Die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten.
- 2. Das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern ist verboten.

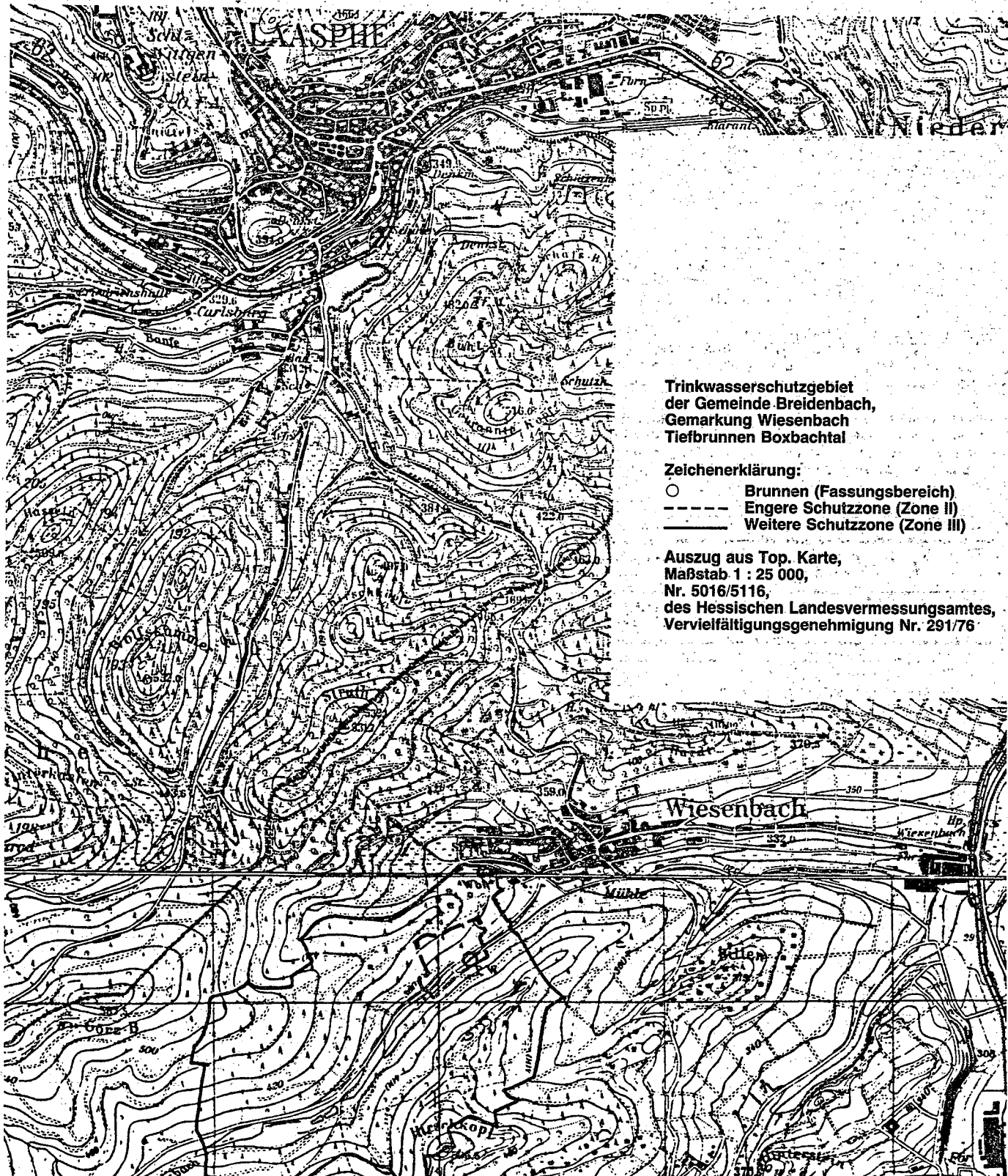
**III. Zone I**

In der Zone I ist der Anbau von landwirtschaftlichen Sonderkulturen nicht gestattet.

§ 9

**Handlungs- und Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete



**Trinkwasserschutzgebiet  
der Gemeinde Breidenbach,  
Gemarkung Wiesenbach  
Tiefbrunnen Boxbachtal**

**Zeichenerklärung:**

- Brunnen (Fassungsbereich)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 25 000,  
Nr. 5016/5116,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 291/76

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den in dem Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

## § 10

## Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungen, ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 11

## Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 4, 5 und 6 sowie den Regelungen in §§ 7 und 8 und der Handlungs- und Duldungspflichten in § 9 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG sowie nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

## § 12

## Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote des § 4 Nr. 11, § 4 Nr. 8, § 5 Nr. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Nr. 19, § 5 Nr. 7, § 5 Nr. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

## § 13

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 11. Dezember 1995

Regierungspräsidium Gießen

gez. Bäumer

Regierungspräsident

StAnz. 3/1996 S. 237

91

### Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Bezug: 1. Anerkennung vom 18. August 1993 (StAnz. S. 1789)

2. Verlängerung bis zum 31. August 1998 (StAnz. 1994 S. 3844)

Mit der Veröffentlichung der Verlängerung der staatlichen Anerkennung des Chemie-Ing.-Büros Hans Holland, Rosenstraße 12, 35037 Marburg, als Abwasserlabor nach der Eigenkontrollverordnung in StAnz. 1994 S. 3844 ist eine Liste für die anerkannten Parameter bekanntgegeben worden.

Diese Liste wird hiermit wegen eines behördlichen Fehlers durch die nachfolgende Liste ersetzt.

#### Liste der anerkennungsfähigen bzw. nicht anerkennungsfähigen Parameter bzw. Verfahren

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe nicht anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	alle	---	
1/100	Metalle in Wasser	alle	---	
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	Bestimmung mit Ionenchromatographie (IC) und manuellen Methoden	Bestimmung mit Fließanalytik (CFA, FIA) sowie 1/241 Bestimmung von Gesamtstickstoff mit Hochtemperaturaufschluß	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	alle, außer siehe Spalte 4	1/336-1 EOX	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	alle	---	
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	alle	---	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	alle, außer siehe Spalte 4	1/671 Fischgiftigkeit 1/672 Daphniengiftigkeit 1/674 Algengiftigkeit	

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/700	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmungen mit GC-FID, -ECD, -N(P)D, -MS und mit HPLC, ggfls. auch HPTLC (siehe Spalte 5)		Folgende Stoffgruppen können <b>ganz oder tw. mit diesen Meßplätzen bestimmt werden</b> 1)2): Amine, Nitrile, Aniline (tw. auch chlorierte), aliphatische und aromatische KW und HKW, Nitroaromaten und Chlornitro-Aromaten, Phenole, polycyclische aromatische KW, Phosphorsäureester, sonstige speziellen Pestizide/Herbizide, quecksilber- und zinn-organische Verbindungen
1/P	Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben (siehe Spalte 5)	alle	---	Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	---	

## Bedeutung der Abkürzungen:

- GC-FID: Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor  
 GC-ECD: Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor  
 GC-MS: Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor  
 GC-N(P)D: Gaschromatograph mit N- (und P-)sensitivem Detektor  
 HPTLC: Dünnschichtchromatographie  
 HPLC: Hochdruckflüssigchromatographie  
 KW: Kohlenwasserstoffe  
 HKW: halogenierte Kohlenwasserstoffe  
 PAK: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe  
 IC: Ionenchromatographie  
 CFA: Continuous Flow Analysis  
 FIA: Flow Injection Analysis

- Die dbzgl. DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur **einen Teil** dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).
- Bestimmte Verbindungen aus den hier genannten Stoffgruppen können mit verschiedenen Analysenverfahren bestimmt werden. Deshalb ist die hier getroffene Zuordnung der Stoffgruppen, die bestimmt (Spalte 3) oder nicht bestimmt (Spalte 4) werden können, nicht eindeutig, sondern hat orientierenden Charakter. Eindeutige Klarheit erhält der Fachmann nur nach

Einsichtnahme der einschlägigen DIN-Normen (siehe DIN 38407).

Gießen, 5. Dezember 1995

Regierungspräsidium Gießen  
39 a — 79 f 02/21

StAnz. 3/1996 S. 240

92

### Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle

Die Firma Krupp Thyssen Nirosta, Werk Dillenburg, Alleestraße 165, 44793 Bochum, wird gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113 ff.) i. V. m. §§ 5 und 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639 ff.) widerruflich als Überwachungsstelle für Abwasseruntersuchungen anerkannt. Die Anerkennung bezieht sich auf den Bereich des Anhanges 24: Eisen- und Stahlerzeugung.

Gießen, 14. Dezember 1995

Regierungspräsidium Gießen  
39 a — 79 f 02/21

StAnz. 3/1996 S. 241

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbrighäuser Bach“ vom 14. Dezember 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

### § 1

(1) Das Fließgewässersystem des Elbrighäuser Baches mit seinen Talauen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Elbrighäuser Bach“ liegt in den Gemarkungen Battenberg und Dodenau der Stadt Battenberg und in der Gemarkung Bromskirchen der Gemeinde Bromskirchen sowie in der Gemarkung Battenfeld der Gemeinde Allendorf (Eder) im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 143,0 ha und ist in die Zone I mit 41,9 ha und die Zone II mit 101,1 ha gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist; die Schutzzone I ist durch eine Schraffur gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung eines für den Naturraum repräsentativen, biologisch hochwertigen Fließgewässersystems und seiner Talauen. Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften der Bäche, Uferstaudenfluren und -gehölze, Quellfluren, Braunseggen-Flachmooren, Feuchtwiesen, Borstgrasrasen, Bergwiesen und naturnahen Laubwäldern, um den hier vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu erhalten und diesen durch eine extensive Grünlandwirtschaft, eine naturgemäße Waldwirtschaft und weitere Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. Düngemittel anzuwenden oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Grünland in der Zone I vor dem 1. Juli und in der Zone II vor dem 20. Mai zu mähen;
16. Tiere in der Zone I vom 1. Dezember bis zum 30. Juni weiden zu lassen und in der Zone II in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. April mehr als zwei rauhfutterfressende Großvieheinheiten pro ha weiden zu lassen;
17. die landwirtschaftliche Nutzung eines 5 m breiten Saumes entlang der Fließgewässer auf den Flurstücken, wo vom Bachufer ausgehend ein mindestens 35 m breiter Grünlandstreifen vorhanden ist;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. der Einsatz von mineralischen Düngemitteln, Kompost und Stallmist in der Zone II;
2. die Unterhaltung und Instandsetzung von im Betrieb befindlichen Drainagen;
3. die Schaffung von jeweils einer Viehtränke pro Weideeinheit am Fließgewässer;
4. die sachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
5. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
6. folgende Maßnahmen im Wald, mit dem Ziel, einen standortgerechten, arten- und strukturreichen Laubholz-mischbestand aufzubauen oder zu erhalten:
  - a) die einzelstammweise Nutzung der Laubholzbestände mit der Maßgabe, im Staatswald 10% der Bestandesmasse als ungenutztes Alt- oder Totholz zu erhalten,
  - b) die Bewirtschaftung der Nadelholzbestände sowie deren Umwandlung in naturnahe, standortgerechte Laubholzbestände,
  - c) Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Wald-ränder,
  - d) Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaumes,
  - e) die im Rahmen der Verkehrssicherung erforderlichen forstlichen Maßnahmen,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
7. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Stockenten, Füchse und Waschbären, jedoch unter Ausschluß der Fallenjagd und die Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen sowie der Neubau von Ansitzleitern und Schirmen in landschaftsan-gepaßter Form;
8. folgende fischereiliche Nutzungen:
  - a) die Fischerei mit der Flugangel in den Fließgewässern in der Zeit vom 15. Juni bis zum 31. Dezember,
  - b) die Bewirtschaftung der vorhandenen Fischteiche mit heimischen Fischarten;
9. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
10. Maßnahmen zur Überwachung und Unterhaltung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen sowie mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde die Instandsetzung dieser Anlagen;
11. die Markierung der Wander- und Reitwege.

### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- (Fortsetzung siehe Seite 258)

Schutzzone II

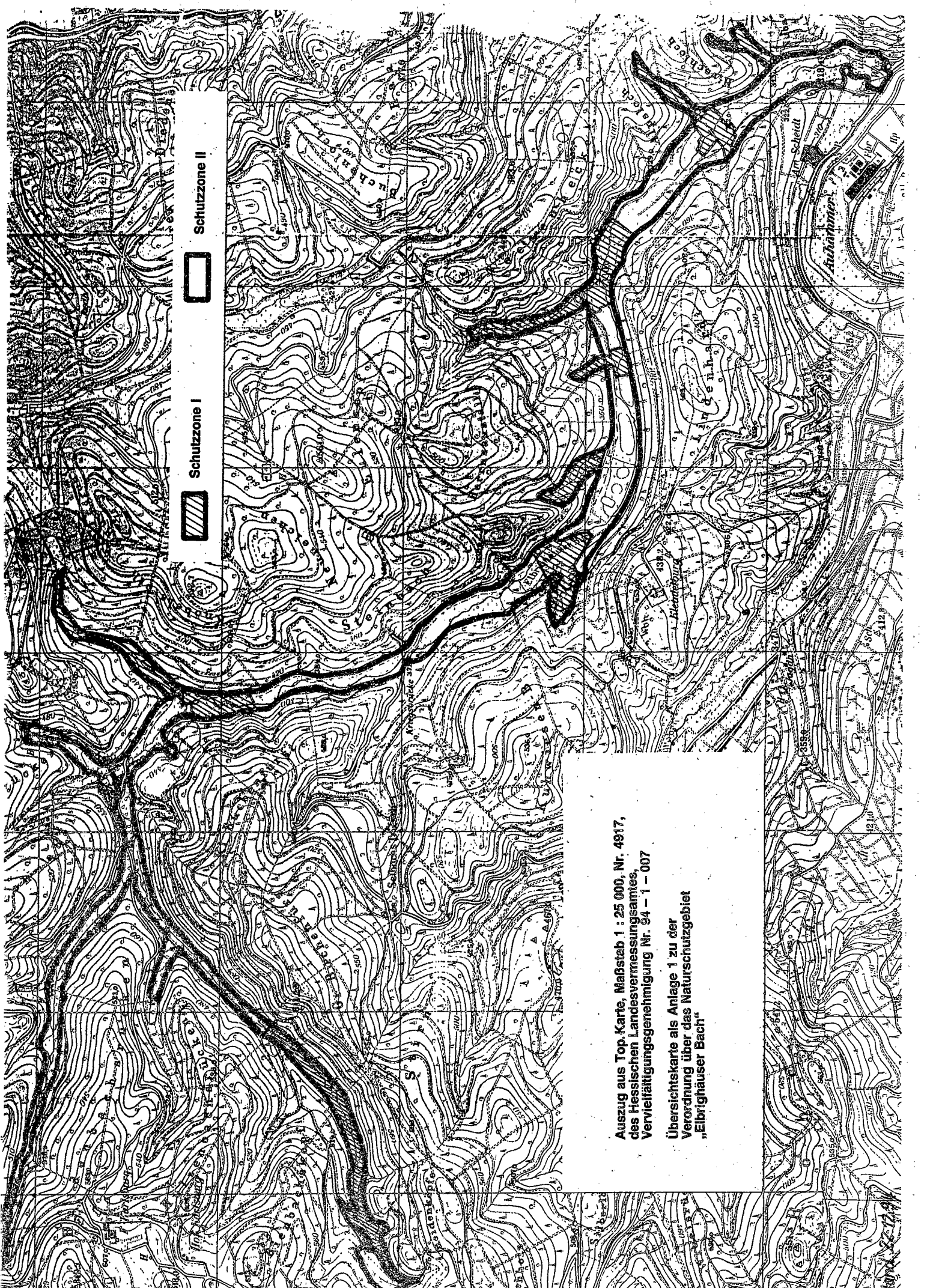


Schutzzone I

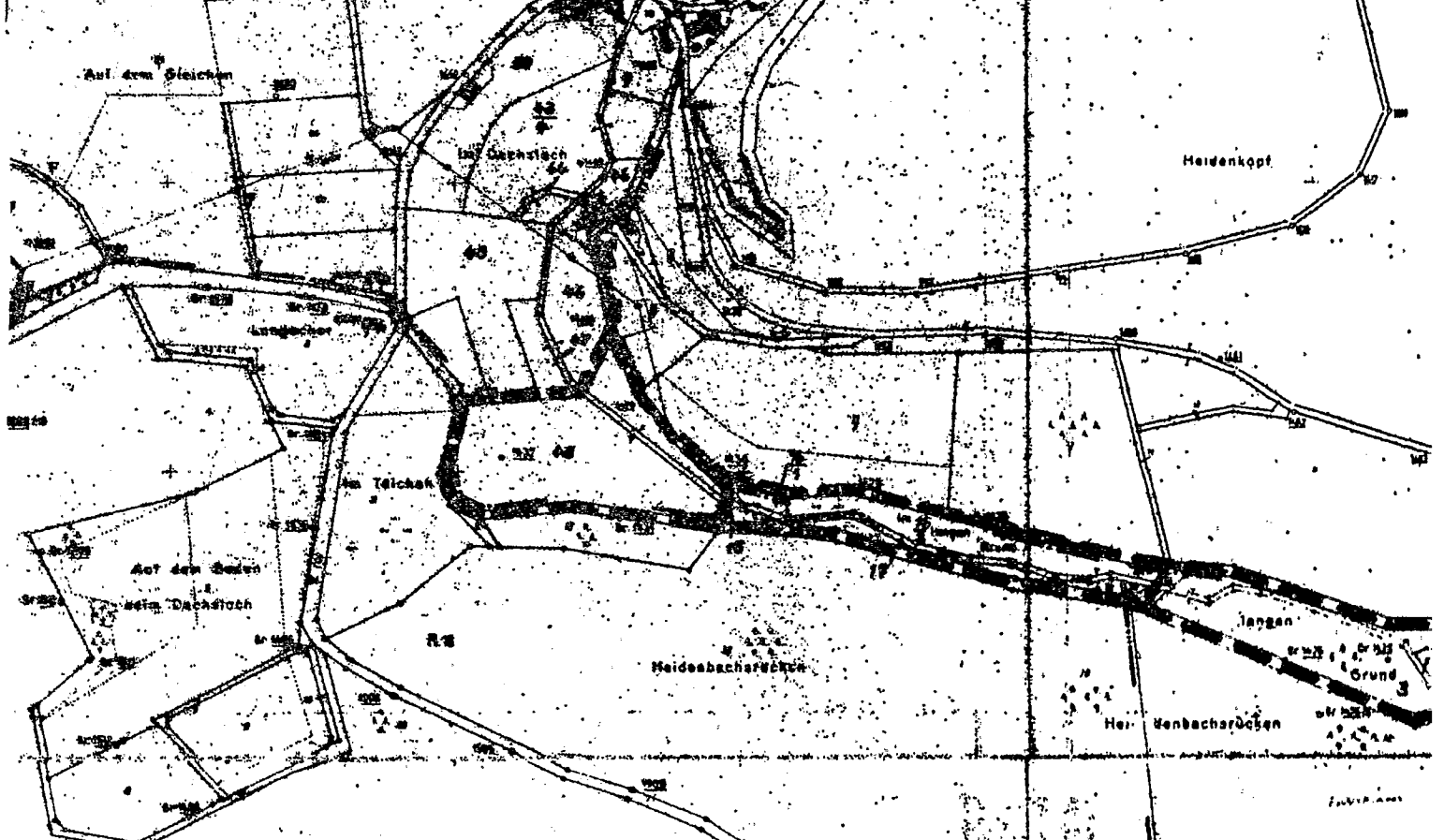


Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4917,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

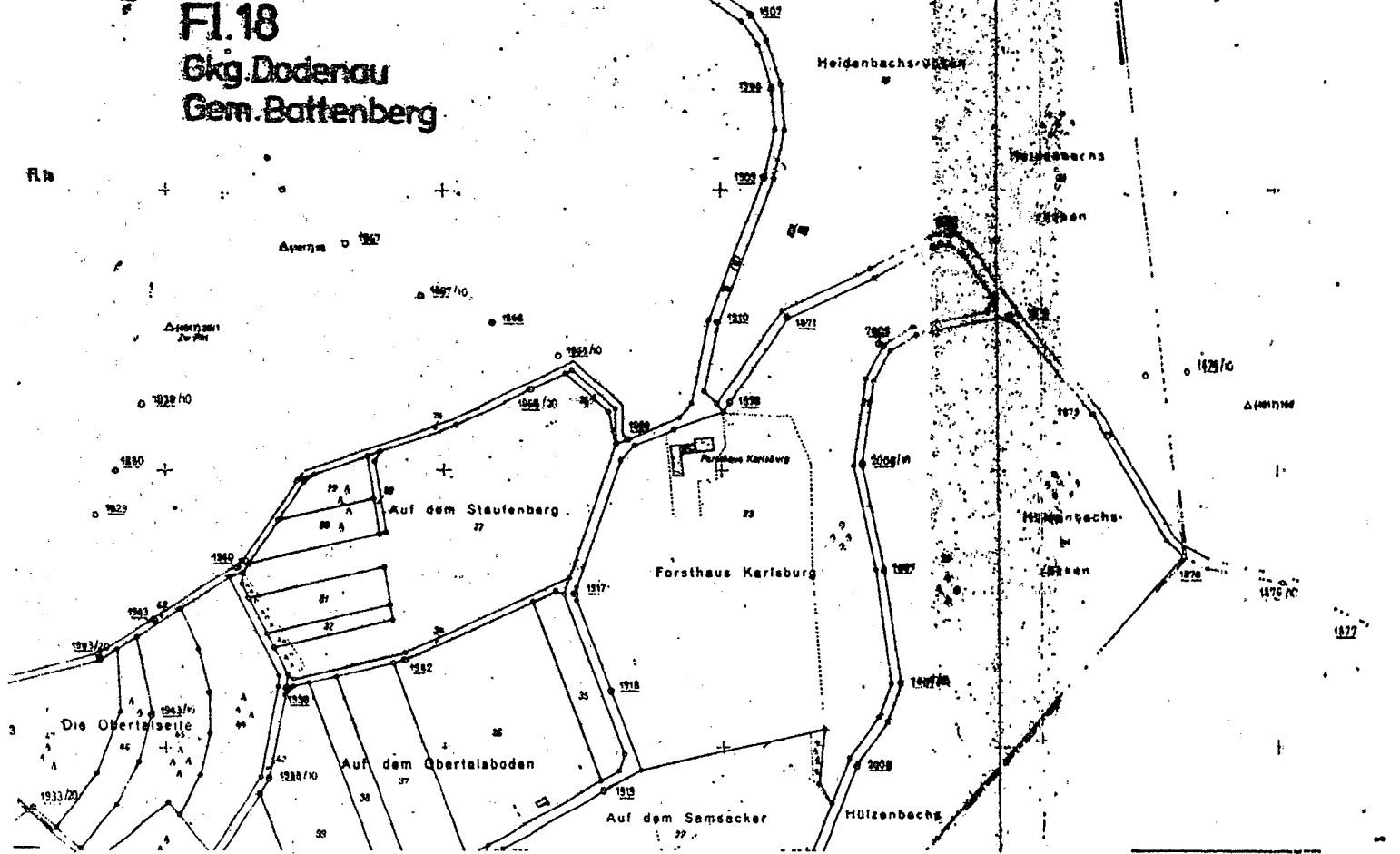
Übersichtskarte als Anlage 1 zu der  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Elbrighäuser Bach“



**Fl. 26**  
**Gkg. Wronstörchen**  
**Gem. Battenberg**



**Fl. 18**  
**Gkg. Dodenau**  
**Gem. Battenberg**





Schnabel

Fl. 25

Sommergrundsücken

Fl. 25  
Gkg. Bromskirchen  
Gem. Bromskirchen

Sommergrunden

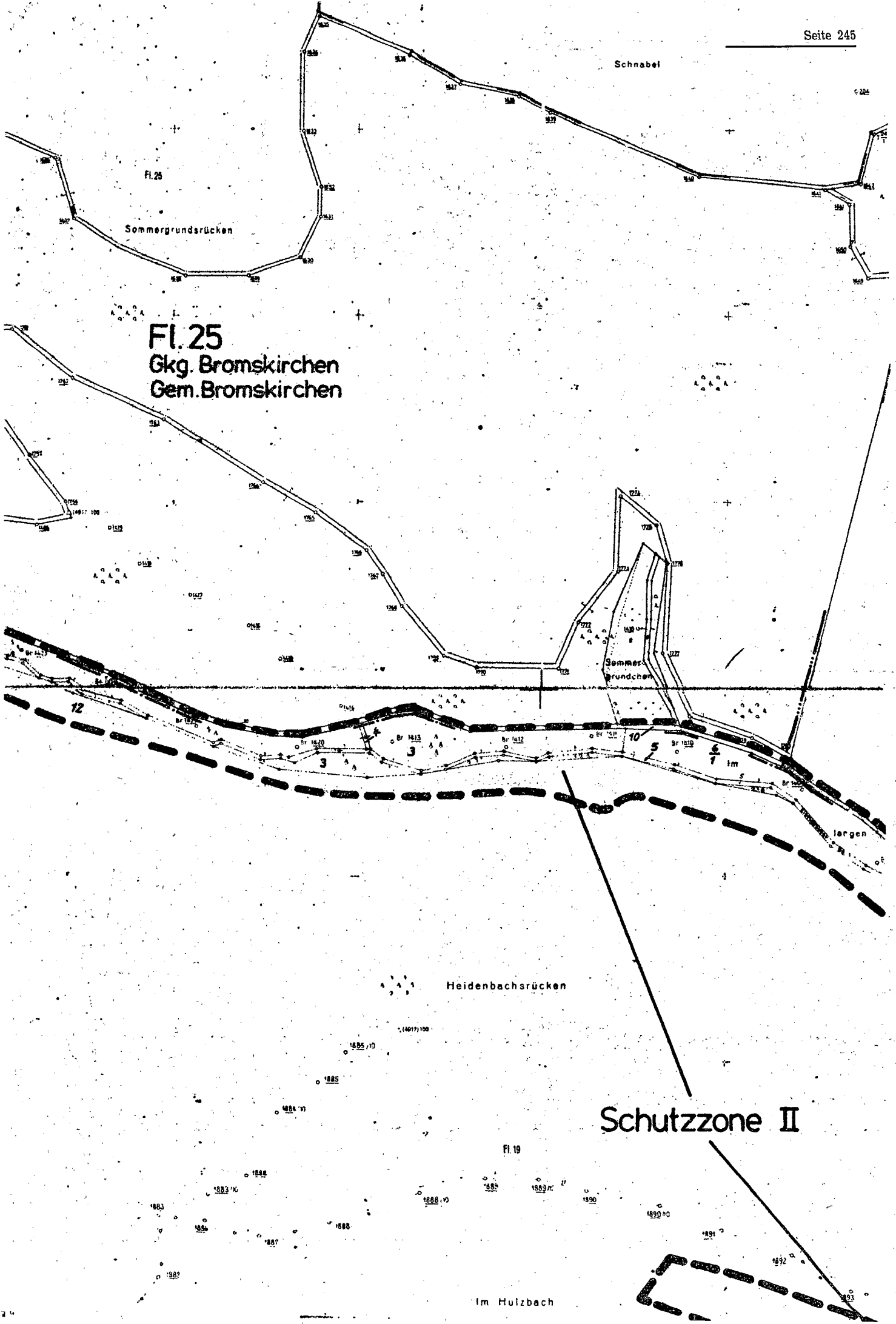
lorgen

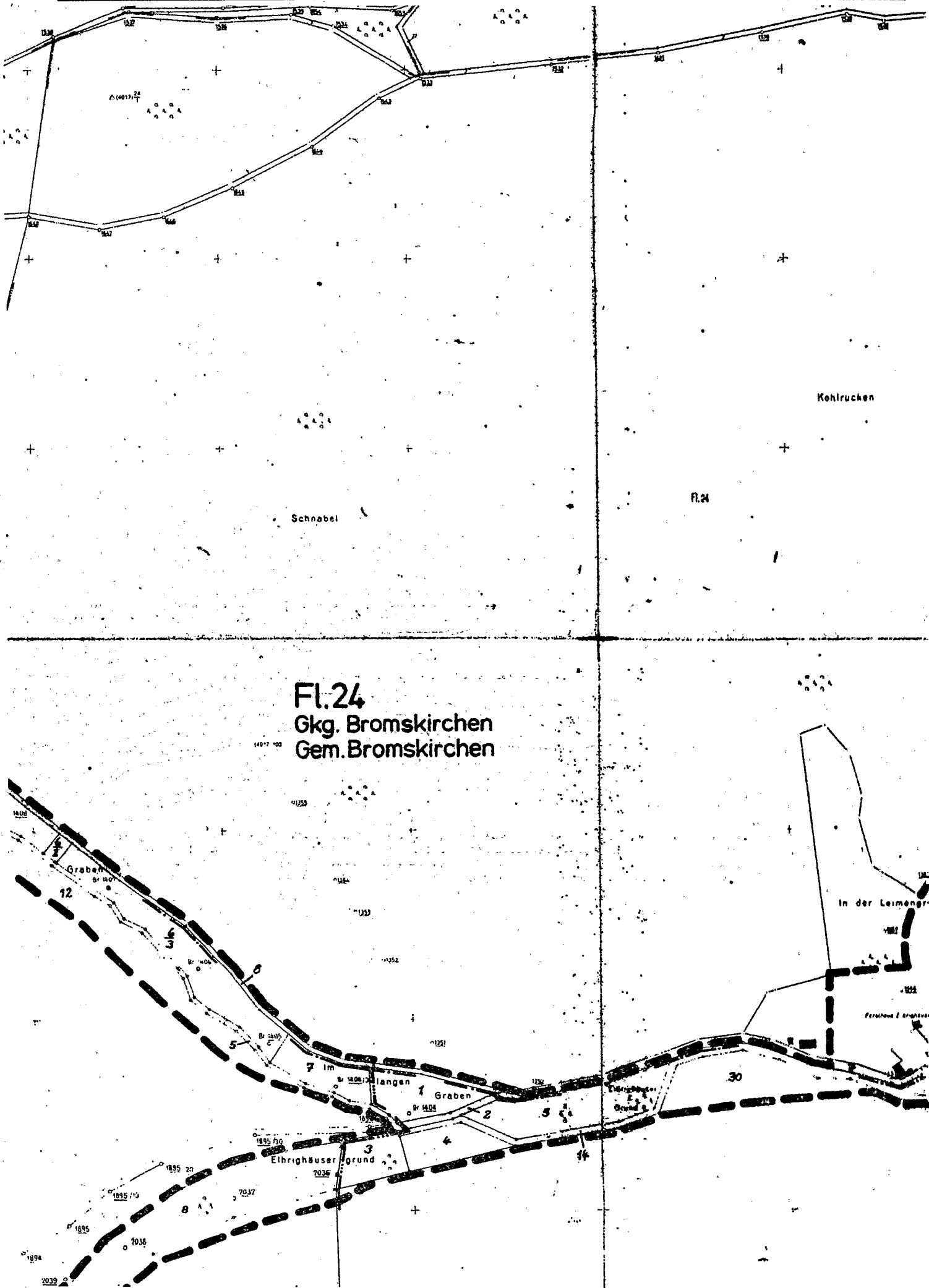
Heidenbachsrücken

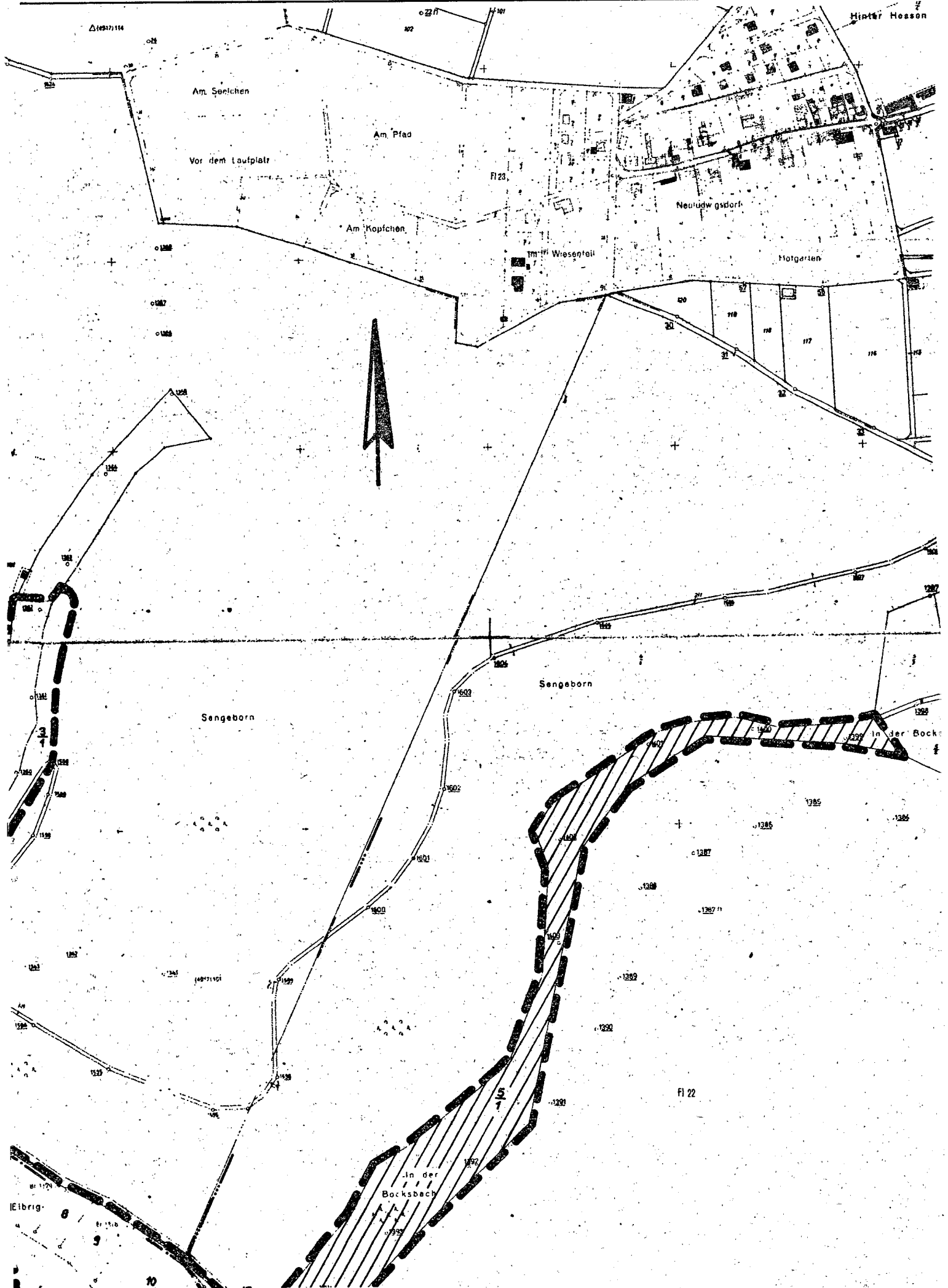
Schutzzone II

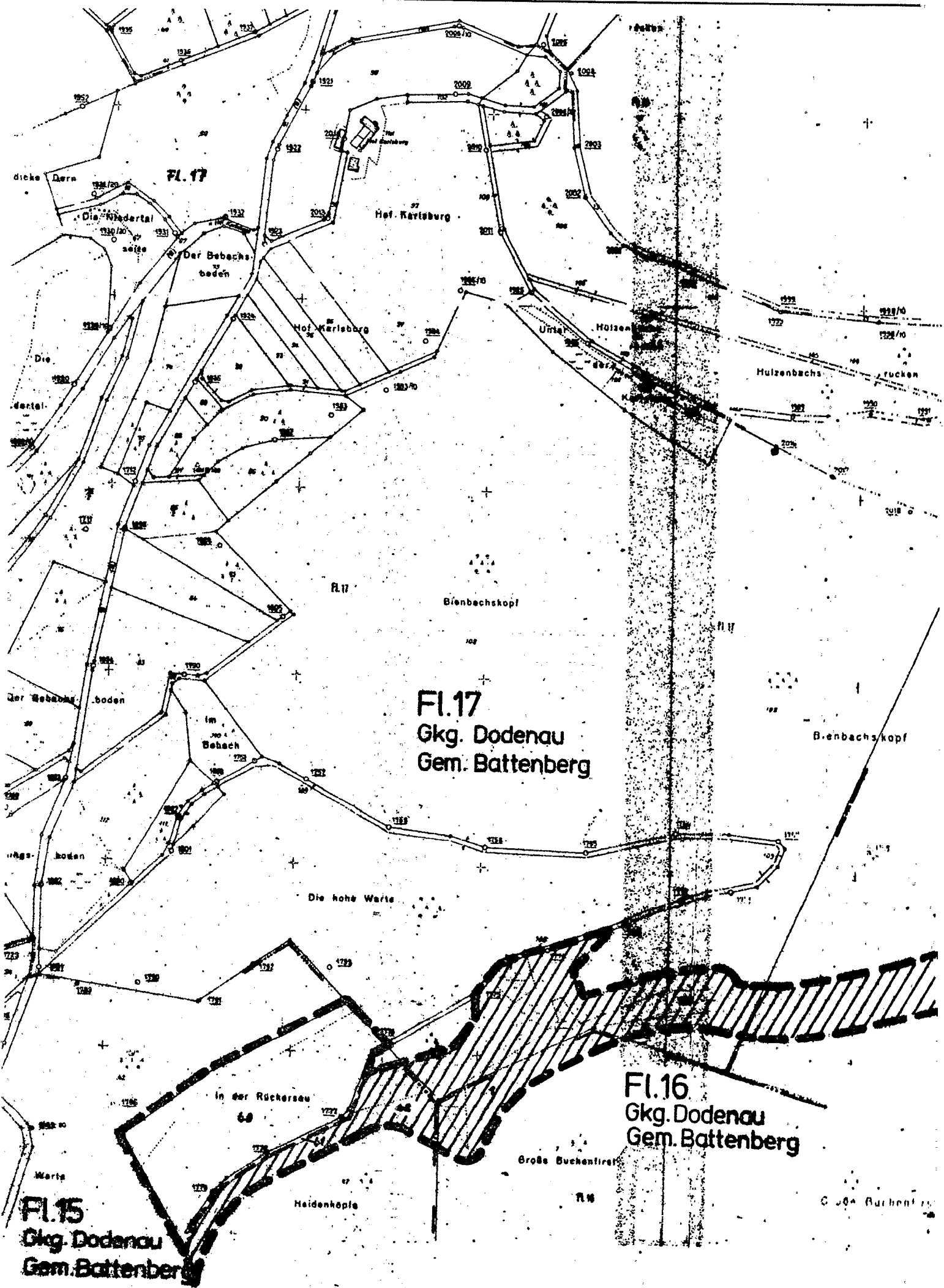
Fl. 19

Im Hultzbach









**Fl. 19**  
Gkg. Dodenau  
Gem. Battenberg

Hülzenbachsrucken

Hülzenbachsrucken

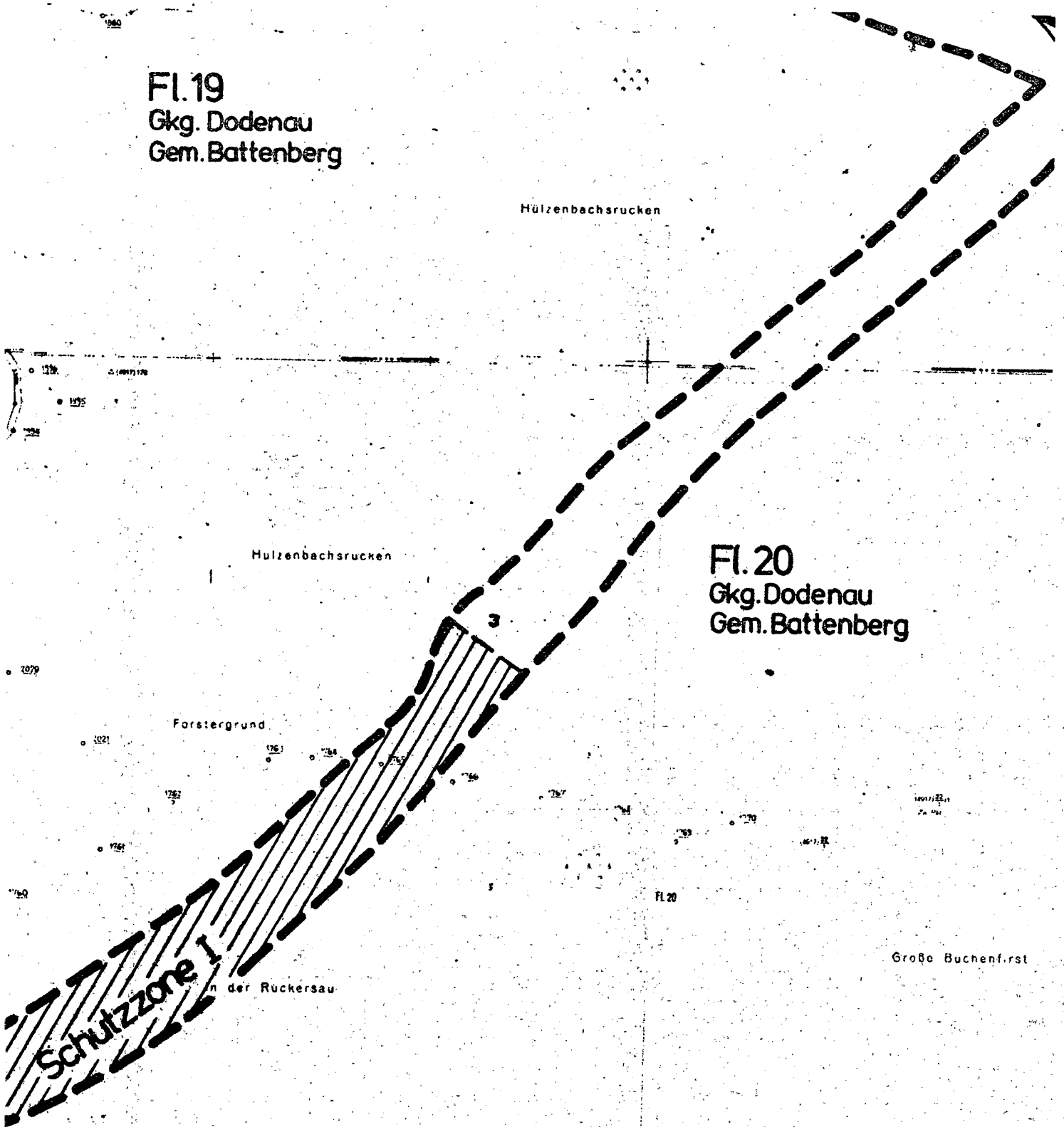
**Fl. 20**  
Gkg. Dodenau  
Gem. Battenberg

Forstergrund

Schutzzone I

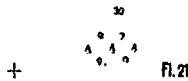
in der Rückersau

Große Buchenforst





Kleine Buchenfirst



Kleine Buchenfirst

**Fl. 21**  
 Gkg. Dodena  
 Gem. Battenl

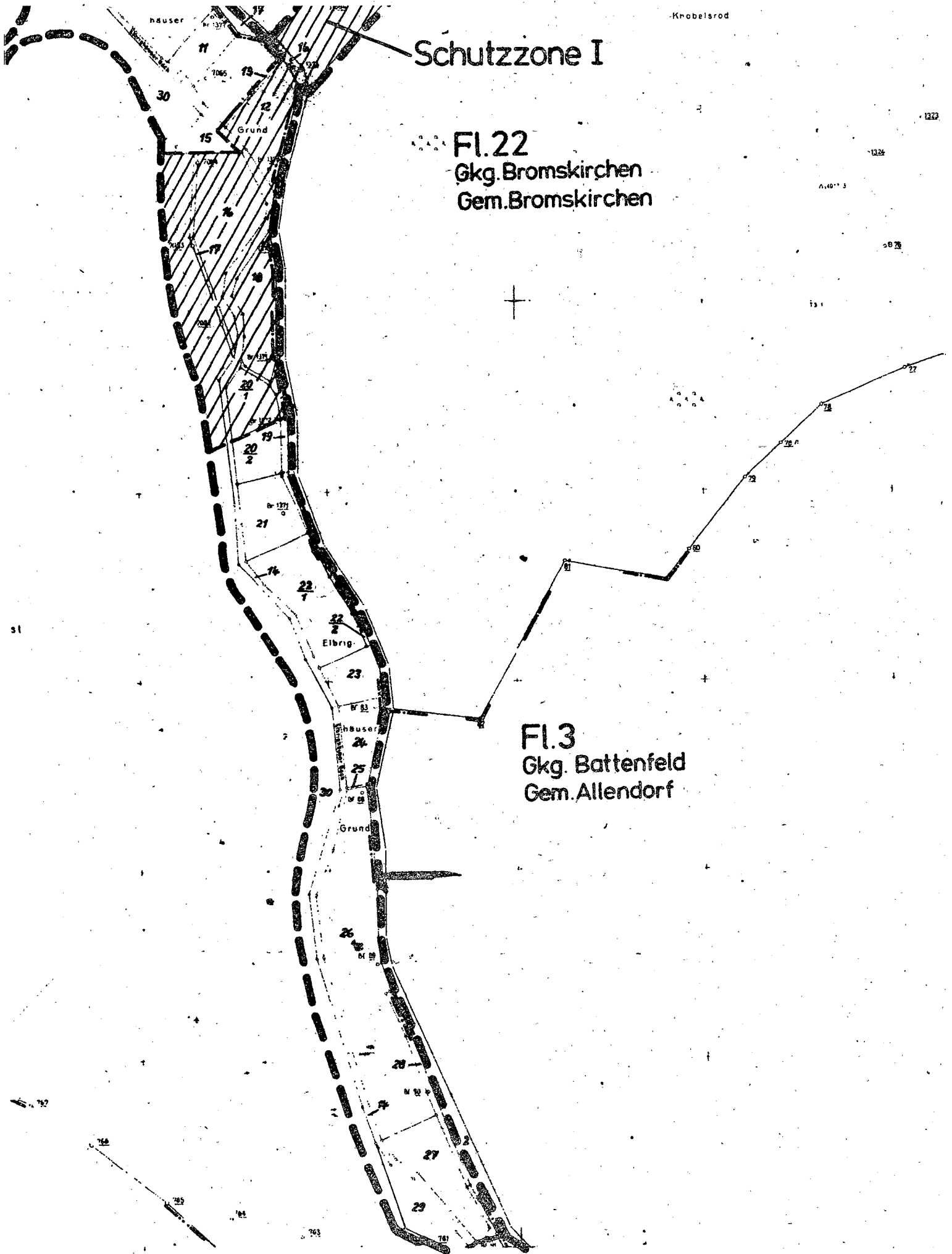
Anlage 2, Abgrenzungskarte,  
 Auszug aus Top. Karte,  
 Maßstab 1 : 5 000, Nr. 4917,  
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
 Regierungspräsidium Kassel  
 gez. Friedrich  
 Regierungspräsidentin

**Naturschutzgebiet Elbrighäuser Bach**

Landkreis:	Waldeck-Frankenberg		
Forstamt/ARLL:	Hatzfeld		
Gemeinde:	Allendorf,	Bromskirchen,	Battenberg
Gemarkung:	Battenfeld,	Bromskirchen,	Dodena
Flur:	3,	22, 24, 25, 26,	15, 16, 17, 18, 19, 20, 21

Kuhwiesenber

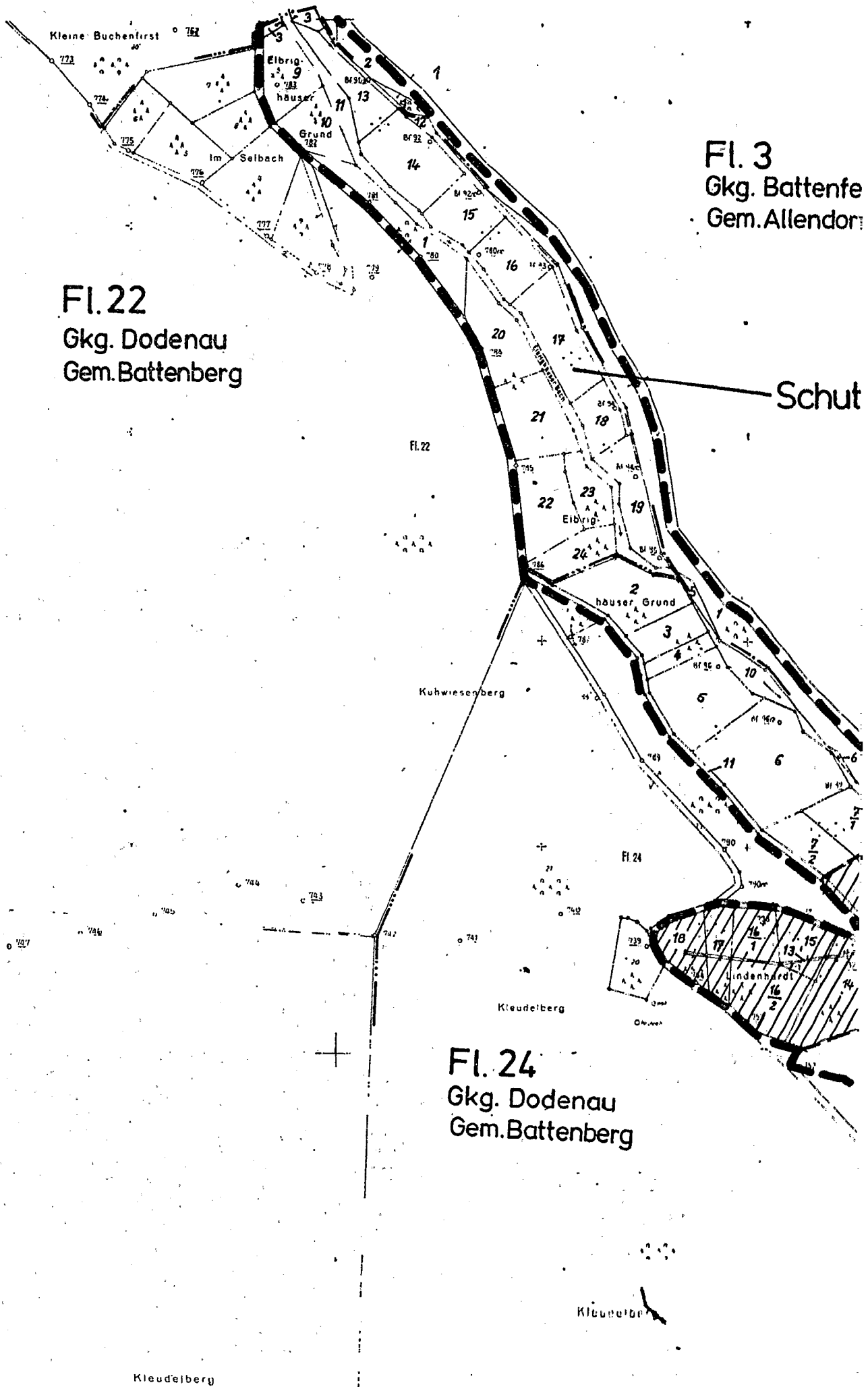
Sekretärin



Schutzzone I

Fl. 22  
Gkg. Bromskirchen  
Gem. Bromskirchen

Fl. 3  
Gkg. Battenfeld  
Gem. Allendorf



**Fl. 22**  
Gkg. Dodenau  
Gem. Battenberg

**Fl. 3**  
Gkg. Battenfe  
Gem. Allendorf

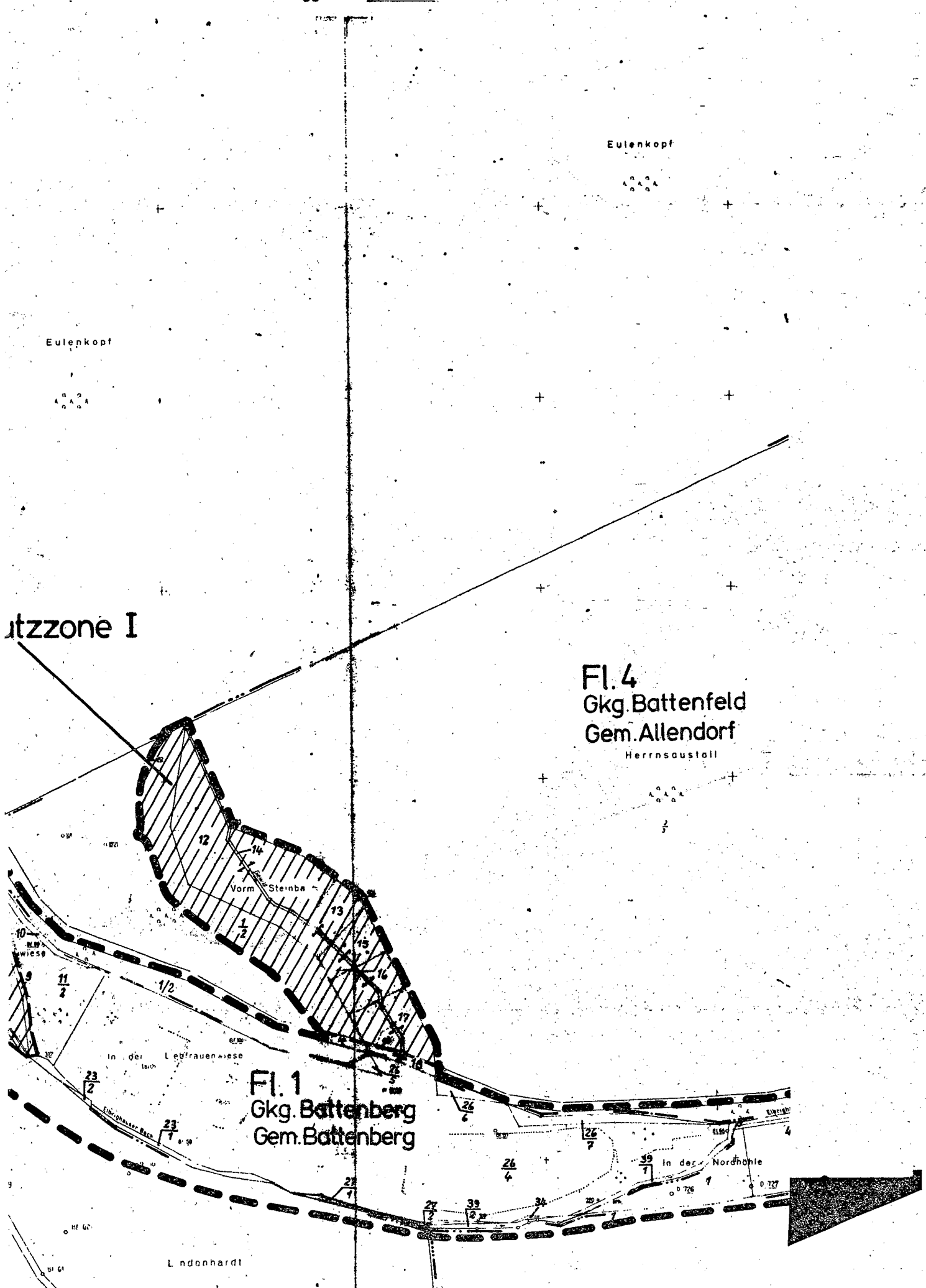
Schut

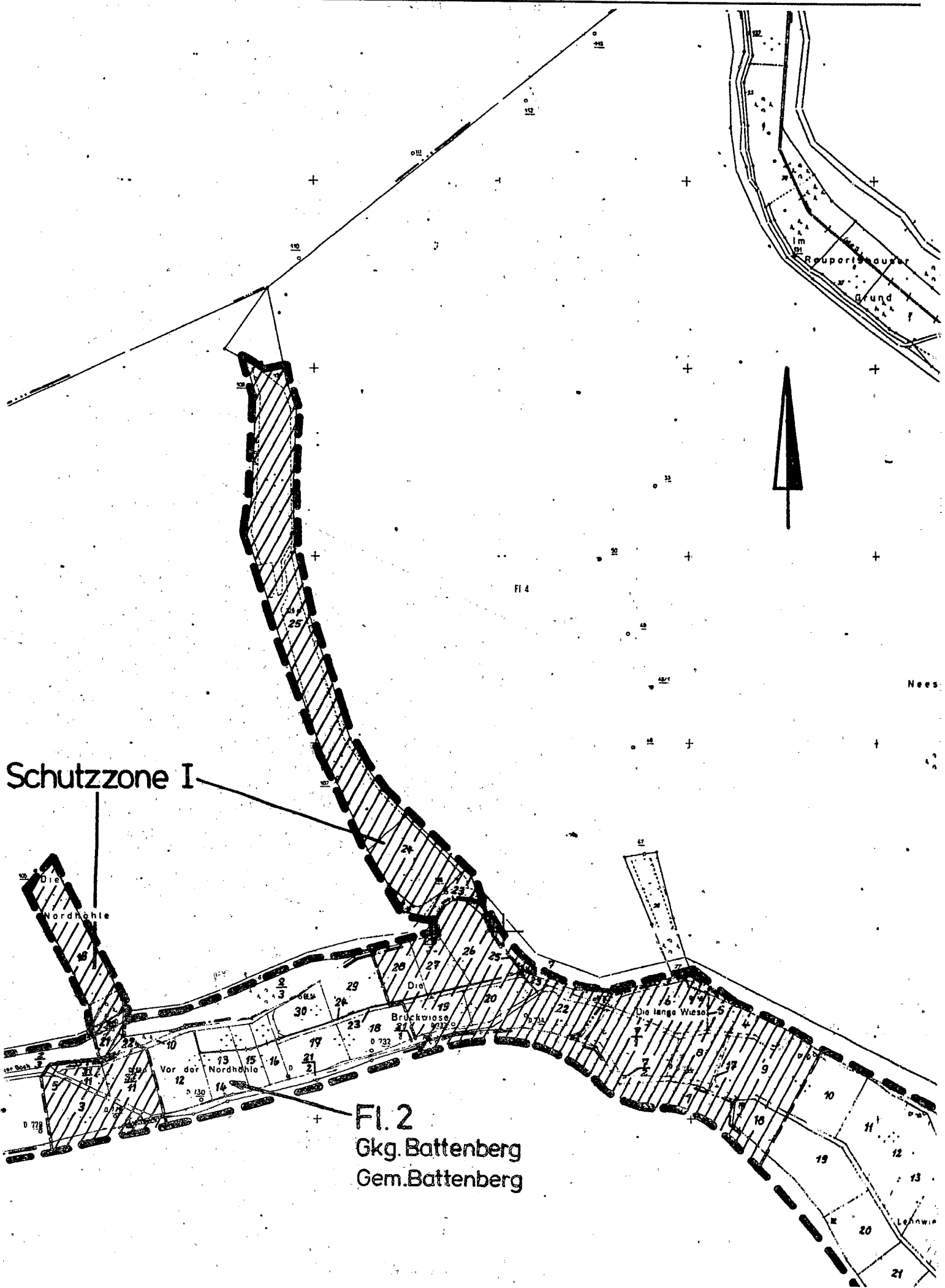
**Fl. 24**  
Gkg. Dodenau  
Gem. Battenberg

Kleudelberg

Kleudelberg

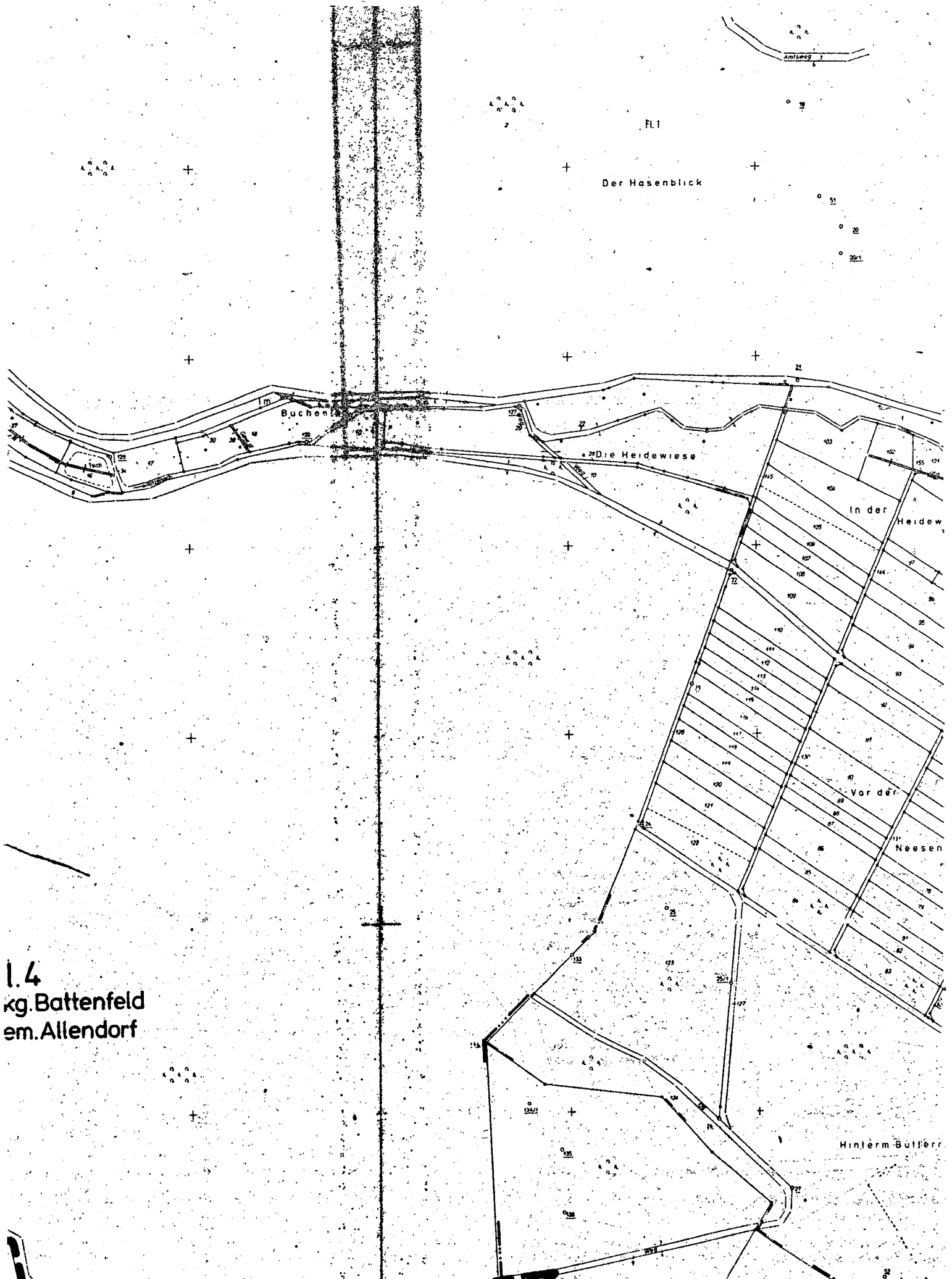




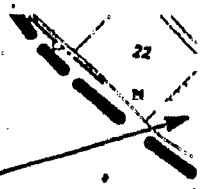


Schutzzone I

Fl. 2  
Gkg. Battenberg  
Gem. Battenberg



1.4  
kg. Battenfeld  
em. Allendorf



**Fl. 4**  
 Gkg. Battenberg  
 Gem. Battenberg

Lindenhardt

Fl. 26

**25**  
 Dodenau  
 Battenberg

Anlage 2, Abgrenzungskarte,  
 Auszug aus Top. Karte,  
 Maßstab 1 : 5 000, Nr. 4917,  
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
 Regierungspräsidium Kassel  
 gez. Friedrich  
 Regierungspräsidentin

**Schutzzone**

Naturschutzgebiet Elbrighäuser Bach

Landkreis Waideck-Frankenberg

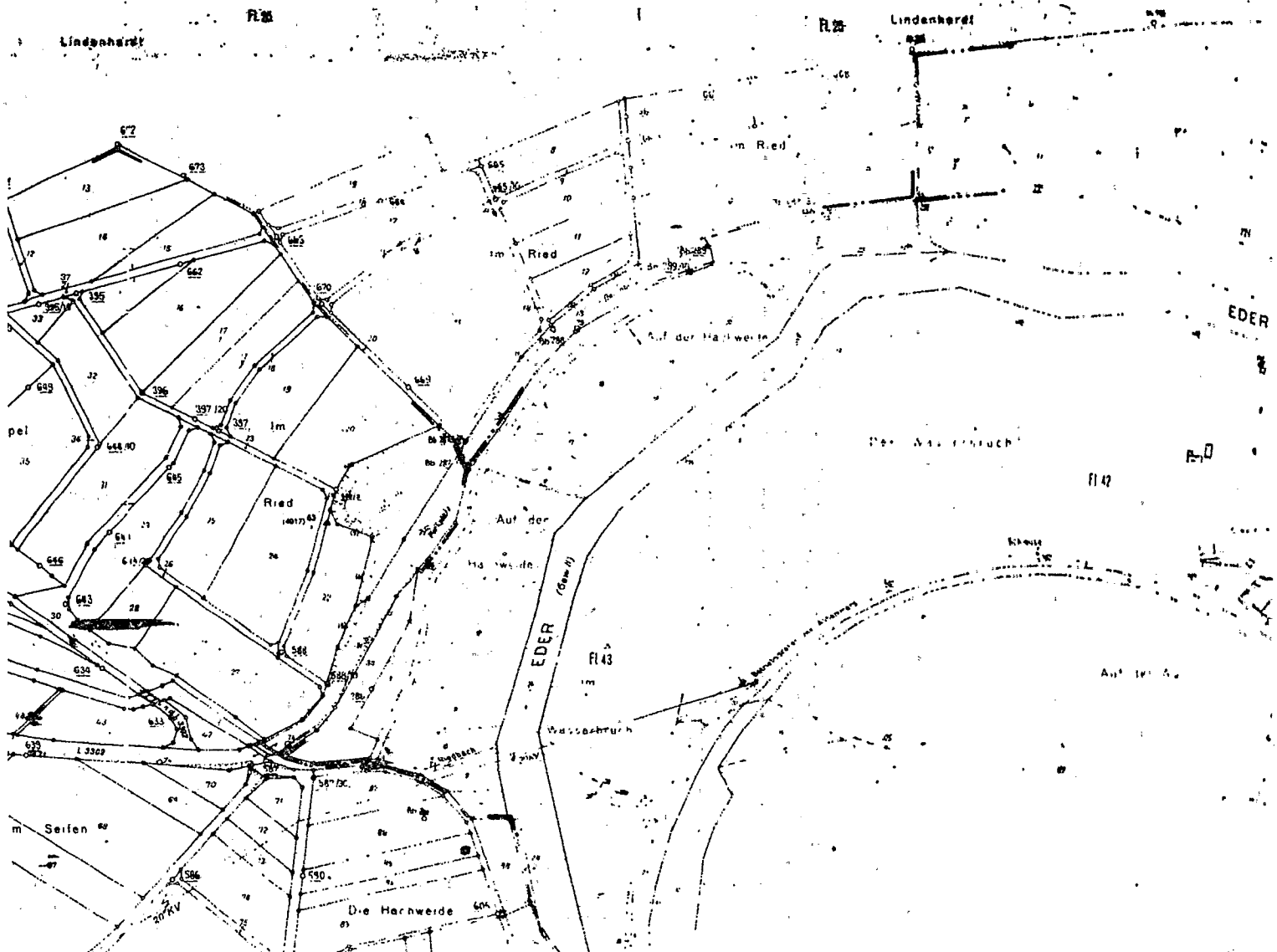
Forstamt/ARLL: Hatzfeld, Frankenberg

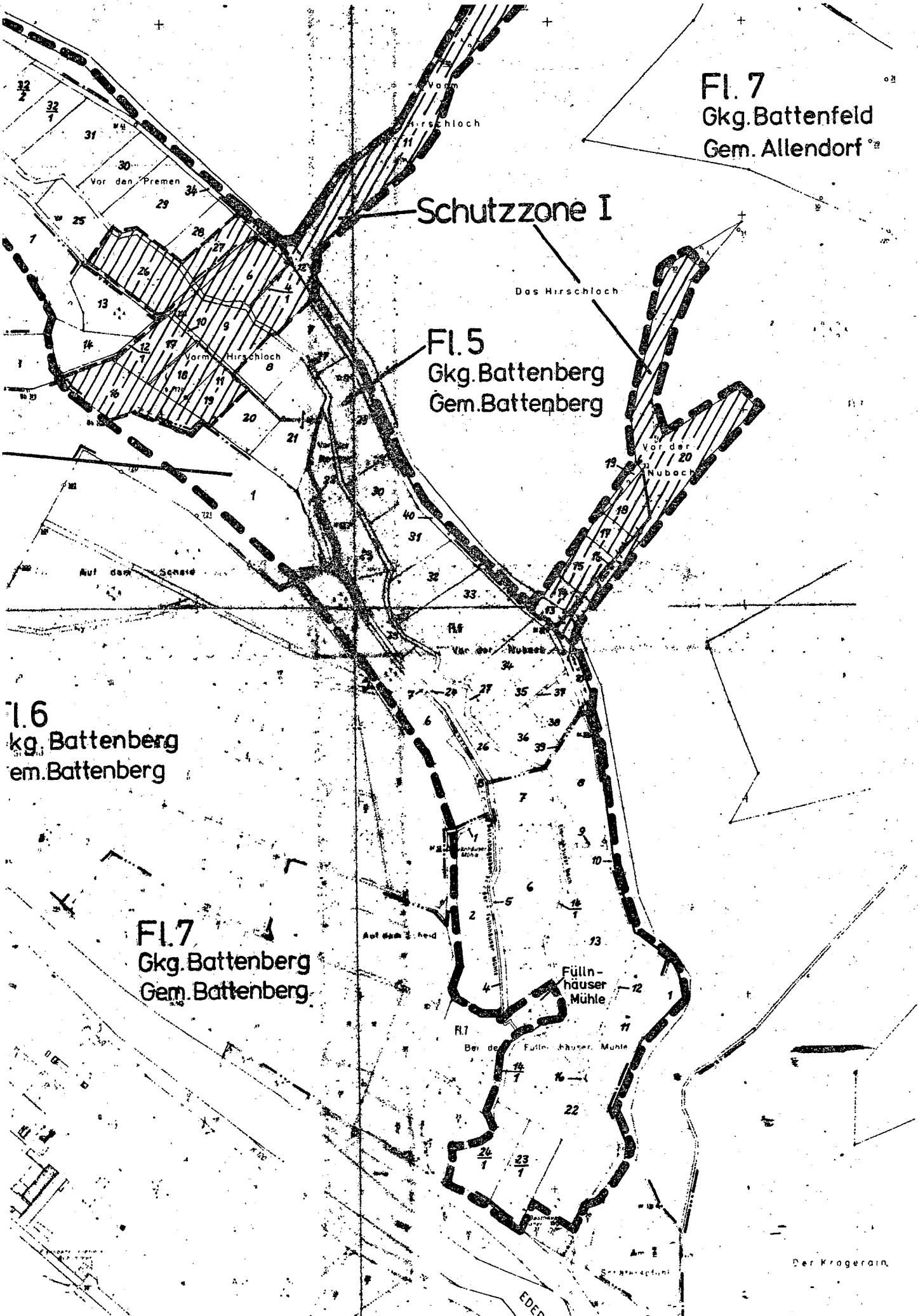
Gemeinde: Bromskirchen, Allendorf,

Gemarkung: Bromskirchen, Battenfeld,

Flur: 3, 4, 7,

Battenberg  
 Battenberg + Dodenau  
 1, 2, 4, 5, 6, 7 22, 24, 25





(Fortsetzung von Seite 242)

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Düngemittel anwendet oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Grünland in der Zone I vor dem 1. Juli und in der Zone II vor dem 20. Mai mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere in der Zone I vom 1. Dezember bis zum 30. Juni weiden läßt und in der Zone II in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. April mehr als zwei rauhfuttfressende Großvieheinheiten pro ha weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 einen 5 m breiten Saum entlang der Fließgewässer landwirtschaftlich nutzt, wo vom Bachufer ausgehend ein mindestens 35 m breiter Grünlandstreifen vorhanden ist;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

#### § 6

Die Bestimmung des § 3 Nr. 17 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

#### § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Elbrighäuser Bach“ vom 24. Juli 1990 (StAnz. S. 2018) wird aufgehoben.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 14. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 3/1996 S. 242

94

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberlauf des Linspherbaches“ vom 14. Dezember 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Der Oberlauf des Fließgewässersystems des Linspherbaches mit seinen Talauen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Oberlauf des Linspherbaches“ liegt in der Gemarkung Bromskirchen der Gemeinde Bromskirchen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 110,2 ha und ist in die Zone I mit 81,3 ha und die Zone II mit 28,9 ha gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist; die Schutzzone I ist durch eine Schraffur gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

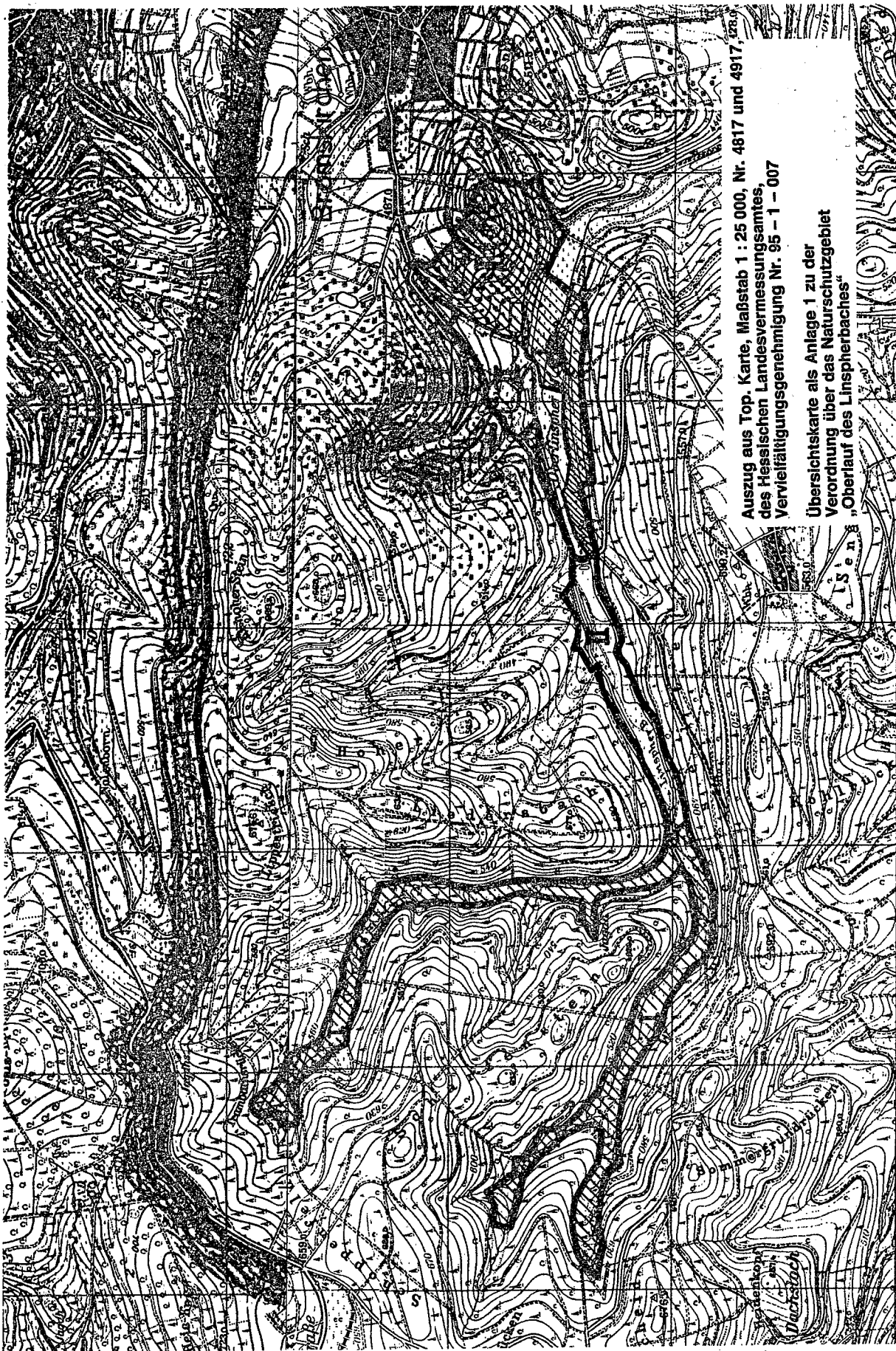
Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung eines für den Naturraum repräsentativen, biologisch hochwertigen Fließgewässersystems und seiner Talauen. Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften der Bäche, Uferstaudeinfluren und -gehölze, Quellfluren, Braunseggen-Flachmooren, Feuchtwiesen, Borstgrasrasen, Bergwiesen und naturnahen Laubwäldern, um den hier vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu erhalten und diesen durch eine extensive Grünlandwirtschaft, eine naturgemäße Waldwirtschaft und weitere Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. Düngemittel anzuwenden oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Grünland in der Zone I vor dem 1. Juli und in der Zone II vor dem 20. Mai zu mähen;
16. Tiere in der Zone I vom 1. Dezember bis zum 30. Juni weiden zu lassen und in der Zone II in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. April mehr als zwei rauhfuttfressende Großvieheinheiten pro ha weiden zu lassen;
17. die landwirtschaftliche Nutzung eines 5 m breiten Saumes entlang der Fließgewässer auf den Flurstücken, wo vom Bachufer ausgehend ein mindestens 35 m breiter Grünlandstreifen vorhanden ist;

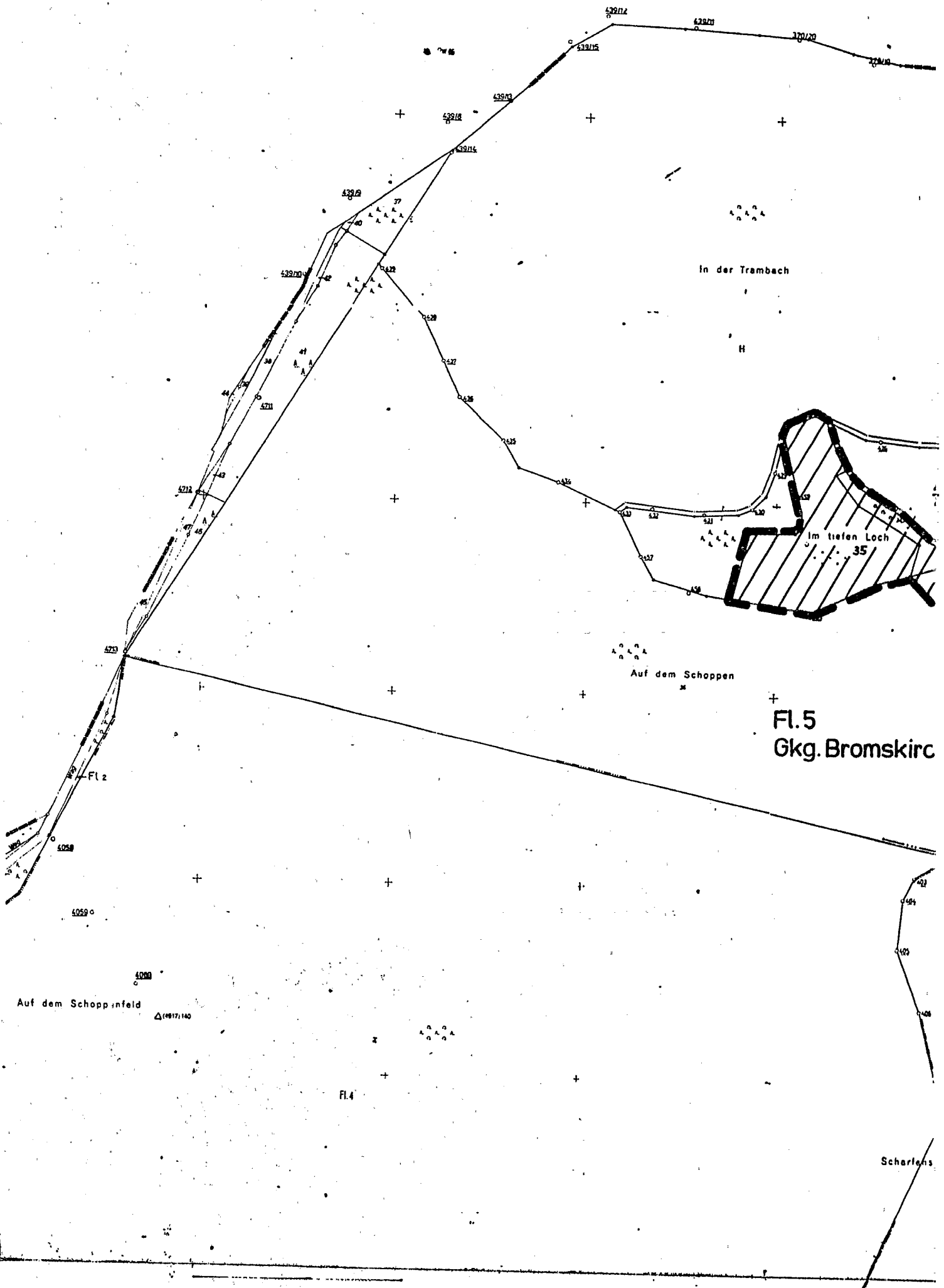
(Fortsetzung siehe Seite 267)



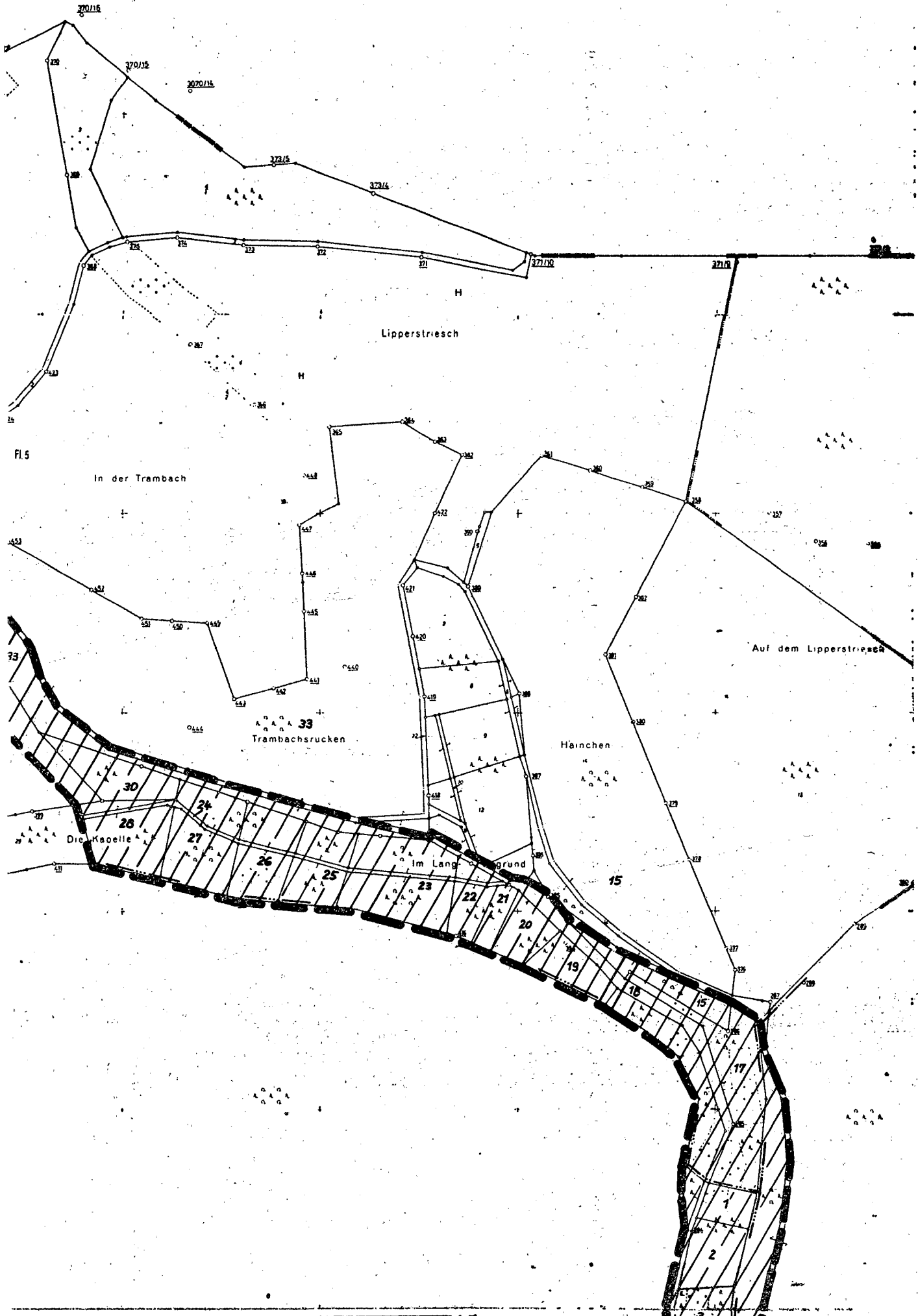
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4817 und 4917, 28.0  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007

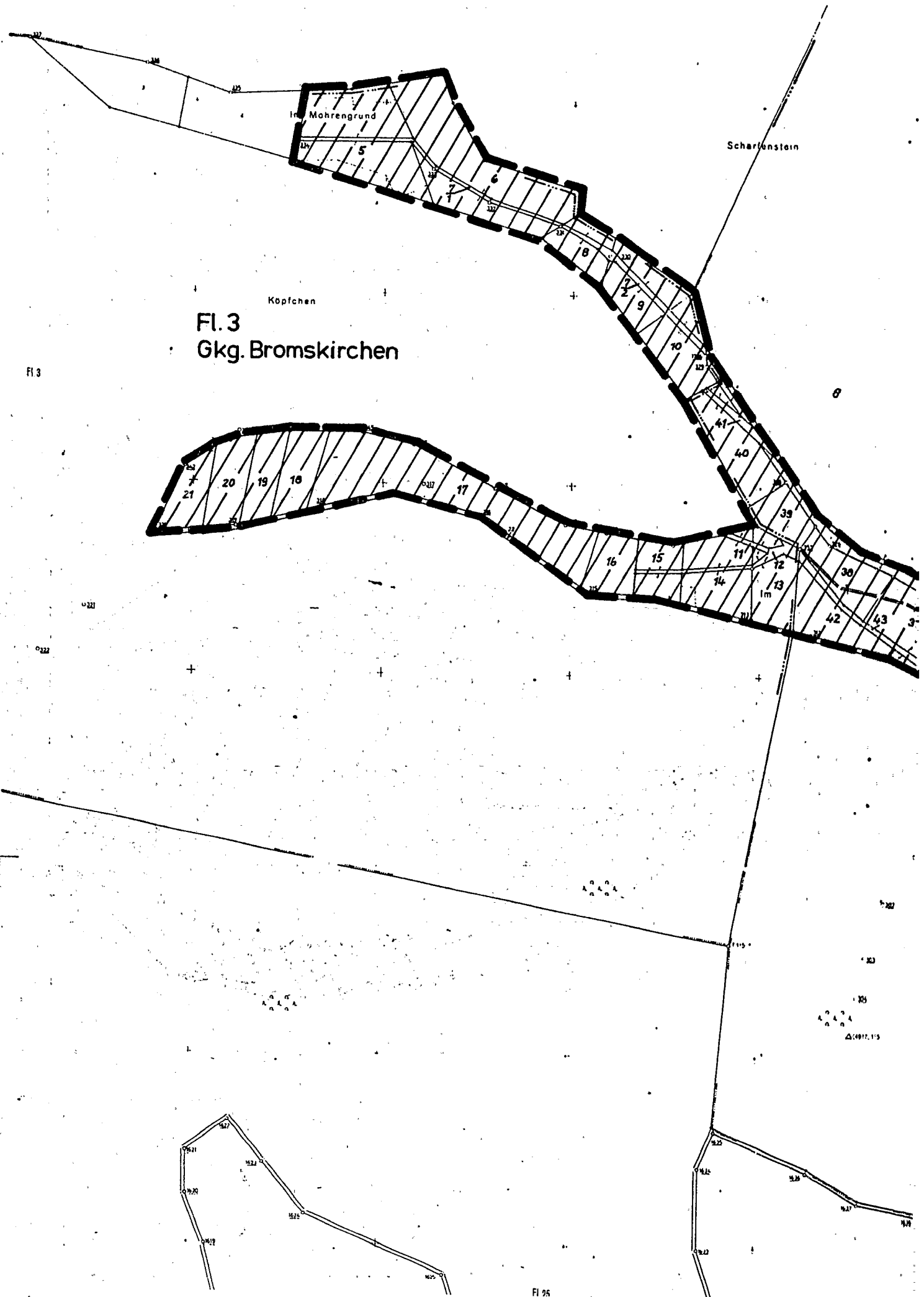
Übersichtskarte als Anlage 1 zu der  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Oberlauf des Linspherbaches“

Verwaltung  
Walden









Fl. 3  
Gkg. Bromskirchen

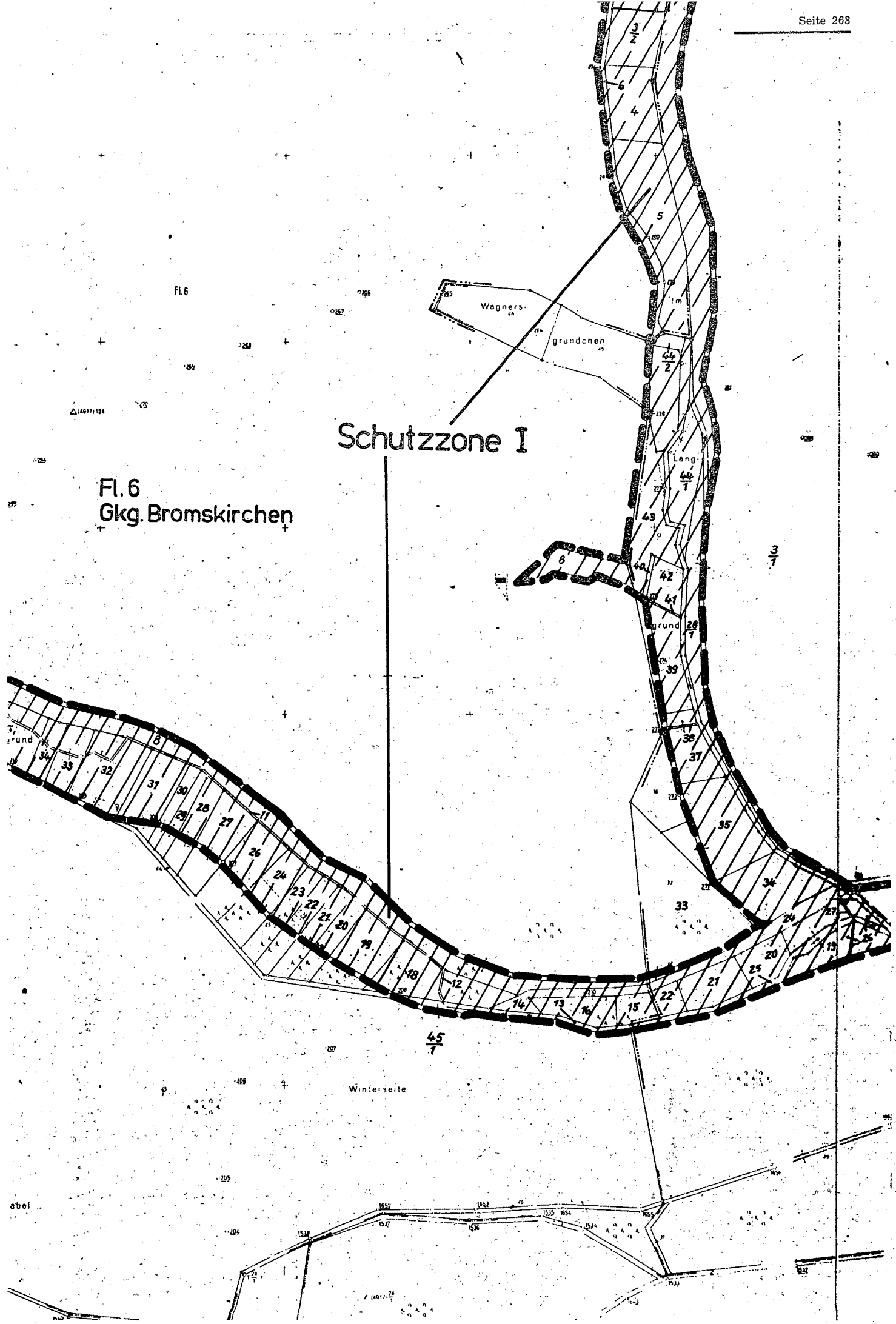
Fl. 3

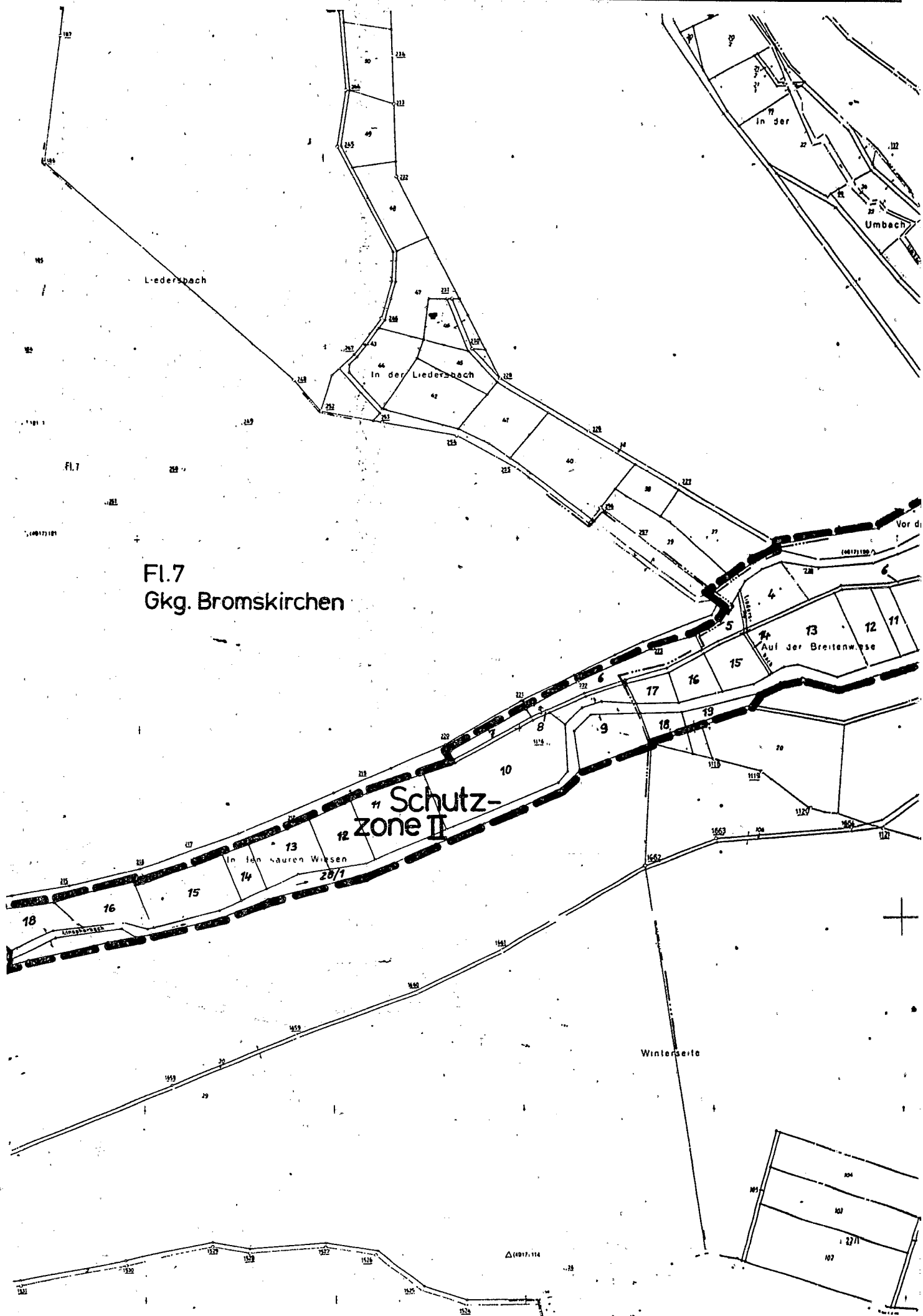
Fl. 95

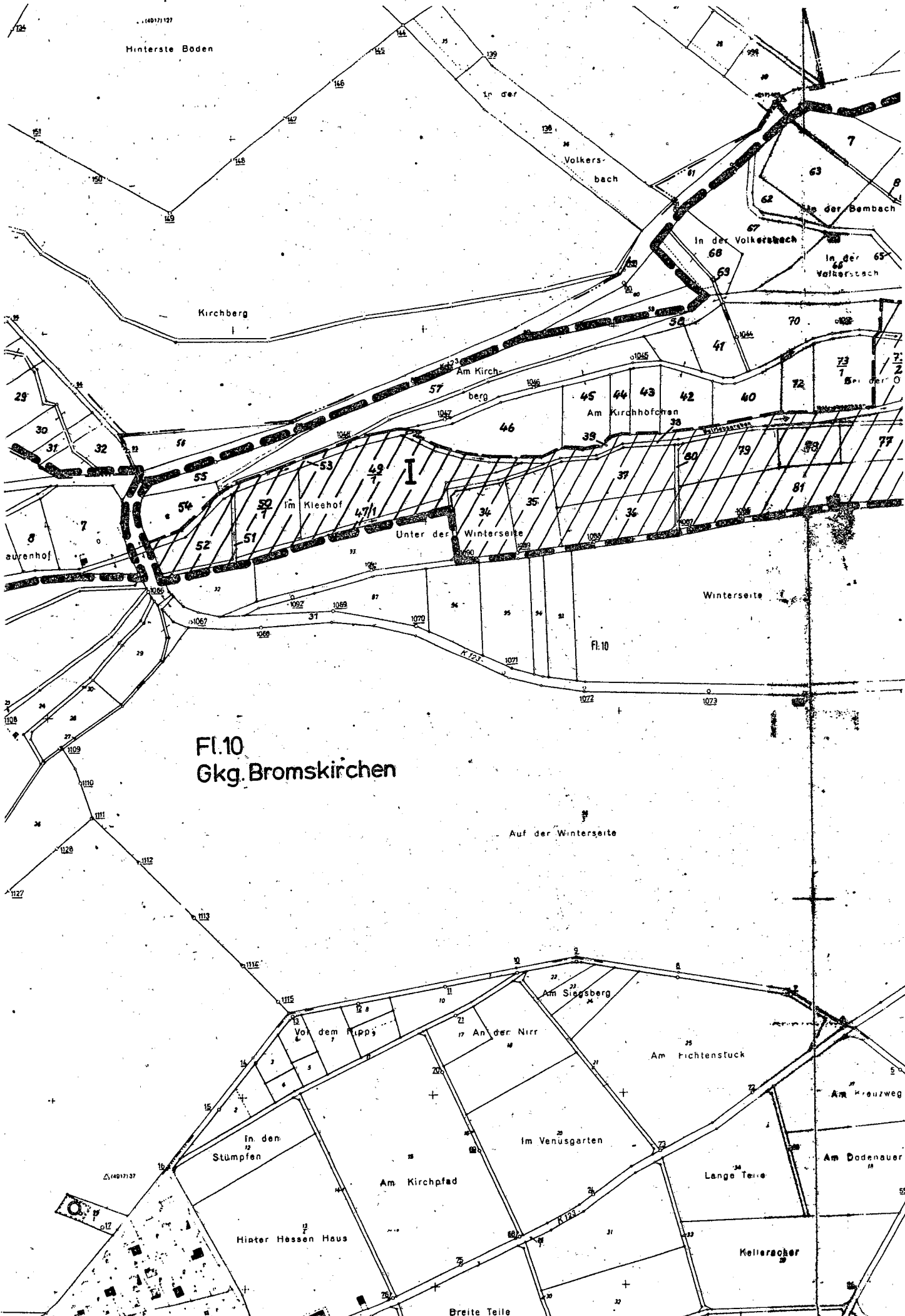
Fl. 6

Fl. 6  
Gkg. Bromskirchen

Schutzzone I







Fl. 10  
Gkg. Bromskirchen

Auf der Winterseite

Winterseite

Fl. 10

49  
7

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

Hinterste Böden

Kirchberg

Volkers-  
bach

In der Bom-  
bach

In der Volkers-  
bach

In der 65  
Volkers-  
bach

Am Kirch-  
berg

Am Kirchhöfen

Im Klee-  
hof

Unter der  
Winterseite

Winterseite

Auf der Winterseite

Am Sigs-  
berg

Am Fichten-  
stück

Am Kreuz-  
weg

Am Dodenauer

Lange Teile

Kellerscher

Breite Teile

Hinter Hessen Haus

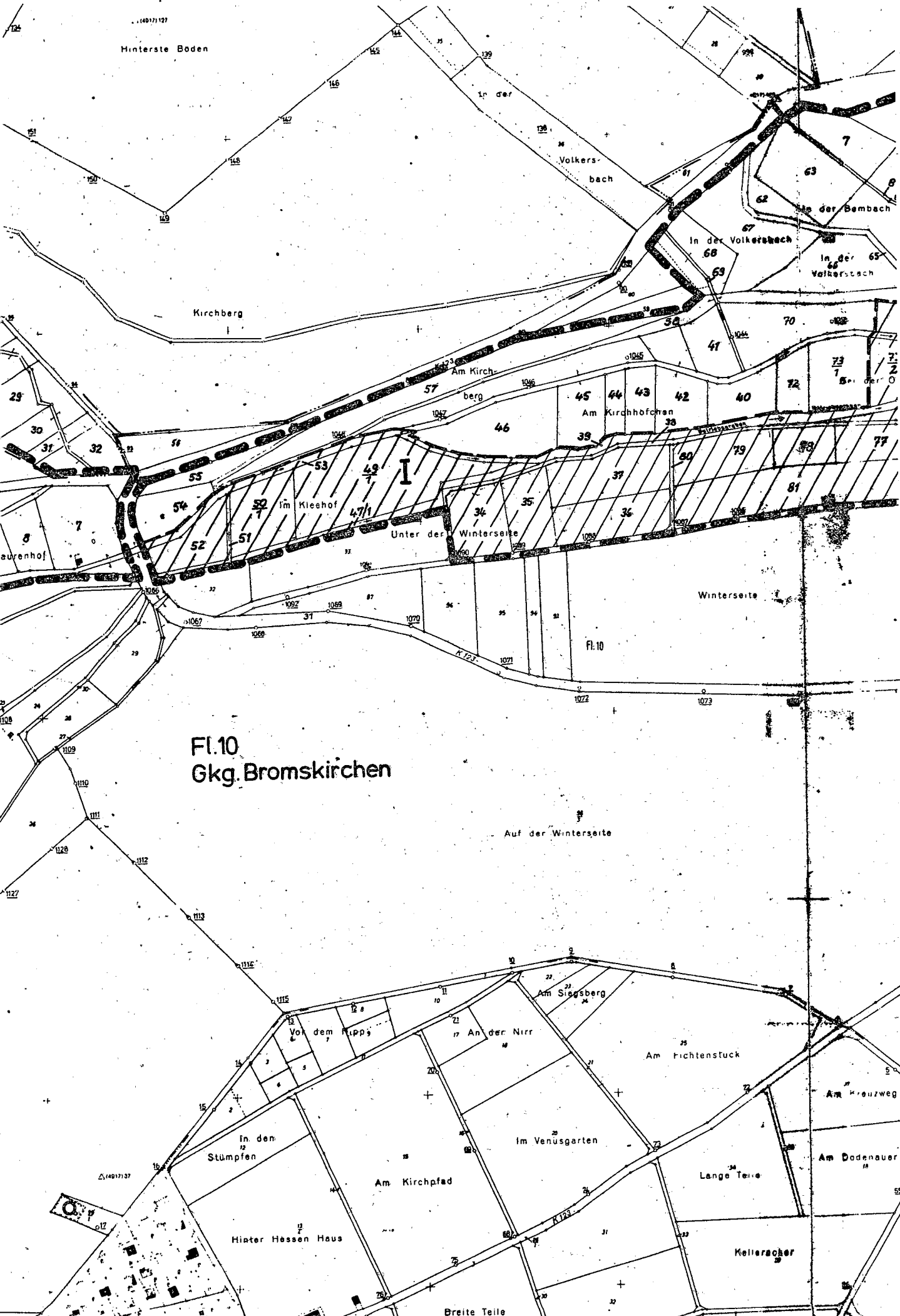
In den  
Stümpfen

Am Kir-  
chpfad

Im Venus-  
garten

Vor dem  
Hipp

An der  
Nirr



Fl. 10  
Gkg. Bromskirchen

Auf der Winterseite

Winterseite

Fl. 10

49  
7

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

47  
1

Hinterste Böden

Kirchberg

Volkers-  
bach

In der Bom-  
bach

In der Volkers-  
bach

In der 65  
Volkers-  
bach

Am Kirch-  
berg

Am Kirchhöfen

Im Klee-  
hof

Unter der  
Winterseite

Winterseite

Auf der Winterseite

Am Sigs-  
berg

Am Fichten-  
stück

Am Kreuz-  
weg

Am Dodenauer

Lange Teile

Kellerscher

Breite Teile

Hinter Hessen Haus

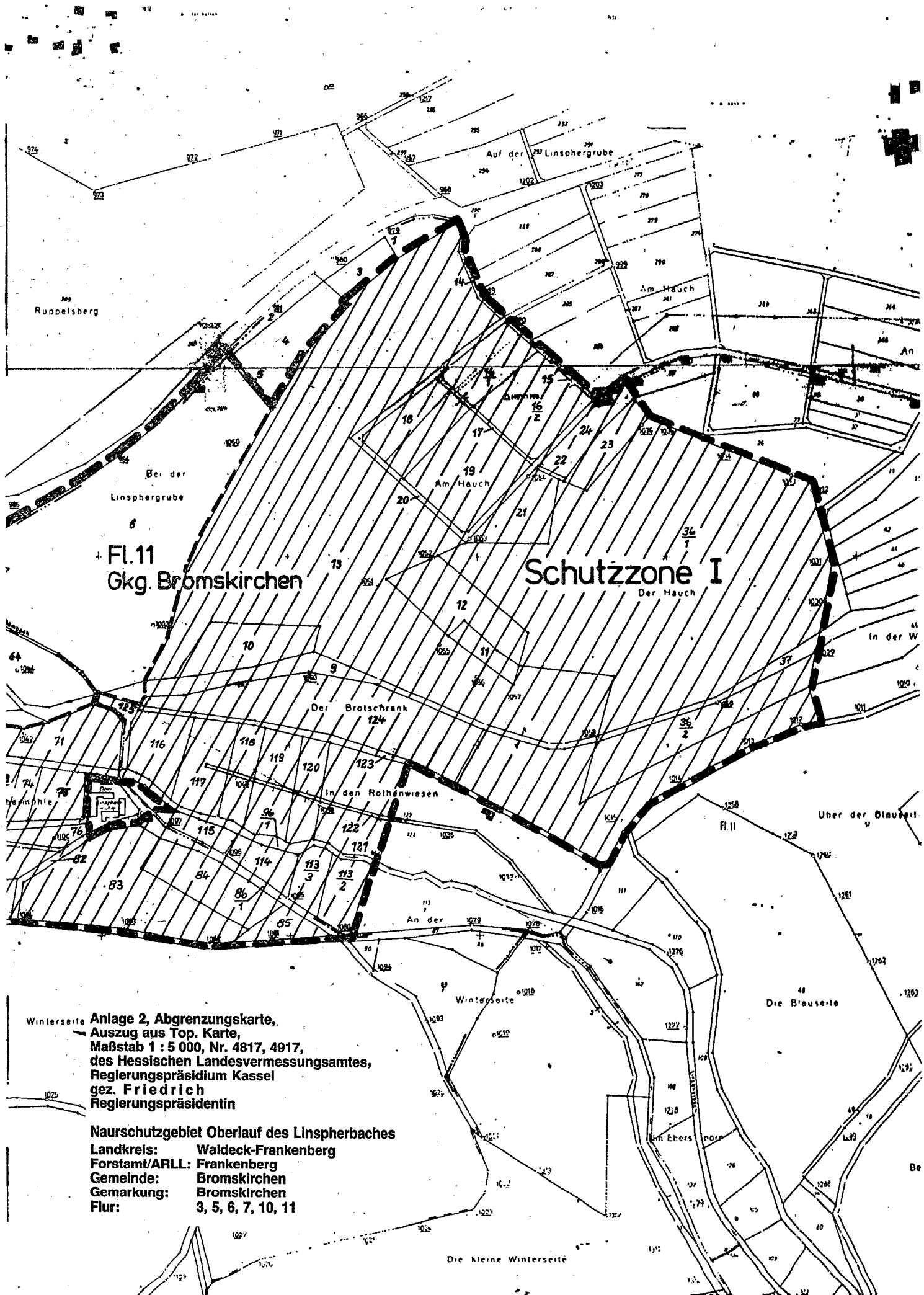
In den  
Stümpfen

Am Kir-  
chpfad

Im Venus-  
garten

Vor dem  
Hipp

An der  
Nirr



(Fortsetzung von Seite 258)

18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. der Einsatz von mineralischen Düngemitteln, Kompost und Stallmist in der Zone II;
2. die Unterhaltung und Instandsetzung von im Betrieb befindlichen Drainagen;
3. die Schaffung von jeweils einer Viehtränke pro Weideinheit am Fließgewässer;
4. die sachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
5. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
6. folgende Maßnahmen im Wald, mit dem Ziel, einen standortgerechten, arten- und strukturreichen Laubholzmischbestand aufzubauen oder zu erhalten:
  - a) die einzelstammweise Nutzung der Laubholzbestände mit der Maßgabe, im Staatswald 10% der Bestandesmasse als ungenutztes Alt- oder Totholz zu erhalten,
  - b) die Bewirtschaftung der Nadelholzbestände sowie deren Umwandlung in naturnahe, standortgerechte Laubholzbestände,
  - c) Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Wald-ränder,
  - d) Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaumes,
  - e) die im Rahmen der Verkehrssicherung erforderlichen forstlichen Maßnahmen,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
7. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Stockenten, Füchse und Waschbären, jedoch unter Ausschluß der Fallenjagd und die Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen sowie der Neubau von Ansitzleitern und Schirmen in landschaftsan-gepaßter Form;
8. folgende fischereiliche Nutzungen:
  - a) die Fischerei mit der Flugangel in den Fließgewässern in der Zeit vom 15. Juni bis zum 31. Dezember,
  - b) die Bewirtschaftung der vorhandenen Fischteiche mit heimi-schen Fischarten;
9. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-tungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der obero-beren Naturschutzbehörde;
10. Maßnahmen zur Überwachung und Unterhaltung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen sowie mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde die Instandsetzung dieser Anla-gen;
11. die Markierung der Wander- und Reitwege.

#### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätz-lich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestand-teile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schriftta-feln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflan-zen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fort-nimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzün-det oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich

Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;

10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahr-zeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen um-bricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durch-führt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Düngemittel anwendet oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Grünland in der Zone I vor dem 1. Juli und in der Zone II vor dem 20. Mai mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere in der Zone I vom 1. Dezember bis zum 30. Juni weiden läßt und in der Zone II in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. April mehr als zwei rauhfuttermes-sende Großvieheinheiten pro ha weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 einen 5 m breiten Saum entlang der Fließgewässer landwirtschaftlich nutzt, wo vom Bachufer aus-gehend ein mindestens 35 m breiter Grünlandstreifen vorhan-den ist;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

#### § 6

Die Bestimmung des § 3 Nr. 17 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

#### § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Oberlauf des Linspherbaches“ vom 24. Juli 1990 (StAnz. S. 2018) wird aufgehoben.

#### § 8

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 14. Dezember 1995

**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 3/1996 S. 258

### 95

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nitzelbachtal“ vom 14. Dezember 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzge-setzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

- (1) Das Fließgewässersystem des Nitzelbachs mit seinen Talauen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgren-zungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Nitzelbachtal“ liegt in der Gemarkung Bromskirchen der Gemeinde Bromskirchen sowie in den Gemarkungen Battenfeld und Allendorf der Gemeinde Allendorf (Eder) im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 84,0 ha und ist in die Zone I mit 48,0 ha und die Zone II mit 36,0 ha gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Über-sichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist; die Schutzzone I ist durch eine Schraffur gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekenn-zeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung eines für den Naturraum repräsentativen, biologisch hochwertigen Fließgewäs-sersystems und seiner Talauen. Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften der Bäche, Uferstauden-

(Fortsetzung siehe Seite 276)



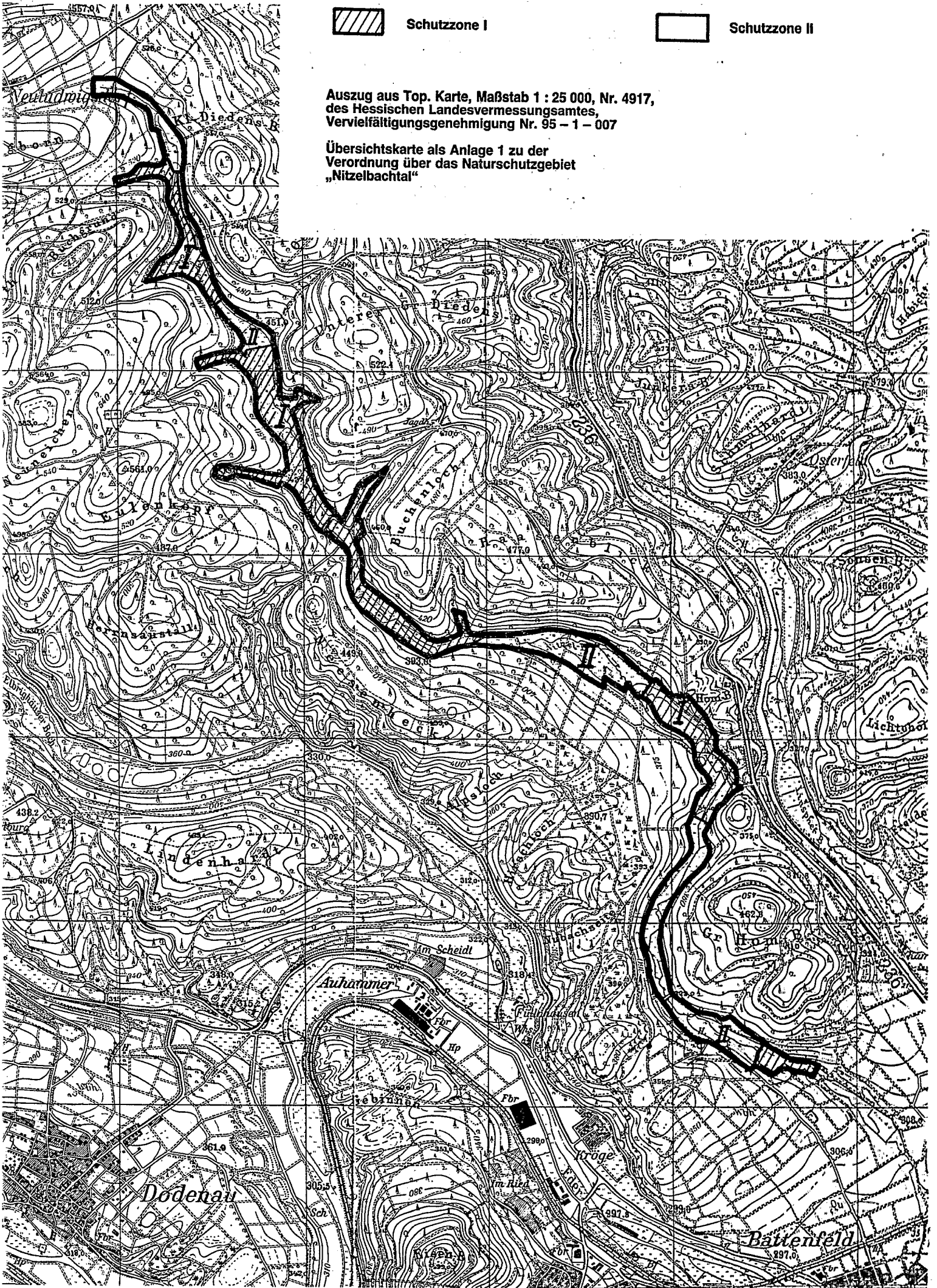
Schutzzone I



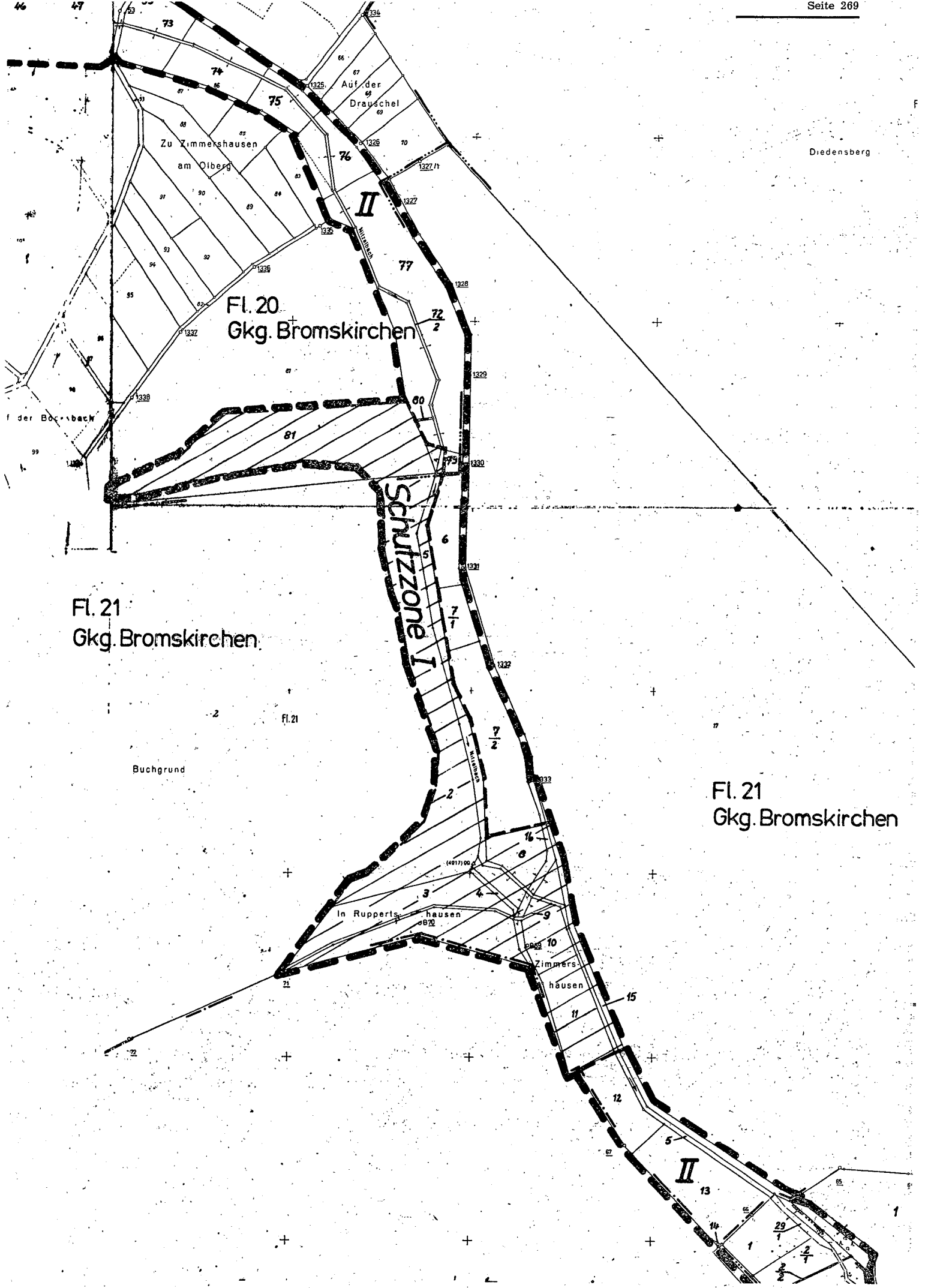
Schutzzone II

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4917,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Nitzelbachtal“







Zu Zimmerhausen  
am Olberg

Auf der  
Drauschel

Fl. 20  
Gkg. Bromskirchen

Diedensberg

Fl. 21  
Gkg. Bromskirchen

Buchgrund

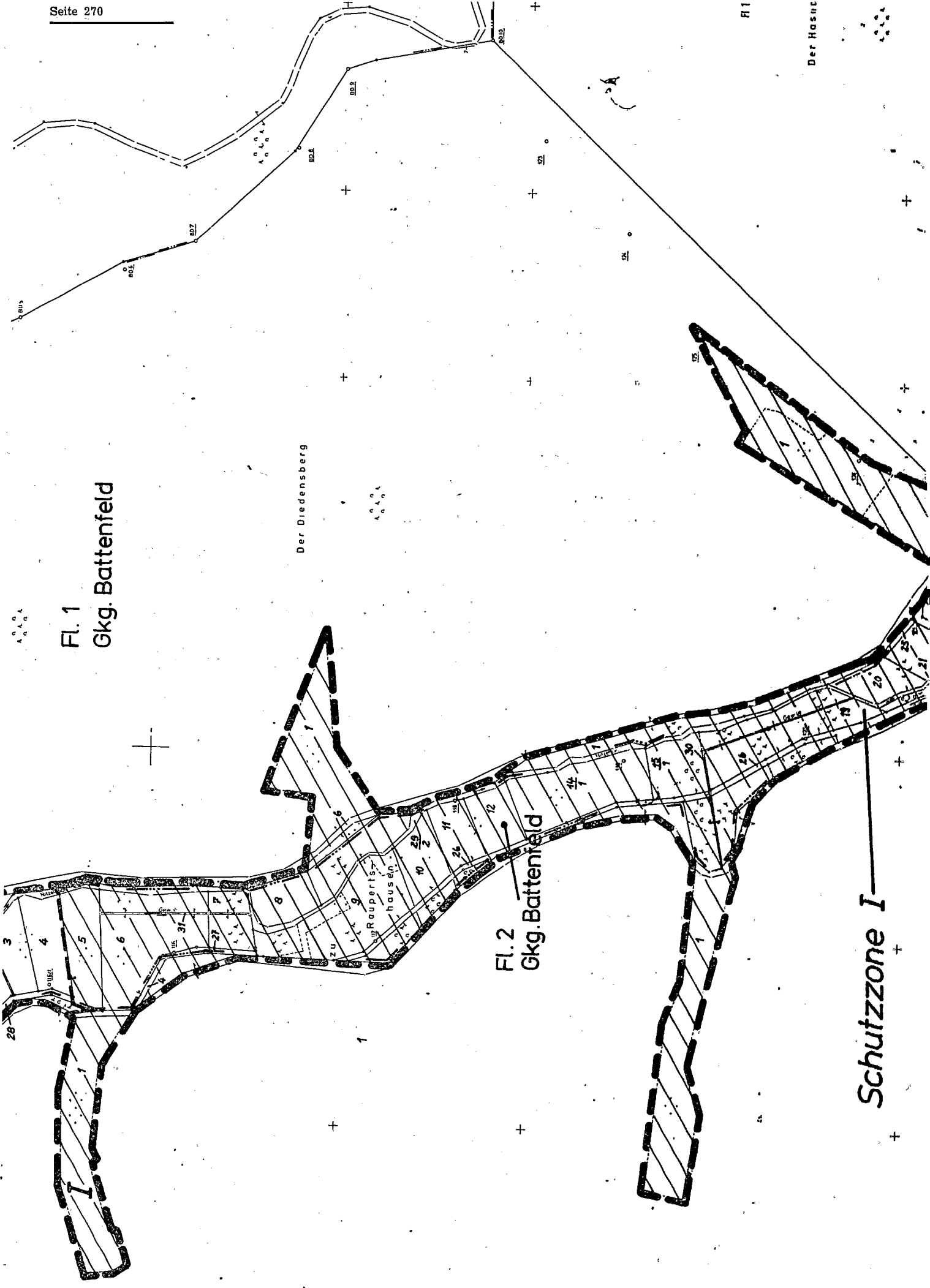
Schutzzone I

Fl. 21  
Gkg. Bromskirchen

In Rupperts  
hausen

Zimmers  
hausen

II



Fl. 1  
Gkg. Battenfeld

Fl. 2  
Gkg. Battenfeld

Schutzzone I

Der Diedensberg

Rauperthshausen

A.A.A.A.

A.A.A.A.

BBZ

BBZ

BBZ

BBZ

BBZ

Fl. 1



I

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

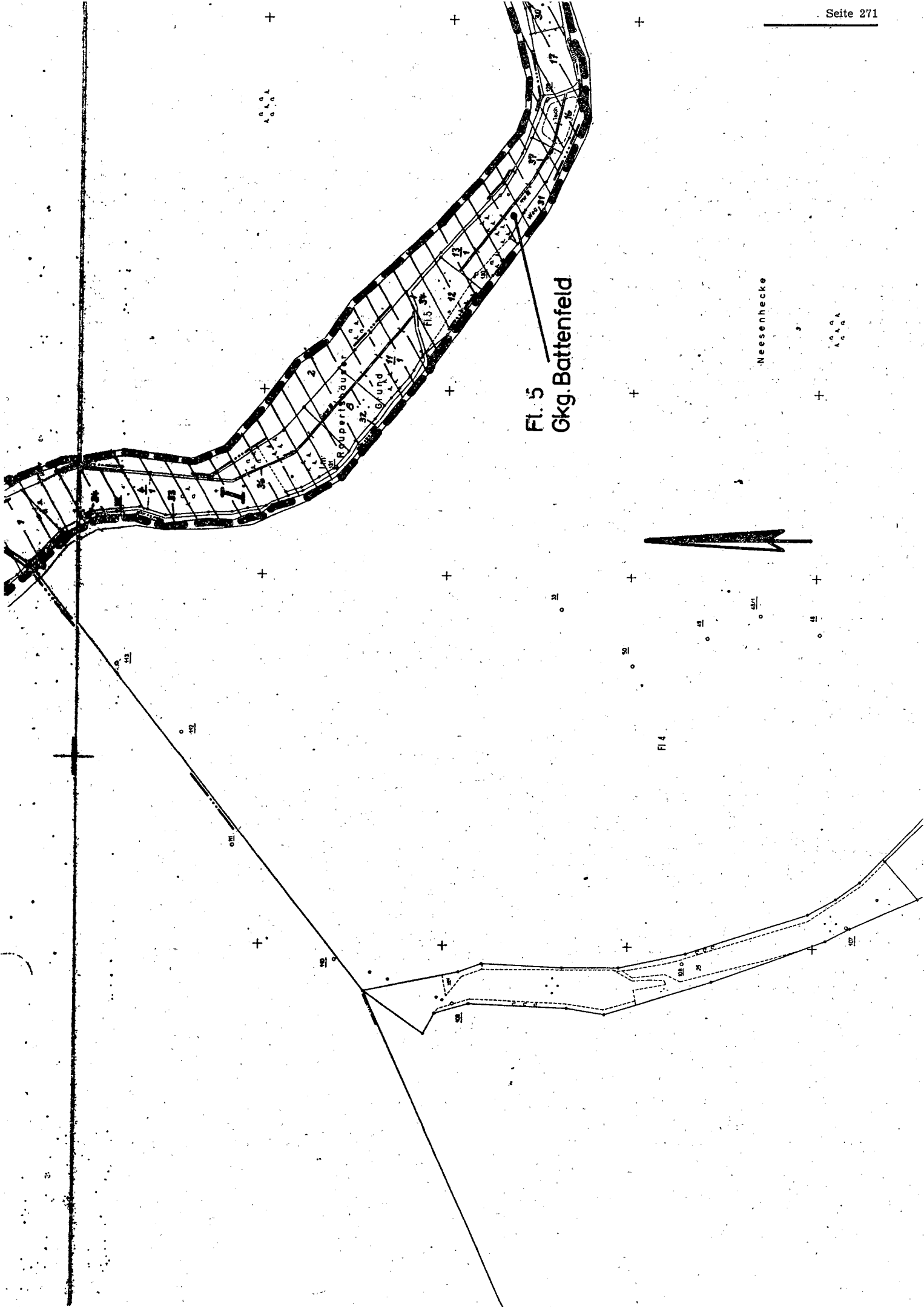
+

+

+

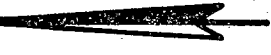
+

+



Fl. 5  
Gkg. Battenfeld

Neesenhecke



Fl. 4

Rupertshauer

Grund

Fl. 5

A. A. A.

A. A. A.

112

112

cm

111

111

111

111

111

111

111

111

111

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

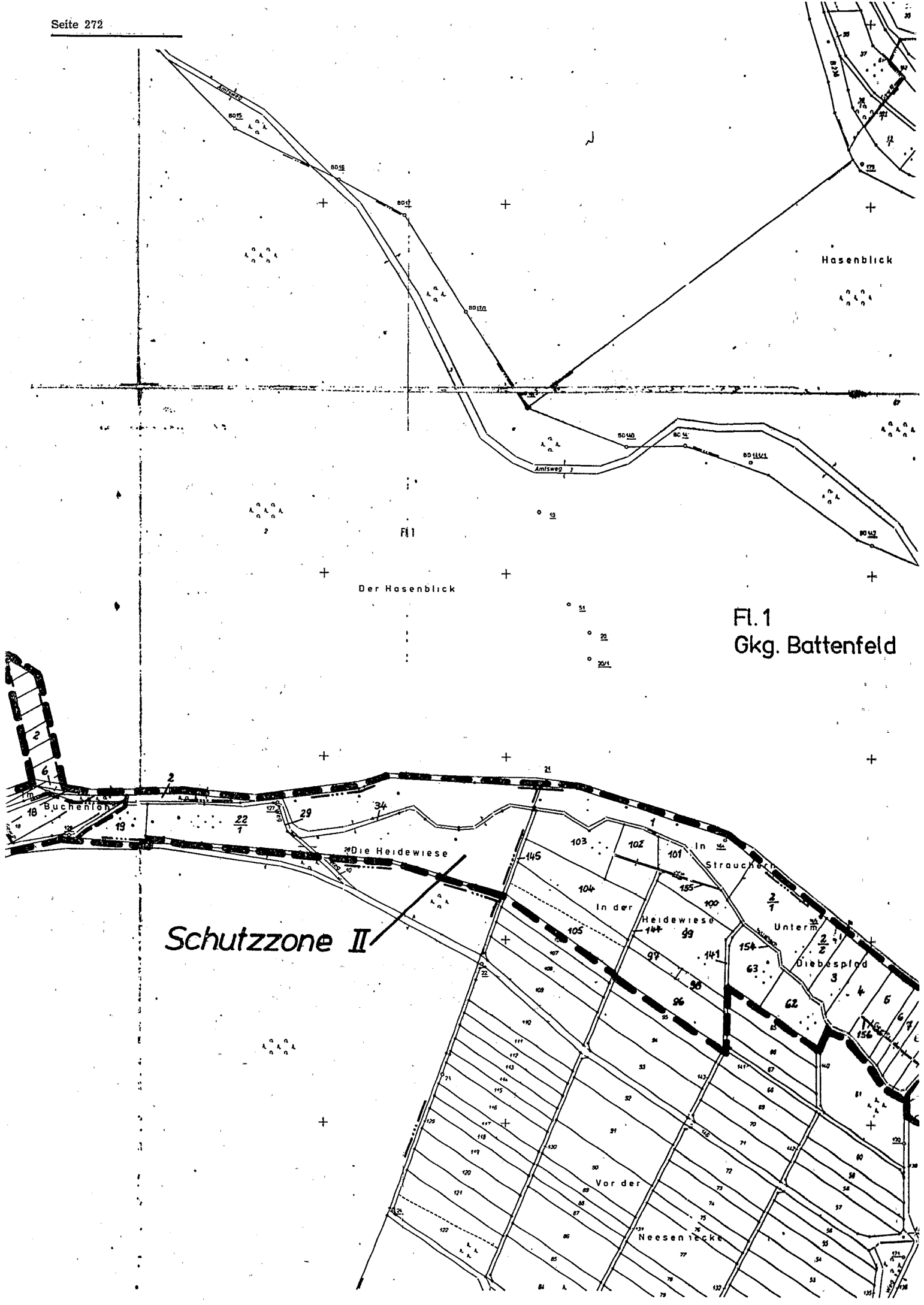
+

+

+

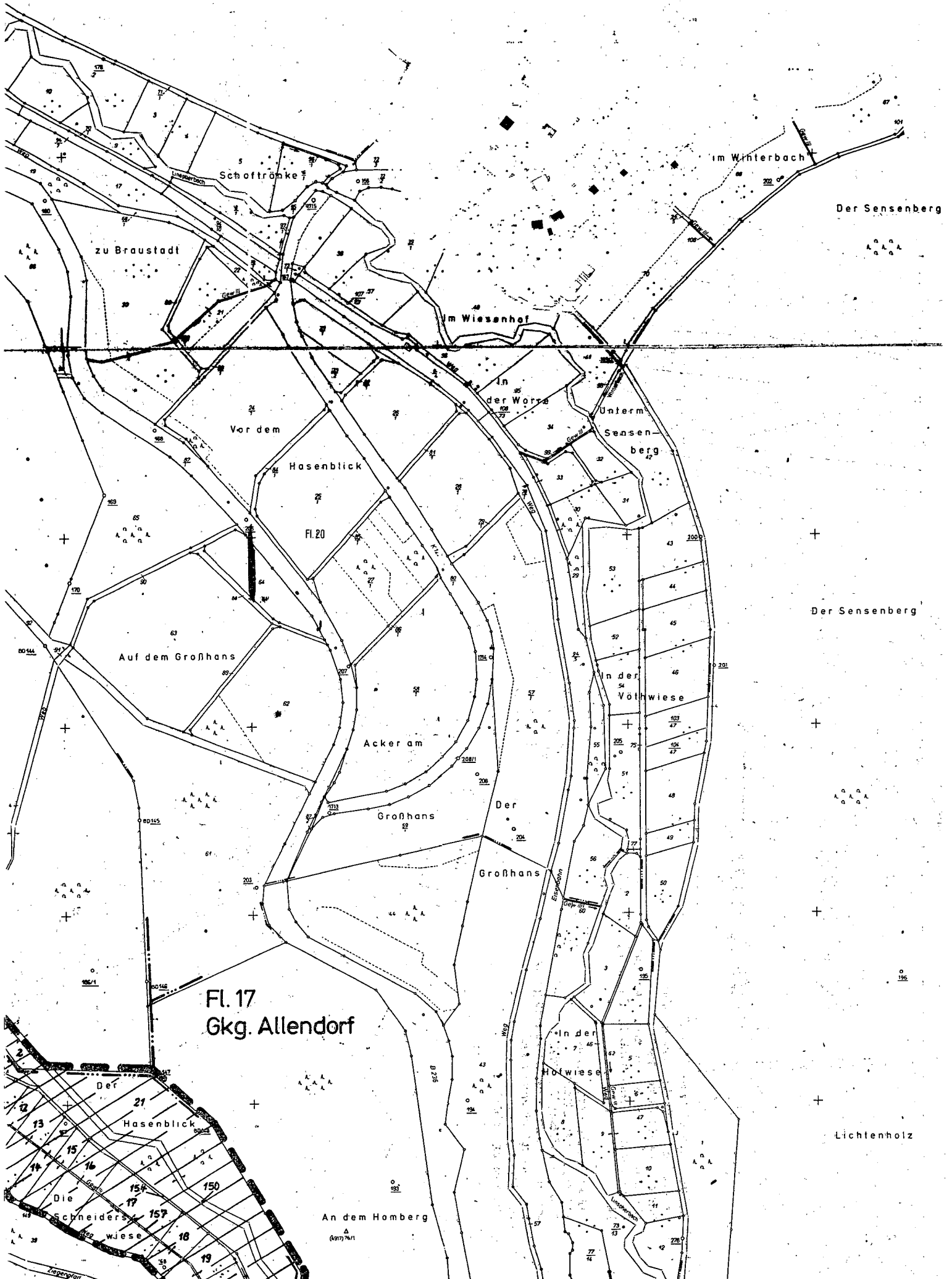
+

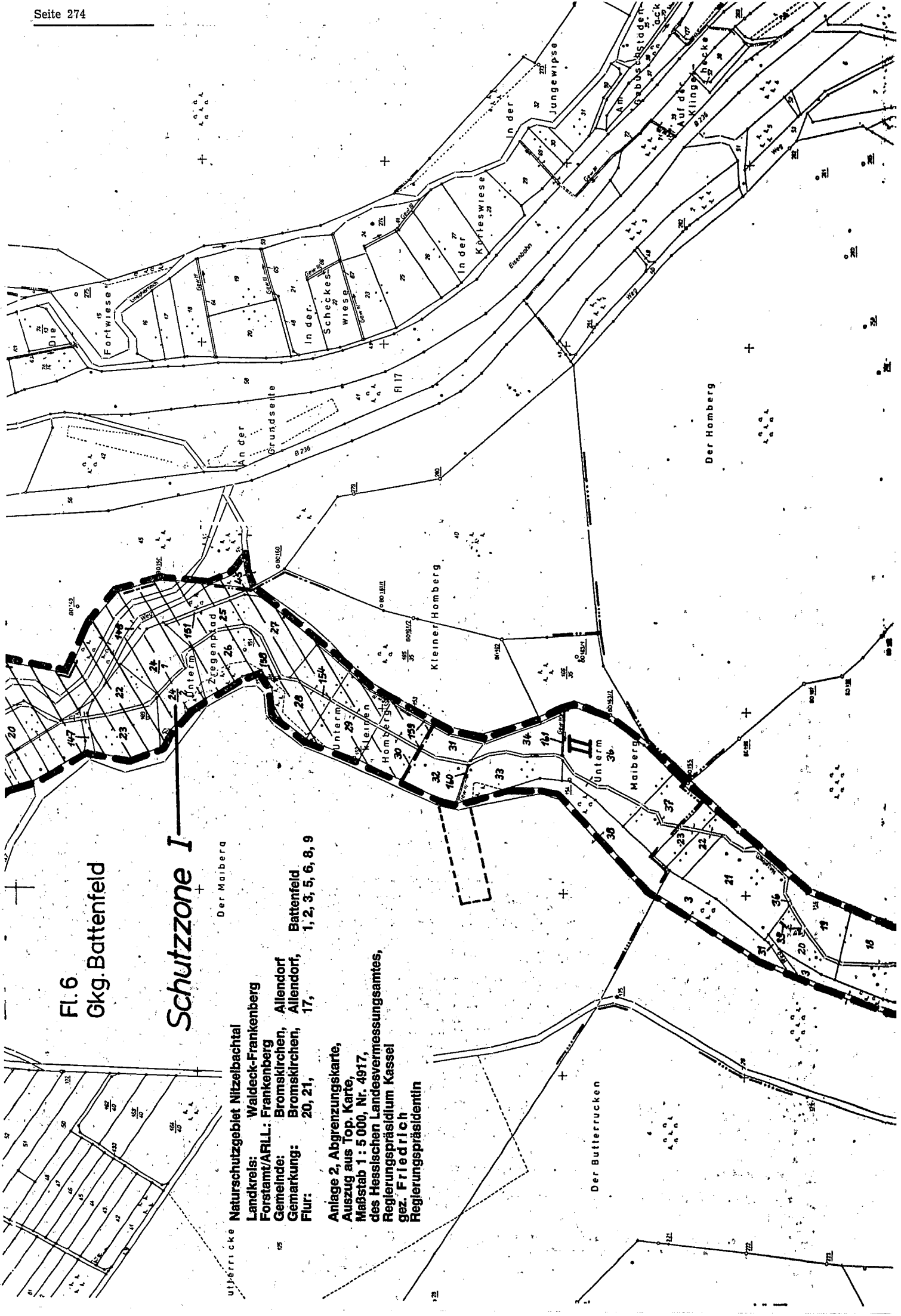
+



Fl. 1  
Gkg. Battenfeld

Schutzzone II





Fl. 6  
Gkg. Battenfeld

# Schutzzone I

Der Maiberg

Naturschutzgebiet Nitzelbachtal

Landkreis: Waldeck-Frankenberg

Forstamt/ARLL: Frankenberg

Gemeinde: Bromskirchen, Allendorf

Flur: 20, 21, 17, 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9

Anlage 2, Abgrenzungskarte,

Auszug aus Top. Karte,

Maßstab 1 : 5 000, Nr. 4917,

des Hessischen Landesvermessungsamtes,

Regierungspräsidium Kassel

gez. Friedrich

Regierungspräsidentin

Fl. 8  
Gkg. Battenfeld

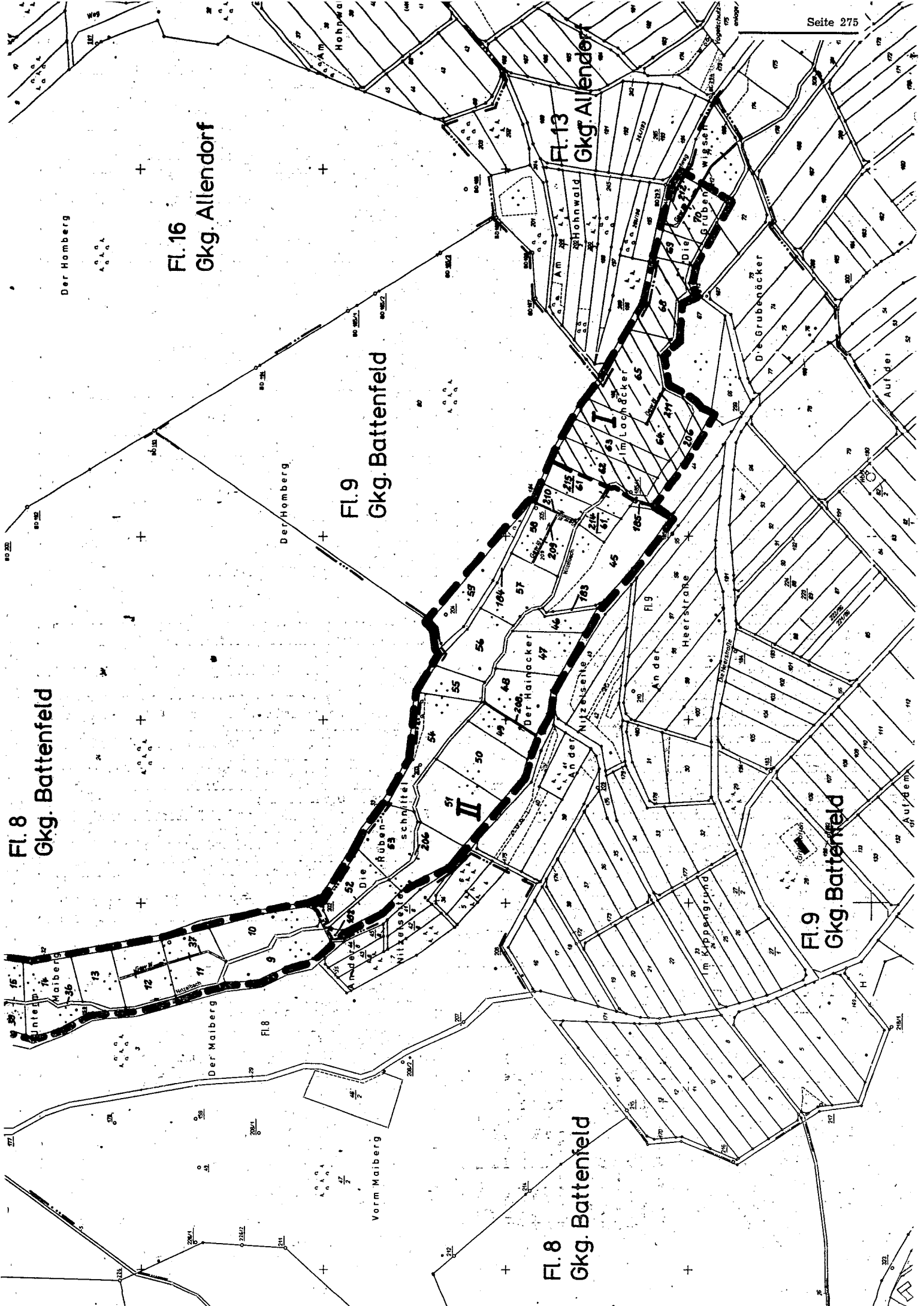
Fl. 16  
Gkg. Allendorf

Fl. 9  
Gkg. Battenfeld

Fl. 13  
Gkg. Allendorf

Fl. 9  
Gkg. Battenfeld

Fl. 8  
Gkg. Battenfeld



(Fortsetzung von Seite 267)

fluren und -gehölze, Quellfluren, Braunseggen-Flachmooren, Feuchtwiesen, Borstgrasrasen, Bergwiesen und naturnahen Laubwäldern, um den hier vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu erhalten und diesen durch eine extensive Grünlandwirtschaft, eine naturgemäße Waldwirtschaft und weitere Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. Düngemittel anzuwenden oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Grünland in der Zone I vor dem 1. Juli und in der Zone II vor dem 20. Mai zu mähen;
16. Tiere in der Zone I vom 1. Dezember bis zum 30. Juni weiden zu lassen und in der Zone II in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. April mehr als zwei rauhfuttfressende Großvieheinheiten pro ha weiden zu lassen;
17. die landwirtschaftliche Nutzung eines 5 m breiten Saumes entlang der Fließgewässer auf den Flurstücken, wo vom Bachufer ausgehend ein mindestens 35 m breiter Grünlandstreifen vorhanden ist;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. der Einsatz von mineralischen Düngemitteln, Kompost und Stallmist in der Zone II;
2. die Unterhaltung und Instandsetzung von im Betrieb befindlichen Drainagen;
3. die Schaffung von jeweils einer Viehtränke pro Weideeinheit am Fließgewässer;
4. die sachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
5. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;

6. folgende Maßnahmen im Wald, mit dem Ziel, einen standortgerechten, arten- und strukturreichen Laubholzmischbestand aufzubauen oder zu erhalten:

- a) die einzelstammweise Nutzung der Laubholzbestände mit der Maßgabe, im Staatswald 10% der Bestandesmasse als ungenutztes Alt- oder Totholz zu erhalten,
  - b) die Bewirtschaftung der Nadelholzbestände sowie deren Umwandlung in naturnahe, standortgerechte Laubholzbestände,
  - c) Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder,
  - d) Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaumes,
  - e) die im Rahmen der Verkehrssicherung erforderlichen forstlichen Maßnahmen,
- jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
7. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Stockenten, Füchse und Waschbären, jedoch unter Ausschluß der Fallenjagd und die Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen sowie der Neubau von Ansitzleitern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form;
  8. folgende fischereiliche Nutzungen:
    - a) die Fischerei mit der Flugangel in den Fließgewässern in der Zeit vom 15. Juni bis zum 31. Dezember,
    - b) die Bewirtschaftung der vorhandenen Fischteiche mit heimischen Fischarten;
  9. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  10. Maßnahmen zur Überwachung und Unterhaltung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen sowie mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde die Instandsetzung dieser Anlagen;
  11. die Markierung der Wander- und Reitwege.

### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Düngemittel anwendet oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Grünland in der Zone I vor dem 1. Juli und in der Zone II vor dem 20. Mai mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere in der Zone I vom 1. Dezember bis zum 30. Juni weiden läßt und in der Zone II in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. April mehr als zwei rauhfuttfressende Großvieheinheiten pro ha weiden läßt;



17. entgegen § 3 Nr. 17 einen 5 m breiten Saum entlang der Fließgewässer landwirtschaftlich nutzt, wo vom Bachufer ausgehend ein mindestens 35 m breiter Grünlandstreifen vorhanden ist;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

#### § 6

Die Bestimmung des § 3 Nr. 17 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

#### § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Nitzelbachtal“ vom 24. Juli 1990 (StAnz. S. 2018), wird aufgehoben.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 14. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 3/1996 S. 267

96

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedgraben“ vom 14. Dezember 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Das Fließgewässersystem des Riedgrabens mit seinen Talauen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Riedgraben“ liegt in der Gemarkung Dodenau der Stadt Battenberg im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 75,9 ha und ist in die Zone I mit 24,3 ha und die Zone II mit 51,6 ha gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist; die Schutzzone I ist durch eine Schraffur gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung eines für den Naturraum repräsentativen, biologisch hochwertigen Fließgewässersystems und seiner Talauen. Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften der Bäche, Uferstaudenfluren und -gehölze, Quellfluren, Braunseggen-Flachmooren, Feuchtwiesen, Borstgrasrasen, Bergwiesen und naturnahen Laubwäldern, um den hier vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu erhalten und diesen durch eine extensive Grünlandwirtschaft, eine naturgemäße Waldwirtschaft und weitere Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

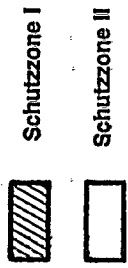
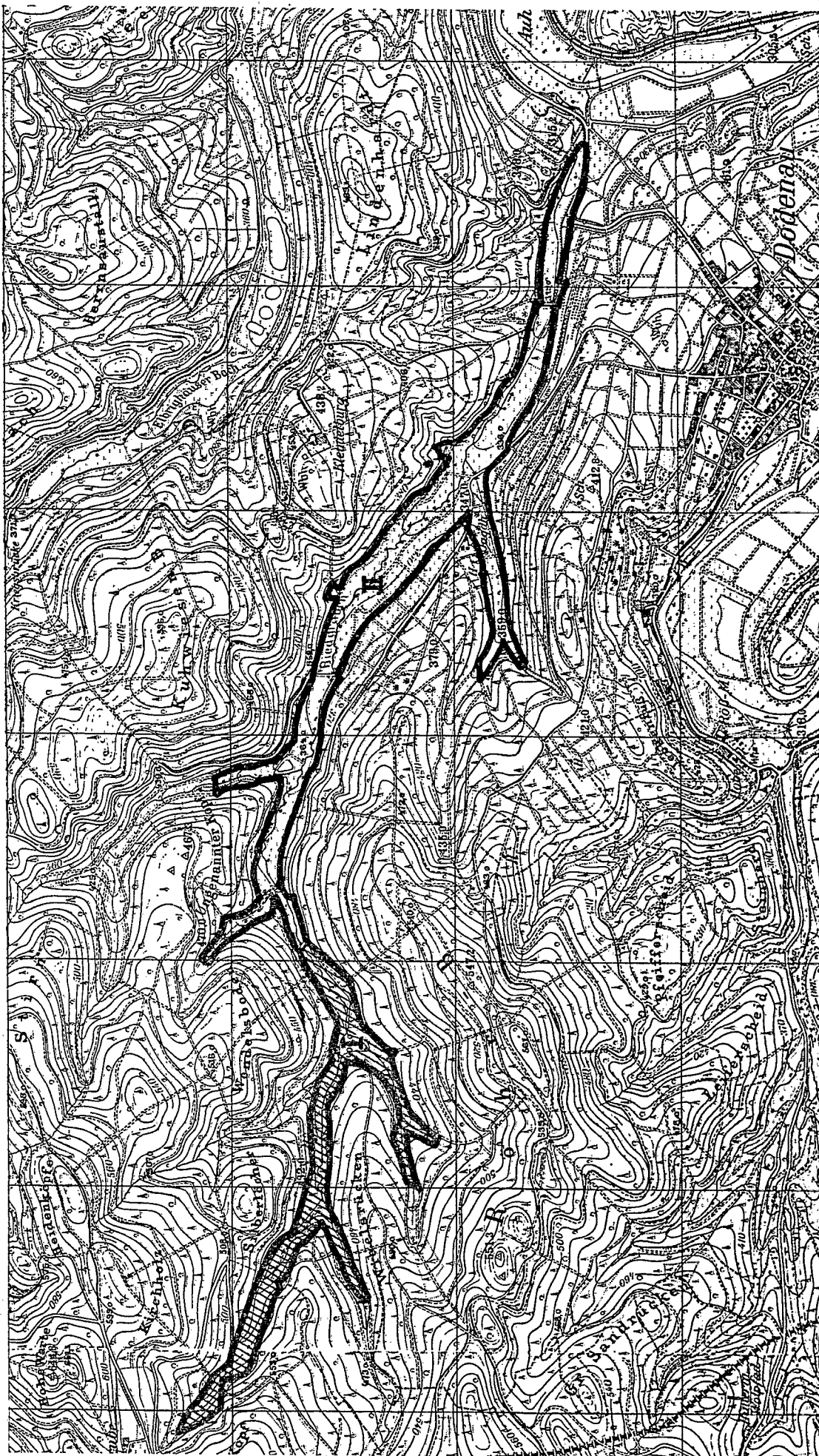
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. Düngemittel anzuwenden oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Grünland in der Zone I vor dem 1. Juli und in der Zone II vor dem 20. Mai zu mähen;
16. Tiere in der Zone I vom 1. Dezember bis zum 30. Juni weiden zu lassen und in der Zone II in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. April mehr als zwei rauhfutterfressende Großvieheinheiten pro ha weiden zu lassen;
17. die landwirtschaftliche Nutzung eines 5 m breiten Saumes entlang der Fließgewässer auf den Flurstücken, wo vom Bachufer ausgehend ein mindestens 35 m breiter Grünlandstreifen vorhanden ist;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. der Einsatz von mineralischen Düngemitteln, Kompost und Stallmist in der Zone II;
2. die Unterhaltung und Instandsetzung von im Betrieb befindlichen Drainagen;
3. die Schaffung von jeweils einer Viehtränke pro Weideinheit am Fließgewässer;
4. die sachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
5. die obstauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
6. folgende Maßnahmen im Wald, mit dem Ziel, einen standortgerechten, arten- und strukturreichen Laubholzmischbestand aufzubauen oder zu erhalten:
  - a) die einzelstammweise Nutzung der Laubholzbestände mit der Maßgabe, im Staatswald 10% der Bestandesmasse als ungenutztes Alt- oder Totholz zu erhalten,
  - b) die Bewirtschaftung der Nadelholzbestände sowie deren Umwandlung in naturnahe, standortgerechte Laubholzbestände,
  - c) Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder,
  - d) Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaumes,
  - e) die im Rahmen der Verkehrssicherung erforderlichen forstlichen Maßnahmen,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
7. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Stockenten, Füchse und Waschbären, jedoch unter Ausschluß der Fallenjagd und



Übersichtskarte als Anlage 1 zu der  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Riedgraben“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4917,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007

die Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen sowie der Neubau von Ansitzleitern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form;

8. folgende fischereiliche Nutzungen:
- die Fischerei mit der Flugangel in den Fließgewässern in der Zeit vom 15. Juni bis zum 31. Dezember,
  - die Bewirtschaftung der vorhandenen Fischteiche mit heimischen Fischarten;
9. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
10. Maßnahmen zur Überwachung und Unterhaltung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen sowie mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde die Instandsetzung dieser Anlagen;
11. die Markierung der Wander- und Reitwege.

#### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
- entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
- entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
- entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- entgegen § 3 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
- entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzün-

det oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;

- entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
- entgegen § 3 Nr. 13 Düngemittel anwendet oder Dünger oder Silagen lagert;
- entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
- entgegen § 3 Nr. 15 Grünland in der Zone I vor dem 1. Juli und in der Zone II vor dem 20. Mai mäht;
- entgegen § 3 Nr. 16 Tiere in der Zone I vom 1. Dezember bis zum 30. Juni weiden läßt und in der Zone II in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. April mehr als zwei rauhfutterfressende Großvieheinheiten pro ha weiden läßt;
- entgegen § 3 Nr. 17 einen 5 m breiten Saum entlang der Fließgewässer landwirtschaftlich nutzt, wo vom Bachufer ausgehend ein mindestens 35 m breiter Grünlandstreifen vorhanden ist;
- entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

#### § 6

Die Bestimmung des § 3 Nr. 17 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

#### § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Riedgraben“ vom 24. Juli 1990 (StAnz. S. 2018) wird aufgehoben.

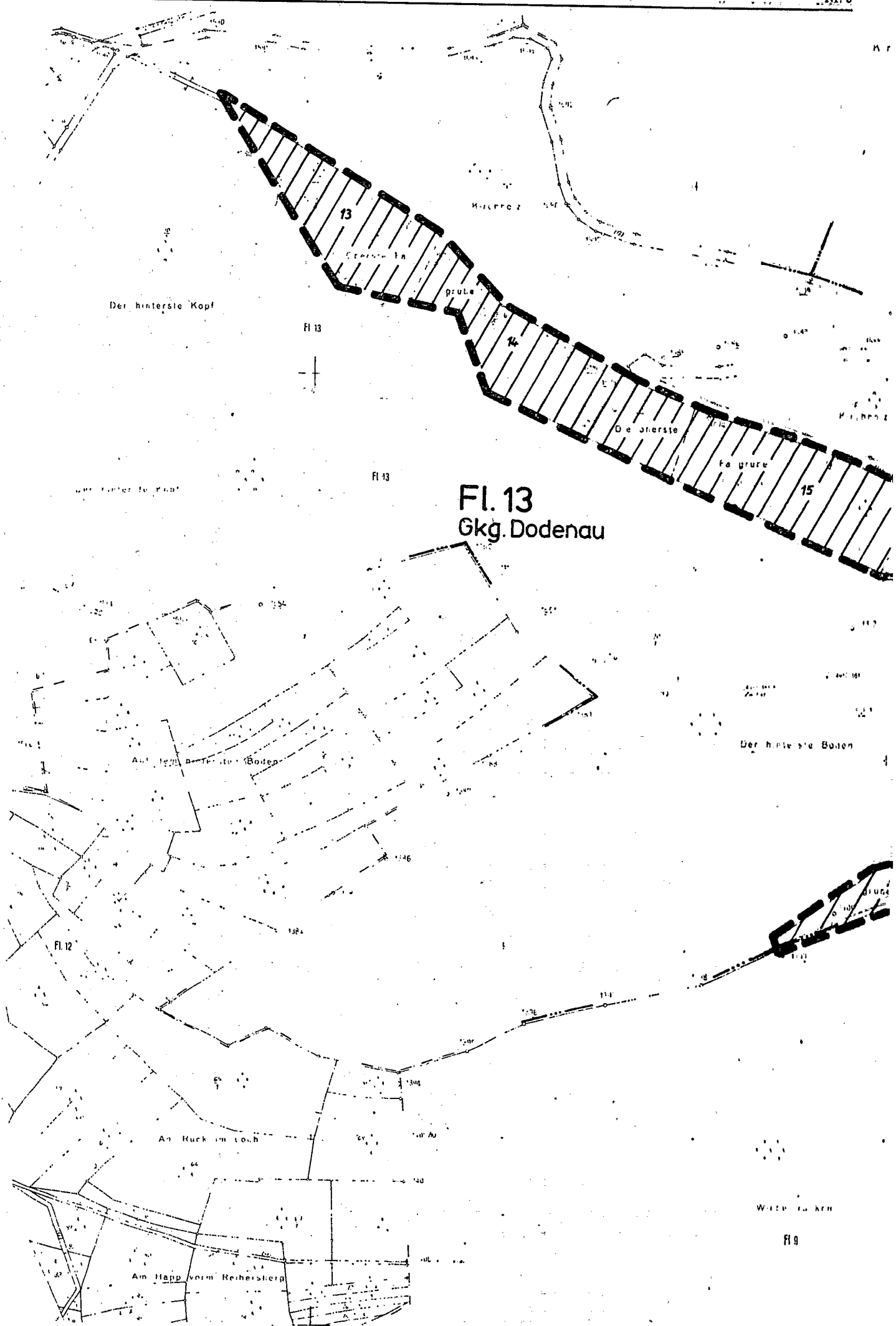
#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 14. Dezember 1995

**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 3/1996 S. 277



**Fl. 13**  
**Gkg. Dodenau**

Der hinterste Kopf

Fl 13

Der hinterste Kopf

Fl 13

Auf dem besten Boden

Der hinterste Boden

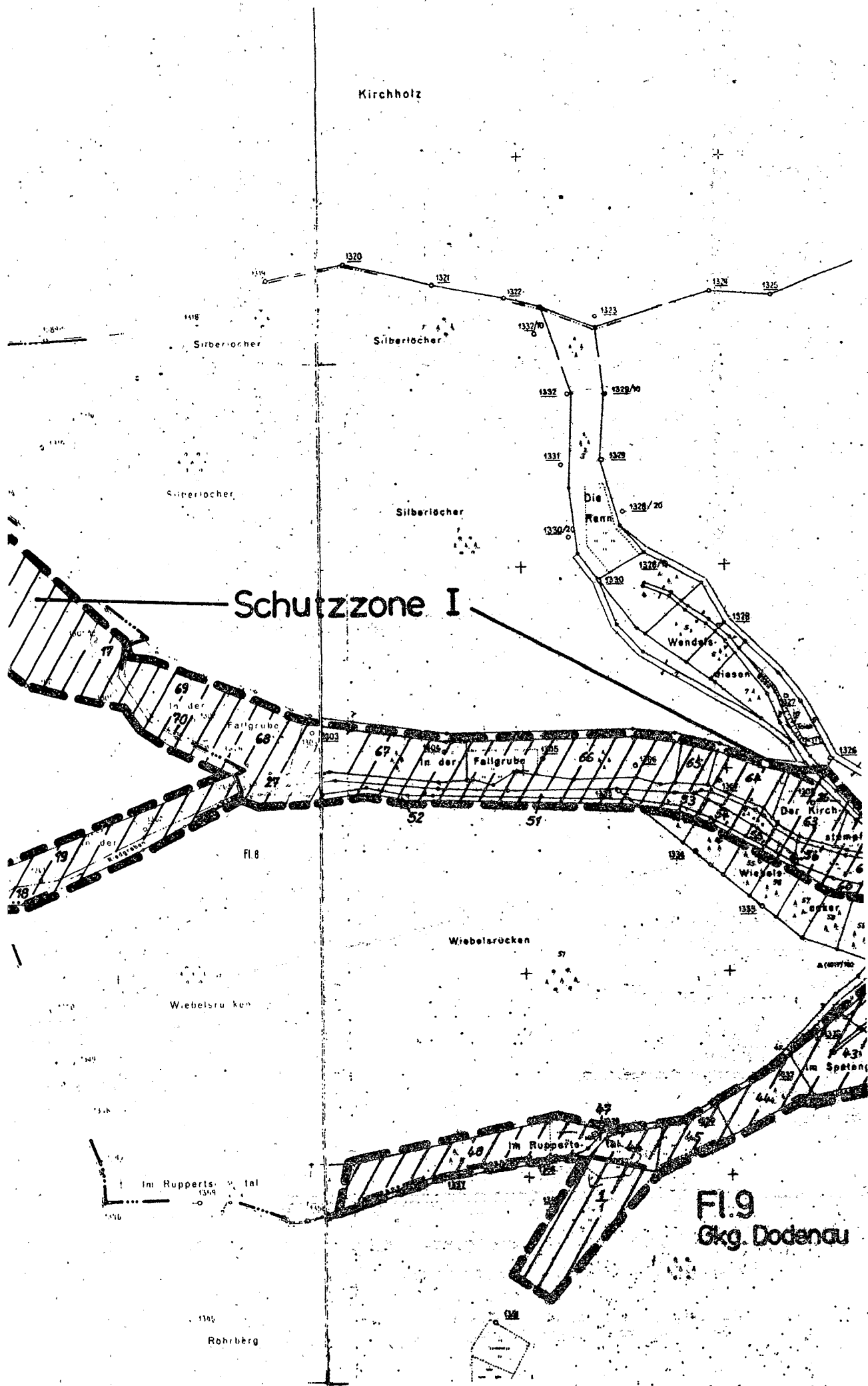
Fl. 12

An Ruck im Loch

An Happ vom Reihenberg

Wick im Bach

Fl 9



Wendelsboden

Ungenannter K

Ungenannter

Fl. 8

Gkg. Dodenau

R. 8

Röhrberg

**Naturschutzgebiet Riedgraben**

**Landkreis:** Waldeck-Frankenberg

**Forstamt/ARLL:** Hatzfeld

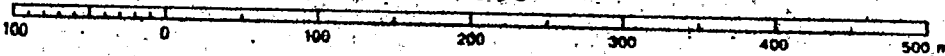
**Gemeinde:** Battenberg

**Gemarkung:** Dodenau

**Flur:** 4, 6, 8, 9, 13, 23, 24 u. 26

Anlage 2, Abgrenzungskarte,  
Auszug aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 5 000, Nr. 4917,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

**1:5000**



**Hessische Kataster- und Vermessungsverwaltung**

**Hessisches Landesvermessungsamt, Wiesbaden**

*Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Nachdruck oder sonstige  
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.*

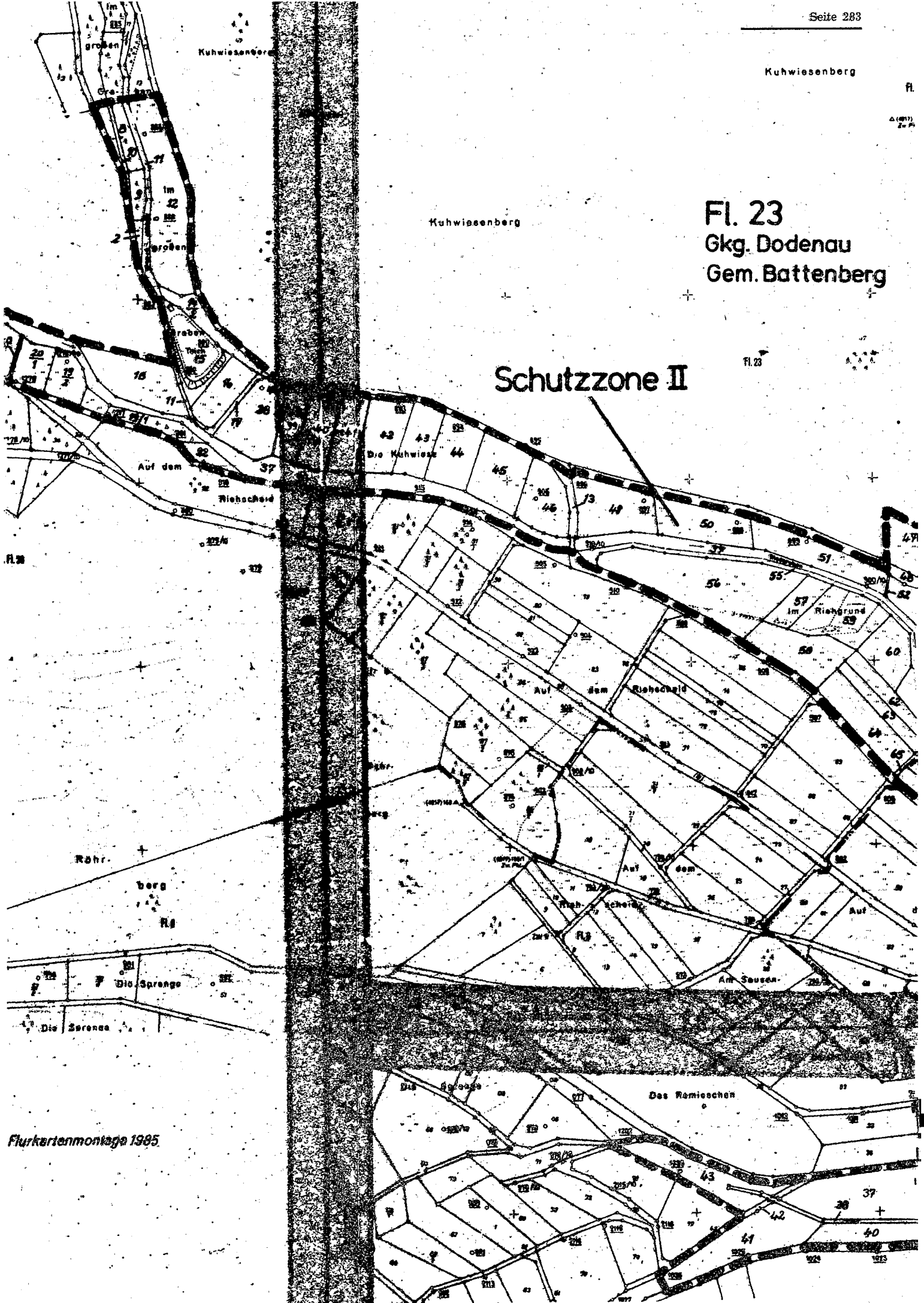
Kuhwiesenberg

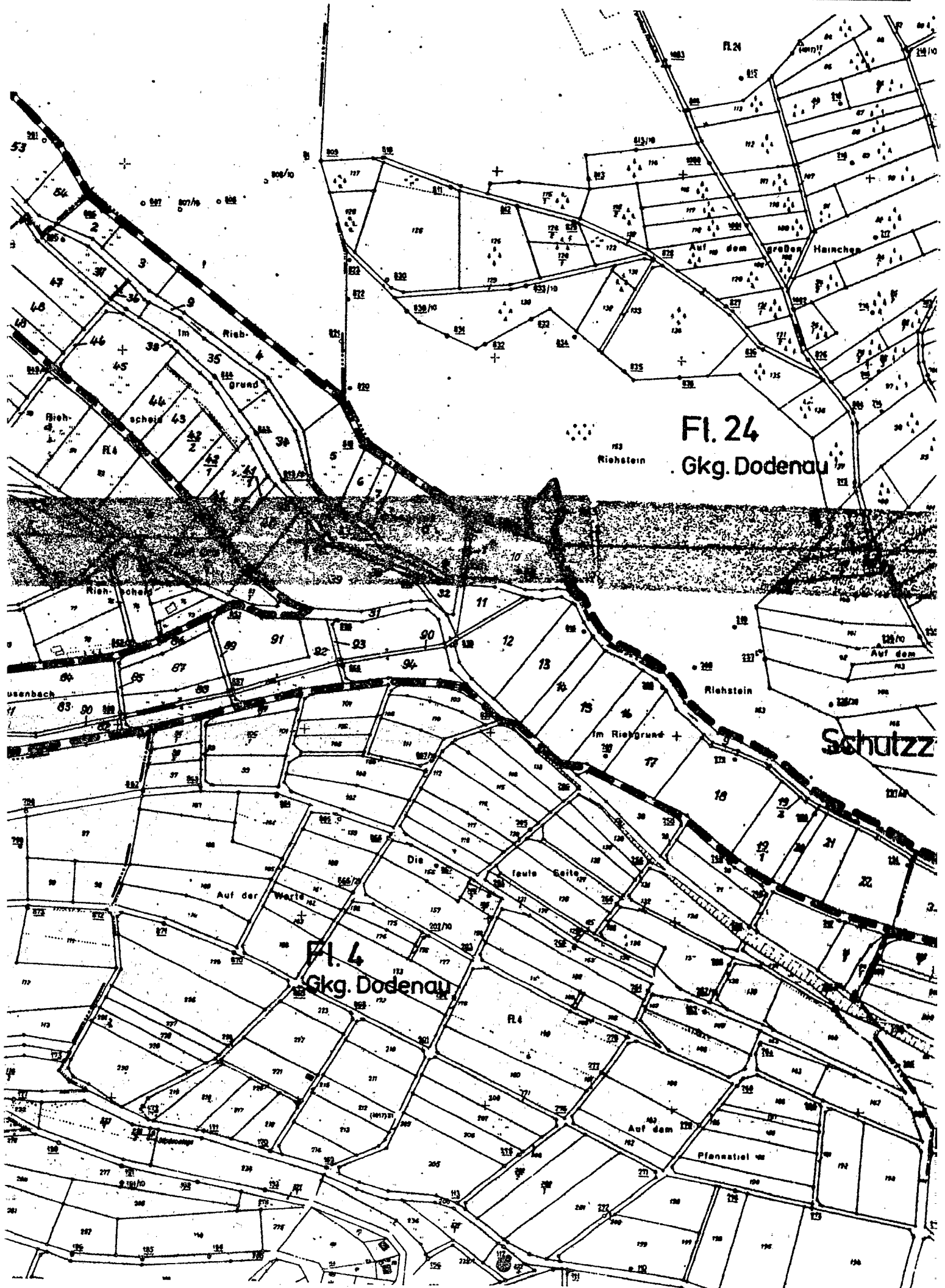
Fl.

Fl. 23

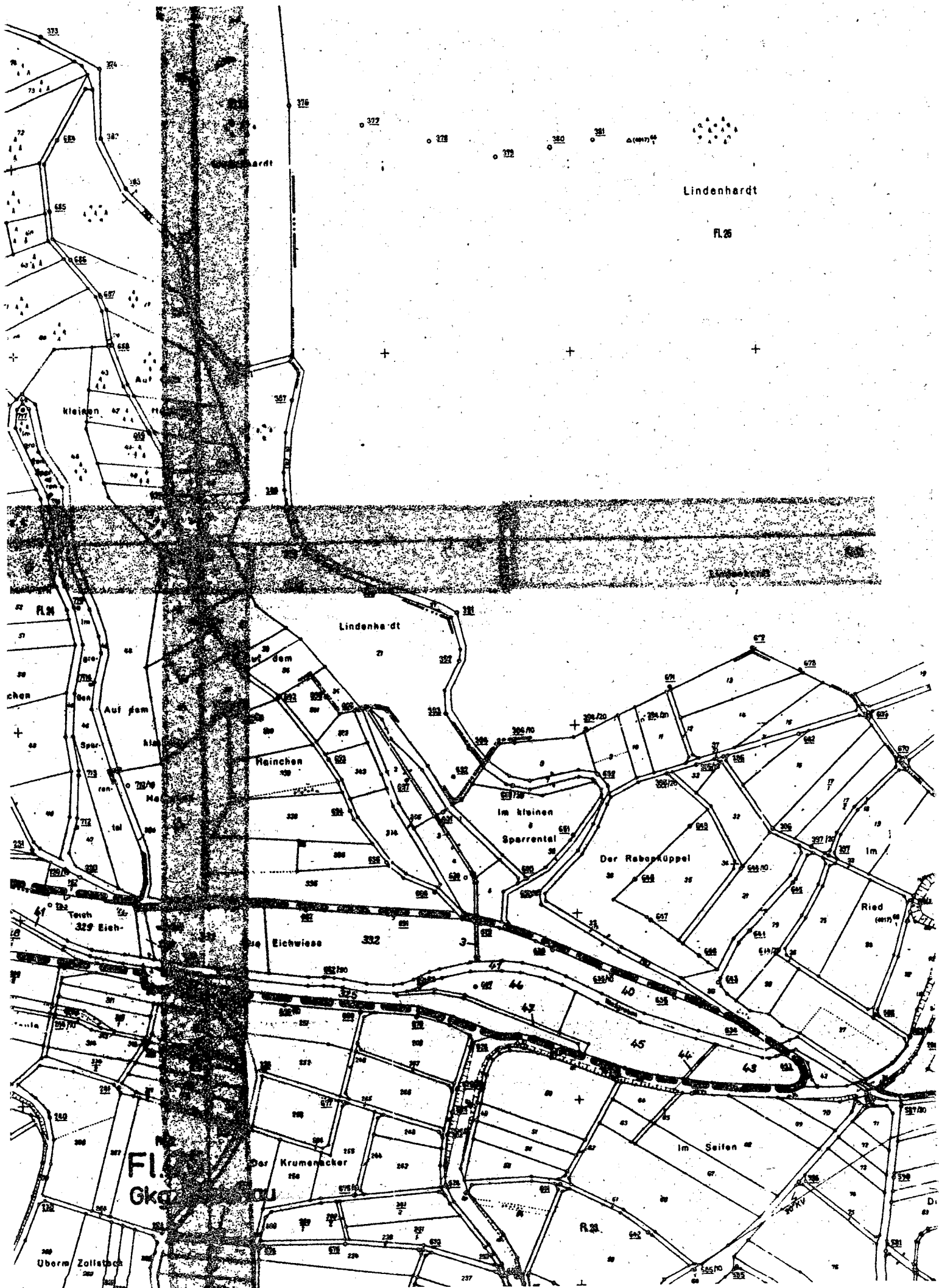
Fl. 23  
Gkg. Dodenau  
Gem. Battenberg

Schutzzone II









97

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 1. Dezember 1995

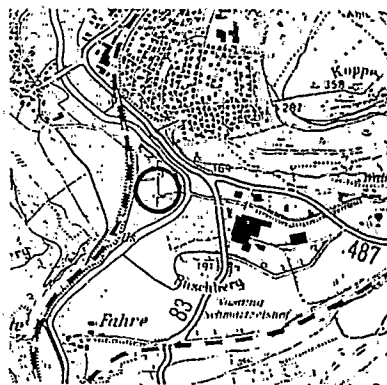
Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993 (GVBl. I S. 56), wird wie folgt geändert:

- Die Verordnung wird für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 40, 35390 Gießen, sowie bei den bei den Kreis-ausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Landkrei-

Anlage 2, Übersichtskarte, Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 1. Dezember 1995, Auszug aus Top. Karte, im Maßstab 1 : 50 000, Blatt L 4922 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007



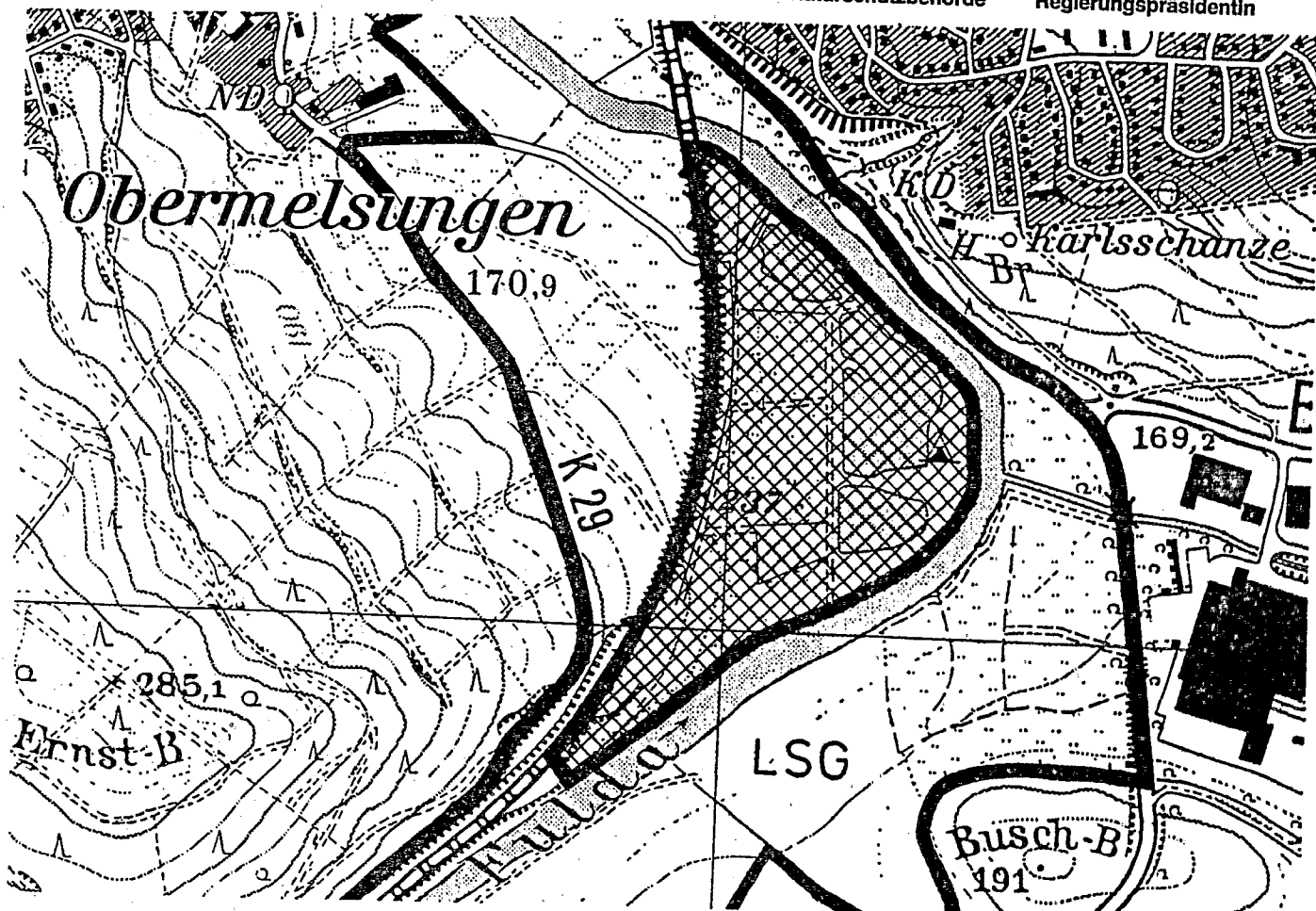
Stadt Melsungen  
Gemarkung Obermelsungen

ses Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld, des Vogelsbergkreises, Bahnhofstraße 49, 36341 Lauterbach (Hessen), des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, und bei den bei dem Magistrat der Stadt Fulda —

## Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“

Kassel, 1. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel  
obere Naturschutzbehörde  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin



Stadt Melsungen, Gemarkung Obermelsungen,  
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,

Blatt 4823 SW, des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007

unterer Naturschutzbehörde —, Schloßstraße 1, 36037 Fulda, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ betreffende Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

2. § 1 Abs. 3 Satz drei und vier erhält folgende Fassung:

Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 40, 35390 Gießen, sowie bei den Kreisräusschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld, des Vogelsbergkreises, Bahnhofstraße 49, 36341 Lauterbach (Hessen), des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, und bei dem Magistrat der Stadt Fulda — unterer Naturschutzbehörde —, Schloßstraße 1, 36037 Fulda.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 1. Dezember 1995

**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

*StAnz. 3/1996 S. 286*

Nachstehend wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ gemäß Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des hessischen Naturschutzrechtes vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) in der nunmehr geltenden Fassung veröffentlicht.

### Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“

#### § 1

(1) Die Auenlandschaft der Gewässersysteme Dammsers Wasser, Döllbach, Fliede, Fulda, Haune, Lüder, Schlitz, Schmalnau, Solz und Thalaubach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ umfaßt Flächen im Landkreis Kassel, im Schwalm-Eder-Kreis, im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, im Vogelsbergkreis und im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von ca. 9 500 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen — oberer Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 40, 35390 Gießen, sowie bei den Kreisräusschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld, des Vogelsbergkreises, Bahnhofstraße 49, 36341 Lauterbach (Hessen), des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, und dem Magistrat der Stadt Fulda — unterer Naturschutzbehörde —, Schloßstraße 1, 36037 Fulda. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Sicherung der Fulda einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flußlandschaft. Der Schutz dient insbesondere dem in Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Schutzziel ist die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen sowie die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Ge-

wässerabschnitte durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

#### § 3

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft, von motor- und wassersportlichen Veranstaltungen sowie das Starten und Landen von Modellflugzeugen;
3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
4. Baum- und Strauchpflanzungen;
5. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere von Wasserläufen, Wasserflächen und Tümpeln einschließlich deren Ufer und des Zu- und Ablaufes des Wassers, die Entwässerung von Sümpfen, Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser sowie das Beschädigen oder Beseitigen von Wiesenkenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen, und die Durchführung von Drainmaßnahmen;
6. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
7. die Neuansaat in Wiesen oder Weiden;
8. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden und Brachland;
9. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen, die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise;
10. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und sonstigen, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze;
12. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze und das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;
13. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zuwiderläuft oder bei einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung die Landschaftsverträglichkeit nicht festgestellt ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung und für Beseitigungsvorgängen ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

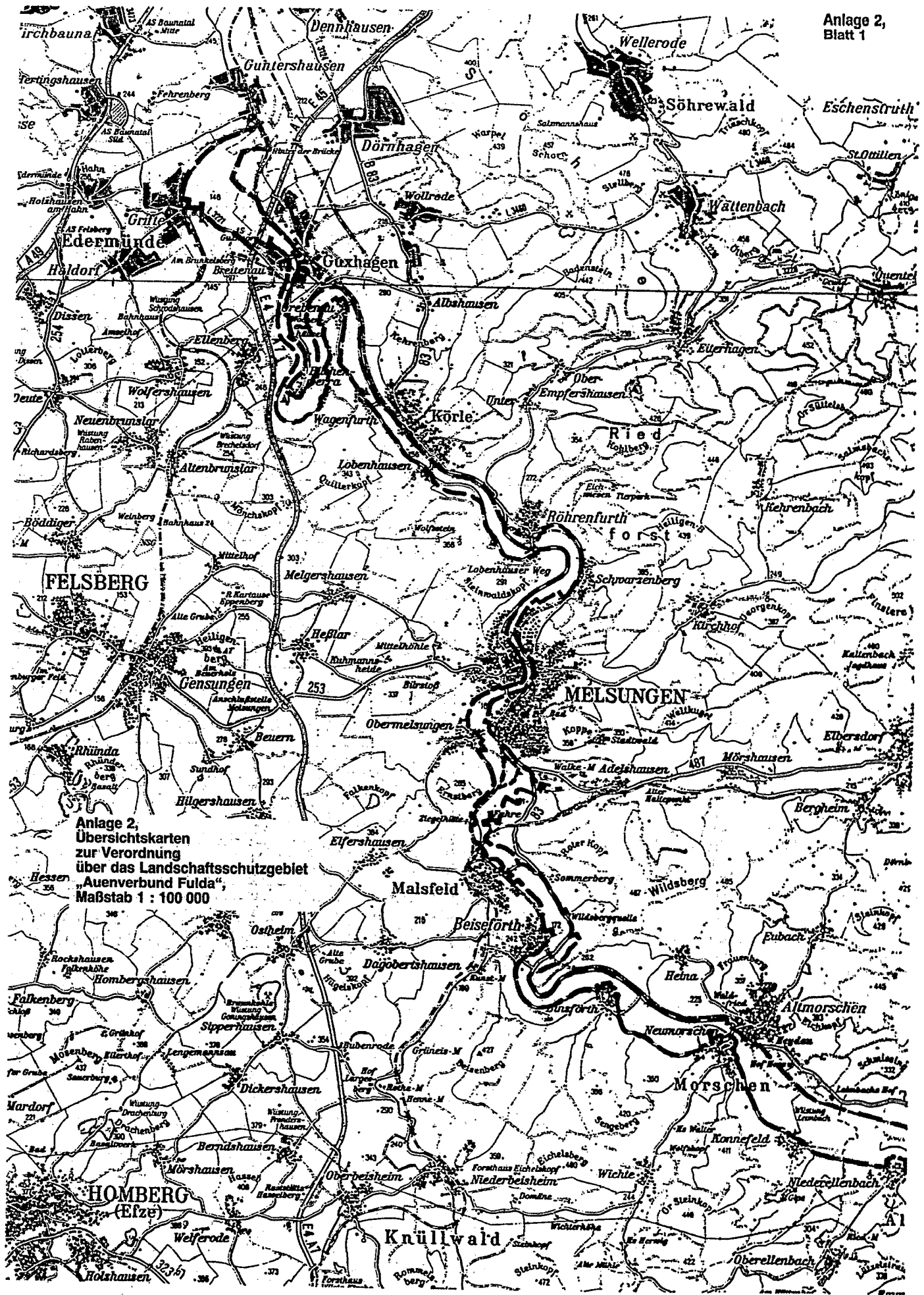
#### § 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 6, 7 und 8 bezeichneten Einschränkungen und die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken sowie die Grünland-Narbenerneuerung ohne Umbruch;
2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischerei-Erlaubnisscheininhaber;
3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und öffentlich rechtlich zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
  - a) Bahnanlagen,
  - b) Stromleitungen,

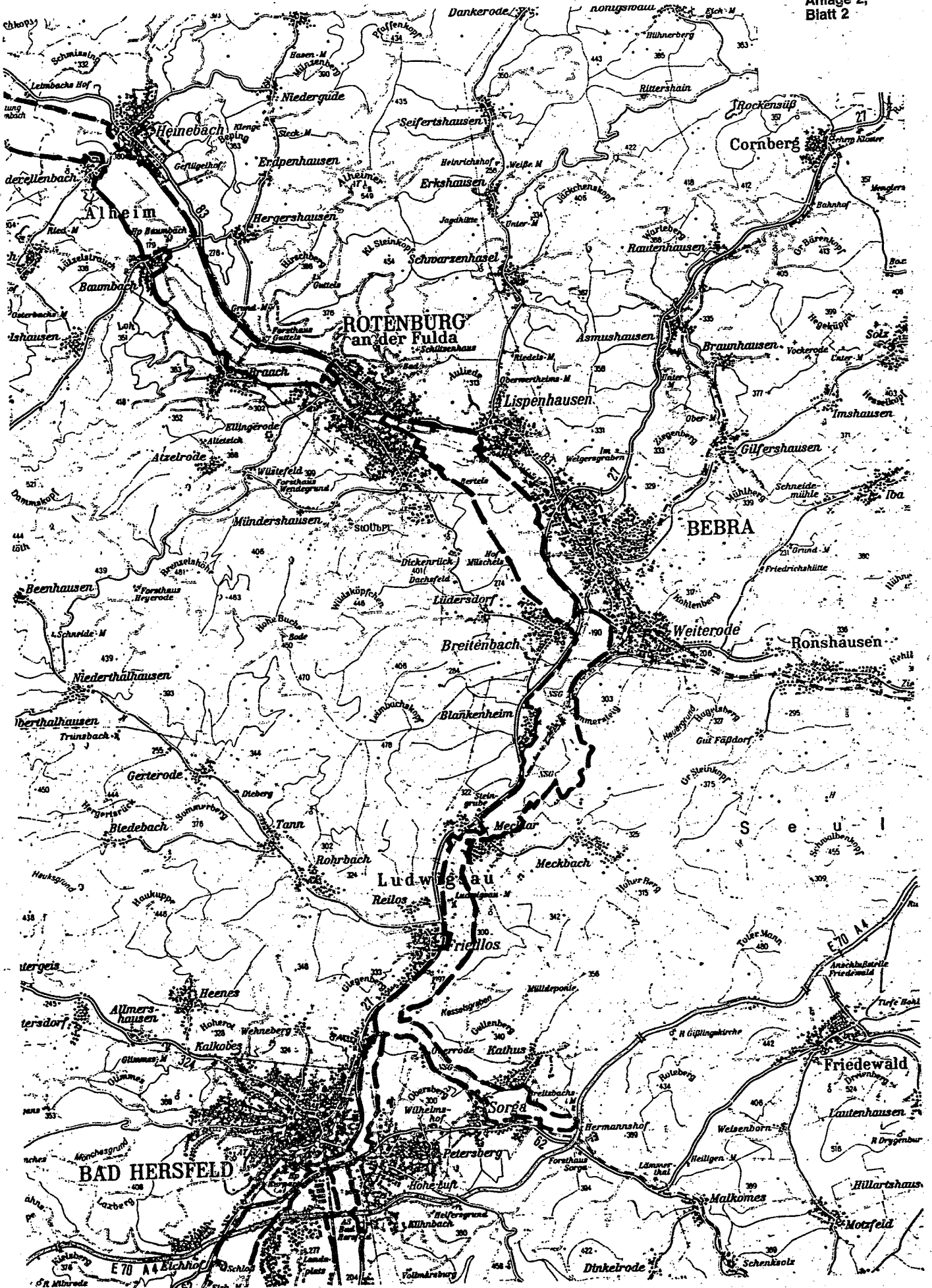
(Fortsetzung siehe Seite 294)

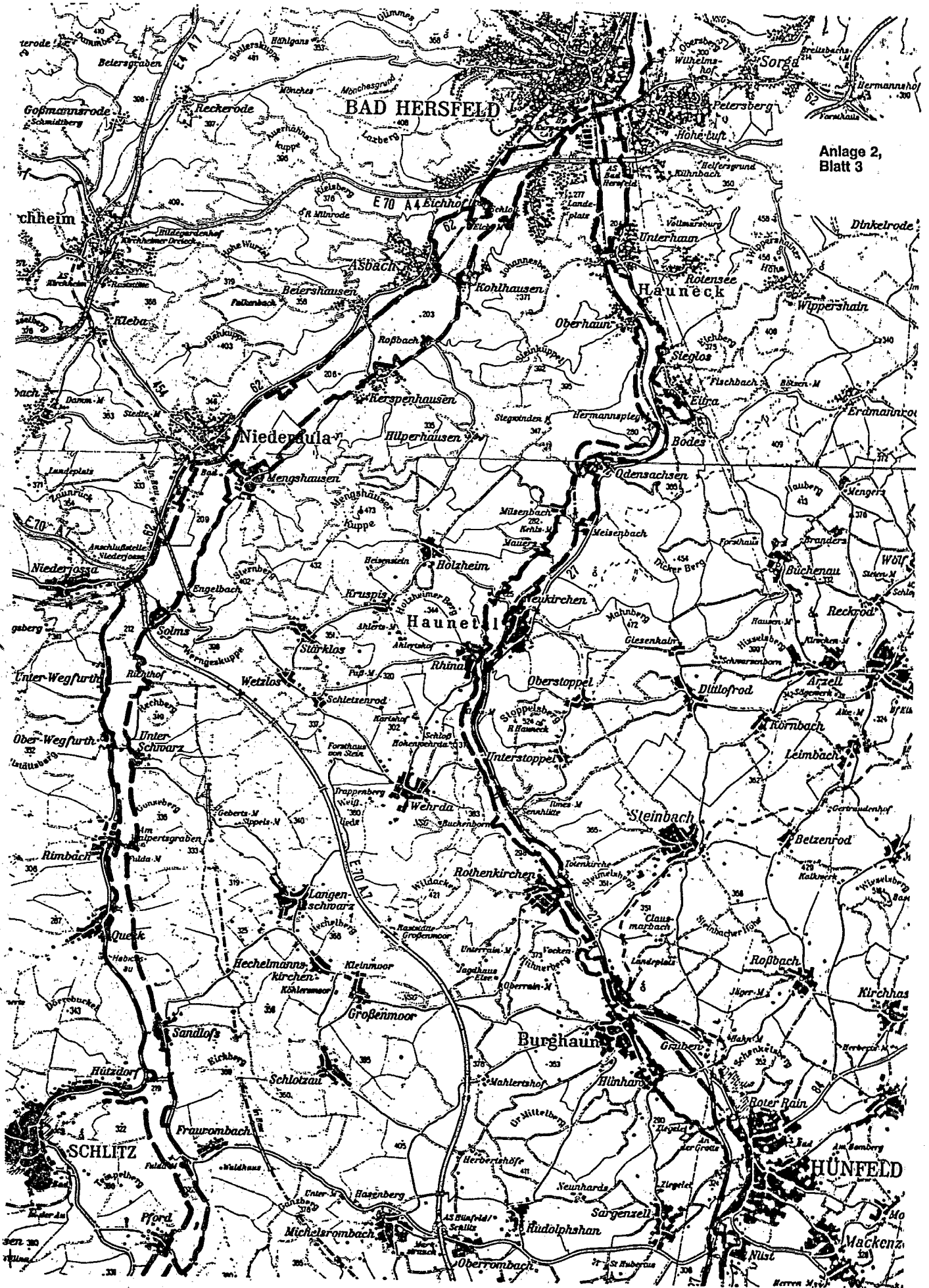
Anlage 2,  
Blatt 1



Anlage 2,  
Übersichtskarten  
zur Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Auenverbund Fulda“,  
Maßstab 1 : 100 000

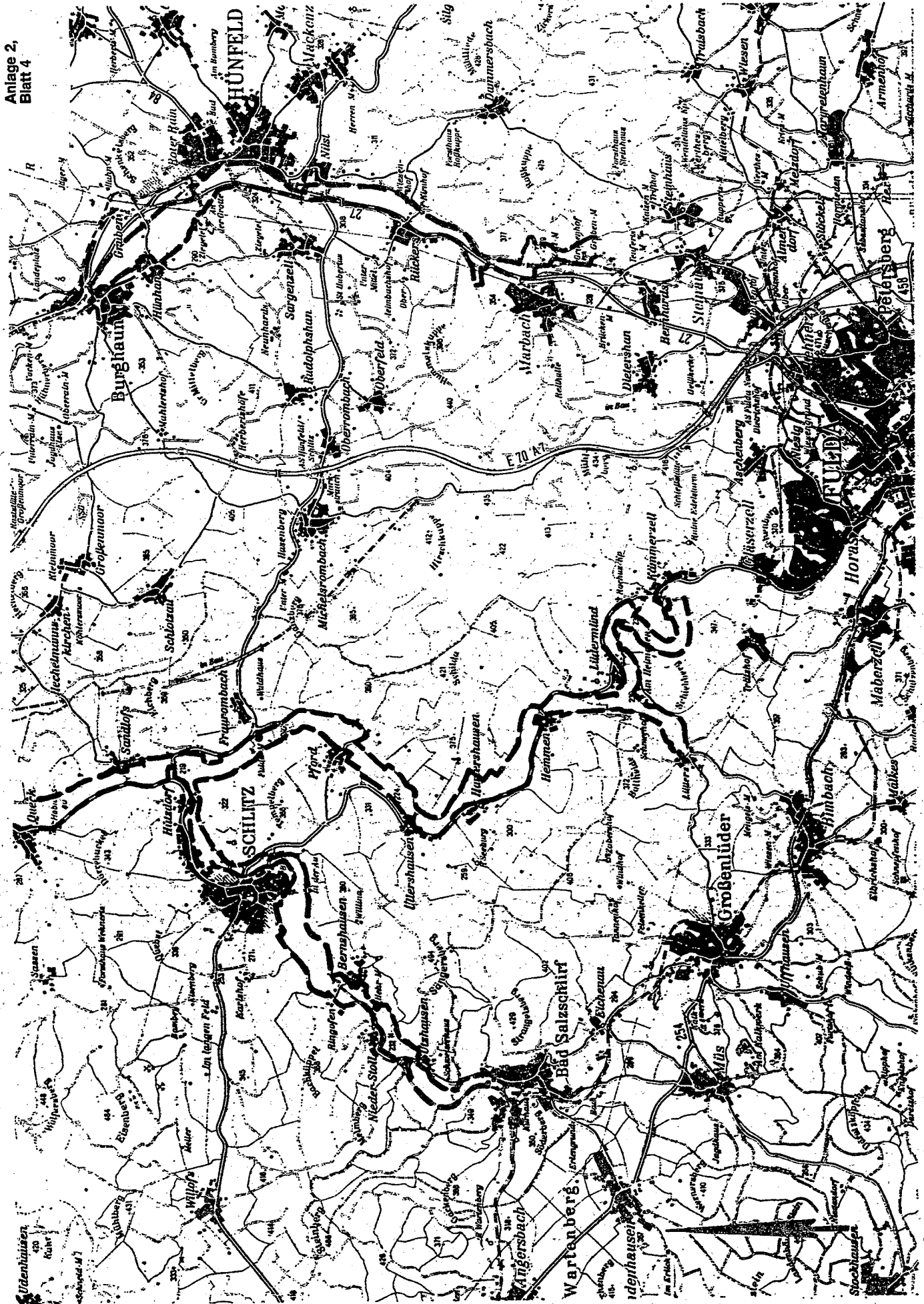
Anlage 2,  
Blatt 2

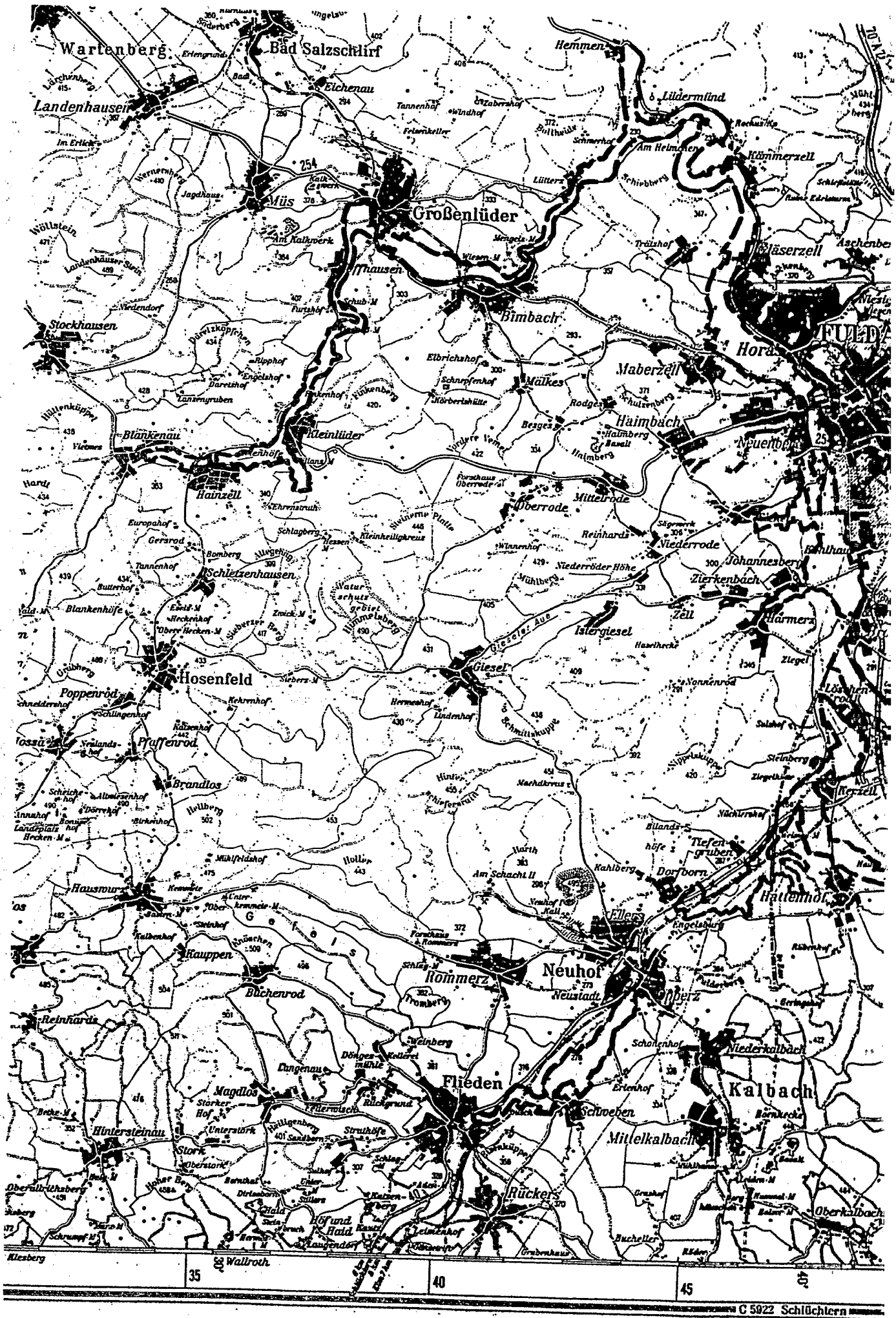




Anlage 2,  
Blatt 3

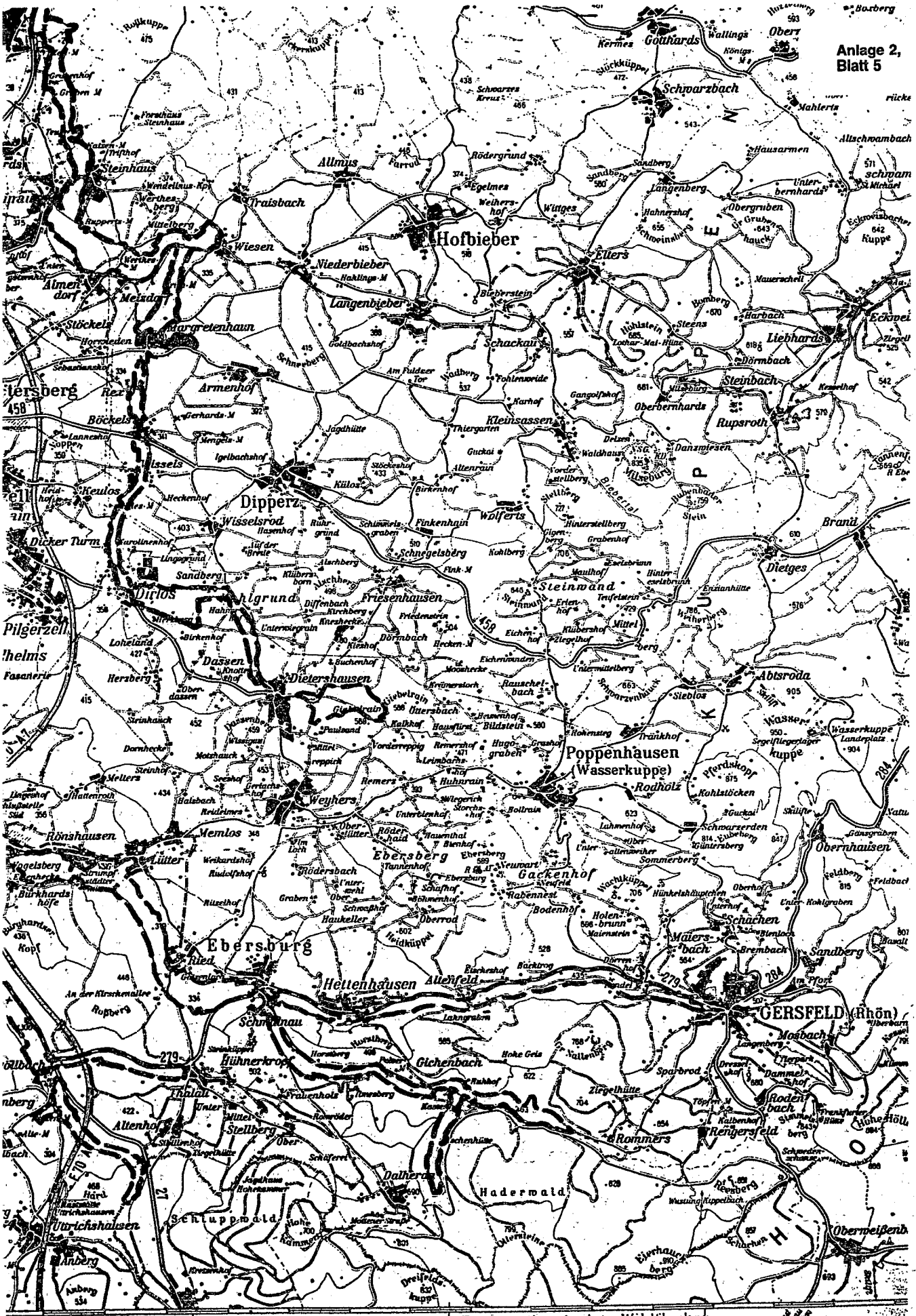
Anlage 2,  
Blatt 4







Anlage 2, Blatt 5



(Fortsetzung von Seite 287)

- c) Fernmeldeanlagen,
- d) Straßen sowie deren Nebenanlagen und Wirtschaftswege,
- e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumphäuser,
- f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;
5. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
7. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;
8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunft- oder Geräterwagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
10. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
11. die Nutzung genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

## § 5

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste, motor- oder wassersportliche Veranstaltungen abhält oder Modellflugzeuge startet oder landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände und Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Baum- oder Strauchpflanzungen durchführt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Gewässer, Feuchtgebiete, Feuchtwiesen in der dort bezeichneten Art beeinflusst, Wiesen senken beschädigt oder beseitigt sowie Drainmaßnahmen durchführt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert;
7. entgegen § 3 Abs. 1 die Neuansaat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbizide einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege und Plätze fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

## § 7

(1) Aufgehoben werden:

1. Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda, Nordteil, Südteil“ vom 24. März 1988 (StAnz. S. 872), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1991 (StAnz. S. 654);
2. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda, Mittelteil“

vom 29. März 1988 (StAnz. S. 864), geändert durch Verordnung vom 4. März 1991 (StAnz. S. 804);

3. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Flieდე- Aue und Döllbach“ vom 12. Dezember 1991 (StAnz. 1992 S. 22).

(2) Aufgehoben wird, soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda — Landschaftsschutzgebiet Hessische Rhön — vom 8. Oktober 1967 (Fuldaer Zeitung vom 10. November 1967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1992 (StAnz. S. 2012).

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

98

### Erklärung des Naturwaldreservates „Ruine Reichenbach“ zu Bannwald vom 14. Dezember 1995

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird nach Anhörung des Trägers der Regionalplanung, der betroffenen Waldbesitzer und Gemeinden, der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Zustimmung des Bezirksforstauschusses und der obersten Forstbehörde erklärt:

#### I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 und 3 näher bezeichneten Waldflächen des Naturwaldreservates „Ruine Reichenbach“ im Landkreis Werra-Meißner, Gemeinde Hessisch Lichtenau, Gemarkung Hopfelde, werden als Bannwald ausgewiesen, weil sie wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich sind.
2. Der Bannwald besteht aus folgenden Grundstücken: Hessisches Forstamt Hessisch Lichtenau, Revierförsterei Wickersrode, Abt. 28 A tw., 28 B, 28 C, 29 A tw., 30 A, 31 A, 31 B, 31 C, 31 D, 31 E.  
Die Gesamtfläche des Bannwaldes beträgt 59,4 ha. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung —.
3. Die Grenze des Bannwaldes verläuft wie folgt: Entlang den in Abs. 2 genannten Außengrenzen der Abteilungen. Die Flächen sind durch Wirtschaftswege oder Abteilungslinien abgegrenzt.
4. Die in diesem Gebiet liegenden oder es begrenzenden Wege und öffentlichen Straßen gehören nicht zum Bannwald.
5. Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Violett eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Erklärung. Sie wird bei dem Regierungspräsidium Kassel, oberer Forstbehörde, verwahrt.
6. Innerhalb des Bannwaldes wird in Haupt- und Vergleichsfläche unterschieden. Die Hauptfläche (Totalreservat) ist in der Karte nach Nr. 5 schraffiert dargestellt. Sie besteht aus dem Grundstück Abt. 28 A tw., 28 B, 28 C, 29 A tw., 30 A.
7. Die übrigen Grundstücke des Bannwaldes gehören zur Vergleichsfläche.
8. Die Pufferzonen des Naturwaldreservates gehören nicht zum Bannwald.

#### II. Schutzzweck

1. Die Erklärung zu Bannwald erfolgt, um die ungestörte Entwicklung und Beobachtung von Waldbeständen, die der Naturwaldforschung dienen, zu ermöglichen. Durch eine langfristig angelegte Ökosystemforschung auf Haupt- und Vergleichsfläche sollen Erkenntnisse über natürliche Entwicklungsabläufe der Wälder und darauf aufbauend über die Möglichkeiten zur naturnahen Bewirtschaftung der hessischen Wälder gewonnen werden. Diese Forschungsarbeiten haben grundlegende Bedeutung für die Forstwirtschaft und für die Erhaltung der Waldbestände. Die Förderung der Entwicklung des hessischen Laubwaldes auf wissenschaftlicher Grundlage ist von besonderer Bedeutung für das Gemeinwohl. Die Bannfläche ist zugleich biogenetisches Reservat für wildlebende Tiere und Pflanzen.
2. Zur Sicherung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
  - a) der Bannwald ist in den Betriebsplänen oder -gutachten im Sinne des § 19 des Hessischen Forstgesetzes und dem dazugehörigen Kartenwerk kenntlich zu machen;

- b) es ist ein besonderer Nachweis über die Entwicklung der Bannwaldfläche anzulegen und von der bearbeitenden Forstdienststelle zu führen; ein Doppel ist bei der zuständigen unteren Forstbehörde zu hinterlegen;
- c) die Bannwaldfläche wird in den Forstlichen Rahmenplan aufgenommen;
- d) die Bannwaldfläche ist durch Schilder zu kennzeichnen;
- e) die Waldflächen der Hauptfläche des Bannwaldes sind gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 4 des Hessischen Forstgesetzes i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über das Betreten des Waldes und das Reiten und Fahren im Walde) vom 13. Juli 1980 (GVBl. I S. 291) von der zuständigen Forstbehörde zu sperren;
- f) die Überwachung der Bannwaldfläche auf Verstöße nach den Abschnitten II Ziffer 2 e), III und IV obliegt der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde.

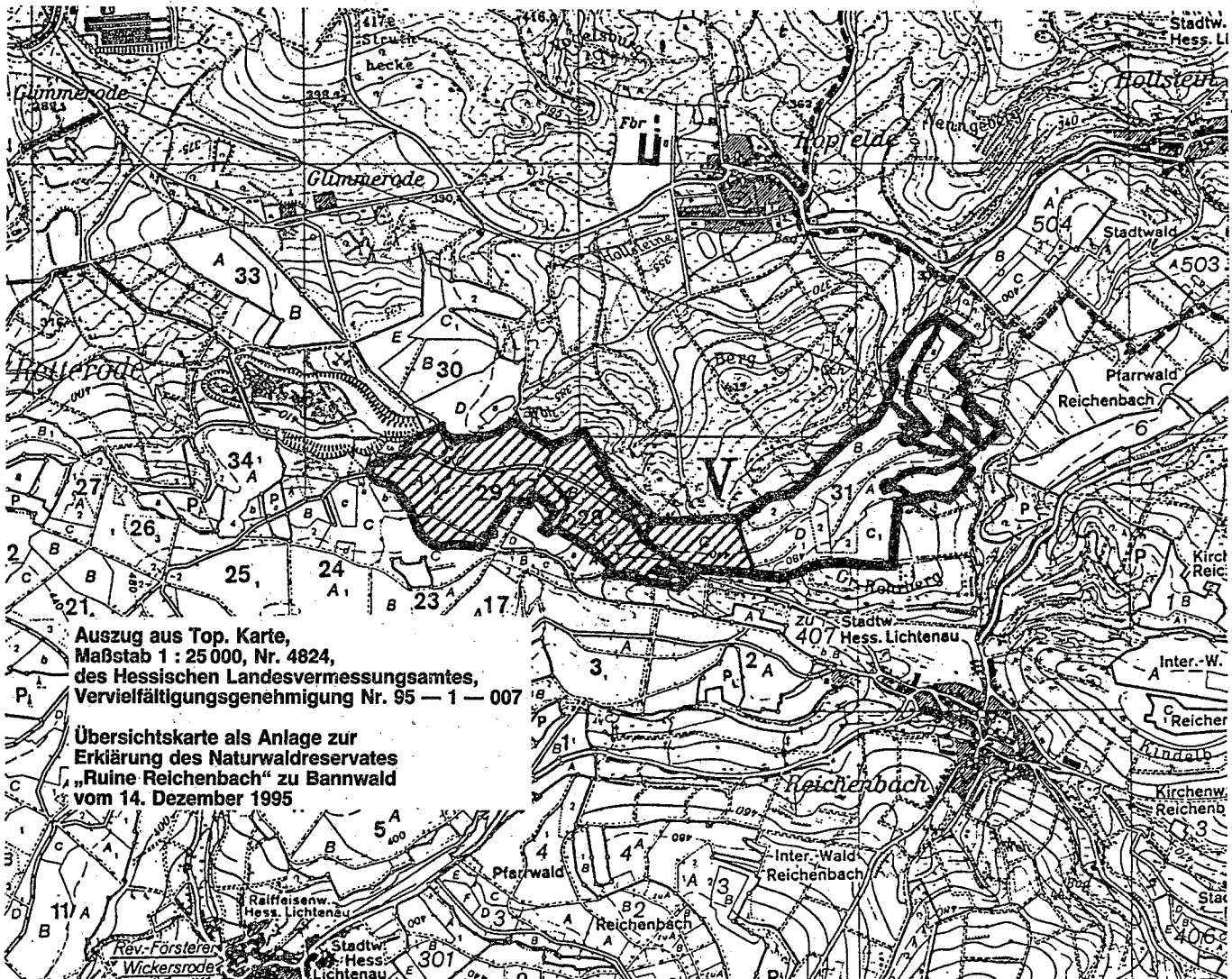
### III. Auflagen Hauptfläche (Totalreservat)

1. Auf der Hauptfläche sind alle Maßnahmen, die den Schutzzweck nach Abschnitt II Ziffer 1 beeinträchtigen können, verboten. Insbesondere sind diese:
  - a) Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart;
  - b) Eingriffe jeglicher Art sowie jegliches Einbringen oder Entnehmen von Biomasse (Tiere, Leseholz, Pilze, Beeren, Saatgut etc.) Bodenmaterial oder von anderen Stoffen;
  - c) Beschädigung des Bodens und des Bodenlebens;
  - d) Anlage und Betrieb von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen, Leitern, Schirmen, Fütterungen, Pirschwegen und Hütten;
  - e) Beeinträchtigung und Störung der Tier- und Pflanzenwelt;
  - f) Betreten außerhalb der dafür vorgesehenen Wege.
2. Ausgenommen von den Verboten nach Nr. III 1 bleiben:
  - a) das Betreten der Fläche durch den Eigentümer oder seinen Beauftragten;

- b) die Durchführung der Jagd zur Regulierung des Wildbestandes;
  - c) die Durchführung von notwendigen Sicherungsmaßnahmen für Waldbesucher an Straßen und Wegen. Das anfallende Material ist auf der Fläche zu belassen. Die untere Forstbehörde ist von den Arbeiten sofort zu unterrichten.
  - d) die Benutzung des Weges zum Jungfernborn.
3. Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Zustimmung der obersten Forstbehörde.

### IV. Auflagen Vergleichsfläche

1. Die Rodung oder Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist verboten.
2. Ein Kahlhieb oder eine Vorratsabsenkung von mehr als 40% des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln bedarf der Genehmigung der oberen Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktion des Waldes erforderlich ist. Eine weitere Absenkung des Vorrates in den Vergleichsflächen gilt als genehmigt, wenn dies die Einzelplanung eines genehmigten Betriebswerkes bestimmt.
3. Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Zustimmung der obersten Forstbehörde.
4. Die untere Forstbehörde kann nach Anhörung der betreuenden Institution zulassen, anordnen oder durchführen:
  - a) Bekämpfungsmaßnahmen mit Zustimmung der oberen Forstbehörde, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder in ihrem Bestand nachweislich erheblich gefährden;
  - b) sonstige Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht gefährden, nach Zustimmung der oberen Forstbehörde.
5. Alle übrigen Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die obere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt, soweit nicht bereits durch das Forsteinrichtungswerk die Genehmigung erteilt ist.



### V. Schlußvorschriften

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Festsetzungen der Bannwalderklärung können im Rahmen geltender Rechtsvorschriften geahndet werden.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; andernfalls wird sie am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Kassel, 14. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 3/1996 S. 294

99

### Genehmigung der „Stiftung Waldeckische Landesbibliothek“ Sitz Arolsen

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 18. Dezember 1995 errichtete Stiftung Waldeckische Landesbibliothek mit Sitz in Arolsen mit Stiftungsurkunde vom 27. Dezember 1995 genehmigt.

Kassel, 27. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel  
11 — 25 d 04/11 — 6.14

StAnz. 3/1996 S. 296

100

## HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

### Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — finden die nachfolgend aufgeführten Fortbildungsseminare statt. Anmeldungen können ab sofort schriftlich an das Verwaltungsseminar Frankfurt, 60489 Frankfurt am Main, Niddagaustraße 32—36, gerichtet werden. Telefonische Auskunft erhalten Sie von Frau Schneider oder Frau Annussek (Tel.-Nr. 0 69 / 7 89 20 83).

**Thema:** Arbeitsschutz und Unfallverhütung im öffentlichen Dienst  
**FS 1254**

- Themenschwerpunkte:**
- Gesetzliche Grundlagen (Arbeitssicherheitsgesetz)
  - Gesetzliche Unfallversicherung; Anwendung der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Sicherheitsregeln, DIN-Vorschriften u. dgl.
  - Unterscheidung zwischen Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst
  - Stellung und Aufgaben von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten in der öffentlichen Verwaltung
  - Bestellung von Sicherheitsfachkräften; Anforderungen, Einsatzzeiten, Ausbildung, Dienstanweisung u. dgl.
  - Aufgaben als Sicherheitsfachkraft; Unterstützung und Beratung des Arbeitgebers in Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung
  - Zusammenarbeit von Sicherheitsfachkraft und dem Personalrat
  - Problem der Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften in die einzelnen Ämter und Abteilungen in Verbindung mit den Vorgesetzten
  - Der Arbeitsschutzausschuß; Drehscheibe aller Beteiligten für Arbeitsschutz und Unfallverhütung
  - Erfahrungen einer Sicherheitsfachkraft im öffentlichen Dienst aus den Bereichen Schulen, Krankenhäuser, Verwaltung, Hallenbäder, Sporthallen und dgl.

**Zielgruppe:** Behördenleiter/innen, Amtsleiter/innen, Abteilungsleiter/innen, Personalräte, Sicherheitsbeauftragte, angehende Sicherheitsfachkräfte für den Öffentlichen Dienst sowie alle Mitarbeiter/innen des gehobenen und höheren Dienstes, die auf Grund ihrer Stellung Vorgesetztenfunktion haben und damit für die Durchführung bezüglich Arbeitsschutz und Unfallverhütung in ihrem Bereich verantwortlich sind

**Dauer:** 24 Stunden (4 Tage × 6 Stunden)  
**Termine:** Freitag, 19., 26. April, 3. und 10. Mai 1996, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

**Kosten:** 288,— DM (420,— DM)  
**Referent:** Franz Niederwieser, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

**Thema:** Der Umgang mit Konflikten  
— Training für besondere Berufsgruppen —  
**FS 1045**

- Themenschwerpunkte:**
- Steuerung menschlichen Verhaltens
  - Aggressionstheorien: Frustration — Aggression Aggressionssteigerung Aggressionsverschiebung Frustrationstoleranz
  - Sprache als Mittel zum Aggressionsabbau
- Zielgruppe:** Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die in besonderer Weise Aggressionen ausgesetzt sind und den Umgang mit Aggressionen sowie die Erhöhung ihrer eigenen Frustrationstoleranz im Rollenspiel mit Video-Einsatz üben wollen

Angesprochen sind besonders Berufsgruppen, wie Hilfspolizeibeamte/-beamtinnen, Hausmeister, Mitarbeiter/innen in Telefonzentralen, aber auch Beschäftigte in publikumsintensiven Bereichen (Sozialamt, Führerscheinstellen, Ordnungsamt).

Bitte geben Sie bei der Anmeldung die berufliche Funktion an!

**Dauer:** 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)  
**Termine:** Montag/Dienstag, 3. und 4. Juni 1996, jeweils von 8.00 bis 15:30 Uhr

**Kosten:** 192,— DM (240,— DM)  
**Referentin:** Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Annette Böttcher

Frankfurt am Main, 20. Dezember 1995

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar  
Frankfurt am Main

StAnz. 3/1996 S. 296

101

### Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel — führt im Jahr 1996 die folgenden Fortbildungslehrgänge durch.

#### Anmeldungen

Anmeldungen sind nur über die Dienststelle zu richten an das  
Verwaltungsseminar Kassel  
Kurfürstenstraße 7  
34117 Kassel.

Meldungen zu allen Veranstaltungen erbitten wir spätestens vier Wochen vor Lehrgangsbeginn. Dies gilt auch für die Seminarabteilungen Fulda und Marburg.

Bitte verwenden Sie das auf Seite 6 des Fortbildungsprogramms abgedruckte Anmeldeformular als Kopiervorlage (evtl. auf DIN A4 vergrößern). Das Formular kann auch als MS-WORD für WINDOWS 6.0-Datei beim Verwaltungsseminar Kassel angefordert werden.

Sofern Sie mehrere Teilnehmer und Teilnehmerinnen anmelden, bitten wir dringend, die Anmeldungen getrennt nach Veranstaltungen vorzunehmen.

Die Angaben des Fortbildungsprogramms stehen unter dem Vorbehalt von organisatorischen und zeitlichen Änderungen. Insbesondere kann eine Veranstaltung nur durchgeführt werden, wenn in der Regel 15 Personen teilnehmen.

Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung werden den Dienststellen die Anmeldungen bestätigt. Diese werden gebeten, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen entsprechend zu verständigen.

#### Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren für 1996 werden durch die Verbandsversammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes festgelegt und im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Die Teilnahmegebühren werden nach Durchführung der Veranstaltung bei den Dienststellen angefordert.

Werden Teilnehmerinnen oder Teilnehmer beim Verwaltungsseminar innerhalb von zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn abgemeldet oder nehmen angemeldete Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nicht am Lehrgang teil und kann kein Ersatz gestellt werden, so wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Teilnahmegebühr erhoben.

#### Teilnahmebescheinigung

Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer erhält am Ende des Lehrgangs eine Teilnahmebescheinigung, wenn sie/er mindestens an 75% der Seminarstunden teilgenommen hat.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten die Bescheinigung in zweifacher Ausfertigung; eine Ausfertigung ist für die Personalakte der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers bestimmt.

#### Seminarbeurteilung

Am Ende der Seminare erbitten wir von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Beurteilung der Fortbildungsveranstaltung. Die Auswertung der Beurteilungen soll uns eine ständige Überprüfung unserer Angebote ermöglichen.

#### Beratung und Auskünfte

Sollten Sie inhaltliche Fragen zum Programm oder Anregungen für zukünftige Veranstaltungen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn K r u g oder benutzen Sie den als Kopiervorlage auf Seite 7 des Fortbildungsprogramms abgedruckten „Anregungsvordruck“. Organisatorische Fragen klären Sie bitte mit Frau D ö r i n g (Tel. 05 61 / 1 87 22).

#### Parkplätze

Wegen der zentralen Lage des Verwaltungsseminars ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfehlenswert.

In unmittelbarer Nähe des Seminars stehen erfahrungsgemäß keine ausreichenden Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Kassel, 15. Dezember 1995

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar Kassel  
- 271 -

StAnz. 3/1996 S. 296

Kurs Nr.	<b>AT 05</b>
Thema	<b>Metaplan-Moderatorentaining</b>
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, Dienstbesprechungen, Arbeitsgruppen- und Teamsitzungen, Abteilungsleiter-treffen etc. mit Hilfe der Moderationsmethode effektiv zu gestalten.
Inhalt	Das Seminar beinhaltet Anleitungen und Übungen in Methoden der Moderation und Visualisierung. Es wird eine Leitungstechnik vermittelt, die hilft, Gruppensitzungen zu strukturieren und zielgerichtet zu leiten, am Thema zu bleiben und Diskussionsbeiträge „auf den Punkt zu bringen“, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Veränderungsprozessen zu beteiligen und Entscheidungsprozesse transparent zu machen, Ergebnisse zu erarbeiten und den Verlauf der Sitzung für alle Beteiligten sichtbar zu machen. Der dritte Tag dient der Reflexion des Transfers in die Praxis

Dauer	24 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu deren Aufgabe die Moderation von Arbeitsgruppen, Besprechungen, Teamsitzungen etc. gehört
Referent	Peter Schmahl, Diplom-Supervisor, DGSv.
Ort / Termine	VERWALTUNGSSMINAR KASSEL Donnerstag, 14. März 1996, Freitag, 15. März 1996, und Freitag, 26. April 1996, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	<b>AT 13</b>
Thema	<b>Wohnungsbindungsrecht</b>
Inhalt	Rechtsgrundlagen Sicherung der Zweckbestimmung Erteilung von Wohnberechtigungsbescheinigungen Einkommensermittlung Mietpreisüberwachung Belegungsüberwachung Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ Härteausgleich Maßnahmen bei Gesetzesverstößen Erhebung der Fehlbelegungsabgabe (Auswirkungen auf das Wohnungsbindungsrecht) Freistellung von der Einkommensgrenze Wohnungsgröße und Personengruppe
Dauer	24 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Wohnungsbindungsgesetz anwenden
Referent	Lothar Henkes, Stellvertretender Leiter im Wohnungsamt der Stadt Kassel
Ort / Termine	VERWALTUNGSSMINAR KASSEL 5., 7., 12., 14., 19. und 21. März 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder

Dauer	24 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Wohnungsbindungsgesetz anwenden
Referent	Lothar Henkes, Stellvertretender Leiter im Wohnungsamt der Stadt Kassel
Ort / Termine	VERWALTUNGSSMINAR KASSEL 5., 7., 12., 14., 19. und 21. März 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	<b>AT 15</b>
Thema	<b>Wohnungsförderung – Förderungsprogramme für den sozialen Wohnungsbau, Mietwohnungsbau, Eigenheime, Familienheime und Eigentumswohnungen – Grundkurs</b>
Ziel	Den Teilnehmern und Teilnehmerinnen sollen für die Beratung von Investoren, Bauträgern und Wohnungsunternehmen Grundlagen und Förderungsmöglichkeiten im Wohnungsbau vermittelt werden.
Inhalt	Wohnungsbauförderungsprogramme 1. Förderungsweg Mietwohnungsbau (sozialer Wohnungsbau) Eigentumsmaßnahmen (Familienheime, Eigenheime, Eigentumswohnungen, Gruppenselbsthilfe) 2. Förderungsweg Eigentumsmaßnahmen (Familienheime, Eigenheime, Eigentumswohnungen) Sonderwohnungsbauprogramme „Junge Familien“ Vereinbarte Förderung Sonderwohnungsbauprogramme aus Mitteln der Fehlbelegungsabgabe Gruppenselbsthilfeprojekte Mehrgenerationenhäuser Betreutes Wohnen u. a.

Dauer	12 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Wohnungsbauförderungsanträge entgegennehmen und bearbeiten sowie Interessenten und Investoren über Fördermöglichkeiten beraten.
Referent	Lothar Henkes, Stellvertretender Leiter im Wohnungsamt der Stadt Kassel
Ort / Termine	VERWALTUNGSSMINAR KASSEL 22., 27. und 29. Februar 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder

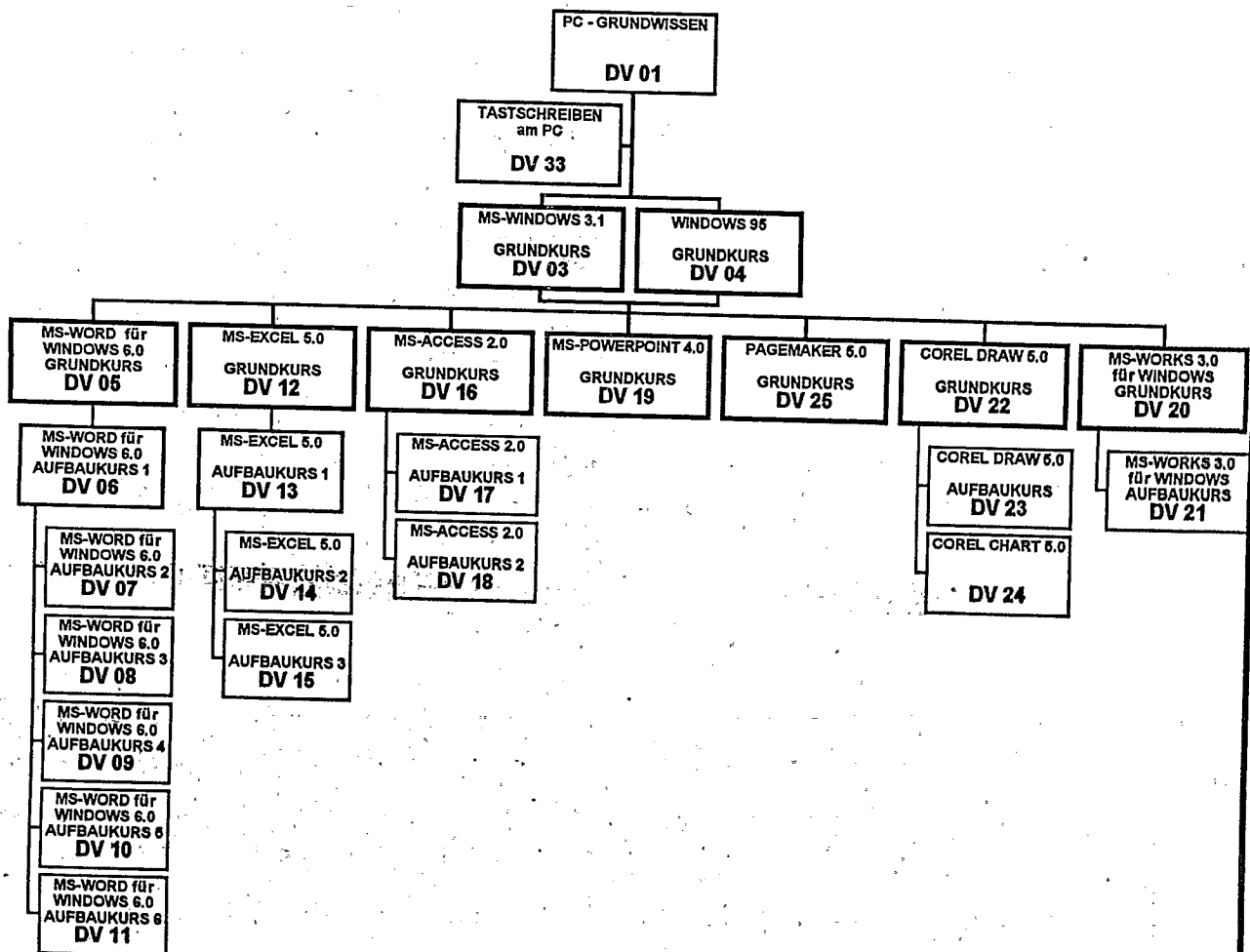
Kurs Nr.	<b>AT 17</b>		
Thema	<b>Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG)</b>		
Inhalt	Frauenförderpläne Änderungen der Pläne Anwendung und Umsetzung Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten Widersprüche von Frauenbeauftragten	Inhalt	Kommunikation, Vernetzung und Beratung in der kommunalen Kulturarbeit Kulturelle Ressourcen vor Ort und kommunale Infrastrukturentwicklung Kulturpädagogische und soziokulturelle kommunale Zielgruppenarbeit Kultursponsoring
Dauer	8 Stunden	Dauer	16 Stunden
Teilnehmerkreis	Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter, Frauenbeauftragte, Personalvertretungen	Teilnehmerkreis	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der Kommunalverwaltungen
Referentin	Monika Homberg, Leiterin des Referats für die Umsetzung der Gleichberechtigung im öffentlichen Dienst im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	Referent	Walter Raacke, „Kultur + Information“ – Autor, Kulturmanager, Pädagoge
Ort / Termine	<b>VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL</b> nach Bedarf	Ort / Termine	<b>VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL</b> Mittwoch, 20. März 1996, und Donnerstag, 21. März 1996, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr
Teilnahmegebühr	96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	192,— DM für Mitglieder, 240,— DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	<b>AT 19</b>	Kurs Nr.	<b>BW 01</b>
Thema	<b>Mobbing</b>	Thema	<b>Kosten- und Leistungsrechnung – Grundkurs</b>
Inhalt	Was ist Mobbing? Mobbing im Kontext der allgemeinen wirtschaftlichen Krise Mobbing im Kontext bestehender Arbeits- und Organisationsstrukturen Erkennungsmerkmale von Mobbing Reflexion und Diskussion möglicher (Hinter-)Gründe	Ziel	Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollen Grundkenntnisse für Kostenrechnung und Kalkulation vermittelt werden
Dauer	6 Stunden	Inhalt	Grundbegriffe des Rechnungswesens Kostenartenrechnung Kostenstellenrechnung Kostenträgerrechnung, Kalkulation Voll- und Teilkostenrechnung
Teilnehmerkreis	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen	Dauer	12 Stunden
Referent	Diplom-Ökonom Torsten Apitz, Management-Beratungsdienst Apitz & Schaar	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über Grundkenntnisse der Kosten- und Leistungsrechnung verfügen müssen
Ort / Termin	<b>VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL</b> nach Bedarf	Referent	Diplom-Ökonom Klaus Schaar, Management-Beratungsdienst Apitz & Schaar
Teilnahmegebühr	72,— DM für Mitglieder, 90,— DM für Nichtmitglieder	Ort / Termine	<b>VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL</b> nach Bedarf
Kurs Nr.	<b>AT 20</b>	Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder
Thema	<b>Tastaturschreiben am PC</b>	Kurs Nr.	<b>BW 02</b>
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die Tastatur von Schreibmaschine oder PC im 10-Finger-Tastensystem zielgerecht bedienen.	Thema	<b>Kaufmännische Buchführung und Bilanzierung – Grundkurs</b>
Inhalt	Das Bedienen der Tastatur im 10-Finger-Tastensystem ist die Voraussetzung für das rationale Arbeiten an der Schreibmaschine oder am Computer. Tastaturschreiben, die moderne Art des Schreibens auf der Tastatur einer Schreibmaschine oder eines PCs. Der Lernprozeß vollzieht sich über das mentale Training. Das Vorstellungsbild der Tastatur wird im Langzeitgedächtnis gespeichert. Damit ist die Grundlage geschaffen, die Tastatur im 10-Finger-Tastensystem zielgerecht zu bedienen.	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben Grundkenntnisse auf dem Gebiet der kaufmännischen Buchführung und der Bilanzierung
Dauer	12 Stunden	Inhalt	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Inventar/Inventur/Bilanz Doppelte Buchführung Bilanz- und Erfolgsrechnung Abschreibungsmethoden Grundzüge der Bewertung und Bilanzierung Jahresabschluß und Bilanzanalyse
Teilnehmerkreis	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Dauer	12 Stunden
Referent	N. N.	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über Grundkenntnisse der kaufmännischen Buchführung verfügen müssen
Ort / Termine	<b>VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL</b> nach Bedarf	Referent	Diplom-Ökonom Klaus Schaar, Management-Beratungsdienst Apitz & Schaar
Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder	Ort / Termine	<b>VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL</b> nach Bedarf
Kurs Nr.	<b>AT 24</b>	Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder
Thema	<b>Kulturarbeit in der kommunalen Praxis</b>	Kurs Nr.	<b>BW 05</b>
Ziel	Kommunale Kulturarbeit unterliegt bis auf wenige Ausnahmen wie Denkmalschutz oder Volksbildung keinen gesetzlichen Regelungen. Als „freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe“ definiert, ist kulturelles Engagement der Kommunen von vielfältigsten Variablen abhängig. Trotz knapper öffentlicher Mittel wird kommunale Kulturarbeit aber zunehmend als wichtiger Teil kommunaler Infrastrukturentwicklung erkannt.	Thema	<b>Kostenrechnende Einrichtungen – Kalkulatorische Kosten</b>
		Inhalt	Kostenrechnende Einrichtungen; Begründung für die Veranschlagung kalkulatorischer Kosten; Kalkulatorische Abschreibungen; Wertermittlungen, Abschreibungsarten und -sätze, Führung von Anlagennachweisen mit praktischen Beispielen; Verzinsung des Anlagekapitals; Zugrundelegende Kapitalanteile, kalkulatori-

	<p>scher Zinsfuß, Berechnungsmöglichkeiten, Anpassungen; Veranschlagung und Verwendung der kalkulatorischen Kosten/Einnahmen, Erstellung der Anordnungen; Bildung von Gebührenaussgleichsrücklagen</p>	<p>Das Melderechtsrahmengesetz und das Hessische Landesmeldegesetz als Bestandteile des bereichsspezifischen Datenschutzes Aufbau und Systematik des Hessischen Melderechtsrahmengesetzes und der derzeit geltenden melderechtlichen Vorschriften Probleme der Anwendung der melderechtlichen Vorschriften — Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis Gesetzliche Neuregelungen Rechte der Betroffenen Datensicherung</p>	
Dauer	12 Stunden	Dauer	12 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die in ihrem Arbeitsbereich mit Fragen der Ermittlung kalkulatorischer Kosten und der Aufstellung von Kostenrechnungen auf kameralistischer Basis zu tun haben und die vorhandenen Kenntnisse erweitern möchten	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Meldeämtern, Datenschutzbeauftragte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung, die Meldeämter in Anspruch nehmen
Referent	N. N.	Referent	Alfons Schranz, Mitarbeiter bei dem Hessischen Datenschutzbeauftragten
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Montag, 18. März 1996, von 13.15 bis 16.30 Uhr, und Dienstag, 19. März 1996, von 8.00 bis 15.00 Uhr
Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	<b>DS 01</b>		
Thema	<b>Datenschutz im Melderecht</b>		
Inhalt	Der Funktionswandel des Meldewesens seit seiner Entstehung		

#### Hinweise zu den DV-Kursen

1. Die Schulungskonzeption sieht vor, daß DV-Fortbildung i. d. R. modular in Form von **GRUNDKURS** und **AUFBAUKURSEN** mit differenzierten Inhalten aufgebaut ist.
2. Die modulare Konzeption der Softwareschulungen für **WINDOWS-** und **DOS-Anwenderprogramme** ist auf den nächsten beiden Seiten grafisch dargestellt.
3. Grundvoraussetzung für die Softwareschulung ist der Besuch des Kurses **DV 01 PC-GRUNDWISSEN** (oder vergleichbare Kenntnisse).  
Zum rationellen Bedienen der PC-Tastatur wird der Kurs **DV 33 TASTSCHREIBEN AM PC** empfohlen.
4. Für die Schulung für **WINDOWS-Anwenderprogramme** ist der Kurs **DV 03 MS-WINDOWS 3.1 GRUNDKURS** oder **DV 04 WINDOWS 95 GRUNDKURS** (oder vergleichbare Kenntnisse) Voraussetzung.
5. Bei den **AUFBAUKURSEN 1** und den **AUFBAUKURSEN** der **WINDOWS-Anwenderprogramme** werden die Kenntnisse und Fertigkeiten des jeweiligen **GRUNDKURSES** vorausgesetzt.
6. Bei den Kursen **MS-WORD** für **WINDOWS 6.0 Aufbaukurs 2** bis **6** werden die Kenntnisse und Fertigkeiten des Kurses **MS-WORD** für **WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS 1** und praktische Erfahrungen vorausgesetzt.
7. Bei den Kursen **MS-EXCEL 5.0 AUFBAUKURS 2** und **3** werden die Kenntnisse und Fertigkeiten des Kurses **MS-EXCEL 5.0 AUFBAUKURS 1** und praktische Erfahrungen vorausgesetzt.
8. Für die Schulung für **DOS-Anwenderprogramme** ist der Kurs **DV 02 MS-DOS GRUNDKURS** (oder vergleichbare Kenntnisse) Voraussetzung.
9. Die Teilnehmerzahl ist grundsätzlich auf 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro DV-Kurs begrenzt.  
Bei einer größeren Anzahl von Anmeldungen werden weitere Kurse eingerichtet.  
Im Fortbildungsprogramm sind Termine nicht angegeben. Sobald die notwendige Teilnehmerzahl erreicht ist, wird der Lehrgang durchgeführt.

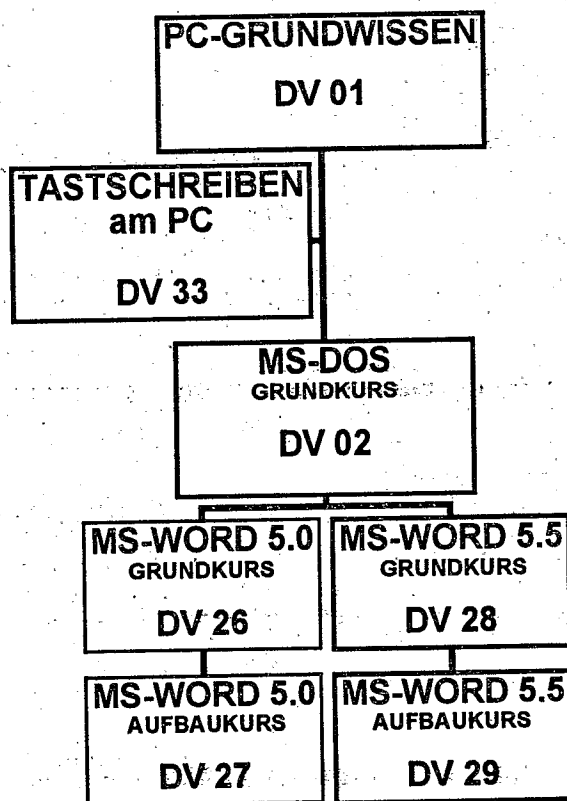
# Schulungsorganisation für WINDOWS. Anwenderprogramme



Bei den DV-Kursen werden die Kenntnisse und Fertigkeiten des jeweiligen Vorkurses vorausgesetzt!



# Schulungsorganisation für DOS-Anwenderprogramme



**Bei den DV-Kursen werden die Kenntnisse und Fertigkeiten des jeweiligen Vorkurses vorausgesetzt!**

<b>Kurs Nr.</b>	<b>DV 01</b>	<b>Kurs Nr.</b>	<b>DV 03</b>
<b>Thema</b>	<b>PC-Grundwissen</b>	<b>Thema</b>	<b>MS-WINDOWS 3.1 – Grundkurs</b>
<b>Ziel</b>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundbegriffe der Datenverarbeitung mit dem PC sowie die Komponenten eines PC-Systems, beherrschen den Umgang mit dem PC und kennen dessen Einsatzmöglichkeiten	<b>Ziel</b>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, die grafische Benutzeroberfläche MS-WINDOWS 3.1 im Rahmen der Arbeit mit WINDOWS-Anwenderprogrammen zu nutzen
<b>Inhalt</b>	Hardware-Elemente eines PC-Systems Software (mit Überblick über Betriebssystem und Standardsoftware) Handhabung eines PCs Einsatzmöglichkeiten des PCs Ergonomische Aspekte des PC-Einsatzes Soziale Aspekte des PC-Einsatzes Arbeitsorganisatorische Aspekte des PC-Einsatzes Rechte der Beschäftigten am Arbeitsplatz Personendatenschutz	<b>Inhalt</b>	Bedeutung von MS-WINDOWS 3.1 Handhabung von MS-WINDOWS 3.1 Dateien erstellen, öffnen und speichern Arbeiten mit dem Datei-Manager u. a. Disketten formatieren Verzeichnisse erstellen, verschieben und löschen Dateien umbenennen, kopieren, verschieben und löschen Arbeiten mit der Zwischenablage Systemeinstellungen individuell anpassen Programmgruppen bilden und Programme zuordnen Programmeigenschaften für Anwenderprogramme definieren Multitasking mit MS-WINDOWS 3.1 Praktische Übungen
<b>Dauer</b>	24 Stunden	<b>Dauer</b>	24 Stunden
<b>Teilnehmerkreis</b>	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen	<b>Teilnehmerkreis</b>	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit WINDOWS-Anwenderprogrammen arbeiten
<b>Voraussetzungen</b>	keine	<b>Voraussetzungen</b>	PC-Grundwissen oder vergleichbare Kenntnisse
<b>Referent</b>	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	<b>Referent</b>	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
<b>Ort / Termine</b>	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	<b>Ort / Termine</b>	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
<b>Hinweis</b>	Dieser Kurs entspricht einer Grundschulung gemäß Anlage 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten über die Qualifizierung vor dem Einsatz von Geräten und Anwendungen der Informationstechnik (StAnz. 1993 S. 3103)	<b>Hinweis</b>	
<b>Teilnahmegebühr</b>	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	<b>Teilnahmegebühr</b>	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder
<b>Kurs Nr.</b>	<b>DV 02</b>	<b>Kurs Nr.</b>	<b>DV 04</b>
<b>Thema</b>	<b>MS-DOS – Grundkurs</b>	<b>Thema</b>	<b>WINDOWS 95 – Grundkurs</b>
<b>Ziel</b>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen wesentliche Funktionen und notwendige Befehle des Betriebssystems MS-DOS im Rahmen des Einsatzes von MS-DOS-Anwender-Software	<b>Ziel</b>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, WINDOWS 95 im Rahmen der Arbeit mit WINDOWS-Anwenderprogrammen zu nutzen
<b>Inhalt</b>	Aufgaben des Betriebssystems Wesentliche MS-DOS-Befehle wie z. B. zum Formatieren von Disketten, Anzeigen des Inhaltsverzeichnisses eines Datenträgers, Kopieren, Umbenennen und Löschen von Dateien, Arbeiten mit Verzeichnissen Datensicherung Praktische Übungen	<b>Inhalt</b>	Bedeutung von WINDOWS 95 Handhabung von WINDOWS 95 Objekte, Fenster, Menüs Objekte verschieben, anordnen und sortieren Datei-Handling; Dateien, Ordner, Verknüpfungen Arbeitsplatzobjekte Arbeiten mit dem Explorer u. a. Disketten formatieren Verzeichnisse erstellen, verschieben und löschen Dateien umbenennen, kopieren, verschieben und löschen Start-Button und Taskleiste; Zubehör Systemprogramme Individuelle Konfiguration Druckerinstallation
<b>Dauer</b>	24 Stunden	<b>Dauer</b>	24 Stunden
<b>Teilnehmerkreis</b>	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die Anwender-Software unter MS-DOS einsetzen bzw. einsetzen wollen	<b>Teilnehmerkreis</b>	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit WINDOWS-Anwenderprogrammen arbeiten
<b>Voraussetzungen</b>	PC-Grundwissen oder vergleichbare Kenntnisse	<b>Voraussetzungen</b>	PC-Grundwissen oder vergleichbare Kenntnisse
<b>Referent</b>	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	<b>Referent</b>	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
<b>Ort / Termine</b>	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	<b>Ort / Termine</b>	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
<b>Teilnahmegebühr</b>	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	<b>Teilnahmegebühr</b>	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder

# Schulungsorganisation

## MS-WORD für WINDOWS 6.0

### Kurs

### Schwerpunktinhalte

MS-WORD für WINDOWS 6.0 GRUNDKURS DV 05	Handling, Texteingabe und -korrektur, Zeichen-, Absatz- und Seitenformatierung, Arbeiten mit Tabellen, Rechtschreibprüfung, Silbentrennung, Drucken
MS-WORD für WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS 1 DV 06	Anpassen von Symbolleisten, Autotext, Seriendruck, Kopf- und Fußzeilen, Seitennumerierung, Abschnittsformatierung, Arbeiten mit dem Datei-Manager
MS-WORD für WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS 2 DV 07	Arbeiten mit Grafiken, Spaltentext, DTP-Funktionen
MS-WORD für WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS 3 DV 08	Formularerstellung und -bearbeitung
MS-WORD für WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS 4 DV 09	Gliederungen, Indizes, Inhaltsverzeichnisse, Fußnoten, Anmerkungen, Korrekturmarkierungen
MS-WORD für WINDOWS 6.0 Aufbaukurs 5 DV 10	Makro-Programmierung
MS-WORD für WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS 6 DV 11	Dokument- und Druckformatvorlagen

**Unbedingte Voraussetzung für den GRUNDKURS sind WINDOWS-Kenntnisse (siehe DV 03 oder DV 04)!**

Kurs Nr.	<b>DV 05</b>	Dauer	24 Stunden
Thema	<b>MS-WORD für WINDOWS 6.0 – Grundkurs</b>	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen der Textverarbeitung mit MS-WORD für WINDOWS 6.0 und können sie selbständig anwenden	Voraussetzungen	MS-WORD für WINDOWS 6.0 – Aufbaukurs 1 oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-WORD für WINDOWS 6.0
Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung Bildschirmelemente von MS-WORD für WINDOWS 6.0 Handhabung von MS-WORD für WINDOWS 6.0 Mauszeiger und Maustechniken Dokumente öffnen und speichern Text eingeben und editieren; Einfügen von Sonderzeichen Zeichen-, Absatz- und Seitenformatierung Suchen und Ersetzen von Texten Arbeiten mit Tabellen, Sortieren und Rechnen Rechtschreibprüfung und Silbentrennung Seitenansicht, Seitenumbruch, Drucken Praktische Übungen	Referent	Uwe Schmidt, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Dauer	24 Stunden	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-WORD für WINDOWS 6.0 vertraut werden wollen	Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder
Voraussetzungen	MS-WINDOWS-Grundkurs oder WINDOWS-95-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse	Kurs Nr.	<b>DV 08</b>
Referent	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Thema	<b>MS-WORD für WINDOWS 6.0 – Aufbaukurs 3 Formulare</b>
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf, mindestens 1x pro Monat	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD-für-WINDOWS-6.0-Kenntnisse und sind in der Lage, Formulare zur Vervielfältigung oder Bearbeitung zu erstellen.
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Inhalt	Formularerstellung mit Tabellenfunktionen Einbinden und Verwenden von Formularfeldern für die On-Line-Bearbeitung: Textformularfelder, Kontroll-Kästchen und Dropdown-Felder, Hilfemeldungen Positionierung von Formularelementen Druck- und Speicheroptionen Praktische Übungen
Kurs Nr.	<b>DV 06</b>	Dauer	24 Stunden
Thema	<b>MS-WORD für WINDOWS 6.0 – Aufbaukurs 1 AutoText, Seriendruck : . .</b>	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD-für-WINDOWS-6.0-Kenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen	Voraussetzungen	MS-WORD-für-WINDOWS-6.0-Aufbaukurs 1 oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen im Umgang mit Dokumentvorlagen
Inhalt	Dateiverwaltung mit dem Datei-Manager Anpassung von Symbolleisten und Menüs AutoKorrektur Fenstertechnik Abschnittsformatierung Textbausteine Serienbriefe Kopf- und Fußzeilen Seitennumerierung Praktische Übungen	Referent	Uwe Schmidt, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Dauer	24 Stunden	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder
Voraussetzungen	MS-WORD-für-WINDOWS-6.0-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse	Kurs Nr.	<b>DV 09</b>
Referent	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Thema	<b>MS-WORD für WINDOWS 6.0 – Aufbaukurs 4 Gliederung, Inhaltsverzeichnis . . .</b>
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD-für-WINDOWS-6.0-Kenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Inhalt	Gliederungen erstellen Indizes und Inhaltsverzeichnisse Fußnoten, Anmerkungen und Korrekturmargierungen Praktische Übungen
Kurs Nr.	<b>DV 07</b>	Dauer	12 Stunden
Thema	<b>MS-WORD für WINDOWS 6.0 – Aufbaukurs 2 Grafiken, DTP . . .</b>	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD-für-WINDOWS-6.0-Kenntnisse und sind in der Lage, anspruchsvoll gestaltete Texte zu erstellen.	Voraussetzungen	MS-WORD-für-WINDOWS-6.0-Aufbaukurs 1 oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-WORD für WINDOWS 6.0
Inhalt	Mehrpaltiger Text Verknüpfen von Texten oder Objekten aus anderen Dokumenten oder Anwendungen Erstellen und Einbinden von MS-WORD-Objekten (MS-Graph, MS-WordArt, MS-Draw) DTP-Funktionen Scannen von grafischen Vorlagen, deren Einbindung und Positionierung im Dokument Praktische Übungen	Referent	Uwe Schmidt, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Kurs Nr.	<b>DV 08</b>	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Thema	<b>MS-WORD für WINDOWS 6.0 – Aufbaukurs 3 Formulare</b>	Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD-für-WINDOWS-6.0-Kenntnisse und sind in der Lage, Formulare zur Vervielfältigung oder Bearbeitung zu erstellen.	Kurs Nr.	<b>DV 10</b>
Inhalt	Formularerstellung mit Tabellenfunktionen Einbinden und Verwenden von Formularfeldern für die On-Line-Bearbeitung: Textformularfelder, Kontroll-Kästchen und Dropdown-Felder, Hilfemeldungen Positionierung von Formularelementen Druck- und Speicheroptionen Praktische Übungen	Thema	<b>MS-WORD für WINDOWS 6.0 – Aufbaukurs 5 Makro-Programmierung</b>
Dauer	24 Stunden	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD-für-WINDOWS-Grundkenntnisse in den unten genannten Funktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Inhalt	Grundlagen der Makro-Technik, WordBasic-Programmierung von Anweisungen und -Funktionen
Voraussetzungen	MS-WORD-für-WINDOWS-6.0-Aufbaukurs 1 oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen im Umgang mit Dokumentvorlagen		
Referent	Uwe Schmidt, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband		
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf		
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder		

	Bearbeiten und Verwalten von komplexen Makros Anlegen einer Makro-Sammlung Praktische Übungen
Dauer	18 Stunden
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Voraussetzungen	MS-WORD-für-WINDOWS-6.0-Aufbaukurs 1 oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-WORD für WINDOWS 6.0
Referent	Thorsten Weise, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ort / Termine	VERWALTUNGSSMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr	216,— DM für Mitglieder, 270,— DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	DV 11
Thema	MS-WORD für WINDOWS 6.0 – Aufbaukurs 6 Vorlagen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD-für-WINDOWS-

Inhalt	Grundkenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungs-funktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen Arbeiten mit Dokumentvorlagen: Erstellen von Dokumentvorlagen Formatieren mit Druckformaten AutoFormat-Funktion Menü-, Tasten- und Funktionstastenbelegung Praktische Übungen
Dauer	24 Stunden
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Voraussetzungen	MS-WORD-für-WINDOWS-6.0-Aufbaukurs 1 oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-WORD für WINDOWS 6.0
Referent	Uwe Schmidt, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ort / Termine	VERWALTUNGSSMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder

# Schulungsorganisation

## MS-EXCEL 5.0

### Kurs                      Schwerpunktinhalte

**MS-EXCEL 5.0  
GRUNDKURS**  
  
DV 12

Handling, Eingeben von Text, Zahlen, Daten und Formeln, einfache Funktionen, Bearbeiten und Gestalten einer Tabelle, Erstellen von einfachen Diagrammen, Drucken

**MS-EXCEL 5.0  
AUFBAUKURS 1**  
  
DV 13

Anpassung von Symbolleisten, Mehrfachoperationen, Zielwertsuche, Szenarien, Arbeiten mit verschiedenen Tabellen, Arbeiten mit Diagrammen, Schützen von Zellen und Dateien

**MS-EXCEL 5.0  
AUFBAUKURS 2**  
  
DV 14

Datenbankfunktionen

**MS-EXCEL 5.0  
AUFBAUKURS 3**  
  
DV 15

Makro-Programmierung

**Unbedingte Voraussetzung für den GRUNDKURS sind WINDOWS-Kenntnisse (siehe DV 03 oder DV 04)!**

Kurs Nr.	<b>DV 12</b>	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen
Thema	<b>MS-EXCEL 5.0 – Grundkurs</b>	Voraussetzungen	MS-EXCEL-5.0-Aufbaukurs 1 oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-EXCEL 5.0
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Tabellenkalkulationsprogramms MS-EXCEL 5.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen	Referent	Thorsten Weise, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung Grundlagen und Aufgabenstellung der Tabellenkalkulation Handhabung der EXCEL-Oberfläche Arbeitsmappen und Tabellen Eingeben und Formatieren von Text, Zahlen und Daten Rechnen mit Datum und Uhrzeit Verwenden von Formeln und Funktionen Bearbeiten und Gestalten einer Tabelle Arbeiten mit Bereichsnamen Erstellen von einfachen Diagrammen Drucken von Tabellen Praktische Übungen	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Dauer	24 Stunden	Teilnahmegebühr	216,— DM für Mitglieder, 270,— DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die MS-EXCEL 5.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen	Kurs Nr.	<b>DV 15</b>
Voraussetzungen	MS-WINDOWS-Grundkurs oder WINDOWS-95-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse	Thema	<b>MS-EXCEL 5.0 – Aufbaukurs 3</b>
Referent	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-EXCEL-5.0-Grundkurs erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen.
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf, mindestens 1× pro Monat	Inhalt	Aufzeichnen eines Befehlsmakros Ausführen eines Befehlsmakros Erstellen und Öffnen einer Makrovorlage Zuweisen eines Befehlsmakros zu einer Schaltfläche oder einem Symbol VBA-Programmierung von Funktionen Testen eines Makros Praktische Übungen
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Dauer	24 Stunden
Kurs Nr.	<b>DV 13</b>	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen
Thema	<b>MS-EXCEL 5.0 – Aufbaukurs 1</b>	Voraussetzungen	MS-EXCEL-5.0-Aufbaukurs 1 oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-EXCEL 5.0
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-EXCEL-5.0-Grundkurs erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen	Referent	Thorsten Weise, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Inhalt	Anpassung von Symbolleisten und Menüs Analysieren und Berechnen einer Tabelle Mehrfachoperationen, Zielwertsuche, Szenarien Arbeiten mit Daten aus verschiedenen Tabellen und Dateien Diagrammbearbeitung und -gestaltung Verwenden von Grafiken in Tabellen Schützen von Zellen und Arbeitsmappen Arbeiten mit dem Datei-Manager Praktische Übungen	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Dauer	24 Stunden	Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen	Kurs Nr.	<b>DV 16</b>
Voraussetzungen	MS-EXCEL-5.0-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-EXCEL 5.0	Thema	<b>MS-ACCESS 2.0 für WINDOWS – Grundkurs</b>
Referent	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Datenbankverwaltungsprogramms MS-ACCESS 2.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung Grundlegende Datenbankbegriffe Handhabung von MS-ACCESS 2.0 Anlegen einer Datenbank Eingabe und Bearbeitung von Daten Indizierung (Einfeldindex, Mehrfelderindex) Suchen und Ersetzen von Daten Sortieren und Filtern von Datensätzen Einführung in die Abfragetechnik Erstellen und Drucken von Berichten und Etiketten Praktische Übungen
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Dauer	24 Stunden
Kurs Nr.	<b>DV 14</b>	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die MS-ACCESS 2.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen
Thema	<b>MS-EXCEL 5.0 – Aufbaukurs 2</b>	Voraussetzungen	MS-WINDOWS-Grundkurs oder WINDOWS-95-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-EXCEL-5.0-Grundkurs erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen	Referent	N. N.
Inhalt	Erstellen einer Datenbank Sortieren Aktualisieren einer Datenbank mit Hilfe einer Datenmaske Suchen, Kopieren und Löschen von Datensätzen Datenbankfunktionen Ausgabe von Datenbankinformationen in einer Kreuztabelle Praktische Übungen	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Dauer	18 Stunden	Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	<b>DV 17</b>	Kurs Nr.	<b>DV 17</b>
Thema	<b>MS-ACCESS 2.0 für WINDOWS – Aufbaukurs 1</b>	Thema	<b>MS-ACCESS 2.0 für WINDOWS – Aufbaukurs 1</b>
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-ACCESS-2.0-Grundkurs erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-ACCESS-2.0-Grundkurs erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen
Inhalt	Verknüpfung von Tabellen komplexe Abfragen (auch mit verknüpften Tabellen)	Inhalt	Verknüpfung von Tabellen komplexe Abfragen (auch mit verknüpften Tabellen)

	Arbeiten mit Formularen Erstellen von Diagrammen Import und Export von Daten, Serienbriefe Praktische Übungen	Inhalt	warepakets MS-WORKS 3.0 für WINDOWS und können sie selbständig einsetzen Gestaltung der Arbeitsumgebung; Einführung in die einzelnen Komponenten; Einführung in die Grundkomponenten von MS-WORKS Grundelemente: Bedienung, Hilfefunktion, Lernprogramm und Assistenten; Textverarbeitung: Eingabe, Korrektur und Gestaltung von Text; Tabellenkalkulation: Grundlagen, Feldeingaben und -korrektur, Formatierung und Darstellung von Tabellen; Diagramme: Erstellen und Bearbeiten von Diagrammen; Datenbank: Grundlagen, Einrichtung, Dateneingabe und -bearbeitung, Abfragen; Datenaustausch zwischen den Programmkomponenten
Dauer	24 Stunden	Dauer	24 Stunden
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-WORKS 3.0 für WINDOWS arbeiten wollen
Voraussetzungen	MS-ACCESS-2.0-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-ACCESS 2.0	Voraussetzungen	MS-WINDOWS-Grundkurs oder WINDOWS-95-Grundkurs bzw. vergleichbare Kenntnisse
Referent	N. N.	Referent	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	<b>DV 18</b>	Kurs Nr.	<b>DV 21</b>
Thema	<b>MS-ACCESS 2.0 für WINDOWS – Aufbaukurs 2</b>	Thema	<b>MS-WORKS 3.0 für WINDOWS – Aufbaukurs</b>
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Tabellen, Abfragen, Formulare und Berichte in eine nach den individuellen Erfordernissen gestaltete ACCESS-Benutzeroberfläche einbinden	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-WORKS 3.0 für WINDOWS-Grundkurs erworbenen Kenntnisse Textverarbeitung: Arbeiten mit Spalten, Fußnoten, Textgestaltung, Ersetzenfunktion für Sonderzeichen; Tabellenkalkulation: Tabellengestaltung, Kopf- und Fußzeilen, Arbeiten mit Funktionen; Diagramme: Diagrammgestaltung; Datenbank: Berichte erstellen, bearbeiten und verwalten; Serienbriefe, Briefumschläge und Etiketten drucken; Datenaustausch mit anderen MS-WINDOWS-Anwendungen (MS-WORD für WINDOWS, MS-EXCEL)
Inhalt	Modulare Oberflächen-Programmierung anhand eines praktischen Beispiels u. a. Einsatz von Befehlsschaltflächen Verwendung der System-Makros Einsatz von Kombinations- und Listenfelder Autoexec-Makro	Inhalt	Textverarbeitung: Arbeiten mit Spalten, Fußnoten, Textgestaltung, Ersetzenfunktion für Sonderzeichen; Tabellenkalkulation: Tabellengestaltung, Kopf- und Fußzeilen, Arbeiten mit Funktionen; Diagramme: Diagrammgestaltung; Datenbank: Berichte erstellen, bearbeiten und verwalten; Serienbriefe, Briefumschläge und Etiketten drucken; Datenaustausch mit anderen MS-WINDOWS-Anwendungen (MS-WORD für WINDOWS, MS-EXCEL)
Dauer	24 Stunden	Dauer	24 Stunden
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die vorhandene ACCESS-Einzelobjekte in einer ACCESS-Benutzeroberfläche zusammenführen wollen	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Kenntnisse benötigen
Voraussetzungen	MS-ACCESS-2.0-Aufbaukurs 1 oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-ACCESS 2.0	Voraussetzungen	MS-WORKS-3.0-für-WINDOWS-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-WORKS 3.0 für WINDOWS
Referent	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Referent	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	<b>DV 19</b>	Kurs Nr.	<b>DV 22</b>
Thema	<b>MS-PowerPoint 4.0 – Grundkurs</b>	Thema	<b>COREL DRAW 5.0 – Grundkurs</b>
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Präsentations- und Grafikprogramms MS-PowerPoint 4.0 und können sie selbständig anwenden	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Grafikprogramms COREL DRAW 5.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen
Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung Einsatzmöglichkeiten von MS-PowerPoint 4.0 Elemente des MS-PowerPoint-4.0-Bildschirms Handhabung von MS-PowerPoint 4.0 Erstellen und Verwaltung von Folien Arbeiten mit PowerPoint-Objekten Arbeiten mit Text und mit grafischen Elementen Zeichnen Einfügen von ClipArts und Grafiken Erstellen von Diagrammen und Organigrammen Drucken Praktische Übungen	Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung Elemente des COREL-DRAW-5.0-Bildschirms Handhabung von COREL DRAW 5.0 Maustechniken Handhabung des Hilfe-Systems Objekte zeichnen und gestalten Textfunktionen Dateien verwalten und drucken Praktische Übungen
Dauer	24 Stunden	Dauer	24 Stunden
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-PowerPoint 4.0 vertraut werden wollen	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Kenntnisse benötigen
Voraussetzungen	MS-WINDOWS-Grundkurs oder WINDOWS-95-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse	Voraussetzungen	MS-WORKS-3.0-für-WINDOWS-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-WORKS 3.0 für WINDOWS
Referent	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Referent	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	<b>DV 20</b>	Kurs Nr.	<b>DV 22</b>
Thema	<b>MS-WORKS 3.0 für WINDOWS – Grundkurs</b>	Thema	<b>COREL DRAW 5.0 – Grundkurs</b>
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des integrierten Soft-	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Grafikprogramms COREL DRAW 5.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen
		Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung Elemente des COREL-DRAW-5.0-Bildschirms Handhabung von COREL DRAW 5.0 Maustechniken Handhabung des Hilfe-Systems Objekte zeichnen und gestalten Textfunktionen Dateien verwalten und drucken Praktische Übungen
		Dauer	24 Stunden

Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die COREL DRAW 5.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen	Referent	N. N.
Voraussetzungen	MS-WINDOWS-Grundkurs oder WINDOWS-95-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Referent	Thorsten Weise, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Kurs Nr.	DV 26
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Thema	MS-WORD 5.0 für DOS – Grundkurs
Kurs Nr.	DV 23	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Textverarbeitungsprogramms MS-WORD 5.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig anwenden
Thema	COREL DRAW 5.0 – Aufbaukurs	Inhalt	Grundlagen der Textverarbeitung Funktionen und Befehlsauswahl individuelle Bildschirmgestaltung Erfassen, Speichern und Laden von Texten Suchen und Wechseln von Textteilen Überarbeiten von Texten Gestaltung von Texten (Formatierung) Rechtschreibung und Silbentrennung Drucken von Texten Praktische Übungen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im COREL-DRAW-5.0-Grundkurs erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen	Dauer	24 Stunden
Inhalt	Objekte zeichnen, füllen und gestalten Ändern der Objektform Objekte anordnen Spezialeffekte Bitmaps bearbeiten und vektorisieren Datenaustausch mit anderen Programmen	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-WORD 5.0 vertraut werden wollen
Dauer	18 Stunden	Voraussetzungen	PC-Grundwissen und MS-DOS-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Referent	Arthur Costigliola, Sachbearbeiter beim Einwohneramt der Stadt Kassel
Voraussetzungen	COREL-DRAW-5.0-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit COREL DRAW 5.0	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Referent	Thorsten Weise, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Kurs Nr.	DV 27
Teilnahmegebühr	216,— DM für Mitglieder, 270,— DM für Nichtmitglieder	Thema	MS-WORD 5.0 für DOS – Aufbaukurs
Kurs Nr.	DV 24	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD-5.0-Grundkenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungs-funktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen
Thema	COREL CHART 5.0	Inhalt	Arbeiten mit Ausschnitten Serienbriefe Textbausteine Tabulatoren und Erstellen von Tabellen Formularerstellung und -beschriftung Rechnen im Text Einsatz der Sortierfunktion Gestaltung von Kopf- und Fußzeilen Möglichkeiten der Seitennumerierung
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Grafikprogramms COREL CHART 5.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen	Dauer	24 Stunden
Inhalt	Elemente des COREL-CHART-5.0-Bildschirms Diagramme erstellen, ändern und gestalten Diagramme drucken	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Dauer	24 Stunden	Voraussetzungen	MS-WORD-5.0-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die COREL CHART 5.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen	Referent	Arthur Costigliola, Sachbearbeiter beim Einwohneramt der Stadt Kassel
Voraussetzungen	COREL-DRAW-5.0-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Referent	Thorsten Weise, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Kurs Nr.	DV 25
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Thema	PageMaker 5.0 – Grundkurs
Kurs Nr.	DV 25	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die grundsätzlichen Möglichkeiten des DTP mit PageMaker 5.0 und können sie selbständig einsetzen
Thema	PageMaker 5.0 – Grundkurs	Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung DTP-Grundbegriffe Funktionsumfang des DTP Handhabung von PageMaker 5.0 Grundeinstellungen Seite einrichten Arbeiten mit Mustervorlagen Gestaltungsmöglichkeiten Drucken Praktische Übungen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die grundsätzlichen Möglichkeiten des DTP mit PageMaker 5.0 und können sie selbständig einsetzen	Dauer	12 Stunden
Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung DTP-Grundbegriffe Funktionsumfang des DTP Handhabung von PageMaker 5.0 Grundeinstellungen Seite einrichten Arbeiten mit Mustervorlagen Gestaltungsmöglichkeiten Drucken Praktische Übungen	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die PageMaker 5.0 einsetzen wollen
Dauer	12 Stunden	Voraussetzungen	MS-WINDOWS-Grundkurs oder WINDOWS-95-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse, Grundkenntnisse in DTP
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die PageMaker 5.0 einsetzen wollen		
Voraussetzungen	MS-WINDOWS-Grundkurs oder WINDOWS-95-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse, Grundkenntnisse in DTP		



Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-WORD 5.5 vertraut werden wollen	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Voraussetzungen	PC-Grundwissen und MS-DOS-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse	Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder
Referent	Hartmut Naujock, Sachbearbeiter beim Regierungspräsidium in Kassel	Kurs Nr.	<b>DV 32</b>
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Thema	<b>Telekommunikation</b>
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die grundsätzlichen Möglichkeiten der Datenfernübertragung
Kurs Nr.	<b>DV 29</b>	Inhalt	Modem, Verbindungswege, Übertragungsarbeiten
Thema	<b>MS-WORD 5.5 für DOS – Aufbaukurs</b>	Dauer	6 Stunden
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD 5.5-Grundkenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen
Inhalt	Arbeiten mit Ausschnitten Serienbriefe Textbausteine Tabulatoren und Erstellen von Tabellen Formularerstellung und -beschriftung Rechnen im Text Einsatz der Sortierfunktion Gestaltung von Kopf- und Fußzeilen Möglichkeiten der Seitennumerierung	Voraussetzungen	PC-Grundwissen und MS-DOS-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse
Dauer	24 Stunden	Referent	Gisbert Klein, Sachbearbeiter beim Regierungspräsidium in Kassel
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Voraussetzungen	MS-WORD-5.5-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse	Teilnahmegebühr	72,— DM für Mitglieder, 90,— DM für Nichtmitglieder
Referent	Hartmut Naujock, Sachbearbeiter beim Regierungspräsidium in Kassel	Kurs Nr.	<b>DV 33</b>
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Thema	<b>Tast schreiben am PC</b>
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die Tastatur von Schreibmaschine oder PC im 10-Finger-Tastsystem zielgerecht bedienen.
Kurs Nr.	<b>DV 30</b>	Inhalt	Das Bedienen der Tastatur im 10-Finger-Tast schreiben ist die Voraussetzung für das rationale Arbeiten an der Schreibmaschine oder am Computer.
Thema	<b>Einführung in PC-Netzwerke – Allgemeine Grundlagen</b>	Dauer	12 Stunden
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen, PC-Netzwerke und Netzwerkkomponenten nach Art, Zweck und Philosophie in DV-Organisationseinheiten konzeptionell einzuordnen sowie nach möglichen Einsatzgebieten zu bewerten	Teilnehmerkreis	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Inhalt	Überblick über Netzwerkkarten Abgrenzung verschiedener Netzwerk-Konzepte Netzwerk-Modelle und Standards Netzwerk-Komponenten und deren Typisierung Analyse und Netzwerk-Einsatzplanung	Referent	N. N.
Dauer	6 Stunden	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnehmerkreis	DV-Organisations-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, DV-Beauftragte, interessierte PC-Benutzerinnen und -Benutzer	Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder
Voraussetzungen	Allgemeine DV-Kenntnisse, PC-Grundlagen	Kurs Nr.	<b>FW 01</b>
Referent	Andreas Kwoell, EDV-Sachbearbeiter beim Kreis Ausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg	Thema	<b>Staatliches Haushaltswesen – Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln</b>
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können nach den strikten Vorgaben und Regeln des Haushaltswesens Lösungsmöglichkeiten für flexibles Handeln der Verwaltung aufzeigen
Teilnahmegebühr	72,— DM für Mitglieder, 90,— DM für Nichtmitglieder	Inhalt	Problemstellungen beispielhaft dargestellt in folgenden Bereichen: Haushaltssystematik Gliederung des Haushalts Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben Bedeutung für Planung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung Bewirtschaftungsgrundsätze Ermächtigungen Bindungen flexible Haushaltsführung Rechnungsbelege Bedeutung, Notwendigkeit Anordnung Feststellung
Kurs Nr.	<b>DV 31</b>	Dauer	12 Stunden
Thema	<b>PC-Vernetzung im Novell-Netzwerk</b>	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die PCs im Novell-Netzwerk einsetzen bzw. einsetzen wollen
Inhalt	Möglichkeiten des PC-Einsatzes im Netzwerk Unterschiede zum Stand-alone-Betrieb	Voraussetzungen	Fortgeschrittene PC-Kenntnisse und Erfahrung
Dauer	12 Stunden	Referent	Andreas Kwoell, EDV-Sachbearbeiter beim Kreis Ausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Haushaltsabwicklung befaßt sind und vorhandene Grundkenntnisse erweitern wollen	Referentin	Vollziehungsbeamte und -beamtinnen tätig sind
Voraussetzungen	Grundkenntnisse im staatlichen Haushaltswesen	Ort / Termine	Margit Friedrich-Stein, Assessorin bei der Verwaltungsschule Mecklenburg-Vorpommern VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Referent	Bruno Schubbe, Leiter der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen	Teilnahmegebühr	192,— DM für Mitglieder, 240,— DM für Nichtmitglieder
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Kurs Nr.	FW 15
Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder	Thema	Die Gemeinde als Steuerschuldner
Kurs Nr.	FW 05	Inhalt	Begriffsbestimmung „Betriebe gewerblicher Art“ Umsatzsteuerpflicht Körperschaftsteuerpflicht Vermögens- und Gewerbesteuerpflicht Steuerpflicht der Eigenbetriebe Steuereinsparungsmöglichkeiten
Thema	Grundzüge des Verwaltungsvollstreckungsrechts — Teil I: Allgemeine Vorschriften	Dauer	8 Stunden
Hinweis	Die Lehrgänge FW 05 bis FW 07 bilden eine Einheit.	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzabteilungen der Gemeinden
Inhalt	Grundlagen der Vollstreckung Zutritts- und Durchsuchungsrecht Verhalten bei Widerstand gegen Vollstreckungsmaßnahmen Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen Pfändungsniederschrift	Referent	N. N.
Dauer	12 Stunden	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Vollziehungsbeamte eingesetzt werden sollen bzw. die erst seit kurzer Zeit als Vollziehungsbeamte tätig sind	Teilnahmegebühr	96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder
Referentin	Margit Friedrich-Stein, Assessorin bei der Verwaltungsschule Mecklenburg-Vorpommern	Kurs Nr.	FW 16
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Thema	Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen und -erstattungen
Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder	Inhalt	Grundlagen Wann müssen manuelle Zinsbescheide erstellt werden? Berechnung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen Erstellen von Zinsbescheiden Berichtigung von Zinsfestsetzungen auf Grund geänderter Gewerbesteuerfestsetzungen Kleinbetragsregelungen gemäß § 239 Abs. 2 AO Anzeige der Zinsen im Kassenkonto Aufbau der Zinskonten Erfassen von Merkmalsänderungen Widerspruch gegen Zinsbescheide Billigkeitsmaßnahmen Haftung/Verjährung
Kurs Nr.	FW 06	Dauer	12 Stunden
Thema	Grundzüge des Verwaltungsvollstreckungsrechts — Teil II: Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechenden Aufgabenstellungen
Hinweis	Die Lehrgänge FW 05 bis FW 07 bilden eine Einheit.	Referent	N. N.
Inhalt	Voraussetzungen der Vollstreckung Vollstreckungsberechtigte Gegen wen kann vollstreckt werden? Eidesstattliche Versicherung	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Dauer	8 Stunden	Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Vollziehungsbeamte eingesetzt werden sollen bzw. die erst seit kurzer Zeit als Vollziehungsbeamte tätig sind	Kurs Nr.	HIPO 01
Referentin	Margit Friedrich-Stein, Assessorin bei der Verwaltungsschule Mecklenburg-Vorpommern	Thema	Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Inhalt	Die Ausbildung erfolgt auf Grund der Hipo-AusbVO vom 11. Januar 1992 (GVBl. 1992 S. 71) und nach dem Lehrstoffplan des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 9. Dezember 1992 (StAnz. 1992 S. 3384)
Teilnahmegebühr	96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder	I. Allgemeiner Teil	Staatsbürgerliche Bildung Aufgaben und Befugnisse der Gefahrenabwehr Aufgaben und Befugnisse bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten Polizeidienstkunde Angewandte Psychologie
Kurs Nr.	FW 07	II. Besonderer Teil	Verkehrskunde Umweltschutz
Thema	Grundzüge des Verwaltungsvollstreckungsrechts — Teil III: Die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen	Dauer	210 Stunden
Hinweis	Die Lehrgänge FW 05 bis FW 07 bilden eine Einheit.	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL April bis Juli 1996, z. T. in Blockform Der genaue Anfangstermin und die Unterrichtstage werden rechtzeitig bekanntgegeben.
Inhalt	Vollstreckung in Sachen Verfahren bei der Pfändung Anschlußpfändung Versteigerungsverfahren Andere Verwertung Vollstreckung von Forderungen Pfändung einer Geldforderung Pfändung fortlaufender Bezüge und Überweisungsverfügung Pfändungsschutz	Teilnahmegebühr	1 974,— DM für Mitglieder, 2 478,— DM für Nichtmitglieder
Dauer	16 Stunden		
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Vollziehungsbeamte und -beamtinnen eingesetzt werden sollen bzw. die erst seit kurzer Zeit als		

**Kurs Nr. HIPO 02**  
**Thema Bürger und Verwaltung I**  
**Inhalt** Reflektion über Belastungen der täglichen Arbeit  
 Aufgabe und Erwartungen  
 Erkennen der Wirkungsweise des eigenen Gesprächsverhaltens  
 Einüben von Gesprächstechniken im Umgang mit Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern  
 Die im Seminar vermittelten Informationen werden in ihren Konsequenzen für den Berufsalltag herausgearbeitet und trainiert.  
**Dauer** 16 Stunden  
**Teilnehmerkreis** Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte  
**Referent** N. N.  
**Ort / Termine** VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf  
**Teilnahmegebühr** 192,— DM für Mitglieder, 240,— DM für Nichtmitglieder

**Kurs Nr. HIPO 03**  
**Thema Bürger und Verwaltung II**  
**Inhalt** Probleme in der Beziehung zwischen Bürger und Verwaltung, die sich aus der besonderen Tätigkeit ergeben  
 Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung  
 Einüben von konfliktmindernden Gesprächs- und Verhaltenstechniken  
**Dauer** 16 Stunden  
**Teilnehmerkreis** Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte  
**Voraussetzungen** Besuch des Kurses Bürger und Verwaltung I  
**Referent** N. N.  
**Ort / Termine** VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf  
**Teilnahmegebühr** 192,— DM für Mitglieder, 240,— DM für Nichtmitglieder

**Kurs Nr. HIPO 04**  
**Thema HIPO-Workshop**  
**Inhalt** Aktuelle Schwerpunktthemen  
 Erfahrungsaustausch  
**Dauer** 8 Stunden  
**Teilnehmerkreis** Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte mit praktischen Erfahrungen  
**Referenten** verschiedene Dozenten  
**Ort / Termine** VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf  
**Teilnahmegebühr** 96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder

**Kurs Nr. KGRZ 04**  
**Thema Grundkenntnisse im BAT**  
**Ziel** Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln  
**Inhalt** Arbeitszeit  
 Überstunden  
 Beschäftigungszeit  
 Dienstzeit  
 Eingruppierung  
 Vergütungsbestandteile  
 Grundvergütung  
 Ortszuschlag  
 Zeitzuschlag/Überstundenvergütung  
 Krankenbezüge  
 Erholungsurlaub  
 Beendigung des Arbeitsverhältnisses  
 Ausschlussfristen  
**Dauer** 8 Stunden  
**Teilnehmerkreis** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern  
**Referent** Wilhelm Bunse, Ausbildungsleiter bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen  
**Ort / Termine** VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf  
**Teilnahmegebühr** 96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder

**Kurs Nr. KGRZ 05**  
**Thema Grundkenntnisse des BMT-G**  
**Ziel** Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln  
**Inhalt** Beschäftigungszeit  
 Dienstzeit  
 Ausschlussfrist  
 Arbeitszeit  
 Bereitschaftsdienst  
 Überstunden  
 Lohngrundlagen  
 Lohnbemessung  
 Zeitzuschläge  
 Erschwerniszuschläge  
 Sozialzuschläge  
 Krankenbezüge  
 Weihnachtzuschläge  
 Erholungsurlaub  
 Beendigung des Arbeitsverhältnisses  
 Ausschlussfrist  
**Dauer** 8 Stunden  
**Teilnehmerkreis** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern  
**Referent** N. N.  
**Ort / Termine** VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf  
**Teilnahmegebühr** 96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder

**Kurs Nr. KGRZ 06**  
**Thema Grundkenntnisse des Beamtenrechts**  
**Ziel** Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln  
**Inhalt** Begründung des Beamtenverhältnisses  
 Ernennung  
 Laufbahnen  
 Beendigung des Beamtenverhältnisses  
 BDA  
 Ortszuschlag  
 Zulagen  
 Besoldungsordnungen A und B  
**Dauer** 8 Stunden  
**Teilnehmerkreis** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern  
**Referent** Holger Henning, Sachbearbeiter beim Regierungspräsidium Kassel – Abteilung V –  
**Ort / Termine** VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf  
**Teilnahmegebühr** 96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder

**Kurs Nr. KGRZ 07**  
**Thema Grundkenntnisse des Sozialversicherungsrechts**  
**Ziel** Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln  
**Inhalt** Versicherungsrecht  
 Krankenkassenzuständigkeit  
 Meldewesen  
 Beiträge  
 Aufzeichnungs- und Nachweispflichten  
**Dauer** 8 Stunden  
**Teilnehmerkreis** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern  
**Referent** Wilhelm Bunse, Ausbildungsleiter bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen  
**Ort / Termine** VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf  
**Teilnahmegebühr** 96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder

**Kurs Nr. KGRZ 08**  
**Thema Grundkenntnisse der Zusatzversorgung**  
**Ziel** Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln

Inhalt	Satzung der ZVK Mitgliedsverhältnis Pflichtversicherung	Ablauforganisation: Lineares Denken – systematisches Denken Aufbauorganisation: Teamarbeit statt Hierarchie Organisationsform Projektmanagement: Führung durch Zielvereinbarung statt Befehl und Meldung Stellenbeschreibung: Klare Rahmenbedingungen Reflexion und Diskussion anhand von Beispielen aus dem Teilnehmerkreis
Dauer	8 Stunden	8 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern	Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben und solche, die sich darauf vorbereiten wollen
Referent	Wilhelm Bunse, Ausbildungsleiter bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen	Diplom-Ökonom Torsten Apitz, Management-Beratungsdienst Apitz & Schaar
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr	96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder	96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	<b>KGRZ 09</b>	<b>MG 02</b>
Thema	<b>Grundkenntnisse des Kindergeldrechts und des Bundeskindergeldgesetzes</b>	<b>Kostenbewußtsein – Controlling</b>
Ziel	Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln	Effizienzgedanke: Kosten und Werte Zielorientiertes Handeln: Planung, Steuerung und Kontrolle Zuordnung von Kosten/Leistung: Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger Mehrdimensionales Kostenbewußtsein in der Verwaltung: Entwicklung einer Wertschöpfungskette anhand von Beispielen aus dem Teilnehmerkreis
Inhalt	Anspruchsberechtigte Kinder Zusammentreffen mehrerer Ansprüche Andere Leistungen für Kinder Beginn und Ende des Anspruchs Höhe des Kindergelds Jahreseinkommen Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen Antrag Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	
Dauer	8 Stunden	8 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern	Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben und solche, die sich darauf vorbereiten wollen
Referent	Manfred Hartner, Sachbereichsleiter für Vergütung bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen	Diplom-Ökonom Torsten Apitz, Management-Beratungsdienst Apitz & Schaar
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr	96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder	96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	<b>KGRZ 10</b>	<b>MG 03</b>
Thema	<b>Grundkenntnisse der Veranlagungskontenführung</b>	<b>Dienstleistungsmarketing</b>
Ziel	Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln	Bedürfnisse und Bedürfnisbefriedigung: Der Markt Marketing als Managementphilosophie der Kunden- bzw. Bürgerorientierung Externes Marketing: Bürgerorientiertes Dienstleistungsangebot, W-Fragen-Konzept Internes Marketing-Management: Die Mitarbeiter als Kunden des Vorgesetzten bzw. Kollegen Die Behörde als Dienstleistungsorganisation für den Bürger: Reflexion anhand von Beispielen und Fragen aus dem Teilnehmerkreis
Inhalt	Rechtliche Grundlagen für Steuern, Gebühren und Abgaben Satzungsrecht Veranlagung von Grundbesitzabgaben Gewerbsteuer (mit Vollverzinsung) Hundsteuer (mit Ermäßigung) übrige wiederkehrende Einnahmen Bescheidzustellung, Wahrung von Fristen Widerspruchsverfahren Mahn- und Vollstreckungsverfahren (Amtshilfe) Datenaustausch Grund- und Gewerbesteuer mit dem Finanzamt Anpassung von Fälligkeiten (Quartale) Gebührenänderungen im lfd. Veranlagungsjahr Jahressollstellungen unter Berücksichtigung von Hebesatz- und Gebührenänderungen	
Dauer	12 Stunden	8 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern	Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben und solche, die sich darauf vorbereiten wollen
Referent	Klaus Bruchhäuser, Abteilungsleiter Grundbesitzabgaben beim Kassen- und Steueramt der Stadt Kassel	Diplom-Ökonom Torsten Apitz, Management-Beratungsdienst Apitz & Schaar
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder	96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	<b>MG 01</b>	<b>MG 04</b>
Thema	<b>Organisationsbewußtsein</b>	<b>Personalmanagement – harte und weiche Faktoren der menschlichen Arbeitsleistung</b>
Inhalt	Entwicklung der Arbeitsprozeßgestaltung und des Managements	Harte Faktoren: Der Mensch als „Mittel“ Personalwirtschaft, Personalcontrolling, Arbeitskraft und Stellenbesetzung

**Weiche Faktoren: Der Mensch als „Mittelpunkt“**  
 Personalführung, Personalentwicklung, Motivation  
 Unternehmenskultur: Reflexion anhand von Beispielen aus dem Teilnehmerkreis

**Dauer** 8 Stunden

**Teilnehmerkreis** Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben und solche, die sich darauf vorbereiten wollen

**Referent** Diplom-Ökonom Torsten Apitz, Management-Beratungsdienst Apitz & Schaar

**Ort / Termine** VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf

**Teilnahmegebühr** 96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder

**Kurs Nr.** **MG 05**

**Thema** **Kommunikation und Konflikte**

**Inhalt** Zwischenmenschliche Kommunikation: Zwiegespräch nach M.-L. Moeller „Männliche“ und „weibliche“ Kommunikation Rollenbewußtsein: Person und Funktion, Hierarchie und Macht, Reflexion und Diskussion anhand von Beispielen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

**Dauer** 8 Stunden

**Teilnehmerkreis** Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben und solche, die sich darauf vorbereiten wollen

**Referent** Diplom-Ökonom Torsten Apitz, Management-Beratungsdienst Apitz & Schaar

**Ort / Termine** VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf

**Teilnahmegebühr** 96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder

**Kurs Nr.** **MG 18**

**Thema** **Metaplan-Moderatorentaining**

**Ziel** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, Dienstbesprechungen, Arbeitsgruppen- und Teamsitzungen, Abteilungsleiter-treffen etc. mit Hilfe der Moderationsmethode effektiv zu gestalten.

**Inhalt** Das Seminar beinhaltet Anleitungen und Übungen in Methoden der Moderation und Visualisierung.  
 Es wird eine Leitungstechnik vermittelt, die hilft, Gruppensitzungen zu strukturieren und zielgerichtet zu leiten, am Thema zu bleiben und Diskussionsbeiträge „auf den Punkt zu bringen“, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Veränderungsprozessen zu beteiligen und Entscheidungsprozesse transparent zu machen, Ergebnisse zu erarbeiten und den Verlauf der Sitzung für alle Beteiligten sichtbar zu machen. Der dritte Tag dient der Reflexion des Transfers in die Praxis.

**Dauer** 24 Stunden

**Teilnehmerkreis** Führungskräfte aller Ebenen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu deren Aufgabe die Moderation von Arbeitsgruppen, Besprechungen, Teamsitzungen etc. gehört

**Referent** Peter Schmahl, Diplom-Supervisor, DGSv.

**Ort / Termine** VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL  
 Donnerstag, 14. März 1996,  
 Freitag, 15. März 1996, und  
 Freitag, 26. April 1996,  
 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr

**Teilnahmegebühr** 288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder

**Kurs Nr.** **OG 02**

**Thema** **Organisation in der staatlichen Verwaltung – Grundkurs**

**Ziel** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die Grundsätze der Aufbau- und Ablauforganisation kennen

**Inhalt** Aufbau der Verwaltung  
 Kommunikation und Information  
 Ablauforganisation  
 Geschäftsverfahren  
 Vordrucke  
 Informations- und Kommunikationstechnologie  
 Arbeitstechniken

**Dauer** 16 Stunden

**Teilnehmerkreis** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Grundkenntnisse in diesen Gebieten erwerben bzw. auffrischen wollen

**Referent** Bruno Schubbe, Leiter der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen

**Ort / Termine** VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf

**Teilnahmegebühr** 192,— DM für Mitglieder, 240,— DM für Nichtmitglieder

**Kurs Nr.** **OG 04**

**Thema** **Schriftverkehr**

**Inhalt** Kaufmännischer Schriftverkehr  
 Schriftverkehr mit Behörden  
 Erstellen von Musterbriefen  
 Textformulierung und Textgestaltung nach Situationsaufgaben  
 Normbriefgestaltung nach DIN 5008

**Dauer** 12 Stunden

**Teilnehmerkreis** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Bereichen der Verwaltung

**Referent** N. N.

**Ort / Termine** VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf

**Teilnahmegebühr** 144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder

**Kurs Nr.** **OG 05**

**Thema** **Optimierung der Sekretariatsarbeit**

**Ziel** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, die Sekretariatsarbeit rationell und effektiv zu erledigen

**Inhalt** BRIEFGESTALTUNG  
 Schreib- und Anordnungsregeln des Normblattes DIN 5008 (wird z. Z. neu überarbeitet)  
 TEXTFORMULIERUNG  
 Sprache als Mittel der Kommunikation  
 Formulieren von Geschäftsbriefen und Notizen  
 PROTOKOLL  
 Protokollarten und Kriterien ihrer sinn-gemäßen Anwendung  
 Richtige Er- und Zusammenfassung und gute Gliederung  
 Das Protokoll unterschriftsreif erstellen und auswerten  
 SEKRETARIATSKUNDE  
 Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten von Text- und Datensystemen  
 Bearbeitung der Ein- und Ausgangspost  
 Terminplanung und -überwachung  
 Besprechungen, Sitzungen und Tagungen vorbereiten, betreuen und auswerten  
 Sekretariatsarbeiten vor, während und nach Dienstreisen  
 Schriftgut verwalten  
 Nachrichtenmittel und Kommunikationsverfahren zweckmäßig einsetzen  
 Informationen erfassen, be- und verarbeiten (Möglichkeiten der programmierten Textverarbeitung)  
 Funktionsgerechte Büroeinrichtungen, Büroorganisationsmittel

**Dauer** 24 Stunden

**Teilnehmerkreis** Schreibkräfte, Bürogehilfinnen, Sekretärinnen

**Referent** N. N.

**Ort / Termine** VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf

**Teilnahmegebühr** 288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	<b>OG 06</b>	Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.
Thema	<b>Tastschreiben am PC</b>	Referent	Peter Wiederhold, Polizeioberkommissar beim Polizeipräsidium Kassel
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die Tastatur von Schreibmaschine oder PC im 10-Finger-Tastsystem zielgerecht bedienen.	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Inhalt	Das Bedienen der Tastatur im 10-Finger-Tastschreiben ist die Voraussetzung für das rationelle Arbeiten an der Schreibmaschine oder am Computer. Tastschreiben, die moderne Art des Schreibens auf der Tastatur einer Schreibmaschine oder eines PCs. Der Lernprozeß vollzieht sich über das mentale Training. Das Vorstellungsbild der Tastatur wird im Langzeitgedächtnis gespeichert. Damit ist die Grundlage geschaffen, die Tastatur im 10-Finger-Tastsystem zielgerecht zu bedienen.	Teilnahmegebühr	192,— DM für Mitglieder, 240,— DM für Nichtmitglieder
Dauer	12 Stunden (4 Nachmittage à 3 Stunden)	Kurs Nr.	<b>ÖS 05</b>
Teilnehmerkreis	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Thema	<b>Das Gefahrgutrecht/Der Gefahrguttransport (Beförderungsvorschriften)</b>
Referent	N. N.	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Beförderungsvorschriften des Gefahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße vertraut gemacht werden. Sie sollen die Vorschriften handhaben können.
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Inhalt	Kurze Besprechung der Anlagen A der GGVS Detaillierte Besprechung der Anlage B der GGVS: Beförderungsarten – Sendungen in loser Schüttung, in Containern und in Tanks (Tankcontainern) Versandart und Abfertigungsbeschränkungen Zusammenladeverbote Beförderungsmittel und ihre Ausrüstung Allgemeine Betriebsvorschriften Besondere Vorschriften für das Beladen, Entladen und die Handhabung Besondere Vorschriften für die Tankfahrzeuge und die Tankcontainer
Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder	Dauer	24 Stunden
Kurs Nr.	<b>ÖS 03</b>	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Gefahrguttransportrecht betraut sind
Thema	<b>Das Gefahrgutrecht/Der Gefahrguttransport (Grundkenntnisse)</b>	Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Vorschriften des Gefahrguttransportrechts vertraut gemacht werden. Sie sollen die Vorschriften handhaben können.	Referent	Peter Wiederhold, Polizeioberkommissar beim Polizeipräsidium Kassel
Inhalt	Überblick über die einzelnen Rechtsvorschriften der verschiedenen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasser, Luft) Erläuterung der internationalen Zusammenhänge; insbesondere der EU-Vorschriften Zielsetzung der Vorschriften Handhabung der Vorschriften, insbesondere des Randnummernsystems Gefahreigenschaften der Stoffe Verantwortlichkeiten (Absender, Beförderer, Fahrzeugführer etc.) Richtlinien (z. B. RS 002)	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Dauer	16 Stunden	Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Gefahrguttransportrecht betraut sind	Kurs Nr.	<b>ÖS 06</b>
Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.	Thema	<b>Das Gefahrgutrecht/Der Gefahrguttransport (Überwachung)</b>
Referent	Peter Wiederhold, Polizeioberkommissar beim Polizeipräsidium Kassel	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Vorschriften des Gefahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße vertraut überwachen.
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Inhalt	Kurzer Rückblick auf die Rahmenverordnung der GGVS sowie der Anlage A und B, RS 002 Pflichten und Verantwortlichkeiten Überwachung der Beförderungen Ordnungswidrigkeiten/Straftatbestände Beprechung von Problemfällen Verwaltungsmaßnahmen: Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Zuständigkeitsverordnung Gefahrgutkostenverordnung Gefahrgutbeauftragtenverordnung Ausblick auf die anstehenden Rechtsänderungen
Teilnahmegebühr	192,— DM für Mitglieder, 240,— DM für Nichtmitglieder	Dauer	24 Stunden
Kurs Nr.	<b>ÖS 04</b>	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ausschließlich mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind
Thema	<b>Das Gefahrgutrecht/Der Gefahrguttransport (Klassifizierung, Verpackung)</b>	Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den speziellen Vorschriften des Gefahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße vertraut gemacht werden. Sie sollen die Vorschriften über die Klassifizierung und Verpackung handhaben können.	Voraussetzungen	Kenntnisse des Gefahrgutrechts und der Besuch der Kurse ÖS 03 bis ÖS 05
Inhalt	Gefahreigenschaften der Stoffe und Gegenstände sowie Abfälle Detaillierte Besprechung der Versandstücke, allgemeine und besondere Verpackungsvorschriften für Stoffe und Gegenstände Zusammenpackung Aufschriften und Gefahrzettel auf Versandstücken Vermerke im Beförderungspapier Leere Verpackungen	Referenten	Peter Wiederhold, Polizeioberkommissar beim Polizeipräsidium Kassel Udo Göbel, Oberinspektor beim Regierungspräsidium Kassel
Dauer	16 Stunden	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Gefahrguttransportrecht betraut sind	Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	<b>ÖS 07</b>	Kurs Nr.	<b>PW 14</b>
Thema	<b>Das Gefahrgutrecht/Der Tanktransport</b>	Thema	<b>Grundzüge aus Arbeitsrecht und Beamtenrecht</b>
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Vorschriften der Tanktechnik vertraut gemacht werden.	Inhalt	Schwerpunktmäßig: Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Beamtenrechts; Begründung des Arbeits- bzw. Beamtenverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung von Einstellungskriterien Auswahlverfahren Stellenbewertung Eingruppierung Rechtsstellung, Rechte, Pflichten; Arten des Beamtenverhältnisses; Arbeits- und beamtenrechtliche Rechte und Pflichten; Beendigungsmöglichkeiten, Kündigungsschutz
Inhalt	Besprechung der Vorschriften für den Tanktransport (auch Tankcontainer) Tankarten, Tankaufbau, Ausrüstungen Begleitpapiere Kennzeichnung (Warntafeln, Gefahrzettel) Verantwortlichkeiten Überfüllung, Überladung Sichtkontrollen, Tankcheck Planung einer Tankfahrzeugkontrolle Praktische Durchführung einer Tankfahrzeugkontrolle	Dauer	16 Stunden
Dauer	22 Stunden	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Grundkenntnisse in diesen Rechtsgebieten erwerben bzw. auffrischen wollen
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ausschließlich mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind	Referent	Manfred Hartner, Sachbereichsleiter für Vergütung bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Referent	Peter Wiederhold, Polizeioberkommissar beim Polizeipräsidium Kassel	Teilnahmegebühr	192,— DM für Mitglieder, 240,— DM für Nichtmitglieder
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Kurs Nr.	<b>PW 16</b>
Teilnahmegebühr	264,— DM für Mitglieder, 330,— DM für Nichtmitglieder	Thema	<b>Die Befristung von Arbeitsverhältnissen</b>
Kurs Nr.	<b>ÖS 08</b>	Inhalt	Die Zulässigkeit der Befristung und ihre Rechtsfolgen; Dauer, Befristungsgründe und prozessuale Probleme; Die Befristung nach dem BeschFG und nach SR 2y zum BAT; Die neuere Rechtsprechung des BAG zum befristeten Arbeitsvertrag, insbesondere im öffentlichen Dienst
Thema	<b>Ausnahmeregelungen von den Vorschriften des Gefahrguttransportrechts</b>	Dauer	6 Stunden
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Ausnahmen der Vorschriften des Gefahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße bekannt gemacht werden.	Teilnehmerkreis	Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen, Personalrätinnen und -räte
Inhalt	Gefahrgutausnahmereverordnung (GGAV) ADR-Vereinbarungen Freigestellte Mengen (Rn. 10 011) a-Randnummern	Referent	N. N.
Dauer	14 Stunden	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Gefahrgutrecht betraut sind	Teilnahmegebühr	72,— DM für Mitglieder, 90,— DM für Nichtmitglieder
Referent	Peter Wiederhold, Polizeioberkommissar beim Polizeipräsidium Kassel	Kurs Nr.	<b>PW 20</b>
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Thema	<b>Stellenbewertung für Angestellte nach dem BAT/Projektmanagement</b>
Teilnahmegebühr	168,— DM für Mitglieder, 210,— DM für Nichtmitglieder	Ziel	1. Anwendung BAT-Eingruppierungsnormen (VKA) 2. Erstellung von Bewertungsbögen und Stellenbewertungsgutachten 3. Praxisnahe Anwendung mittels eines PC-Softwareprogramms 4. Projektmanagement zur Durchführung einer Stellenbewertung mittels Bewertungskommission
Kurs Nr.	<b>PW 05</b>	Inhalt	Die Entwicklung des Eingruppierungsrechts Die Tarifautonomie Das Arbeitsvertragsverhältnis Der Grundsatz der Tarifautomatik Die Vergütungsordnung Der Bewährungsaufstieg Die Tätigkeitsbewertung Das Projektmanagement Die Mitbestimmungsrechte
Thema	<b>Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (Neues Recht) – Grundkurs</b>	Dauer	12 Stunden
Inhalt	Leistung Anspruchsberechtigung Kinder Zusammentreffen mehrerer Ansprüche Beginn und Ende des Anspruchs Höhe des Kindergeldes Zuschlag zum Kindergeld Verfahren Antrag Auskunftspflicht/regelmäßige Überprüfung Festsetzung/Bescheid Zahlung/Rückzahlung Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	Teilnehmerkreis	Entscheidungsträger in der Personalverwaltung und in der Organisation sowie Arbeitnehmervertretungen
Dauer	8 Stunden	Voraussetzungen	Grundkenntnisse im Personalrecht PC-Grundkenntnisse
Teilnehmerkreis	Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechenden Aufgabengebieten	Referent	Thomas Briefs, Organisator bei der Stadt Bau-natal
Referent	Manfred Hartner, Sachbereichsleiter für Vergütung bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Donnerstag, 14. März 1996, und Donnerstag, 21. März 1996, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder		

Kurs Nr.	<b>PW 22</b>		
Thema	<b>Hessisches Disziplinarrecht – Grundkurs</b>		
Inhalt	Verfahrensgrundsätze der Hessischen Disziplinarordnung (HDO) Die Beteiligten am Disziplinarverfahren und ihre rechtliche Stellung Das nichtförmliche Disziplinarverfahren Das förmliche Disziplinarverfahren Beziehungen zum allgemeinen Beamtenrecht Kürzung der Dienstbezüge vorläufige Dienstenthebung Verlust der Beamtenrechte		Aufbau des Bescheides (Form, Adressaten, inhaltliche Anforderungen wie: Tenor, Begründung, Nebeneinstimmungen; Nebenbestimmungen, Anordnung des Sofortvollzuges, Androhen von Zwangsmitteln, Kostenentscheidung); Rechtsbehelfsbelehrung; Bekanntgabe des VA (Arten und deren Rechtswirkungen); Folgen von Formfehlern und deren Heilungsmöglichkeiten; Erstellen des Verfahrens
Dauer	12 Stunden	Dauer	16 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Grundkenntnisse im Disziplinarrecht benötigen	Teilnehmerkreis	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die mit der Bescheiderstellung befaßt sind
Referent	N. N.	Voraussetzungen	Verwaltungsrechtliche Grundkenntnisse
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Referent	Uwe Schmidt, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder	Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Kurs Nr.	<b>VR 01</b>	Teilnahmegebühr	192,— DM für Mitglieder, 240,— DM für Nichtmitglieder
Thema	<b>Rücknahme/Widerruf begünstigender Verwaltungsakte</b>	Kurs Nr.	<b>VR 06</b>
Inhalt	Besprechung praktischer Fälle mit folgenden Schwerpunkten: § 48 HessVwVfG Vertrauensschutz Ausübung des Rücknahmeermessens Jahresfrist des § 48 IV HVwVfG Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen Aufbau eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides Abgrenzung § 48 zu § 49 HVwVfG	Thema	<b>Verwaltungsgebühren für das Widerspruchsverfahren</b>
Dauer	8 Stunden	Inhalt	Darstellung der Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (HAGVwGO) und des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKG) Auswirkungen auf die Gemeinden Kostengrundentscheidung und Kostenfestsetzung Festsetzung der Widerspruchsgebühr Festsetzung der Auslagen Verjährung der Kostenansprüche
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen und staatlichen Verwaltung, die ihre Kenntnisse auffrischen bzw. vertiefen wollen	Dauer	4 Stunden
Referent	N. N.	Referent	Jürgen Sommer, Leiter der staatlichen Abteilung im Landratsamt Kassel
Ort / Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Teilnehmerkreis	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die mit dem Widerspruchsverfahren befaßt sind
Teilnahmegebühr	96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Donnerstag, 21. März 1996, von 13.15 bis 16.30 Uhr Weitere Veranstaltungen sind vorgesehen!
Kurs Nr.	<b>VR 04</b>	Teilnahmegebühr	48,— DM für Mitglieder, 60,— DM für Nichtmitglieder
Thema	<b>Erstellen und Aufbau von Verwaltungsakten</b>		
Inhalt	Entscheidungsprozeß (Methoden und Entscheidungslehre, insbesondere im Ermessensbereich);		

## BUCHBESPRECHUNGEN

**BAT-Jahrbuch 95/96 – Bund/Länder.** Tarifrrechtssammlung für Bund und Länder mit Erläuterungen und Bearbeitungshinweisen, Eingruppierung und ergänzenden Tarifverträgen. Von Oberreg.Rat Dipl.Finanzwirt Manfred Petin. 584 S., brosch., 29,80 DM. Walhalla Fachverlag für Recht und Wirtschaft, Dolomitenstraße 1, 93057 Regensburg. ISBN 3-8029-7072-9

Die vorliegende Ausgabe des BAT-Jahrbuch Bund/Länder aus dem Walhalla Fachverlag für Recht und Wirtschaft enthält die für die Angestellten des Bundes (West) und der alten Bundesländer nach dem Stand Juli 1995 geltenden Tarifverträge.

Aus dem Inhalt:

- ausführlich erläuterter und mit Bearbeitungshinweisen versehener BAT,
- allgemeine Vergütungsordnung mit Tätigkeitsmerkmalen zur Eingruppierung der Angestellten einschließlich der Angestellten im Pflegebereich,
- Sonderregelungen,
- Vergütungstarifvertrag,
- ergänzende Tarifverträge über Zulagen, Zuwendung, Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen,
- Rationalisierungsschutz,
- Tarifvertrag über die Bewertung von Personalunterkünften,
- Versorgungstarifvertrag,
- aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

Die Erläuterungen und Bearbeitungshinweise geben dem erfahrenen Praktiker Hilfestellung bei der Erledigung seiner täglichen Arbeit. Dem in Tarifrrechtsfragen weniger Erfahrenen erleichtert ein Stichwortverzeichnis und die kommentierte Textsammlung den Einstieg in die schwierige und

umfangreiche Materie des Tarifrrechts. Das BAT-Jahrbuch kann als eine nützliche Handreichung für alle Angestellten des Bundes und der Länder, für Personalräte und Personalsachbearbeiter sowie für Mitarbeiter der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände empfohlen werden.

Amtsrat Oliver Ummenhofer

**Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDSrL).** Heft 54, 1995, 395 S., kart., 154,— DM. Verlag Walter de Gruyter, Postfach 30 34 21, 10728 Berlin. ISBN 3-11-014851-X

Heft 54 enthält Berichte, Mitberichte und Diskussionen der Jahrestagung vom 5. bis 8. Oktober 1994 in Halle. Den ersten Beratungsgegenstand „Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule im freiheitlichen Verfassungsstaat“ behandelten Prof. Dr. Michael Bothe, Prof. Dr. Armin Dittmann, Prof. Dr. Wolfgang Mantl und Prof. Dr. Yvo Hangartner. Dem zweiten Beratungsgegenstand mit dem Thema „Privatisierung von Verwaltungsaufgaben“ widmeten sich Prof. Dr. Johann Hengstschläger, Prof. Dr. Lerke Osterloh, Prof. Dr. Hartmut Bauer und Prof. Dr. Tobias Jaag.

Der Bericht zum ersten Beratungsgegenstand von Bothe geht davon aus, daß es Aufgabe der Schule ist, einen Beitrag zur Bewältigung der Zukunft der Gesellschaft zu leisten. Dabei steht die Schule in Konkurrenz mit tradierten Sozialisationsfaktoren wie Familie und Kirche. Soweit die tradierten Faktoren an Gewicht verlieren, wächst die Bedeutung der schulischen Erziehung. Das gilt besonders, wenn man mit Bothe als Erziehungsziel die Selbstverwirklichung sieht. Die Schule muß sich bei ihrem Erziehungsauftrag mit modernen Sozialisationsfaktoren wie Rundfunk, namentlich Fernsehen, auseinandersetzen, deren Einfluß angesichts zunehmender Programmverflachung insbesondere seit der Kommerzialisierung keinesfalls positiv bewertet werden kann. Zur rechtlichen Ausgestaltung der Erziehungsziele sind Grundgesetz und Landesverfassungen zu befragen. Dabei



steh nach Bothe das Ziel „kritischer, verantwortlicher und gemeinschaftsorientierter Selbstverwirklichung“ im Mittelpunkt. Das Pluralismusgebot markiert die Grenze einer Zielfixierung bis ins Detail.

Der Bericht Dittmann setzt sich u. a. mit der Legitimität des Erziehungsauftrages, der ein Element der Fremdbestimmung enthält, auseinander. Trotz der historischen Erfahrung mit dem Mißbrauch bekennt sich das Grundgesetz zum Erziehungsauftrag des Staates. Diesen begrenzen indessen die Verfassungsbeurteilungen zu Pluralität, Elternrecht, konfessionellem Religionsunterricht und Privatschulfreiheit. Der Landesbericht zu Österreich von Mantl zeigt auf, daß das Schwergewicht wie in Deutschland auf der staatlichen Schule liegt. Allerdings liegt die Verantwortung für das Erziehungswesen in Österreich vornehmlich beim Gesamtstaat, nicht bei den Ländern. Im Landesbericht zur Schweiz von Hangartner wird die Toleranz auf Grund der Mehrsprachigkeit des Landes verdeutlicht. Die Kantone können die jeweils herrschende Sprache als Unterrichtssprache einführen. Die Mehrsprachigkeit bedeutet von vornherein die Offenheit gegenüber anderen Sprachen.

Zum zweiten Beratungsgegenstand behandelt Hengstschläger das Thema aus österreichischer Sicht. Wie in Deutschland verbindet man auch in Österreich mit Deregulierung und Privatisierung die Hoffnung auf wirtschaftliche Impulse. Nicht zuletzt veranlaßt eine prekäre Haushaltslage Privatisierungsüberlegungen. Hengstschläger unterscheidet „Organisations- oder formelle Privatisierung, bei der die Aufgabe in der Hand des Verwaltungsträgers bleibt, und nur die Durchführung auf einen Privaten ausgelagert wird, und die Aufgaben- oder materielle Privatisierung, bei der der Private die übertragene Aufgabe im eigenen Namen durchführt“. Ob solche Begriffsbildungen sehr weit tragen, kann bezweifelt werden. Denn die einschlägigen Sachverhalte sind vielgestaltig, und eine Fülle von diesen wird sich auf der Skala zwischen den Polen der beiden Begriffe bewegen. Osterloh und Bauer widmen sich der Privatisierung im deutschen Recht. Sie gehen auf die Beispiele ein, die in jüngster Zeit die rechtliche und politische Diskussion beherrscht haben. Betrachtet man die Privatisierungen größeren Umfangs wie bei Bahn, Flugsicherung und Post, so steht die Befreiung von Prinzipien des öffentlichen Rechts, insbesondere des Dienst- und Haushaltsrechts im Vordergrund. Darin wie Osterloh „grundsätzlich Symptome für unerfüllten Reformbedarf des geltenden Rechts“ zu sehen, greift zu kurz. So verweist denn auch Osterloh auf die „Trennung ... zwischen spezifischen nicht wirtschaftlichen Verwaltungszwecken einerseits und Zwecken eines Wirtschaftsunternehmens andererseits“.

Im Landesbericht für die Schweiz geht Jaag besonders auf das Subsidiaritätsprinzip ein, das dem Staat nur ausnahmsweise wirtschaftliche Betätigung gestattet. Der Verlust staatlicher Kontrollmöglichkeiten, insbesondere die Verringerung des Rechtsschutzes, und die Umstrukturierung im öffentlichen Dienst standen im Zentrum der Diskussion. Angesichts der Aktualität von Privatisierungsüberlegungen auf der Ebene von Bund, Ländern und Kommunen können die Veröffentlichungen der Staatsrechtslehrertagung 1994 den Verantwortlichen in Politik und Verwaltung zur Lektüre empfohlen werden.

Ministerialdirigent Dr. Rolf G r o ß

**Erbs/Kohlhaas: Strafrechtliche Nebengesetze.** Beck'sche Kurzcommentare, Band 17. Begr. von Landgerichtsdirektor a. D. Georg Erbs, vormals herausgegeben von weil. Bundesanwalt Dr. Max Kohlhaas, bearb. von Friedrich A m b s, Präs. des LG, Dr. Hans Fuhrmann, Richter am BGH i. R., Joachim L a m p e, Bundesanwalt beim BGH, Dr. Albert L o r z, Vizepräs. des Bayer. OLG i. R., Prof. Dr. Dieter Meurer, Vors. Richter am LG, Ordinarius der Universität Marburg, Karlheinz Meyer, weil. Vors. Richter am Kammergericht, Dr. Georg Pelchen, Bundesanwalt a. D., Dr. Reinhard Riegel, Min. Rat im BMI, Lothar Senge, Bundesanwalt beim BGH, Dr. Joachim Steindorf, Richter am BGH, Dr. Heinz Stöckel, Ldt. Oberstaatsanwalt, Volkhard W a c h e, Bundesanwalt beim BGH, und Prof. Walter Zipfel, Richter am BGH i. R. 5. Aufl., 1995, eingeordnet bis einschließlich 116. Erg. Liefg., rd. 10 762 S., 4 Plastikordn., 398,— DM. ISBN 3-406-37751-3

Zusätzlich: **Lexikon des Nebenstrafrechts.** Registerband zu Erbs/Kohlhaas: Strafrechtliche Nebengesetze. Von Dr. Erich Göhler, Min. Rat a. D., Hans Buddendiek, Reg. Dir. a. D., und Karl Lenzen, Reg. Dir. a. D. Stand: März 1995, rd. 664 S., Plastikordn., 98,— DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-35727-X

Das Nebenstrafrecht umfaßt aus historischer Sicht sämtliche „Strafrechtsnormen“, die außerhalb des Strafgesetzbuches („neben“) in anderen Gesetzen vorhanden sind. Dazu muß bemerkt werden, daß zu den „Strafrechtsnormen“ nach der überkommenen Auffassung alle Normen rechnen, welche die staatliche Verhängung von Strafen und die Festlegung anderer Unrechtsfolgen wegen eines tatbestandsmäßigen bestimmten, rechtswidrigen Verhaltens im Interesse des Rechtsgüterschutzes regeln, also auch die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts. In diesem umfassenden Sinne wird auch der Begriff „Strafrecht“ in Art. 74 Nr. 1 GG verstanden. Ferner ist zu beachten, daß im Jugendgerichtsgesetz allgemeine Regelungen (innerhalb des Sanktionensystems) für Jugendliche und Heranwachsende getroffen sind, die mit dem Strafgesetzbuch eine Einheit bilden, so daß man das Jugendgerichtsgesetz nicht als „Nebenstrafrecht“ ansehen kann. Das Verhältnis des Nebenstrafrechts zum StGB ist durch dessen Einordnung als Kerngesetz des Strafrechts (und mit ihm des Jugendgerichtsgesetzes) zu bestimmen. Hiervon ausgehend, will der Erbs/Kohlhaas alle strafrechtlichen Nebengesetze erfassen und zum überwiegenden Teil auch kommentieren.

Die 101. bis 105. Ergänzungslieferungen der strafrechtlichen Nebengesetze sind schwerpunktmäßig insbesondere durch die Kommentierungen folgender Rechtsgebiete geprägt: Kriegswaffenkontrollgesetz, Abfallgesetz nebst der Verpackungsverordnung, die Arbeitszeitordnung, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz, das Ausländergesetz nebst Verordnungen, insbesondere auch die Verordnung über Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden – Ausländerdatenübermittlungsverordnung, sowie das Betäubungsmittelrecht. Hier wurden durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität vom 15. Juli 1992 zum einen die synthetischen Drogen dem Gesetz unterstellt, zum anderen die Bestimmungen zu den Straftat-

ständen, Strafrahmen sowie zum Verfall erweitert und die Vermögensstrafe eingefügt. Schließlich sanktioniert das erste Änderungsgesetz vom 9. September 1992 die Substitutionshandlung sowie die Abgabe von Einwegspritzen und erweitert die Einstellungsmöglichkeiten durch die Staatsanwaltschaft, ferner wurden die Rehabilitationsvorschriften verbessert. Des weiteren wurden in der 104. Ergänzungslieferung das Börsengesetz völlig überarbeitet. Berücksichtigt werden hierbei zahlreiche Gesetzesänderungen wie z. B. die Novelle aus dem Jahre 1986, die mehrere Richtlinien der EG in deutsches Recht umgesetzt hat sowie das Änderungsgesetz vom 11. Juli 1989, das das Prinzip der Präsenzbörse aufgegeben, das Maklerrecht ergänzt sowie den Börsenterminhandel in Wertpapieren und Edelmetallen liberalisiert hat.

Ebenso wird das Pflanzenschutzrecht nebst der einschlägigen Verordnungen aktualisiert. Die 105. Ergänzungslieferung enthält das völlig überarbeitete Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1990. Ferner wurden das Ausländergesetz aktualisiert und die Kommentierung zum Tierschutzrecht vertieft. Dabei ist insbesondere hinzuweisen auf die Änderung des Tierschutzgesetzes durch Gesetz vom 18. Dezember 1992, das zum einen die Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten im EG-Binnenmarkt regelt, zum anderen Regelungen zu Tiertransporten enthält.

Mit der 106. Ergänzungslieferung werden wiederum zahlreiche Gesetze und Verordnungen auf aktuellen Stand gebracht: das Arbeitsförderungs-gesetz, bei dessen Kommentierung auch die durch das Gesetz zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 bedingten Änderungen berücksichtigt wurden. Ferner werden Verordnungen aus dem Bereich des Lebensmittelrechts überarbeitet.

Die 107. Ergänzungslieferung bringt die völlige Überarbeitung der Abgabenordnung. Diese wird zum einen durch diverse Änderungen der strafrechtlich relevanten Vorschriften (§§ 369 bis 412 AO) veranlaßt, zum anderen durch eine Flut von Literatur, die mit der Kommentierung ausgewertet wurde. Das Weinrecht nebst Verordnungen sowie die aktualisierte Kommentierung zum Tierseuchengesetz sind weitere Schwerpunkte dieser Ergänzungslieferung.

Bei der 108. Ergänzungslieferung ist Schwerpunkt zum einen das komplett überarbeitete Versammlungsgesetz. Zu berücksichtigen war insbesondere das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9. Juni 1989, mit dem die §§ 12 a, 19 a, 23 neu eingefügt sowie die §§ 17 a, 29 und 30 geändert wurden. Erwähnenswert sind hier noch die Aktualisierung des Presserechts, der Gewerbeordnung, des Heilpraktikergesetzes sowie der Schweinepest-Verordnung.

Die 110. Ergänzungslieferung enthält u. a. das umfassend geänderte und anschließend neu bekanntgemachte Wehrpflichtgesetz. Zum anderen wurden das Zivildienstrecht sowie das Soldatengesetz auf den aktuellen Stand gebracht. Neu aufgenommen wurde die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung.

Schwerpunkte der 111. Ergänzungslieferung sind zum einen das in der Kommentierung neu überarbeitete Chemikaliengesetz. Entsprechend der immer mehr zunehmenden Bedeutung der Materie wurde ergänzend die Gefahrstoffverordnung aufgenommen, soweit die Bestimmungen strafrechtlich relevant sind. Ferner das Arbeitsförderungs-gesetz sowie die Aktualisierung des Fischereirechts sowie des Seefischereirechts. Ergänzend wurden verschiedene EWG-Verordnungen im Anhang zur Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Seefischereirechts wiedergegeben.

Mit der 112. Ergänzungslieferung wird das Asylverfahrensrecht völlig neu bearbeitet. Dieses Gesetz hat durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. Juni 1993 eine neue rechtliche Grundlage erfahren. Entsprechende Änderungen des Asylverfahrensgesetzes, die eine Vereinfachung und Beschleunigung des Asylverfahrens sowie eine Verhinderung von Mißbräuchen zu erreichen versuchen, haben zu einem erheblichen Rückgang der Asylbewerberzahlen geführt. Ergänzend zum Asylverfahrensgesetz wurden das Schengener Durchführungsübereinkommen, das Dubliner Übereinkommen sowie die Asylzuständigkeitsbestimmung in die Kommentierung aufgenommen. Hinzuwiesen ist ferner auf das überarbeitete Gesetz über den Ladenschluß sowie die Verordnung über Ladenschlußzeiten.

Mit der 113. Ergänzungslieferung wird das Arbeitszeitgesetz neu kommentiert. Mit diesem Gesetz vom 6. Juni 1994 werden die zahlreichen Gesetze und Verordnungen zur Arbeitszeit, Sonntagsarbeit und zum Gesundheitsschutz in einem Gesetz zusammengefaßt und einheitlich geregelt. Einen weiteren Schwerpunkt dieser Ergänzungslieferung bildet das auf den neuesten Stand gebrachte Ausländergesetz. Mit den §§ 92 a und 92 b wurden zwei weitere Straftatbestände in das Ausländergesetz eingefügt, die das illegale Einschleusen von Ausländern besonders erfassen und die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes ergänzen. Des weiteren wurde das Betäubungsmittelgesetz aktualisiert, das Änderungen u. a. durch das Verberchensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 und das Grundstoffüberwachungsgesetz vom 7. Oktober 1994 erfahren hat.

Aktualisiert wurde in der 114. Ergänzungslieferung die Kommentierung zur Gewerbeordnung. Durch Gesetz vom 23. November 1994 hat die Gewerbeordnung umfangreiche Änderungen erfahren. Insbesondere wurden die datenschutzrechtlich relevanten Vorschriften den Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts angepaßt. Hinzuwiesen ist ferner auf das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, das gerade in letzter Zeit im Zusammenhang mit der Neuregelung des Arbeitszeitrechts Anlaß zu Fragen gegeben hat. Ferner wurde das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Art. 10 GG) auf den aktuellen Stand gebracht.

Mit der 115. Ergänzungslieferung werden das Apothekenrecht und Arzneimittelgesetz auf den neuesten Stand gebracht. Seit der letzten Bearbeitung des Arzneimittelgesetzes im Jahre 1991 wurde das Gesetz mehrfach geändert und schließlich am 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) neu bekanntgemacht. Ferner sind Gegenstand dieser Ergänzungslieferung die Kommentierung zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und zum Waffenrecht.

Die I16. Ergänzungslieferung bringt in die Sammlung eine Kommentierung zu den strafrechtlich relevanten Bestimmungen des Urheberrechts. Neu eingefügt wurden ferner Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch IV, V, VI, X und XI, die auch entsprechend erläutert wurden. Damit soll dem Benutzer eine rasche Orientierung in dieser fast unüberschaubaren Materie ermöglicht werden.

Der Kommentar zu den „strafrechtlichen Nebengesetzen“ wird von einem selbständigen Registerband ergänzt, der von Göhler/Buddendiek/Lenzen verfaßt unter dem Titel „Lexikon des Nebenstrafrechts“ erscheint. Es handelt sich dabei nicht nur um eine Aufzählung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen, vielmehr werden auch alle tragenden Stichworte erfaßt. Mit Hilfe des Lexikons lassen sich in kürzester Zeit alle nebenstrafrechtlichen Bestimmungen finden. Mit dem als 22. Ergänzungslieferung erschienenen Buchblock auf dem Stande vom 1. März 1995 wird der gesamte Registerband ausgewechselt. Dies kann nur noch den überraschen, der sich vom Umfang der Gesetzgebung keine Vorstellung gemacht hat und der den Einfüßerungen der Politiker mit ihrem Ruf nach einem schlanken Staat und der Notwendigkeit der Eindämmung der Vorschriftenflut erlegen ist. Die Wirklichkeit sieht leider anders aus, was zu einer ernsten Sorge über die zunehmende Gesetzesflut, insbesondere im Hinblick auf den sich gesetzestreu verhaltenden wollenden Normadressaten Anlaß geben muß. Die Autoren dieses nebenstrafrechtlichen Lexikons haben sich gleichwohl der Mühe, den Überblick über das Nebenstrafrecht auf den neuesten Stand zu bringen, neuerlich unterzogen, nicht zuletzt in dem Bewußtsein, daß die Praxis heute auf ein derartiges Hilfsmittel dringlicher angewiesen ist als je zuvor. Damit wird der Registerband seinem Ziel gerecht, dem Benutzer einen vollständigen und aktuellen Überblick über das Nebenstrafrecht zu verschaffen.

Ursprünglich als Hilfsmittel für Strafrichter, Staatsanwälte, Strafverteidiger und Bußgeldbehörden gedacht, hat sich der Gesamtkommentar einschließlich des Lexikons wegen seiner Materialfülle und Aktualität inzwischen zu einem auch in anderen Bereichen weit verbreiteten und bewährten Nachschlagewerk entwickelt. Das jährlich durch drei bis vier Ergänzungslieferungen laufend auf aktuellem Stand gehaltene Kommentarwerk stellt so – nicht nur für den o. g. Anwenderkreis, sondern für die Juristen in allen Bereichen, auch der Wirtschaft – ein stets aktuelles und für die Praxis sehr nützliches Nachschlagewerk dar.

H. D.

**Die Rechtsprechung zum Bauplanungsrecht – RzB. Nachschlagewerk mit Entscheidungs-, Fundstellen- und Sachverzeichnissen.** Von Dr. Werner Hoppe und Dr. Bernhard Stürer. 1995, 887 S., 68,- DM (Mengenpreis!). Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden. ISBN 3-415-02272-2

Die Entwicklung des Bauplanungsrechts in den vergangenen Jahren war zwar stark von dem Ziel der Beschleunigung geprägt, die zahlreichen Gesetzesänderungen haben jedoch nicht zur Vereinfachung der Rechtsmaterie beigetragen. Nachschlagewerke, die den schnellen Zugang zu wichtigen Entscheidungen vermitteln – ob auf dem Medium CD-Rom oder in Buchform –, haben deshalb Konjunktur. Dies erspart die mühsame und manchmal auch erfolglose Suche in den zahlreichen amtlichen Sammlungen und Fachzeitschriften unterschiedlicher Jahrgänge.

Hoppe, Professor an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster und Stürer, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht in Münster haben in dem vorliegenden Werk deshalb die aktuelle Rechtsprechung zum Bauplanungsrecht zusammengestellt. Jetzt können die beteiligten Fachkreise erstmalig auf eine umfassende Entscheidungssammlung zum Bauplanungsrecht zurückgreifen. Dabei handelt es sich nicht um „Irgendeine“ Sammlung, sondern um ein Nachschlagewerk aus der Feder ausgewiesener Spezialisten, das alle Voraussetzungen mitbringt, um zu einem feststehenden Begriff in der Fachwelt zu werden.

Alle grundlegenden und maßgebenden Entscheidungen zum BauGB, zum BauGB-MaßnahmenG, zum BauNVO, zu § 839 BGB, zu Art. 14 GG, zum BImSchG mit den entsprechenden Verordnungen sowie zum Landesplanungsrecht sind in einem Buch systematisch zusammengestellt – insgesamt 1 345 Stück. Der Aufbau des Werkes entspricht der Paragraphenfolge der einzelnen Gesetze. Vorangestellt ist der Text des jeweiligen Paragraphen zugeordnet – die entsprechenden Entscheidungen im Leitsatz, falls nötig, sogar in Auszügen aus den Entscheidungsgründen. Im Anschluß an jeden Leitsatz erscheint eine ausführliche Liste mit Konkordanzstellen. Die einzelnen Urteile sind zur besseren Orientierung mit Randziffern versehen.

Besonders hervorzuheben sind ein chronologisch geordnetes Entscheidungsregister, das den einzelnen Urteilen gleichzeitig auch Stichworte zuweist, ein nach Gesetzen und Paragraphen aufgeschlüsseltes Verzeichnis und das separate Stichwortregister.

Das Werk kann zur Anwendung in der Praxis empfohlen werden. Um eine Nutzung auch im Rahmen der EDV zu ermöglichen, sollte eine Herausgabe des Werkes auf einem Datenträger erwogen werden.

Ministerialrat Erich Allgeier

**Sartorius plus: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze.** Beck CD-ROM-Texte, Edition 1, Stand August 1995, 1 CD mit Begleitheft (30 S.), 168,- DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-39349-7

Neben der von Schönfelder begründeten Sammlung „Deutsche Gesetze“ gibt es auch das nicht minder bekannte von Sartorius begründete Werk „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“ auf CD-ROM. In ihm sind die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Normen enthalten, soweit sie Bundesrecht sind. Um eine CD-ROM verwenden zu können, wird ein PC mit mindestens einem 386er Prozessor mit 2 MB RAM Hauptspeicher (empfohlen: 4 MB RAM) benötigt, dazu ein installiertes CD-ROM-Laufwerk sowie als Software mindestens Windows 3.1. Das Programm läuft auch unter Windows '95 einwandfrei. Eine Maus sollte vorhanden sein, ist aber nicht zwingend erforderlich. Diese Anforderungen erfüllt heute jeder halbwegs moderne PC. Installiert wird die Sartorius-CD-ROM durch Aufruf eines setup-Programmes, welches schnell und problemlos arbeitet. Auf der Windows-Oberfläche erscheint dann ein Symbol, welches nur noch kurz angeklickt werden muß, um den „Sartorius plus“ aufblättern zu können.

Das „plus“ steht nach den Worten des Verlages für mehr Komfort beim Umgang mit den Gesetzestexten. Man kann sie nämlich in vielfältiger Weise verarbeiten. Außer dem Lesen auf dem Bildschirm kann man sich ein Protokoll mit häufig verwendeten Vorschriften anlegen, um sie dann ganz besonders leicht und schnell aufzurufen, man kann sich Anmerkungen zum Gesetzestext „notieren“ (wie im Buch, nur komfortabler und umfangreicher), und man kann sich jede gewünschte Norm kopieren, entweder in eine eigene Vorschriftensammlung auf der Festplatte oder direkt in einen Text hinein. Selbstverständlich kann man jede Norm auch ausdrucken. Nicht möglich ist jedoch die Ansicht eines gesamten Gesetzes, etwa, um sich erst einmal einen Gesamtüberblick zu verschaffen. Lediglich das Überschriften- und Abschnittsverzeichnis eines Gesetzes kann zusammenhängend angeschaut werden. Damit fällt auch die Möglichkeit weg, komplette Gesetze auf einmal zu drucken oder auf die Festplatte zu kopieren.

Der Vorteil der Arbeit mit der CD-ROM statt mit dem gedruckten Text liegt insbesondere bei der Suche nach Informationen. Man kann durch Eingabe eines oder mehrerer verknüpfter Suchworte nachsehen, in welchen Bereichen es welche Regelungen gibt, man kann Querweisungen ohne lästiges Blättern und noch lästigeres Zurückblättern sofort nachgehen, ein Maus-klick genügt. Man kann sich verschiedene Normen – aber immer nur einzelne – gleichzeitig zeigen lassen oder man kann sie nacheinander „durchblättern“. Gibt man beispielsweise das Suchwort „Unzuverlässigkeit“ ein, so erhält man eine Liste mit folgenden Normen: §§ 30, 35, 149 GewO, § 12 a AbfG, § 2 d FAG, § 20 BImSchG, § 50 KrW/AbfG, § 102 b GüKG und § 13 BfBefG. Jede Bestimmung aus dieser Liste kann man durch einen einfachen Maus-klick auf den Bildschirm holen.

Das Erlernen der Anwendung des Programms ist – genau wie bei der Schönfelder-CD-ROM – denkbar einfach. Wer mit Windows umgehen kann, kann in 15 Minuten auch mit der Sartorius-CD-ROM arbeiten. Solange dauert das Studium des kurzen aber ausreichenden Anleitungsbuchs und das Ausprobieren der Funktionen. Über drei Befehlszeichen (Inhalt, Index und Suche) lassen sich fast alle Wünsche erfüllen. Auch eine Hilfe-Funktion steht zur Verfügung, die knapp aber zuverlässig die Befehle und Funktionen erläutert. Ein ganz wichtiger Nebeneffekt soll nicht unerwähnt bleiben: Das lästige Einsortieren der Ergänzungslieferungen fällt weg. Abonnenten der Updates erhalten – je nach den Aktivitäten des Gesetzgebers – mehrmals jährlich eine neue CD-ROM mit dem gesamten neuen Sartorius. Die alte CD-ROM kann man behalten, sie muß nicht zurückgegeben werden, was wichtig für diejenigen ist, die gelegentlich mit einer alten Gesetzesfassung arbeiten müssen.

Nun zum Preis: Die erste CD-ROM kostet – wie auch die Schönfelder-CD-ROM – 168,- DM, die Updates sind dann für Abonnenten günstiger. Dieser Preis ist in Anbetracht der Entwicklung des Marktes und der zahlreichen heute schon vorhandenen Billigangebote entschieden zu hoch und steht einer weiten Verbreitung der neuen Technik bedauerlicherweise im Wege.

Richter am Verwaltungsgericht Rainer P. Ecker

**Entscheidungssammlung zum Erschließungsbeitragsrecht – EzE – Baugesetzbuch.** Von Dethlef Peters und Dr. Hans-Werner Hürholz. 27. bis 32. Erg. Liefg., letzter Stand: Mai 1995; Gesamtwerk, 1. Ordn., 78,- DM. Richard Boorberg Verlag, 70551 Stuttgart. ISBN 3-415-00695-6

Das Werk wurde grundsätzlich vorgestellt, zuletzt bis zur 26. Lieferung (StAnz. 1992 S. 3268). Inzwischen sind es 32 Lieferungen des jährlich mit ca. zwei bis drei Ergänzungslieferungen erscheinenden Werkes. Hiermit ist die Sammlung der Rechtsprechung zum Erschließungsbeitragsrecht des Baugesetzbuches weiter vervollständigt worden.

Auch mit den letzten Lieferungen werden nicht nur wichtige Entscheidungen zum BauGB abgedruckt, sondern auch die chronologische Übersicht und das Stichwortverzeichnis sowie jeweils zu den Paragraphen und Absätzen die Leitsatzübersichten entsprechend fortgeschrieben. Das Erschließungsbeitragsrecht wird trotz der letzten Änderungen des Baugesetzbuches durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (s. hierzu Nr. 8 des Einführungsverlages vom 2. September 1993, StAnz. S. 2370) weiter Gegenstand umfangreicher Rechtsprechung sein. Deshalb sind Werke wie dieses, mit dem der Praktiker die Übersicht behält, von bleibender Bedeutung.

Ministerialrat Hanns-Reinhard Weiß

**Allgemeines Verwaltungsrecht und Grundlagen des Verwaltungsrechtsschutzes.** Von Dieter Schmalz, 2. Aufl., 1994, 486 S., brosch., 42,- DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-3494-0

Das Studium- und Arbeitsbuch aus der Reihe JuraKolleg stellt den Stoff des Allgemeinen Verwaltungsrechts umfassend und systematisch dar. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen bei der Verwaltungsrechtsordnung, dem Gesetzmäßigkeitsprinzip, der Lehre vom Verwaltungsakt und vom öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dabei wird der Leser auch über aktuelle Entwicklungen (EU-Verwaltungsrecht, informelles Verwaltungshandeln, Privatisierung, Verfahrensbeschleunigung) zuverlässig informiert.

Im prozessualen Teil werden die Grundlagen des Verwaltungsrechtsschutzes, u. a. die verwaltungsgerichtlichen Klagen, das Widerspruchsverfahren und der vorläufige Rechtsschutz behandelt.

Zur Vertiefung der Materie und im Zusammenhang der Darstellung unterschiedlicher Rechtsauffassungen sind die erforderlichen Hinweise auf aktuelle Rechtsprechung und Literatur aufgenommen. Die Umsetzung des dargestellten Lehrstoffes auf den praktischen Fall erfolgt anhand von 28 Fällen und Lösungen. Am Ende der einzelnen Teile folgen Übersichten, die den Blick auf das Wesentliche richten und die schnelle Wiederholung des erlernten Stoffes erleichtern. Auch an den von einem Lehrbuch zu diesem Thema erwarteten Prüfungsschemata fehlt es nicht. Die wichtigsten sind Rechtmäßigkeit/Rechtfertigung des Verwaltungsaktes, Zulässigkeit der Klage und Einstieg in die Begründetheitsprüfung.

Der Verfasser hat in der gleichen Reihe die Bände „Staatsrecht“, „Grundrechte“ und „Methodenlehre“ verfaßt. Er bringt auch in diesem Band wieder seine 25jährige Erfahrung als juristische Repetitor und Rechtsanwalt ein. Seit 1984 ist er Professor an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen.

Ministerialrat Erich Allgeier

**Quellen zu Widerstand und Verfolgung unter der NS-Diktatur in hessischen Archiven.** Übersicht über die Bestände in Archiven und Dokumentationsstellen. Hrsg. von dem Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden. Bearb. von Herbert Bauch, Volker Eichler, Ulrich Eisenbach, Rolf Engelke und Wolfgang Form. 1995, XXVIII, 232 S., brosch., 25,- DM (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, Bd. 57). ISBN 3-92244-96-3

Im Dezember 1994 hat die Hessische Landesregierung ihre ungewöhnlich umfangreiche Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „betreffend Verfolgung und Vernichtung durch das NS-Regime in Hessen“ vorgelegt (LT-Drs. 13/7176), die schon in der vorangegangenen Legislaturperiode eingebracht worden und dann der Diskontinuität verfallen war. Diese Antwort geht ganz wesentlich auf eine Gemeinschaftsleistung der drei Staatsarchive unter Federführung des Hauptstaatsarchivs Wiesbaden zurück; über das Gesamtprojekt „Widerstand und Verfolgung unter dem Nationalsozialismus in Hessen“ unterrichtet dort eine kurze Einführung (Anlage III S. 60 ff.).

Die jetzt vom Hauptstaatsarchiv vorgelegte Quellenübersicht ist bei der Vorbereitung jenes Berichts entstanden, aber entschieden mehr als ein Nebenprodukt der entsprechenden Vorarbeiten. Sie wertet die Bestände zunächst der drei Staatsarchive aus, auch soweit sie kommunale oder andere öffentliche Archive, private Nachlässe, Materialsammlungen und Deposita übernommen haben. Ferner werden die Bestände der selbständig geführten Kreis- und Kommunalarchive berücksichtigt, deren Träger sich an dieser Erfassungsmaßnahme beteiligt haben – was bei immerhin 50 Städten, die aus weichen Gründen auch immer zu Auskünften nicht bereit oder außerstande waren, leider nicht der Fall war –, daneben die Universitäts-, die zentralen Kirchenarchive sowie in einer groben Übersicht die Bestände des Internationalen Suchdienstes in Arolsen und die öffentlich zugänglichen Archive einiger anderer Rechtsträger. Sieht man vom Hessischen Wirtschaftsarchiv ab, das hier jedenfalls Erwähnung findet, so bleiben zumal Adels- und andere Privatarchive außer Betracht.

Der Zweck dieses aufwendigen Unternehmens rechtfertigt sich außer aus seinem einmaligen Gegenstand unmittelbar aus Funktion und Selbstverständnis nicht nur der staatlichen Archive: Wenn sie als „Häuser der Geschichte“ (§ 7 Abs. 4 Hess. ArchivG) jedermann zur Nutzung offenstehen wollen, ohne besondere Zugangshindernisse aufzurichten, dann müssen sie ihre Informationen nicht nur für die ohnehin künftigen Interessenten bereithalten, sondern mit ihrem Angebot an die Öffentlichkeit gehen und es zu diesem Zweck nachvollziehbar aufbereiten. Das geschieht hier durch die sorgfältige Erfassung der noch vorhandenen insbesondere amtlichen Überlieferung des 3. Reiches und der ihr korrespondierenden, sie mitunter auch ersetzenden Ersatzüberlieferung der Nachkriegsjahre. Auffällig ist dabei die ganz unterschiedliche Intensität der Bestandsbildung oder -bewahrung, aber auch die durchaus uneinheitliche Auswertungstiefe. Beides beleuchtet nachhaltig die Schwierigkeiten, mit denen sich die Archivverwaltung selbst auf einem derart wichtigen Gebiet nach wie vor auseinandersetzen hat – die noch immer unzulängliche Aufbereitung abgabefähiger Unterlagen in manchen Behörden, eine eher unwillige Abgabebereitschaft und das Mengen- und Personalproblem der Übernahme und Verzeichnung. Um so höher ist der Wert dieser Übersicht anzusetzen. Sie gibt für einzelne Archive in den Grundzügen Hinweise auf Zuständigkeiten und ihre Verschiebungen, erläutert besonders aussagefähige Bestände auch unter gelegentlichem Verzicht auf ihre Anonymisierung – solche Ausnahmen finden sich vor allem bei den Opfern und allgemeiner bekanntgewordenen Tätern – und geben so eine erste Anleitung für die selbständige Aneignung unmittelbarer hessischer Vergangenheit, die durch ein ausgewähltes Literaturverzeichnis noch intensiver erschlossen wird.

Ministerialdirigent Dr. Herbert Günther

**Bielenberg/Koopmann/Krautzberger: Städtebauförderungsrecht.** Band I: Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Band II: Förderung der Stadt- und Dorferneuerung. Kommentar und Handbuch von Min. Dirig. a. D. Dr. Walter Bielenberg, Klaus Dieter Koopmann, Min. Dir. Michael Krautzberger. Unter Mitarbeit von Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Bauernfeind, Min. Dirig. Gerhard Eichborn, Min. Rat Wolfgang Kleiber. 4. Aufl., Stand März 1995, mit 25. Ergänzungslieferung. Gesamtwerk, rd. 4 928 S., 2 Plastikordn., 285,- DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, Wilhelmstraße 9, 80801 München. ISBN 3-8006-1937-7

Das Städtebauförderungsrecht ist heute komplett im Baugesetzbuch geregelt. Ursprünglich 1971 als besonderes Städtebaurecht durch das Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) eingeführt, ist es zunächst mit den Regeln des Sanierungsrechts und dann mit den Bestimmungen des Entwicklungsmaßnahmenrechts als zweites Kapitel „Besonderes Städtebaurecht“ in das Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommen worden (§§ 136 bis 171 BauGB). Die Förderregelungen selbst haben aber eine gewisse Selbständigkeit behalten, weil die dazu ergangenen Bestimmungen der §§ 39 ff StBauFG größtenteils über § 245 Abs. 11 BauGB weitergelten.

Auf das Städtebauförderungsgesetz begründet, entstand neben dem Kommentar zum Bundesbaugesetz (jetzt Baugesetzbuch) der besondere Kommentar „Städtebauförderungsgesetz“ und wird nun als zweibändige Loseblattsammlung mit dem Titel „Städtebauförderungsrecht“ fortgeführt.

Mitbegründer des Kommentars ist der inzwischen leider verstorbene Regierungsdirektor Klaus Koopmann aus dem Bundesbauministerium, der seine von den Anfängen der Städtebauförderung bei der Koordinierung und Abstimmung der Bundesförderprogramme gesammelte Erfahrung eingebracht hatte. Die übrigen Autoren haben als Bedienstete des Bundesbauministeriums zum Teil schon bei der Novellierung des Städtebauförderungsgesetzes und später bei der Formulierung und Begründung des Baugesetzbuches mitgewirkt. Sie sind als Kommentatoren des Städtebaurechts weithin bekannt geworden.

Der Umfang des Kommentars ist für einen Teilbereich eines Gesetzes gewaltig (4 928 Seiten), aber hinsichtlich der Bedeutung des besonderen Städtebaurechts in der städtebaulichen Praxis angebracht.

Der erste Band beginnt mit der üblichen Inhaltsübersicht, dem Abkürzungsverzeichnis, dem Schrifttumsverzeichnis, bei dem die häufig im Werk verwendete Literatur besonders genannt ist. Dem folgen die Rechtsgrundlagen, und zwar die Texte der im Förderungsrecht maßgebenden Paragraphen des Baugesetzbuches sowie der für das Förderungsrecht auslaufenden Gesetze, wie das Städtebauförderungsgesetz, die Ausgleichsbetragsverordnung, die Ordnungsmaßnahmeverordnung und die für die neuen Bundesländer geltende Bauplanungs- und Zulassungsverordnung sowie das BauGB-MaßnahmenG in der Fassung von 1990, mit dem die gemeindlichen Entwicklungsmaßnahmen eingeführt worden waren.

Den Kern des Werkes bildet die ausführliche Kommentierung der Paragraphen des Baugesetzbuches, die das besondere Städtebaurecht betreffen (Bielenberg, Krautzberger, Kleiber). Weiter kommentiert ist die Wertermittlungsverordnung (Kleiber). Für die nächsten Lieferungen ist zu diesem Teil noch die Darstellung sonstiger Rechtsbereiche angekündigt.

Im Teil E, der den ersten Band abschließt, sind Ausführungsgesetze, Verordnungen sowie Ein- und Durchführungserlasse der Bundesländer abgedruckt. Für Hessen ist noch zu ergänzen, daß die Durchführungsverordnung zum BauGB inzwischen in der Fassung vom 21. Februar 1990 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S. 480), gilt, und nicht nur der Einführungsersatz, sondern auch die Arbeitshilfen zu den Entwicklungsmaßnahmen veröffentlicht sind (StAnz. 1994 S. 1137). Allerdings sind die Arbeitshilfen nach dem Muster der Fachkommission städtebauliche Erneuerung, dem der hessische Erlaß wesentlich entspricht, im zweiten Band wiedergegeben.

Der zweite Band beginnt mit einer umfassenden Einführung in die Städtebauförderung, die im Mittelpunkt dieses Buches steht. Im Teil B wird das Förderungsrecht des Bundes dargestellt. Kommentiert werden die nach § 245 Abs. 11 BauGB weitergeltenden Vorschriften des StBauFG. Erläutert werden die Rechtsgrundlage, die Ausführung der Förderung des Bundes und die verschiedenen Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern dazu.

Das Förderungsrecht der Länder ist in dem Teil C aufgeführt, in dem auch die hessische Verwaltungsvorschrift zum Städtebauförderungsgesetz vom 29. Mai 1990 (StAnz. S. 1306) wiedergegeben ist. Hieran schließt sich die Erläuterung des Förderungsrechts an (Teil D). Unter dem Teil Städtebauförderungsprogramm (E) werden die Bund-Länder-Programme sowie die zusätzlichen Landesprogramme aufgeführt. Es folgen Teile zu Steuerhilfen (F), der Praxis der städtebaulichen Sanierung und Entwicklung (G) u. a. mit den Arbeitshilfen der ARGEBAU zu den Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, mit Richtlinien und Mustern über verschiedene Verfahrensabschnitte (H).

Ein weiterer Teil befaßt sich mit dem Förderungsrecht und Förderungsprogramm der Stadt- und Dorferneuerung außerhalb der Städtebauförderung. Daran angehängt sind das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, die Programme und Erlasse des Bundes und der Länder zur Wirtschaftsförderung, zum Umweltschutz, zur Denkmalpflege, zur Zonenrandförderung, zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, EU-Förderungsprogramme, Planungskostenzuschüsse der Länder sowie zur verbilligten Abgabe von Grundstücken und sonstige Förderprogramme. Der zweite Band schließt mit einem alphabetischen Sachregister das Gesamtwerk ab.

Schon aus der Darstellung des verschiedenen und umfangreichen Inhalts der beiden Bände ergibt sich, daß das Werk nicht nur zu einfachen und schnellen Information über das Gebiet der Städtebauförderung geeignet ist. Vielmehr handelt es sich um einen Kommentar und eine Sammlung für Experten, wie Anwälte und Notare, Städtebauer, Planer, Verwaltungsfachleute, Sanierungs- oder Entwicklungsträger, die für ihre Aufgaben eine genaue und ausführlich begründete Information benötigen. Das Arbeiten mit dem Werk wird durch Übersichten, die jedem Teil vorangestellt sind, etwas erleichtert, wenn sich auch der Leser sehr konzentrieren muß, um das für ihn Wichtige zu finden.

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen leben nicht nur von den Einkünften aus der Förderung und der Bodenwertabschöpfung, sondern vor allem aus dem Zusammenwirken aller beteiligten öffentlichen Aufgabenträger durch finanzielle, planerische und tatsächliche Hilfen für die Gemeinden. Das gilt sowohl für die Hilfen, die unmittelbar den Gemeinden gegeben werden als auch für diejenigen, die der einzelne Investor in den Gebieten erhalten kann. Damit ist die Information von vielen Finanzierungsmöglichkeiten für die Verwirklichung von Teilaufgaben in der städtebaulichen Gesamtmaßnahme, wie sie die Loseblattsammlung gibt, besonders bedeutsam. Für Stellen, die im Rahmen der Förderung eines Landes handeln, werden die abgedruckten Verordnungen, Richtlinien und Erlasse anderer Bundesländer wenig Bedeutung haben. Gleiches gilt für die Rechtsgrundlagen, nach denen sich die Förderung zwischen dem Bund und den Bundesländern abspielt. Bedeutsam bleiben für sie aber die Kommentierungen und die sonst nicht so an einer Stelle gebündelten Bestimmungen zur Förderung, die über das Bund-Länderprogramm hinausgehen.

Ministerialrat Hanns-Reinhard Weiß

**Abwasserrecht.** Vorschriften des Bundes, der Länder und der EG, Rechtsprechung. Kommentar von Prof. Dr. Kurt Kippels, Prof. Dr. B. Sauter und Dipl.-Ing. H. Schaal. Loseblattwerk, 1. und 2. Erg. Liefg., 108 bzw. 164 S., 41,40 bzw. 72,90 DM; Gesamtwerk, 722 S., 1. Ord., 78,- DM. Verlag C. F. Müller (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-8114-7000-0

Die Ergänzungslieferungen haben ihren Schwerpunkt im EG-Recht und enthalten alle für das Abwasserrecht bedeutsamen EG-Richtlinien, darunter z. B. die Richtlinie vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG) sowie die derzeit vermutlich wichtigste EG-Richtlinie im Abwasserrecht, die Richtlinie vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG).

Regierungsdirektor Reinalt Frey

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1996

MONTAG, 15. JANUAR 1996

Nr. 3

## Güterrechtsregister

**180**

GR 378 — Neueintragung — 18. 12. 1995: Eheleute Schaub, Joachim, geboren am 20. 8. 1960, und Schaub geb. Ehlert, Andrea, geboren am 14. 4. 1964, beide in Lindenstraße 8, 35260 Stadtallendorf. Durch notariellen Vertrag vom 2. Oktober 1995 ist Gütertrennung vereinbart. Der Ehemann Joachim Schaub hat die Berechtigung der Ehefrau Andrea Schaub, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für ihn zu besorgen, abgeschlossen.

Kirchhain, 28. 12. 1995

Amtsgericht

**181**

GR 591 — Veränderung — 21. 12. 1995: Apotheker Oswald Böttrich und Ruth, geb. Rennenberg, Marburg/Lahn, jetzt: Rudolf-Bultmann-Straße 15. Durch notariellen Vertrag vom 21. November 1995 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart worden.

Marburg, 21. 12. 1995

Amtsgericht

**182**

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

22 GR 4887 — 19. 12. 1995: Tietz, Hans-Joachim, geboren am 7. 2. 1945, Wiesbaden; Tietz, Barbara, geb. Koch, geboren am 9. 9. 1942, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 2. November 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

22 GR 4888 — 20. 12. 1995: Zakaria, Abourawash Hassan Abdel Moaty, geboren am 8. 10. 1972, Wiesbaden; Schönau, Bettina, geb. Nötzel, geboren am 4. 4. 1963, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 14. Juli 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Wiesbaden, 2. 1. 1996

Amtsgericht

## Vereinsregister

**183**

VR 1076 — Neueintragung — 13. 12. 1995: Bad Homburger Waldkinder, Bad Homburg.

Bad Homburg v. d. Höhe, 29. 12. 1995

Amtsgericht

**184**

VR 444 — Neueintragung — 20. 12. 1995: Rotary Hilfsfond Bad Vilbel, 61118 Bad Vilbel.

Bad Vilbel, 2. 1. 1996

Amtsgericht

**185**

VR 456 — Neueintragung — 11. 12. 1995: Büdinger Kreis, Büdingen.

Büdingen, 11. 12. 1995

Amtsgericht

**186**

7 VR 787 — Neueintragung — 29. 12. 1995: Rotary Hilfsfonds Limburg e. V., Limburg.

Limburg a. d. Lahn, 29. 12. 1995 Amtsgericht

**187**

VR 1767 — Neueintragung — 18. 12. 1995: Schutzvereinigung für Bank- und Sparkassenkunden (kurz: SCHUBAK), Sitz: Marburg.

Marburg, 18. 12. 1995

Amtsgericht

**188**

VR 1768 — Neueintragung — 18. 12. 1995: ProTest, Sitz: Marburg.

Marburg, 18. 12. 1995

Amtsgericht

**189**

VR 1769 — Neueintragung — 18. 12. 1995: Verein Freiwillige Feuerwehr Haddamshausen-Cyriaxweimar, Sitz: Marburg-Haddamshausen.

Marburg, 18. 12. 1995

Amtsgericht

**190**

VR 1425 — Löschung — 19. 12. 1995: Yoga-Freundeskreis, Offenbach am Main. Die Mitgliederversammlung vom 23. Juni 1995 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Offenbach am Main, 19. 12. 1995

Amtsgericht, Abt. 5

**191**

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

22 VR 3129 — 22. 12. 1995: Institut für Kultur, Bildung und Soziales e. V. Verein zur Förderung sozialer, kultureller und wissenschaftlicher Arbeit — IKB.

22 VR 3130 — 22. 12. 1995: Christliches Familien- und Sozialwerk Farbklecks.

Wiesbaden, 2. 1. 1996

Amtsgericht

## Vergleiche — Konkurse

**192**

1 N 10/92: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Friz Luftreinhaltetechnik GmbH i. L. zu Arolsen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Arolsen unter HRB 1201, ist Schlußtermin bestimmt auf Mittwoch, 13. März 1996, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23.

Tagesordnung: Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist einschließlich seiner Auslagen mit 3 450,— DM und der Mehrwertsteuer auf 80 329,04 DM festgesetzt.

Arolsen, 19. 12. 1995

Amtsgericht

**193**

N 22/95: Über das Vermögen der Firma WeGra Concepts, Werbung, Grafik und Design GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Wolfgang und Michael Hartmann, Reichsstraße 3, 36251 Bad Hersfeld, wird heute, am 28. Dezember 1995, 12.15 Uhr, Konkurs wegen Zahlungsunfähigkeit eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Meinhard Goldmann, Breitenstraße 38, 36251 Bad Hersfeld.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 1. März 1996.

Vor dem Amtsgericht, Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, Raum 5, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

15. März 1996, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

22. März 1996, 8.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. März 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 28. 12. 1995

Amtsgericht

**194**

61 N 167/95: Über das Vermögen der OZEAN Außenhandelsgesellschaft mbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Ali Serdar Alper, Graupnerweg 42, 64287 Darmstadt, ist am Donnerstag, 28. Dezember 1995, 8.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim.

Anmeldefrist: 15. März 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 26. Januar 1996.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 203, II. Stock:

1. Am 30. Januar 1996, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am 15. April 1996, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 28. 12. 1995 Amtsgericht, Abt. 61

**195**

3 N 79/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma feminin fashion inter-

**national - Warenvertriebsgesellschaft mbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Günter Baumgart, Am Gewerbepark 10, 64823 Groß-Umstadt, ist am 12. Dezember 1995 gemäß § 204 KO eingestellt worden.

**Dieburg, 12. 12. 1995**

**Amtsgericht**

### 196

81 N 570/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma MP Travel Line International GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Bettina Kalter und Paula Blake-Rath, Kaiserstraße 79, 60329 Frankfurt am Main, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 250 000,— DM zu entnehmen.

Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung anzurechnen.

**Frankfurt am Main, 14. 12. 1995**

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 197

81 N 902/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. 7. 1994 verstorbenen **Werner Paul Heinz Islinger, zuletzt wohnhaft gewesen: Brentanostraße 29, 60325 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

26. Februar 1996, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 38 750,— DM,  
b) Auslagen: 165,60 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

**Frankfurt am Main, 14. 12. 1995**

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 198

81 N 337/85 — **Beschluß:** In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Firma Adt-Unibau GmbH u. Co. Wohnbau KG, Schillerstraße 19, Frankfurt am Main** (deren Komplementärin: Adt-Unibau GmbH, deren Geschäftsführer: Gert Matheisen und Horst Städter), wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen an die Mitglieder des Gläubigerausschusses anberaumt auf den

31. Januar 1996, 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 283, Gebäude A.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 2 847 198,70 DM,  
b) Auslagen: 17 878,— DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

**Frankfurt am Main, 15. 12. 1995**

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 199

81 N 1107/95: Über das Vermögen der **Firma Argus Wassersysteme GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Roland Bauer, Borsigallee 12, 60388 Frankfurt am Main, wird heute, am 19. Dezember 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 60487 Frankfurt am Main, Telefon: 70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Januar 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, dem 31. Januar 1996, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 21. Februar 1996, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Januar 1996 ist angeordnet.

**Frankfurt am Main, 19. 12. 1995**

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 200

81 N 483/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma DSO-Sicherheits-Organisation GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Werner Schmidt, Bolongarostraße 150, 65929 Frankfurt am Main, mit weiteren Anschriften in 12681 Berlin, Berliner Chaussee 192, in 14641 Nauen, Mittelstraße 46, und Zweigniederlassungen in

a) 99086 Erfurt, Eislebener Straße 1, unter der Firma DSO Sicherheits-Organisation GmbH — Filiale Erfurt —,

b) 39104 Magdeburg, Steubenallee 2, unter der Firma DSO-Sicherheits-Organisation GmbH — Filiale Magdeburg —,

wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf Donnerstag, 14. März 1996, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 43 465,— DM,  
b) Auslagen: 589,55 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

**Frankfurt am Main, 15. 12. 1995**

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 201

81 N 825/94: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27. 1. 1994 verstorbenen **Gerhard Scholz, zuletzt wohnhaft gewesen Elisabethenstraße 14, 60594 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 3 253,42 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

**Frankfurt am Main, 28. 7. 1995**

**Die Konkursverwalterin**  
Karin Hahn  
Rechtsanwältin

### 202

81 N 902/94: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. 7. 1994 verstorbenen **Werner Paul Heinz Islinger, zuletzt wohnhaft gewesen Brentanostraße 29, 60325 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 124 041,19 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen bevorrechtigte Forderungen I/IV in Höhe von 8 766,16 DM und nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 149 991,23 DM, insgesamt also 158 757,39 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

**Frankfurt am Main, 29. 12. 1995**

**Die Konkursverwalterin**  
Karin Hahn  
Rechtsanwältin

### 203

81 N 926/93 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der **Hierse-Schule GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Hartmut Pietsch, Taunusstraße 21, 60329 Frankfurt am Main.

Für den Verwalter wird festgesetzt:

Vergütung: 32 748,— DM, einschließlich Steuer.

**Frankfurt am Main, 12. 12. 1995**

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 204

81 N 825/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27. Januar 1994 verstorbenen **Gerhard Scholz, zuletzt wohnhaft gewesen Elisabethenstraße 14, 60594 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

11. April 1996, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter wird festgesetzt:

- a) Vergütung: 2 125,— DM,  
b) Auslagen: 104,60 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

**Frankfurt am Main, 12. 12. 1995**

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 205

81 N 794/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Wolfgang Schwarz Computer Systeme GmbH**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Wolfgang Schwarz, Oeder Weg 2—4, 60318 Frankfurt am Main, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

**Frankfurt am Main, 14. 12. 1995**

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 206

81 N 573/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn **Mohammed Afzal Javid, verstorben am 23. April 1993, wohnhaft gewesen Königsberger Straße 47, 65830 Kriftel/Taunus**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

7. März 1996, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 22 741,— DM,  
b) Auslagen: 541,76 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

**Frankfurt am Main, 22. 12. 1995**

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 207

81 N 230/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn **Kasimir Chlustin, wohnhaft gewesen: Kohlbrandstraße 28, 60385 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

6. März 1996, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer Nr. 283, Gebäude A.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 5 175,— DM,  
b) Auslagen: 34,50 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

**Frankfurt am Main, 22. 12. 1995**

**Amtsgericht, Abt. 81**

Karl Heinrich Haus

# **Die Einführung der Kostenerstattung im Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen**

(Gesundheits-Reformgesetz)

Ein Beitrag zu den Auswirkungen und zur Struktur des Sozialrechtsverhältnisses bei den Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkasse, Kassenaarzt/Kassenzahnarzt und Patient im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung.

Eine Abhandlung, die im November 1991 abgeschlossen und im Sommersemester 1993 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität in Gießen vorgelegt wurde. Die Dissertation wendet sich dem Versuch zu, neue Lösungsansätze bei der Frage der Arzthaftung und der Regulierung der Leistungsstörungen nach Behandlungsfehlern bei gesetzlich Versicherten zu erbringen.

140 Seiten Umfang. ISBN 3-87124-105-9.  
DM 48,— (zzgl. Versandkosten/inkl. USt.)

Auf Wunsch informieren wir Sie gerne ausführlicher!

**Verlag Chmielorz GmbH**

Postfach 2229 · 65012 Wiesbaden  
Telefax: 0611/30 13 03

**208**

81 N 469/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. September 1994 verstorbenen, zuletzt in Gagerstraße 34, 60385 Frankfurt am Main wohnhaft gewesenen Moise Cafef, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

6. März 1996, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 2 000,— DM,  
b) Auslagen: 34,50 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 22. 12. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

**209**

81 N 1049/95: Über den Nachlaß des Herrn Peter Albrecht, verstorben am 4. 4. 1995, zuletzt wohnhaft gewesen in Zeißelstraße 27, 60318 Frankfurt am Main, wird heute, am 22. Dezember 1995, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Norbert Michl, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: 2 99 86 90.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, dem 7. Februar 1996, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Januar 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 22. 12. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

**210**

81 N 1125/95: Über das Vermögen der Ing. W. Haubenreisser, Graphisches Fachgeschäft GmbH, Im Boden 11, 65795 Hattersheim, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Angela Kunze und Gerhard Kunze, wird heute, am 22. Dezember 1995, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 56 97 31.

Konkursforderungen sind bis zum 13. Februar 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 1. Februar 1996, 8.00 Uhr,

Prüfungstermin am 14. März 1996, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 13. Februar 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 22. 12. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

**211**

N 26/95 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betr. TV & Computer Center Groß & Co. GmbH, Industriestraße 1, 63594 Hasselroth, vertreten durch die Geschäftsführer: Roger Groß, Hochstraße 28, 63636 Brachtal-Hellstein und Joseph Jeyasegara, Rosenstraße 14, 63579 Freigericht-Somborn, werden der Sequestersbeschuß und das

Veräußerungsverbot vom 18. April 1995 aufgehoben.

Gelnhausen, 22. 12. 1995

Amtsgericht

**212**

42 N 134/95: Über das Vermögen der Firma Martin Abermann Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau GmbH & Co. KG, vertreten durch die Martin Abermann GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Rüdiger Wagner und Dr. Annette Winkler, Löhberstraße 8, 35390 Gießen, wurde am 1. Januar 1996, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Völpel, Marklaubenstraße 9, 35390 Gießen.

Konkursforderungen sind zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden bis 1. April 1996.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung am Mittwoch, 21. Februar 1996, 14.00 Uhr, Saal 205, II. Stock;

Prüfungstermin am Freitag, 26. April 1996, 9.15 Uhr, Raum 123, I. Stock, vor dem Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1, Gebäude A.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. April 1996 ist angeordnet.

Gießen, 3. 1. 1996

Amtsgericht

**213**

42 N 187/95 — **Beschluß:** In dem Konkursöffnungsverfahren der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen, Geschäftsstelle Hanau, Mühlstraße 2 a, 63450 Hanau (46883135) — Gläubigerin — gegen die Firma Carl Transport GmbH, Otto-Hahn-Straße 4, 61137 Schoeneck, vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Kittler — Schuldnerin —, hat die Gläubigerin den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin zurückgenommen.

Der Beschluß vom 13. September 1995, mit dem die Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot angeordnet wurde, wird daher aufgehoben.

Hanau, 22. 12. 1995

Amtsgericht, Abt. 42

**214**

42 N 317/95: In dem Konkursantragsverfahren betr. Bauer Druckservice GmbH, 63456 Hanau, Schachenwaldstraße 24, Geschäftsführer: Kaufmann Manfred Bauer, Hanau, werden heute, Freitag, den 22. Dezember 1995, 11.30 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist Rechtsanwalt Matthias J. Seipel, Römerstraße 11, 63450 Hanau.

Hanau, 22. 12. 1995

Amtsgericht

**215**

42 N 265/95 — **Beschluß:** In dem Konkursöffnungsverfahren der AOK, Mühlstraße 2 a, 63450 Hanau (49113624) — Gläubigerin — gegen Firma AK Bautenschutz GmbH, Taunusstraße 26, 63477 Maintal, vertreten durch den Geschäftsführer Abdul-Kadir Uzuner, Taunusstraße 26, 63477 Maintal — Schuldnerin —, hat die Gläubigerin den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin für erledigt erklärt.

Der Beschluß vom 15. Dezember 1995, mit dem die Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot angeordnet wurden, wird daher aufgehoben.

Hanau, 27. 12. 1995

Amtsgericht, Abt. 42

**216**

N 5/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des am 4. 8. 1991 verstorbenen Günther Trusheim, zuletzt wohnhaft: 35745 Herborn, Franzosenweg 51, wird nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben.

Herborn, 14. 12. 1995

Amtsgericht

**217**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Computerland Kassel Coda Vertriebs GmbH, Garde-du-Corps-Straße 5, 34117 Kassel (Az. 651 N 30/92), soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Massebestand

von z. Z. 83 539,64 DM,  
zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden.

Zu berücksichtigen sind

bevorrechtigte Forderungen

nach § 61 Ziffer I KO: 74 179,60 DM,

nach § 61 Ziffer II KO: 63 280,93 DM,

nach § 61 Ziffer III KO: 211,55 DM,

nichtbevorrechtigte Forderungen

nach § 61 Ziffer VI KO: 326 376,40 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt aus auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts, 34111 Kassel, Friedrichsstraße 32–34, Zimmer Nr. 206, zur Einsicht der Beteiligten zu den üblichen Geschäftszeiten.

Kassel, 20. 12. 1995

Der Konkursverwalter  
Lepper  
Rechtsanwalt

**218**

9 N 90/95 — **Beschluß:** In der Konkursache über das Vermögen der Firma Jung Technik und Kunststoff, Inhaber Holger Jung, Drei-Linden-Straße 51, 65812 Bad Soden/Ts. — Gemeinschuldner —, hat der Gemeinschuldner die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt. Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherstellung der Masse wird angeordnet: Dem Gemeinschuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie in sonstiger Weise zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Königstein im Taunus, 27. 12. 1995

Amtsgericht

**219**

N 1/96 — **Beschluß:** I. In dem Konkursantragsverfahren der Firma Moho Finanz- und Grundstücksvermittlungen GmbH, Werner-von-Braun-Straße 2 A, 68519 Viernheim, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Otto Egbert Mohnsamer — Gläubigerin und Antragstellerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Peter Depré, O 4, 13–16, 68161 Mannheim, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 11.30 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 2. 1. 1996

Amtsgericht

**220**

N 80/95 — **Beschluß:** I. In dem Konkursantragsverfahren der Firma Rotherm Gesellschaft für Wärmesysteme mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Hofmann, Kluge und Stöckmann, Industriestraße 28, 68519

Vjernheim — Gemeinschuldnerin und Antragstellerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Markus Ernestus, Augustaanlage 14, 68165 Mannheim, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 10.00 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 2. 1. 1996

Amtsgericht

### 221

7 N 55/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **A—Z Plantech GmbH, Gesellschaft für Bauplanung, Statik und Bauleitung**, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Friedrich, An den Akazien 1, 65520 Bad Camberg, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 10 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 27. 12. 1995 Amtsgericht

### 222

7 N 2/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Mode-Boutique Tendenz GmbH, Limburg**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerinnen Evelyne Schumann, Schulstraße 52, 65594 Runkel-Steeden, und Angelika Volkmann, Weberstraße 12, 65604 Elz, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Ver-

gütung und Auslagen in Höhe von 12 500,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 29. 12. 1995 Amtsgericht

### 223

7 N 44/95 — **Beschluß**: Über das Vermögen der Firma **Werther GmbH, Furniere und Hölzer, Elzer Straße 2—4, 65556 Limburg-Staffel**, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Werther, wird heute, 2. Januar 1996, 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, 53743 St. Augustin.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 10. Februar 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum B 12, Erdgeschoss, Waldendorffstraße 12, Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

4. März 1996, 9.15 Uhr, Termin zur Beschlufassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung

verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Februar 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Ausgenommen sind Sendungen der Justizbehörden Limburg.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Weilburg, Konto-Nr. 100 452 689; BLZ 511 519 19.

Limburg a. d. Lahn, 2. 1. 1996 Amtsgericht

### 224

7 N 283/95: Über den Nachlaß des am 22. 9. 1994 verstorbenen, zuletzt in **Offenbach am Main, Bieberer Straße 251, wohnhaft** gewesenen **Herrn Georg Leonhardt**, wird heute, am 27. Dezember 1995, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt H.-H. Freiherr von der Borch, Siemensstraße 11, 63071 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 2. Februar 1996 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlufassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, den 9. Februar 1996, 10.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiestraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

# Tragen Sie Verantwortung für den Brandschutz?

... dann müssen Sie seine (ständig wechselnden) neuesten Vorschriften bei sich haben:

VFDB Vorbeugender Brandschutz, einzige, stets aktuelle Brandschutz-Vorschriftensammlung — die Bezieher unseres Werkes haben sie griffbereit!

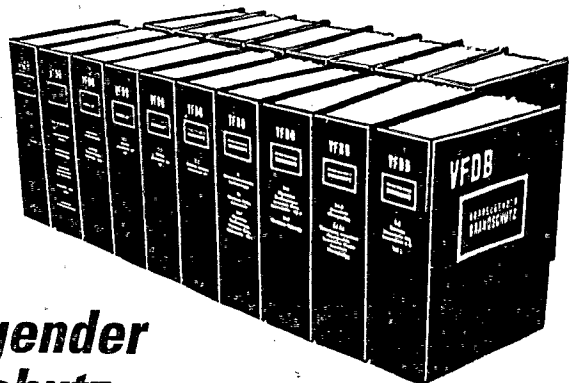
In 19 Ordnern sind alle gültigen Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern, nach Sach- und Geltungsbereichen gegliedert, enthalten. Austauschlieferungen halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand

Herausgeber ist die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V.

Loseblatt-Sammlung in 19 Bänden DM 985,— (Preisstand: Januar 1994)

**VFDB**  
**Vorbeugender**  
**Brandschutz**

Begründet und aufgebaut von Dipl.-Chem. Kurt Möbius †, Bearbeitung: Dipl.-Ing. Heinz Weck, Ministerialrat a. D.



Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon (06 11) 3 60 98-31



Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 2. Februar 1996.

**Offenbach am Main, 27. 12. 1995** **Amtsgericht**

### 225

N 78/95: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des **Dimitrije Ivanovski, Leipziger Ring 34, 63110 Rodgau**.

Dem Schuldner ist am 27. Dezember 1995 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf keine Außenstände einziehen.

**Seligenstadt, 27. 12. 1995** **Amtsgericht**

### 226

8 N 24/95: Über das Vermögen der **Frau Ingrid Koch, Inhaberin der Firma Ingrid Koch, Karussell- und Fahrzeugbau, Kirchstraße 9, 35796 Weinbach**, ist am 27. Dezember 1995, 8.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, 53743 St. Augustin-Handlar.

Anmeldefrist bis zum 26. Februar 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 1. März 1996.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 3:

am Montag, 4. März 1996, 13.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134, 137 KO und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Weilburg, 27. 12. 1995** **Amtsgericht**

### 227

3 N 50/95: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des **Herrn Werner Koch, Am Bornstück 20, 35638 Leun-Biskirchen**, ist mit rechtskräftigem Beschluß vom 2. November 1995 das allgemeine Veräußerungsverbot vom 3. August 1995 aufgehoben worden.

Das Amt des Sequesters ist beendet. Die Post- und Telegraphensperre ist aufgehoben.

**Wetzlar, 20. 12. 1995** **Amtsgericht**

### 228

62 N 245/89 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Silvio Ardtmann, Seidenbenderstraße 56, 67549 Worms**, ist mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 3 370,50 DM inklusive 7% Mehrwertsteuer, 535,— DM Auslagen inklusive 7% Mehrwertsteuer abzüglich des bereits gewährten Vorschusses in Höhe von 1 200,— DM.

**Wiesbaden, 18. 12. 1995** **Amtsgericht**

### 229

62 N 157/95: Konkursantragsverfahren betreffend **Michael Schneider, Inhaber der Firma Schneider Trans, Aarstraße 77, 65195 Wiesbaden**.

Dem Schuldner ist am 20. Dezember 1995 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

**Wiesbaden, 20. 12. 1995** **Amtsgericht**

### 230

62 N 118/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Axiomatic Datensystem Beratungs- und Vertriebs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Nicholas King, Kaiser-Friedrich-Ring 31, 65185 Wiesbaden**, wird Termin

zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, den 12. Februar 1996, 11.00 Uhr, auf Saal 402 des Amtsgerichts (Nebenstelle Moritzstraße 5).

**Wiesbaden, 20. 12. 1995** **Amtsgericht**

### 231

62 N 220/95: Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma TRITON Lebensmittel Import GmbH, Rostocker Straße 4 a, 65191 Wiesbaden**, vertreten durch die Geschäftsführer **Roger Schramm und Christian Meyer-Eschenbach**, — Schuldnerin —.

Der Schuldnerin ist am 21. Dezember 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

**Wiesbaden, 21. 12. 1995** **Amtsgericht**

### 232

62 N 228/95: Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma Dieter Andres GmbH i. L., Hochheimer Straße 176, 55246 Mainz-Kostheim**, gesetzlich vertreten durch den Liquidator **Dieter Andres**.

Der Schuldnerin ist am 22. Dezember 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

**Wiesbaden, 22. 12. 1995** **Amtsgericht**

### 233

62 N 214/95: Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma FUNK-KURIER-GMBH — VERMITTLUNGSDIENSTE —**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Christel Walliser**, An der Allee 18, 65207 Wiesbaden — Schuldnerin —.

Der Schuldnerin ist am 21. Dezember 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

**Wiesbaden, 21. 12. 1995** **Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung**: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 234

K 43/94: Das im Grundbuch von **Petersberg**, Band 9, Blatt 249, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Petersberg**, Flur 6,

Flurstück 11/6, Hof- und Gebäudefläche, **Rhönstraße 10**, Größe 9,97 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. März 1996, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, **Dudenstraße 10**, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Sabine Hansen geb. Heinrich**.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

788 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Hersfeld, 27. 12. 1995** **Amtsgericht**

### 235

6 K 27/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von **Bommersheim**, Blatt 4010,

lfd. Nr. 4, Gemarkung **Bommersheim**, Flur 38, Flurstück 151/3, Gebäude- und Freifläche, An den Drei Hasen 34, 36, Größe 1,93 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. März 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, **Bad Homburg v. d. Höhe**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

**Ashok Chauhan in New Delhi — Indien —**.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 800,— DM (unbebautes Grundstück, angrenzend an AKC-Haus-Gelände).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 12. 1995** **Amtsgericht**

### 236

6 K 73/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von **Gonzenheim**, Blatt 3904: 196/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung **Gonzenheim**, Flur 9, Flurstück 51/11, Gebäude- und Freifläche, **Alt Gonzenheim 6, 8** und **Frankfurter Landstraße 91, 93**, Größe 25,89 Ar,

Flur 9, Nr. 51/12, Gebäude- und Freifläche, **Holzhäuser Straße 1, 3** und **Alt Gonzenheim 2, 4**, Größe 30,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller und Tiefgaragenabstellplatz Nr. 4/2; das Sondernutzungsrecht an der Terrassenfläche Nr. 4/2 ist zugeordnet,

soll am Dienstag, dem 5. März 1996, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, **Bad Homburg v. d. Höhe**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Termin am 19. September 1995 ist der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) **Hartmut Schmakowski**,  
b) **Christine Schmakowski — je zur Hälfte —**.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 347 800,— DM (Wohnung im Erdgeschoß einer 3geschossigen Eigentumswohnanlage, Baujahr 1984/1985, ca. 79,05 qm inkl. Anteil zu einem Viertel an der Terrasse).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 11. 12. 1995** **Amtsgericht**

---

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

# **Sammelblatt**

## **für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder**

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte fordern Sie Probe-Exemplare an.

**Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.**  
Postfach 22 29 · 63012 Wiesbaden

---

**237**

6 K 61/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 7437: 166,2442/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Oberursel, Flur 81, Flurstück 6317/24, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauffstraße, Größe 3,49 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 5/7, Größe 2,85 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/14, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 5, Größe 11,96 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/8, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 7, Größe 16,16 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 7, Größe 0,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 1 gelegenen Wohnung im 5. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 1501 bezeichnet;

zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Tiefgaragenstellplatz Nr. TG 16,

soll am Dienstag, dem 12. März 1996, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Amita Chauhan.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM (Zweizimmerwohnung, ca. 75 qm, im 5. Obergeschoß/Westen, mit Tiefgaragenstellplatz; in einer 9geschossigen Wohnanlage, bestehend aus 2 Häusern mit 1geschossigem Verbindungsbau mit Schwimmhalle und Tiefgaragenanlage; Baujahr 1970 mit zwischenzeitlichen Renovierungen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 12. 1995

Amtsgericht

**238**

1 K 20/94: Das im Grundbuch von Weidenhausen, Band 53, Blatt 1793, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weidenhausen, Flur 22, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Thomas-Mann-Straße 4, Größe 5,68 Ar,

soll am Freitag, dem 22. März 1996, 9.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Amtsgerichtsgebäude, 35216 Biedenkopf, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Birkelbach, Gerd, Maler- und Lackierermeister, geboren am 24. April 1939, dessen Ehefrau Birkelbach, Theresia, geborene Teubler, geboren am 25. August 1942, beide wohnhaft Weidenhausen, Thomas-Mann-Straße 4, 35075 Gladenbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

369 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 27. 10. 1995

Amtsgericht

**239**

3 K 15/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 81, Blatt 2849,

Gemarkung Altenstadt, Flur 17, Nr. 25/1, Gebäude- und Freifläche, Helmershäuser Straße 24 a, Größe 23,54 Ar,

soll am Montag, dem 1. April 1996, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Baier, Petra, geb. Kempe, geboren am 19. 8. 1954, Altenstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 22. 12. 1995

Amtsgericht

**240**

61 K 86/94: Das im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 395, Blatt 14435, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 3 353/20 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 19, Flurstück 49/3, Gebäude- und Freifläche, Heidelberger Straße 103, Größe 7,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoß des Nebengebäudes gelegenen Wohnung, einem Zimmer, einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet — Sondernutzungsregelung ist vereinbart —

soll am Mittwoch, dem 22. Mai 1996, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Alfons Hueber, Chemnitz,

b) Christian Mavrodijski, Darmstadt, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 22. 12. 1995

Amtsgericht

**241**

42 K 53/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 319, Blatt 12 699,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 161/2, Hof- und Gebäudefläche, Bergwerk 7, Größe 9,33 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. März 1996, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 7. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Manuela Geller.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 27. 12. 1995

Amtsgericht

**242**

42 K 69/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oppenrod, Band 23, Blatt 761,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 363, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße 16, Größe 7,71 Ar,

soll am Freitag, dem 15. März 1996, 12.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1995 (Versteigerungsvermerk):

a) Klaus Bohl,

b) Regina Bohl geb. Seidel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

354 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 27. 12. 1995

Amtsgericht

**243**

42 K 87/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen-Wieseck, Band 103, Blatt 4774,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Nr. 357/1, Gartenland am Weidenberg, Größe 3,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. April 1996, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 8. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Michael Tafferner.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

28 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 27. 12. 1995

Amtsgericht

**244**

42 K 89/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen (Gemarkungsteil Wismar), Band 6, Blatt 195,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 63/2, Hof- und Gebäudefläche, Badenburger (Blockstelle), Größe 5,07 Ar,

Grünland, Badenburger (Blockstelle), Größe 17,86 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. April 1996, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Michael Tafferner.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

295 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 27. 12. 1995

Amtsgericht

**245**

42 K 95/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Gießen, Band 571, Blatt 20 266,

lfd. Nr. 1: 64/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gießen, Flur 9, Nr. 342/7, Gebäude- und Freifläche, Wingertshecke 9-13, Größe 61,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 2 im 2. Obergeschoß gelegenen Wohnung nebst Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 114 bezeichnet,

soll am Freitag, dem 15. März 1996, 12.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Armin Rümmler.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

84 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 27. 12. 1995

Amtsgericht

## 246

6 K 35/95: Das im Grundbuch von Steinfischbach, Band 21, Blatt 705, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Steinfischbach, Flur 3, Flurstück 116, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 9, Größe 26,58 Ar, soll am Dienstag, dem 27. Februar 1996, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Iwanka und Josef Jezek, beide Waldems-Steinfischbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 20. 12. 1995

Amtsgericht

## 247

K 12/95: Das im Grundbuch von Hüttenfeld, Band 14, Blatt 576, eingetragene Grundeigentum,

Flur 1, Nr. 270/5, Hof- und Gebäudefläche, Lampertheimer Straße 35, Größe 9,65 Ar, soll am Freitag, dem 26. April 1996, 10.15 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lucie Ritter geb. Gundermann, Lampertheimer Straße 35, Lampertheim-Hüttenfeld.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

760 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 22. 12. 1995

Amtsgericht

## 248

K 17/94: Das im Grundbuch von Meiches, Band 12, Blatt 425, eingetragene Grundstück, Gemarkung Meiches,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 174, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Am Schnepfenhain 10, Größe 6,90 Ar, Wert: 95 000,— DM, soll am Donnerstag, dem 28. März 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Norbert Greb GmbH.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 22. 12. 1995

Amtsgericht

## 249

7 K 1/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niederselters, Band 47, Blatt 1638,

lfd. Nr. 1, Flur I, Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche, Seltrisa-Ring, 20, Größe 4,30 Ar,

soll am Freitag, dem 8. März 1996, 10.15 Uhr, Raum B 12, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 1. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Birgit Heftrich geb. Schickel, 65618 Selters.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 446 000,— DM (Zweifamilienwohngebäude).

Biefer haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 14. 12. 1995 Amtsgericht

## 250

7 K 37/92: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 68, Blatt 2696, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Obertshausen, Flur 2, Flurstück 342/4, LB 1215, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 45, Größe 4,84 Ar, am Montag, dem 26. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 6. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kalman, Kolos Imre,  
b) Kalman geb. Kovac, Eszter Katalin, beide Dreieich, — zum Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft nach ungarischem Recht —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 24. 10. 1995 Amtsgericht

## 251

7 K 40/95: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 98, Blatt 3575, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obertshausen, Flur 3, Flurstück 697, LB 209, Hof- und Gebäudefläche, Vor den Mayen 11, Größe 10,08 Ar, am Mittwoch, dem 28. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Charlotte Rößler geb. Reinsch, Obertshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 24. 10. 1995 Amtsgericht

## 252

7 K 31/92: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentumsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 73 I, Blatt 21.789, eingetragene 117/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 6, Flurstück 283, LB 2026, Gebäude- und Freifläche, August-Hecht-Straße 24, Größe 6,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Hobbyräumen und Keller, beschränkt

durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 5. März 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 4. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma belcasa Immobilien-Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 8. 12. 1995 Amtsgericht

## 253

7 K 39/95: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Mühlheim am Main, Band 158, Blatt 5854, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an den Grundstücken, sämtliche Gemarkung Mühlheim am Main,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 936, Ackerland, In der Leimenkaute, Größe 2,88 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 937, Ackerland, In der Leimenkaute, Größe 2,87 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 144, Ackerland, Die Heidenfeldgewann, Größe 5,37 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 145, Ackerland, Die Heidenfeldgewann, Größe 5,38 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 930/1, Ackerland, In der Leimenkaute, Größe 18,08 Ar, am Donnerstag, dem 7. März 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Saal 311, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rechtsanwalt Jürgen Rainer Bittner, Rödermark, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf	2 304,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	2 296,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	21 480,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	21 520,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	14 464,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 8. 12. 1995 Amtsgericht

## 254

7 K 44/95: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 779, Blatt 23222, eingetragene 83,82/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 350, LB 3087, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 3, Größe 2,56 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an

der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung und Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Donnerstag, dem 14. März 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Saal 311, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Hausteil, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 20. 12. 1995 Amtsgericht**

### 255

7 K 49/94: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hausen, Band 192, Blatt 6428, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 2, Flurstück 26, Verkehrsfläche, Steinheimer Straße, Größe 3,30 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Hausen, Flur 2, Flurstück 55, Gebäude- und Freifläche, Steinheimer Straße 14, Größe 12,48 Ar, am Dienstag, dem 19. März 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Christoph Hohmann,  
b) Siegfried Hohmann, beide in Obertshausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 110 000,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 2 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 22. 12. 1995 Amtsgericht**

### 256

4 K 56/93: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Raunheim, Band 127, Blatt 4470, eingetragene Grundeigentum, Miteigentumsanteil von 308/1 000 am Grundstück, Gemarkung Raunheim, Flur 1, Flurstück 107/4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 11,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Räumen, bezeichnet mit Nr. 2 im Aufteilungsplan,

soll am Montag, dem 4. März 1996, 9.15 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüssels-

heim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Michael Räumelt,  
2. Cornelia Krümmelbein, beide Raunheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 570 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Rüsselsheim, 18. 12. 1995 Amtsgericht**

### 257

4 K 59/94 Der im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Band 215, Blatt 8653, eingetragene Grundbesitz, 43,74/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 1, Flurstück 36/12, Gebäude- und Freifläche, — Mischnutzung —, Löwenplatz 15, Größe 9,11 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3,39 bezeichneten Wohnung und Räumen,

soll am Montag, dem 4. März 1996, 10.45 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 10. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christel Neidenbach, Mörfelden-Walldorf.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Rüsselsheim, 18. 12. 1995 Amtsgericht**

### 258

4 K 39/94: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 325, Blatt 11836, eingetragene Grundbesitz, Miteigentumsanteil von 50/100 am Grundstück,

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 10, Flur-

stück 210, Gebäude- und Freifläche, Richard-Wagner-Straße 23,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 und 1 a,

soll am Montag, dem 11. März 1996, 9.15 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Stippler, z. Z. unbekanntem Aufenthalt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

417 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Rüsselsheim, 27. 12. 1995 Amtsgericht**

### 259

4 K 42/94: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 325, Blatt 11837, eingetragene Wohnungseigentum, 50/100 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 10, Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche, Richard-Wagner-Straße 23,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 b,

soll am Montag, dem 11. März 1996, 10.45 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Stippler geb. Weber, Rüsselsheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Rüsselsheim, 27. 12. 1995 Amtsgericht**

# Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

## Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Schriftenreihe des  
Deutschen  
Sozialrechtsverbandes

## SDSRV Band 38

### Freiheit und Bindung bei der Leistungserbringung im Gesundheitswesen

Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e. V. vom 23. bis 24. September in Braunschweig.

Aus dem Inhalt:

*Ingwer Ebsen* – Rechtliche Instrumente der Freiheitssicherung und Steuerung bei der Leistungserbringung

*Gunther Schwerdtfeger* – Verfassungsrechtliche Grenzen der Freiheit und Bindung bei der Leistungserbringung

*Rainer Hess* – Ambulante und stationäre Behandlung

*Meinhard Heinze* – Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln

*Manfred Zipperer* – Ambulante und stationäre medizinische Prävention und Rehabilitation

*Volker Neumann* – Ambulante und stationäre Pflege

ISBN 3-87124-112-1

128 Seiten, DM 40,50 zuzüglich  
Versandkosten, inkl. USt.

**Verlag Chmielorz GmbH**

Postfach 22 29 • 65012 Wiesbaden

## Andere Behörden und Körperschaften

### Änderung der Satzung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden

Die Gewährträgerversammlung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in ihrer Sitzung vom 5. Dezember 1995 folgende Satzungsänderung beschlossen:

- „1. In § 26 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:  
(4) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 gilt § 11 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß das nach Inkrafttreten dieser Satzung vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit den Verwaltungsausschüssen der Versorgungskassen bestimmte Mitglied des Vorstandes die Aufgaben nach § 2 Abs. 4 auch nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand wahrnehmen kann. Hierüber sowie über die Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung beschließt der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit den Verwaltungsausschüssen der Versorgungskassen.  
2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.“

Die vorstehende Satzungsänderung wurde mit Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 21. Dezember 1995 (Az. III b 22 — 39 e 04.01) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 18. Dezember 1995 (Az. 316/151 — 03/5 — 2 b) genehmigt.

Wiesbaden, 2. Januar 1996

Nassauische Brandversicherungsanstalt  
Wiesbaden

### Satzungsänderung der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen

Gemäß § 40 Abs. 1 der Satzung der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen wird die in der Vertreterversammlung am 28. Dezember 1995 beschlossene und mit gleichem Datum vom Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung genehmigte Neufassung der Satzung in ihrem wesentlichen Inhalt bekanntgegeben:

Die Beitragssätze nach § 23 der Satzung der AOK Hessen werden geändert.

Die Änderung des § 23 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Die Neufassung der Satzung wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der AOK-Regionaldirektionen vom 29. Dezember 1995 bis 12. Januar 1996 bekanntgegeben.

Eschborn, 29. Dezember 1995

AOK — Die Gesundheitskasse  
in Hessen  
gez. Fritz Müller  
Mitglied der Geschäftsführung

## Öffentliche Ausschreibungen

Landeshauptstadt Wiesbaden  
Der Magistrat  
Postfach 39 20  
65029 Wiesbaden

**Öffentlicher Teilnahmewettbewerb zur beschränkten Ausschreibung**  
Die Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken in Wiesbaden beabsichtigen, auf ihrem Gelände einen 3geschossigen Verwaltungsbau mit ca. 600 qm Fassadenflächen sowie die Sanierung der Fassadenbekleidung der 2geschossigen D-Bauteile mit 1700 qm beschränkt auszuschreiben.

#### Baubeschreibung:

Bei dem Dienstgebäude handelt es sich um einen Neubau mit einer Stahlbetonkonstruktion. Die Fassadenkonstruktion (ohne Fenster) besteht aus einer Mineralwollwärmedämmung, einer Alu-Unterkonstruktion sowie einer keramischen Bekleidung aus Keralon-Fassadenplatten.

Bei den Fassadenarbeiten der D-Bauteile handelt es sich um das Abnehmen vorhandener Stahlbeton-Sandwich-Fertigteile, Aufbau ei-

ner neuen Unterkonstruktion aus Stahl- bzw. Aluprofilen, einer Mineralwoll-Wärmedämmung sowie ebenfalls Keraion-Fassadenplatten.

#### Voraussichtliche Ausführungszeit:

**D-Bauteile: II.—III. Quartal 1996**  
**Dienstgebäude: III.—IV. Quartal 1996**

Der Teilnahmeantrag ist bis zum **23. Januar 1996** bei dem Architekturbüro Zisowsky + Barthel-Zisowsky, Adolfsallee 11, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/3 97 41, einzureichen.

Den Bewerbungen sind folgende Angaben und Unterlagen in der verlangten Reihenfolge beizufügen:

1. Firmenselbstauskunft, die einen Überblick über das Unternehmen ermöglicht (Umsatz, Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte);
2. Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind (Referenzliste und Kontaktpersonen, Telefon, Telefax);
3. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft und der zuständigen Krankenkassen;
4. Beabsichtigte Bieter-/Arbeitsgemeinschaft;
5. Abschrift der Handelsregistereinträge.

Der Teilnehmerkreis wird auf Grund der eingegangenen Teilnahmeanträge bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der beschränkten Ausschreibung besteht nicht. Es erfolgt keine Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bewerber. Ebenso werden keine Auskünfte über die Anzahl der Bewerber und deren Zulassung erteilt.

Auskünfte über den Leistungsumfang erteilt das Architekturbüro Zisowsky + Barthel-Zisowsky, Adolfsallee 11, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11 / 3 97 41, Fax: 06 11 / 3 97 43.

Der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt voraussichtlich im **I. Quartal 1996**.

Wiesbaden, 3. Januar 1996

**Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken**  
 — Bauabteilung —

Der **MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN**, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Platenschule, 60431 Frankfurt am Main  
 Platenstraße

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

**632 m<sup>2</sup> Kautschukbelag mit allen Nebearbeiten**

**Ausführungsfristen:** Beginn: sofort nach Vergabe

**Eröffnungstermin:** 6. Februar 1996 — 9:30 Uhr

**Zuschlags- und Bindefrist:** 6. April 1996

**Ausschreibungsnummer:** 008

**Sicherheitsleistungen:** ✓

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Telefon: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 26. Januar 1996 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C11.3, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,00 DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postgirokonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 95.0.1.6010.1322, lfd. Nr. 008, mit dem Vermerk „Platenschule, Bodenbelagsarbeiten (65.C11.3)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.3, Herr Schwing,  
 Telefonnummer: 0 69/2 12-4 08 12.

Frankfurt am Main, 21. Dezember 1995

Der Magistrat

## Stellenausschreibungen

### MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

Haupt- und Personalamt  
 Parkstraße 15, 61118 Bad Vilbel



Die Stadt Bad Vilbel, 26 000 Einwohner, sucht baldmöglichst einen/eine

### Stadtbaurat/Stadtbaurätin

Die Stelle ist dotiert nach Besoldungsgruppe A 16 BBO. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Bad Vilbel ist eine aufstrebende Stadt, die durch das Baugebiet Dorteilweil-West einen Bevölkerungszuwachs von 5 000 Menschen erfahren wird. Darüber hinaus gibt es weitere große Baulandreserven.

Daraus folgen bedeutende städtebauliche Aufgaben. Aber auch in den Bereichen Verkehrserschließung, Entsorgung und Stadt-sanierung gibt es große Aufgaben zu lösen.

Gesucht wird daher ein erfahrener Dipl.-Ingenieur/eine Dipl.-Ingenieurin mit langjähriger Praxis. Kommunale Praxis ist zwar nicht Bedingung, aber sehr wünschenswert. Der Bewerber/die Bewerberin sollte in der Stadtplanung versiert sein, über Erfahrungen in der Stadtsanierung, im Hoch- und im Straßenbau verfügen. Darüber hinaus muß der Bewerber/die Bewerberin geeignet sein, ein Bauamt mit rd. 60 Mitarbeitern zu führen, die Kooperation mit anderen Behörden zu pflegen sowie gewandt im Umgang mit der Bevölkerung und anderen Gremien sein.

Bewerbungen erbitten wir mit Lebens- und Berufsdaten sowie Zeugnissen bis **Donnerstag, den 1. Februar 1996, 24.00 Uhr**, an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Rudolf Henrich, Rathaus, Parkstraße 15, 61118 Bad Vilbel, in verschlossenem Umschlag mit dem Stichwort: „**Stadt-ratswahl**“.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung. Es ist beabsichtigt, die Wahl am 13. Februar 1996 durchzuführen.

### Die Gemeinde Glashütten

im Hochtaunus sucht für die Leitung des Bauamtes zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

### Bauingenieur/in/Techniker/in

Die Gemeinde Glashütten hat 5 500 Einwohner und liegt inmitten des Erholungsgebietes Hochtaunus.

Gesucht wird ein/e qualifizierte/r und zielstrebige/r Ingenieur/in/Techniker/in, der/die über fundiertes Fachwissen und mehrjährige Berufserfahrung verfügt. Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft und Verhandlungsgeschick werden von den Bewerbern erwartet.

**Das Aufgabengebiet umfaßt vorwiegend folgende Tätigkeiten:**

- Planungsrechtliche Prüfungsaufgaben gemäß BauGB
- Vorbereitung, Vergabe und Überwachung der Ausführung von Leistungen im Hoch- und Tiefbau
- Vermessungs- und Katasterwesen
- Aufgaben der allgemeinen Bauverwaltung, Bauunterhaltung gemeindlicher Einrichtungen
- Planung und Unterhaltung eigener Wasserversorgungsanlagen

#### Wir bieten:

Eine ungewöhnlich vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit, die einen intensiven Kontakt mit den gemeindlichen Gremien und der Bürgerschaft erfordert.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV a BAT. Aufstiegsmöglichkeiten sind bei Erfüllung der Voraussetzungen gegeben.

Bei der Wohnraumbeschaffung ist die Gemeinde behilflich.

Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden, lückenloser Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis) richten Sie bitte an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten,**  
 Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten,  
 Telefon: 0 61 74 / 2 92-22 oder 27.

## Bei der Gemeinde Biblis

ist ab 1. März 1996 die Position der/des

# Leiterin/Leiters der Hauptverwaltung

neu zu besetzen.

Die Leitung der Abteilung umfaßt neben den Bereichen des Hauptamtes und des Organisationswesens, verbunden mit der übergeordneten Funktion der/des büroleitenden Beamtin/Beamten auch die Öffentlichkeitsarbeit und damit verbunden die Kontaktpflege mit den Vereinen.

Gesucht wird eine qualifizierte und belastbare Persönlichkeit mit Führungsqualitäten, die über eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst verfügt. Eine mehrjährige Berufserfahrung im öffentlichen Dienst, möglichst in der Kommunalverwaltung, ist erwünscht.

Fachübergreifende Kenntnisse, organisatorische Fähigkeiten und ein hohes Maß an Eigeninitiative und Flexibilität in der Aufgabenerfüllung werden ebenso vorausgesetzt wie überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Durchsetzungsvermögen und Entscheidungsfreudigkeit.

Die Besoldung erfolgt nach A 12 BBesG, bei gleichwertiger Eignung ist auch eine Einstellung nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) möglich.

Wir möchten die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf fördern. Bewerbungen von Frauen sind daher erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **22. Januar 1996** zu richten an die

**Gemeinde Biblis – Der Gemeindevorstand –,  
z. Hd. Herrn Oberamtsrat Kappel,  
Darmstädter Straße 25, 68647 Biblis.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

D 6432 A

## STADT FRANKFURT AM MAIN

Wir suchen für unser **Hochbauamt** zwei

# Baurätinnen/Bauräte

(Besoldungsgruppe A 13 BBO)

Als Projektgruppenleiter/in sind Sie für die Projektleitung zuständig und verantwortlich für die Planung und Bauleitung von besonders schwierigen und bedeutsamen Maßnahmen.

Für diese Tätigkeiten suchen wir eine besonders engagierte Persönlichkeit mit Führungsqualität, Organisationstalent sowie Verhandlungsgeschick.

Darüber hinaus erwarten wir ein abgeschlossenes Hochschulstudium (TH/TU) der Fachrichtung Architektur, die Befähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (Große Staatsprüfung) sowie Kenntnisse und Erfahrung in der Netzplantechnik und in der Bauleitung. Außerdem setzen wir hervorragende Fähigkeiten in der Projektsteuerung sowie überdurchschnittliche Leistungen in der Entwurfs- und Ausführungsplanung voraus.

Die Dienststelle strebt an, den Anteil von Frauen in diesem Bereich zu erhöhen. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

**Magistrat der Stadt Frankfurt am Main,  
Personal- und Organisationsamt, Kennziffer 6010/0000/1255,  
60275 Frankfurt am Main.**

Anfragen und Auskünfte über den

**ÖFFENTLICHEN  
ANZEIGER**



0 61 22 / 77 09-0

Durchwahl -32

zum

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN**

## An unsere Bezieher

Unsere Dauerabonnenten für Einbanddecken zum „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ werden Anfang Februar mit dem Jahrgang 1995 (2 Decken) beliefert.

Sollten Sie noch kein Dauerbezieher sein, nehmen wir gern Ihr Abonnement auf.

Auch Einzelbesteller bitten wir um ihre Order, melden Sie uns Ihren Bedarf.

Eine zusätzliche Bestellkartenaktion entfällt.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

– Vertriebsleitung –

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgironkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr; für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 3 vom 15. Januar 1996 beträgt 128 Seiten.